

Bericht über Solvabilität und Finanzlage Generali Versicherung AG 2016



generali.at



Inhalt

Einleitung	7
Zusammenfassung	8
Wichtige Kennzahlen	8
Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	8
Governance-System	9
Risikomanagement-System	10
Governance-Funktionen	10
Risikoprofil	11
Bewertung für Solvabilitätszwecke	12
Kapitalmanagement	12
A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	13
A.1. Geschäftstätigkeit	13
A.2. Versicherungstechnische Leistung	16
A.2.1. Prämien	17
A.2.2. Aufwendungen für Versicherungsfälle	18
A.2.3. Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen	19
A.2.4. Angefallene Aufwendungen	20
A.2.5. Sonstige Aufwendungen	21
A.3. Anlageergebnis	32
A.3.1. Kapitalanlagen	32
A.3.2. Finanzielles Ergebnis	32
A.4. Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	33
A.4.1. Nichtversicherungstechnisches Ergebnis	33
A.4.2. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	33
A.4.3. Leasingvereinbarungen	34
A.4.4. Sonstiges	34
A.5. Sonstige Angaben	34
B. Governance-System	35
B.1. Allgemeine Angaben zum Governance-System	35
B.1.1. Information zur allgemeinen Governance des Unternehmens: Struktur des Management- und Aufsichtsorgans des Unternehmens, Beschreibung von Rollen und Verantwortlichkeiten, Details zur Aufgabentrennung und Komitees zur Steuerung des Unternehmens	35
B.1.2. Veränderungen im Governance-System (materielle Änderungen in der Berichtsperiode)	41
B.1.3. Vergütungspolitik	41
B.1.4. Informationen über wesentliche Transaktionen mit Aktionären, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, und Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrates	45
B.1.5. Information über die Einbindung der Governance-Funktionen in die Organisationsstruktur sowie über die Berichterstattung	45
B.1.6. Information über Befugnisse, Ressourcen und Unabhängigkeit der Governance-Funktionen	47
B.2. Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	48
B.2.1. Beschreibung der spezifischen Anforderungen des Unternehmens an Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben	48
B.2.2. Beschreibung der Vorgehensweise des Unternehmens bei der Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben	48
B.3. Risikomanagement-System	50
B.3.1. Beschreibung des Risikomanagement-Systems	50
B.3.2. Umsetzung des Risikomanagement-Systems	50
B.3.3. Risikomanagement-Funktion	52
B.3.4. Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	53

B.4. Das interne Kontrollsystem	56
B.4.1. Grundlagen des internen Kontrollsystems	56
B.4.2. Information zur Umsetzung der Compliance-Funktion	57
B.5. Informationen zur Umsetzung der Internen Revisions-funktion	58
B.5.1. Umsetzung der Internen Revision im Unternehmen	58
B.5.2. Grundsätze der Internen Revision im Unternehmen	58
B.5.3. Unabhängigkeit der Internen Revision im Unternehmen	58
B.5.4. Wesentliche Prozesse der Internen Revision im Unternehmen	59
B.6. Versicherungsmathematische Funktion	59
B.6.1. Information zur Versicherungsmathematischen Funktion: Organisationsstruktur und Entscheidungsprozess im Unternehmen sowie Status und Ressourcen	59
B.7. Auslagerung	60
B.7.1. Allgemeine Informationen	60
B.7.2. Information zu internen Regelwerken	60
B.7.3. Angaben zu kritischen Auslagerungen	61
B.8. Sonstige Angaben	63
B.8.1. Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems unter Berücksichtigung des inhärenten Risikos vor dem Hintergrund der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäftstätigkeit	63
B.8.2. Weitere wesentliche Informationen betreffend des Governance-Systems	63
C. Risikoprofil	65
C.1. Versicherungstechnisches Risiko	66
C.1.1. Versicherungstechnisches Risiko Nichtlebensversicherung	67
C.1.2. Versicherungstechnisches Risiko Lebensversicherung	69
C.1.3. Versicherungstechnisches Risiko Krankenversicherung	71
C.2. Marktrisiko	74
C.2.1. Risikoexponierung und Risikobewertung	75
C.2.2. Risikomanagement und Risikominderung	77
C.3. Kreditrisiko	78
C.3.1. Risikomanagement und Risikominderung	80
C.4. Liquiditätsrisiko	80
C.4.1. Risikoexponierung und Risikobewertung	80
C.4.2. Risikomanagement und Risikominderung	81
C.5. Operationelles Risiko	82
C.5.1. Risikoexponierung, Risikobewertung, Risikomanagement und Risikominderung	82
C.6. Andere wesentliche Risiken	83
C.6.1. Risikoexponierung, Risikobewertung, Risikomanagement und Risikominderung	83
C.7. Sonstige Angaben	84
D. Bewertung für Solvabilitätszwecke	85
D.1. Vermögenswerte	85
D.1.1. Grundsätzliche Prinzipien der Bewertung in der Solvenzbilanz	86
D.1.2. Solvabilität II-Abweichungen zu IFRS/IAS-Bewertungsmethoden	89
D.1.3. Grundsätzliche Prinzipien zur Ermittlung der Werte im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss	89
D.1.4. Änderungen des Ansatzes und der Bewertungsbasis oder von Schätzungen in der Solvenzbilanz während der Berichtsperiode	90
D.1.5. Erläuterung der wesentlichen Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen bei der Bewertung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss (in der Folge: UGB) und in der Solvenzbilanz	90
D.2. Versicherungstechnische Rückstellungen	104
D.2.1. Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz und bei dessen Ermittlung verwendete Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen	104
D.2.2. Angaben zum Grad der Unsicherheit, mit dem der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen behaftet ist	111
D.2.3. Wesentliche Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen bei der Bewertung für die Solvenzbilanz und der Bewertung im Jahresabschluss	114
D.2.4. Matching-Anpassung gemäß Artikel 77b der Richtlinie 2009/138/EG	115

D.2.5.	Volatilitätsanpassung gemäß Artikel 77d der Richtlinie 2009/138/EG	115
D.2.6.	Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen gemäß Artikel 308c der Richtlinie 2009/138/EG	116
D.2.7.	Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Artikel 308d der Richtlinie 2009/138/EG	116
D.2.8.	Angaben zu den einforderebaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften	116
D.2.9.	Wesentliche Änderungen der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz zugrunde gelegten relevanten Annahmen gegenüber dem vorangehenden Berichtszeitraum	116
D.3.	Sonstige Verbindlichkeiten	117
D.3.1.	Grundsätzliche Prinzipien der Bewertung in der Solvenzbilanz	118
D.3.2.	Solvabilität II-Abweichungen zu IFRS/IAS-Bewertungsmethoden	118
D.3.3.	Grundsätzliche Prinzipien zur Ermittlung der Werte im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss	118
D.3.4.	Änderungen des Ansatzes und der Bewertungsbasis oder von Schätzungen während der Berichtsperiode in der Solvenzbilanz	119
D.3.5.	Erläuterung der wesentlichen Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen bei der Bewertung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss und in der Solvenzbilanz	119
D.4.	Alternative Bewertungsmethoden	127
D.5.	Sonstige Angaben	130
E.	Kapitalmanagement	131
E.1	Eigenmittel	131
E.1.1.	Angaben zu den vom Unternehmen beim Management seiner Eigenmittel zugrunde gelegten Zielen, Richtlinien und Prozessen	131
E.1.2.	Informationen zu Struktur, Höhe und Qualität der Eigenmittel	133
E.1.3.	Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung	137
E.1.4.	Anrechnungsfähiger Betrag der Basiseigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung	138
E.1.5.	Überleitung des Eigenkapitals gemäß UGB/VAG auf die Eigenmittel gemäß Solvabilität II	139
E.1.6.	Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung der Einführung von Solvabilität II	139
E.1.7.	Wesentliche Bestandteile der ergänzenden Eigenmittel	139
E.1.8.	Beschreibung der Positionen, die von den Eigenmitteln abzuziehen sind	140
E.2.	Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	140
E.2.1.	SCR und MCR	140
E.2.2.	Solvenzkapitalanforderung aufgeteilt nach Risikomodulen	141
E.2.3.	Information über vereinfachte Berechnungen bei der Solvenzkapitalanforderung	142
E.2.4.	Information über unternehmensspezifische Parameter bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	142
E.2.5.	Information über etwaige Kapitalaufschläge auf die Solvenzkapitalanforderung	142
E.2.6.	Berechnung der Mindestkapitalanforderung (MCR)	143
E.3.	Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	144
E.4.	Unterschiede Zwischen Der Standardformel Und Etwa Verwendeten Internen Modellen	144
E.5.	Nichteinhaltung Der Mindestkapitalanforderung Und Nichteinhaltung Der Solvenzkapitalanforderung	144
E.6.	Sonstige Angaben	145
Annex		147
	Meldebögen für den Bericht über Solvabilität und Finanzlage	147
	Abkürzungsverzeichnis	171
	Glossar	172

Hinweis: Zur Erleichterung der Lesbarkeit wurde auf geschlechtsspezifische Differenzierungen verzichtet. In sämtlichen Texten sind immer Frauen und Männer, ohne jegliche Diskriminierung, gleichwertig gemeint.

Einleitung

Die Erstellung des Berichts über Solvabilität und Finanzlage (Solvency and Financial Condition Report, SFCR) erfolgt im Einklang mit der Rahmenrichtlinie (RRL) 2009/138/EG („Solvabilität II-Richtlinie“), der Durchführungsverordnung (DV) EU/2015/35 und damit verbundenen Leitlinien. Der SFCR ist einerseits der Öffentlichkeit via Unternehmenshomepage zur Verfügung zu stellen, andererseits ist er im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Meldewesens der Finanzmarktaufsicht (FMA) zu übermitteln.

Das Ziel des SFCR ist, die Transparenz in der Versicherungsbranche zu erhöhen, indem Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen der Öffentlichkeit zumindest einmal jährlich einen Bericht zu ihrer Solvenz- und Finanzsituation offenlegen.

Das Dokument wird vom Gesamtvorstand genehmigt und vom Aufsichtsrat des Unternehmens geprüft.

Der konkrete Inhalt des SFCR wird durch die DV EU/2015/35 festgelegt. Das gegenwärtige Dokument folgt der Struktur, die im Annex XX der DV EU/2015/35 vorgegeben wird.

Der Bericht ist in folgende Bereiche gegliedert:

- Zusammenfassung
 - Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis
 - Governance-System
 - Risikoprofil
 - Bewertung für Solvabilitätszwecke
 - Kapitalmanagement
-

Zusammenfassung

WICHTIGE KENNZAHLEN

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2016
Gebuchte Prämien brutto	2.285.605
Gebuchte Prämien netto	1.695.775
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) anrechnungsfähigen Eigenmittel	2.179.540
SCR	1.116.854
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	195,1 %

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

Die Generali Versicherung AG ist einer der führenden Versicherer in Österreich. Sie stellt die Kunden und deren Wünsche in den Mittelpunkt. Mit einem der dichtesten Vertriebsnetze der österreichischen Versicherungsbranche, engagierten und gut ausgebildeten Mitarbeitern sowie innovativen, flexiblen und smarten Produkten ist es möglich, auf die individuellen Bedürfnisse der Kunden einzugehen.

Die Generali Versicherung AG ist Teil der Generali Gruppe Österreich, der drittgrößten Versicherungsgruppe des Landes. Zur Gruppe gehören neben der Generali Versicherung AG auch die Versicherungsgesellschaften BAWAG P.S.K. Versicherung AG und Europäische Reiseversicherung Aktiengesellschaft, die Generali Bank AG sowie weitere Finanz-, Service- und Immobiliengesellschaften. Mit 50 % ist die Gruppe an der BONUS Pensionskassen Aktiengesellschaft und damit an der BONUS Vorsorgekasse AG beteiligt. In wichtigen Bereichen, z.B. in der Kfz-Versicherung, der Schadenversicherung oder auch in der Reiseversicherung, gehören Generali Gruppe Österreich-Gesellschaften zu den Marktführern in Österreich.

Die Generali Versicherung AG gehört dem internationalen Konzern der Assicurazioni Generali S.p.A. (Generali Group), Triest, an und ist in deren Konzernabschluss einbezogen.

Die Generali Versicherung AG setzte – in einem schwierigen Umfeld – ihre nachhaltig ertrags- und risikoorientierte Geschäftspolitik fort. Eines der strategischen Ziele ist, die hervorragende Position im Retail-Bereich (Privat- und Gewerbekunden) beizubehalten und weiter auszubauen. Die Gesellschaft nahm 2016 aus dem direkten Geschäft 2.271,8 Mio. EUR (-1,2 %) ein. Der leichte Rückgang resultierte ausschließlich aus dem Umstand, dass Einmalerläge der klassischen Lebensversicherung infolge des Niedrigzinsumfeldes nur sehr restriktiv angeboten wurden. Das um diese Effekte bereinigte direkte Gesamtwachstum lag bei 1,1 %. In der Schaden- und Unfallversicherung lagen die direkten Prämien mit 1.376,2 Mio. EUR um 1,0 % über dem Vorjahresniveau. Der Bereich Nicht-Kfz-Versicherung entwickelte sich erfreulicherweise noch besser als die Schaden- und Unfallversicherung insgesamt. In der Krankenversicherung gelang der Gesellschaft eine Steigerung um hervorragende 5,1 %. Die abgegrenzten Bruttoprämien in der Lebensversicherung gingen um 7,9 % auf 628,2 Mio. EUR zurück, entwickelten sich, bereinigt um die Einmalerläge in der klassischen Lebensversicherung, aber nahezu stabil. Aufgrund von effizienten Prozessen und der konsequenten Verfolgung der strategischen Ziele erwirtschaftete die Generali Versicherung AG wieder sehr gute technische Ergebnisse. Das finanzielle Ergebnis stieg im Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr um 25,0 Mio. EUR auf 381,4 Mio. EUR.

Mit Stichtag 1. Jänner 2016 wurden die Generali IT-Solutions GmbH, die Generali VIS Informatik GmbH, die GBK Vermögensverwaltung GmbH und die CA Global Property Internationale Immobilien AG mit der Generali Versicherung AG verschmolzen.

Die Einzelheiten zu den Ergebnissen der Geschäftstätigkeit werden im Kapitel „A. Geschäftstätigkeit und Leistung“ dargelegt.

GOVERNANCE-SYSTEM

Die Generali Versicherung AG hat ein Governance-System (siehe Kapitel B) etabliert, welches ein solides und vorsichtiges Management des Versicherungsgeschäfts ermöglicht. Das Governance-System der Gesellschaft entspricht der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeit und unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung.

Die Gesellschaft verfügt über eine klare Unternehmensstrategie und eine zweckentsprechende Aufbau- und Ablauforganisation mit einer transparenten Zuweisung und Trennung der Zuständigkeiten, definierten Berichtswegen und Informationsflüssen, ein internes Kontrollsystem sowie vier Governance-Funktionen.

Die Generali Versicherung AG hat als Aktiengesellschaft folgende Organe:

- Hauptversammlung
- Aufsichtsrat
- Vorstand

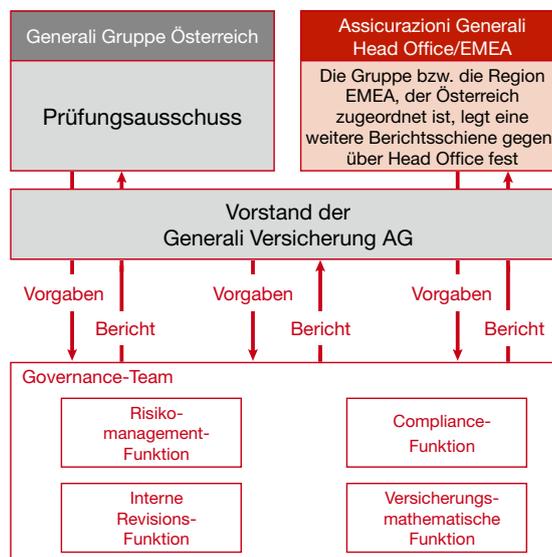
Innerhalb der Organe bestehen folgende Ausschüsse:

- Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates
- Personalausschuss des Aufsichtsrates

Die Leitlinie „Governance-System“ regelt die Implementierung eines Governance-Systems gemäß Solvabilität II und Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016). Die Leitlinie legt insbesondere die wesentlichen Grundsätze des aufsichtsrechtlichen Systems der Unternehmensführung fest, welche aus folgenden Bestandteilen bestehen:

- den **Governance-Funktionen** (Risikomanagement, Compliance, Interne Revision, Versicherungsmathematische Funktion)
- dem **internen System von Regelwerken** (Leitlinien, Richtlinien, Fachanweisung)
- dem **internen Kontrollsystem (IKS)**: Das interne Kontrollsystem ist ein System aus Regeln, Prozessen und Organisationsstrukturen, welches alle Unternehmensebenen miteinbezieht und das Ziel verfolgt, die Einhaltung der anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Regeln zu gewährleisten. Das IKS ist mehrstufig aufgebaut und folgt der Systematik der „Three Lines of Defense“. Bei diesem Konzept handelt es sich um eine Systematik, die drei Arten von Kontrollen (Verteidigungslinien) unterschiedlichen Unternehmensbereichen zuordnet.
- den **Berichts- und Informationssystemen**
- **Notfallplänen**

In der folgenden Grafik sind die Governance-Struktur der Generali Versicherung AG und die Zusammenarbeit der Governance-Funktionen schematisch dargestellt:



Die gesetzlichen Anforderungen an die Ausstattung der Governance-Funktionen an Autorität, Ressourcen, Qualifikation, Wissen und operationeller Unabhängigkeit werden auch im Rahmen der jeweiligen unternehmensinternen spezifischen Policies (Leitlinien) entsprechend geregelt und sind in der Aufbauorganisation berücksichtigt.

Gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen haben Versicherungsunternehmen sicherzustellen, dass alle Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder Governance- oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, jederzeit über ausreichende Berufsqualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um ein solides und vorsichtiges Management zu gewährleisten (fachliche Qualifikation), sowie zuverlässig und integer sind (persönliche Zuverlässigkeit).

Risikomanagement-System

Ein wesentlicher Bestandteil des Governance-Systems der Generali Versicherung AG ist das Risikomanagement-System.

Das Risikomanagement-System der Gesellschaft ist derart gestaltet, dass die eingegangenen und potenziellen Risiken kontinuierlich auf Einzel- und aggregierter Basis sowie ihre Interdependenzen erkannt, gemessen, überwacht, gesteuert und berichtet werden. Gegenstand des Risikomanagement-Systems sind alle erkennbaren internen und externen Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist. Diese lassen sich unterteilen in Risiken, die in die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, SCR) einfließen, sowie weitere, die bei dieser Berechnung nicht oder nicht vollständig erfasst werden. Das Risikomanagement-System deckt insbesondere die folgenden Bereiche ab:

- a) Risikozeichnung und Rückstellungsbildung
- b) Asset Liability Management (ALM)
- c) Kapitalanlagen, insbesondere Derivate und ähnliche Verpflichtungen
- d) Liquiditäts- und Konzentrationsrisikomanagement
- e) Risikomanagement operationeller Risiken
- f) Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken

Die Solvenzkapitalanforderung gemäß § 175 VAG 2016 wird für die Generali Versicherung AG mit Hilfe der Standardformel berechnet. Bei der durchzuführenden unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung gemäß § 111 VAG 2016 kann die Generali Versicherung AG auf die Ergebnisse des partiellen internen Modells der internationalen Generali Group zurückgreifen.

Die Generali Versicherung AG ist in das sogenannte Group Risk Appetite Framework, das von allen Versicherungsunternehmen der internationalen Generali Group verabschiedet wurde, eingebunden. Ziel des Risk Appetite Frameworks ist die Festlegung des Risikoappetits und der Risikopräferenzen.

Im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment, ORSA) wird überprüft, inwieweit die vorhandenen Eigenmittel ausreichen, um alle Risiken, das heißt sowohl quantifizierbare als auch qualitative Risiken, zu bedecken. Die Ergebnisse der mit der Standardformel durchgeführten Berechnungen werden auf wesentliche Abweichungen vom tatsächlichen Risikoprofil des Versicherungsunternehmens untersucht. Des Weiteren wird die Signifikanz der Abweichung zwischen dem Risikoprofil und den der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung zugrunde liegende Annahmen beurteilt und kommentiert.

Governance-Funktionen

Die eingerichtete **Risikomanagement-Funktion** ist so strukturiert, dass sie die Umsetzung des Risikomanagement-Systems maßgeblich unterstützt (§ 112 VAG 2016).

Die **Compliance-Funktion** beobachtet, identifiziert und beurteilt das Compliance-Risiko, somit jenes Risiko, welches aus der Nichteinhaltung oder mangelnden Befolgung von Gesetzen, Verordnungen und internen Regeln resultiert. Mögliche Auswirkungen der Änderung des Rechtsumfelds auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens werden identifiziert, beurteilt und das damit verbundene Compliance-Risiko bewertet.

Die **Interne Revision** ist eine unabhängige, effektive und objektive Funktion, die die Angemessenheit, Funktionsweise, Wirksamkeit und Effizienz des internen Kontrollsystems und aller anderer Elemente des Governance-Systems prüft und bewertet, um die Wirksamkeit und Effizienz des internen Kontrollsystems, der Organisation und der Governance-Prozesse zu verbessern.

Die **Versicherungsmathematische Funktion** ist sowohl für die Berechnung als auch für die Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen der Solvenzbilanz verantwortlich. Um die Unabhängigkeit der beiden Aktivitäten sicherzustellen, wird die Validierung getrennt von der Kalkulation durchgeführt.

Der Chief Compliance Officer hat dem Gesamtvorstand im Governance-Komitee von 6. März 2017 die Ergebnisse der Überprüfung des Governance-Systems berichtet. Die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (RRL 2009/138/EG, DV EU/2015/35, VAG 2016) ergab, dass diese vollumfänglich umgesetzt sind.

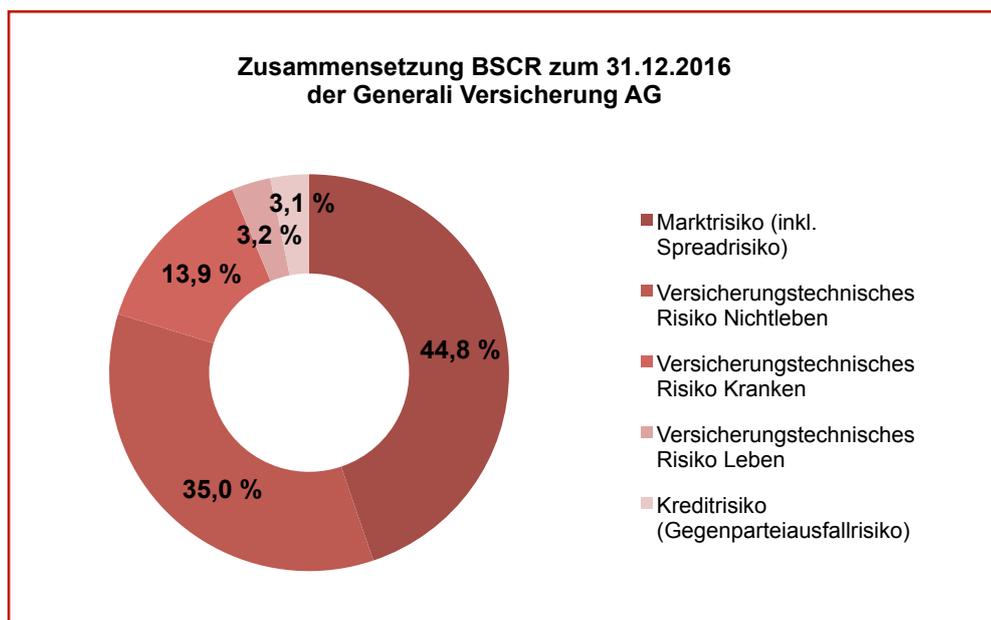
RISIKOPROFIL

Die Kernaufgaben der zentralen Risikomanagement-Funktion als Teil des Risikomanagement-Systems umfassen die Umsetzung und Überwachung des Risikomanagement-Systems, Koordinations-, Risikokontroll- und Frühwarnaufgaben, Risikoberichterstattung, Beratungsaufgaben sowie Aufgaben im Rahmen des ORSA-Prozesses. Über die Einbindung der Generali Versicherung AG in das Group Risk Appetite Framework und Festlegung von Mindestadäquanzquoten in der Risikostrategie wird gewährleistet, dass das Risikoprofil (siehe Kapitel C) innerhalb des festgelegten Risikoappetits sowie der regulatorischen Anforderungen bleibt bzw. dass andernfalls rechtzeitig angemessene Maßnahmen ergriffen werden. Zur Risikosteuerung wurden harte und weiche Toleranzgrenzen festgelegt. Die Kapitalveranlagung erfolgt nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (Prudent Person Principle, PPP). Das interne Kontrollsystem der Gesellschaft umfasst sämtliche im Unternehmen existierenden Kontrollen. Diese erfolgen auf drei Kontrollebenen gemäß dem sogenannten „Three Lines of Defense“ Konzept.

Das Risikoprofil der Generali Versicherung AG ist im Geschäftsjahr im Wesentlichen unverändert zum Vorjahr. Das Risikoprofil ist stark geprägt von den Lebens- und Krankenversicherungsbeständen. Durch diesen Umstand nehmen die Marktrisiken im Risikoprofil eine bedeutende Rolle ein. Ein weiteres wesentliches Risiko ist das Naturkatastrophenrisiko innerhalb der versicherungstechnischen Risiken Nichtleben. Diesem Umstand wird in der Risikostrategie der Generali Versicherung AG entsprechend Rechnung getragen.

Für die Bestimmung des Risikoprofils verwendet die Generali Versicherung AG verschiedene als adäquat betrachtete Risikobewertungsmethoden. Für die quantifizierbaren Säule 1-Risiken (Pillar 1-risks) erfolgt die Berechnung der regulatorischen Solvenzkapitalanforderungen mit der Standardformel.

Die folgende Darstellung zeigt die Zusammensetzung der Basissolvenzkapitalanforderung (Basic Solvency Capital Requirement, BSCR) der Generali Versicherung AG vor Diversifikation gemäß Standardformelberechnung:



Darüber hinaus werden alle übrigen, schwer bzw. nicht modellierbaren Risiken über den qualitativen Risikomanagement-Prozess und teilweise über zusätzliche spezielle Risikobewertungsmethoden berücksichtigt und bewertet.

BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Eine zentrale Komponente der Solvabilität II-Rahmenrichtlinie (RRL 2009/138/EG) ist die Vereinheitlichung der Risikomessung im Rahmen der marktkonsistenten Bewertung unternehmenseigener Risiken. Kapitel „D. Bewertung für Solvabilitätszwecke“ beschreibt die Hauptunterschiede zwischen der Bewertung im gesetzlichen Abschluss und den Bewertungen nach Solvabilität II. Zudem werden die Bewertungsverfahren, Bewertungskriterien und Bewertungsmethoden zur Bestimmung des Marktwertes von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke erläutert.

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bewerten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den von der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards, sofern die in diesen Standards enthaltenen Bewertungsmethoden dem in Artikel 75 der RRL 2009/138/EG dargelegten Bewertungsansatz entsprechen. Lassen diese Standards mehr als eine Bewertungsmethode zu, so wenden die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nur jene Bewertungsmethoden an, die mit Artikel 75 der RRL 2009/138/EG im Einklang stehen.

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt unter Verwendung anerkannter versicherungs- und finanzmathematischer Methoden und steht in einem angemessenen Verhältnis zu Art, Umfang sowie Komplexität der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen des Unternehmens. Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus der Summe des besten Schätzwerts und der Risikomarge.

KAPITALMANAGEMENT

Das Kapitalmanagement des Unternehmens erfolgt in Übereinstimmung mit den regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen.

Das Kapitalmanagement der Gesellschaft umfasst folgende Prozesse:

- Klassifizierung und regelmäßige Überprüfung der Eigenmittel
- Ausgabe/Begebung von Eigenmitteln entsprechend dem Capital Management Plan (der Capital Management Plan enthält eine detaillierte Beschreibung der Eigenmittelenwicklung und der Solvenzquote ausgehend vom aktuellen Jahr bis zum letztverfügbaren Planjahr)
- Dividendenpolitik

Ziele des Kapitalmanagements:

- Sicherstellung der Überdeckung des Solvency Capital Requirements (SCR)
- Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Dividendenzahlungen über den Geschäftsplanungshorizont
- Schaffung eines umfassenden Überblicks über die verfügbaren Eigenmittel sowie die Zusammensetzung der Eigenmittel
- Effiziente Prozesse zur Klassifizierung, Überwachung und Aufnahme von Eigenmitteln („Own Funds“)

Zur Berechnung des Risikokapitals definiert die Solvabilität II-Rahmenrichtlinie eine standardisierte Berechnungsmethode, genannt Standardformel. Das auf diese Weise berechnete Risikokapital wird als Solvenzkapitalanforderung bezeichnet.

Zusammengefasst hat das (Rück-)Versicherungsunternehmen zum Bewertungsstichtag nachzuweisen, dass es über eine ausreichende Höhe an Eigenmitteln verfügt, um das regulatorische SCR zu bedecken. Das Verhältnis zwischen Eigenmitteln und SCR wird durch die ökonomische Solvabilitätsquote (Economic Solvency Ratio, ESR) ausgedrückt und dient somit als Schlüsselindikator für die Solvenzausstattung des Unternehmens.

Im Geschäftsjahr 2016 weist die Gesellschaft zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel in Höhe von 2.179.540 Tsd. EUR aus. Das Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur Solvenzkapitalanforderung (Solvabilitätsquote – Economic Solvency Ratio, ESR) beträgt solide 195,1 %. Details zum Kapitalmanagement werden in Kapitel E erläutert. Auch über den Planungszeitraum ist kein vorhersehbares Risiko der Nichteinhaltung der Bedeckung des MCR oder SCR erkennbar.

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Die Generali Versicherung AG mit Sitz in Wien wird in der Form einer Aktiengesellschaft geführt und unterliegt der Beaufsichtigung durch die Finanzmarktaufsicht (FMA), 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5.

Die Gesellschaft ist die größte operative Versicherungsgesellschaft der Generali Gruppe Österreich. Als Kompositversicherungsunternehmen bietet die Gesellschaft am österreichischen Markt Versicherungen in beinahe allen Sparten und umfassende Serviceprodukte an. Außerhalb von Österreich werden keine wesentlichen Geschäftsbereiche betrieben.

Die Generali Versicherung AG gehört dem internationalen Konzern der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, an und ist in deren Konzernabschluss einbezogen. Die Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, unterliegt der Beaufsichtigung der italienischen Aufsichtsbehörde „ISTITUTO PER LA VIGILANZA SULLE ASSICURAZIONI“ (IVASS) mit Sitz in Rom (Italien), Via del Quirinale 21.

In der ordentlichen Hauptversammlung wurde die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., 1220 Wien, Wagramerstraße 19, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 gewählt bzw. bestellt.

Bei der Generali Versicherung AG handelt es sich um eine große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 UGB sowie um ein Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a Unternehmensgesetzbuch (UGB). Bei der Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung. Weitere Prüfpflichten sind in anderen Rechtsvorschriften verankert, insbesondere normiert § 263 Abs. 1 VAG 2016 aufsichtsrechtliche Prüfpflichten.

Die direkten Anteile an der Generali Versicherung AG, welche auch den Stimmrechtsanteilen entsprechen, werden von folgenden Gesellschaften gehalten:

- 99,9998 % Generali Holding Vienna AG, Wien
- 0,0002 % NHM Beteiligungsverwaltung GmbH, Wien

Wesentliche verbundene Unternehmen und Beteiligungen zum 31. Dezember 2016:

1. Verbundene Unternehmen	Anteile in %
Generali Immobilien GmbH, Wien, Österreich	100,00
RISK AKTIV Versicherungsservice GmbH, Wien, Österreich	100,00
Generali Bank AG, Wien, Österreich	21,43
Generali Betriebsrestaurants-GmbH, Wien, Österreich	100,00
PCS – Praha Center spol s.r.o., Prag, Tschechien	100,00
Allgemeine Immobilienverwaltungs-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG, Wien, Österreich	100,00
Generali Sales Promotion GmbH, Wien, Österreich	100,00
Generali Leasing GmbH, Wien, Österreich	100,00
Generali Vermögensberatung GmbH, Wien, Österreich	100,00
HSR Verpachtung GmbH, Wien, Österreich	40,00
Generali IT s.r.o., Bratislava, Slowakei	100,00
Lion River I N.V., Diemen, Niederlande	9,00
Generali European Real Estate Investments S.A., Luxembourg, Luxemburg	9,77
2. Beteiligungen	
TOGETHER Internet Services GmbH, Wien, Österreich	24,99
Generali 3Banken Holding AG, Wien, Österreich	49,30
Lead Equities II. Private Equity Mittelstandsfinanzierungs AG, Wien, Österreich	21,59
Lead Equities II. Auslandsbeteiligungs AG, Wien, Österreich	21,59
SK Versicherung Aktiengesellschaft, Wien, Österreich	19,23
Earlybird GmbH & Co. Beteiligungs KG, München, Deutschland	13,33

Die Gesellschaft ist in folgenden Solvabilität II-Geschäftsbereichen (Direktversicherungsgeschäft und proportionale Nichtlebensrückversicherungsverpflichtungen) in der Schaden- und Unfallversicherung tätig. Diese werden nachfolgend den UGB/VAG-Geschäftsbereichen gegenübergestellt:

Solvabilität II	UGB/VAG
Einkommensersatzversicherung	Unfall-, Krankenversicherung (Nichtleben), BUFT
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Kfz-Haftpflichtversicherung
Sonstige Kraftfahrtversicherung	Kfz-Unfall-, Kfz-Kaskoversicherung
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Transport-, Luft-Kasko-, Schiffskasko-, Reisegepäckversicherung
Feuer- und andere Sachversicherungen	Feuer-, Maschinen-, Elementarversicherung
Allgemeine Haftpflichtversicherung	Allgemeine Haftpflicht-, Luft-Haftpflichtversicherung
Rechtsschutzversicherung	Rechtsschutzversicherung
Verschiedene finanzielle Verluste	Reisestornoversicherung

Die Gesellschaft folgt damit im Wesentlichen der FMA-Empfehlung zur „Segmentierung der Geschäftsbereiche der Schaden- und Unfallversicherung unter Solvabilität II“. Lediglich die Kfz-Unfall-Sparte, die Krankenversicherung (Nichtleben), die Bauwesensparte und die Luft-Haftpflichtversicherung werden anderen Solvabilität II-Geschäftsbereichen zugeordnet. Dieser Umstand resultiert aus der Produkt- und Organisationsstruktur des Unternehmens, welche eine andere Zuordnung dieser Sparten nahelegt, sowie der Immaterialität dieser Sparten in Bezug auf das Gesamtportfolio der Gesellschaft.

Die Geschäftsbereiche im nichtproportionalen Geschäft entsprechen der Gliederung im Anhang I der Delegierten Verordnung 2015/35.

Die versicherungstechnische Leistung wird zum Stichtag mit über 97 % der gebuchten Bruttoprämien überwiegend in Österreich generiert.

Bezüglich der wesentlichen Geschäftsvorfälle und sonstigen Ereignisse, die sich wesentlich auf das Unternehmen ausgewirkt haben, ist Folgendes anzuführen: Mit Stichtag 1. Jänner 2016 wurden die Generali IT-Solutions GmbH, die Generali VIS Informatik GmbH, die GBK Vermögensverwaltung GmbH und die CA Global Property Internationale Immobilien AG mit der Generali Versicherung AG verschmolzen.

A.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE LEISTUNG

Basierend auf den geltenden lokalen Rechnungslegungsbestimmungen des UGB unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen des VAG 2016 konnte die Gesellschaft im Geschäftsjahr ein positives versicherungstechnisches Nettoergebnis von 54.931 Tsd. EUR erwirtschaften.

Nach Solvabilität II sind folgende Komponenten des versicherungstechnischen Ergebnisses, unter Anwendung der im Abschluss des Unternehmens verwendeten Grundsätze für die Bewertung und den Ansatz für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, sofern in der Gesellschaft anwendbar, relevant:

- Gebuchte Prämien
- Verdiente Prämien
- Aufwendungen für Versicherungsfälle
- Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen
- Angefallene Aufwendungen
- Sonstige Aufwendungen

Entsprechend den Hinweisen in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2452 sind die sonstigen versicherungstechnischen Erträge nach UGB in Höhe von 7.274 Tsd. EUR nicht in den Meldebogen S.05.01 einzubeziehen.

A.2.1. Prämien

Die Generali Versicherung AG verzeichnete 2016 einen Rückgang der verrechneten Bruttoprämien um 1,4 % auf 2.285.605 Tsd. EUR (2015: 2.317.632 Tsd. EUR). Aus dem direkten Geschäft stammten davon 2.271.828 Tsd. EUR (2015: 2.299.036 Tsd. EUR), was einem Rückgang von 1,2 % entspricht. Auf das indirekte Geschäft entfielen in der Schaden- und Unfallversicherung Prämien von 11.948 Tsd. EUR (2015: 15.952 Tsd. EUR), in der Lebensversicherung von 1.829 Tsd. EUR (2015: 2.644 Tsd. EUR).

Das Prämienaufkommen in der Schaden- und Unfallversicherung lag mit 1.388.172 Tsd. EUR (2015: 1.378.450 Tsd. EUR) um 0,7 % über dem Vorjahresniveau. In der Krankenversicherung gelang der Gesellschaft eine Steigerung um 5,1 % auf 272.532 Tsd. EUR (2015: 259.365 Tsd. EUR).

Die Nettoprämien beliefen sich auf 1.695.771 Tsd. EUR (2015: 1.725.047 Tsd. EUR), woraus sich eine Eigenbehaltsquote von 74,2 % (2015: 74,5 %) ergibt.

Nach Sparten gliedern sich die Prämien wie folgt:

Angaben in Tsd. EUR	Gebuchte Nettoprämie	Anteil	Verdiente Nettoprämie	Anteil
Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)				
Einkommensersatzversicherung	88.855	11,1 %	89.450	11,1 %
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	185.771	23,1 %	186.036	23,1 %
Sonstige Kraftfahrtversicherung	174.044	21,7 %	173.542	21,6 %
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	5.081	0,6 %	5.081	0,6 %
Feuer- und andere Sachversicherungen	198.578	24,7 %	198.661	24,7 %
Allgemeine Haftpflichtversicherung	100.004	12,5 %	101.242	12,6 %
Rechtsschutzversicherung	50.716	6,3 %	50.794	6,3 %
In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				
Krankheit	0	0,0 %	0	0,0 %
Unfall	-63	0,0 %	-63	0,0 %
See, Luftfahrt und Transport	-5	0,0 %	0	0,0 %
Sach	-281	0,0 %	-281	0,0 %
Gesamt	802.700	100,0 %	804.462	100,0 %
Lebensversicherungsverpflichtungen				
Krankenversicherung	272.532	30,5 %	272.413	30,4 %
Versicherung mit Überschussbeteiligung	459.082	51,4 %	462.356	51,6 %
Index- und fondsgebundene Versicherung	163.990	18,4 %	163.990	18,3 %
Sonstige Lebensversicherung	1.829	0,2 %	1.829	0,2 %
Lebensrückversicherungsverpflichtungen				
Krankenrückversicherung	-206	0,0 %	-206	0,0 %
Lebensrückversicherung	-4.157	-0,5 %	-4.174	-0,5 %
Gesamt	893.071	100,0 %	896.209	100,0 %

Die Veränderung der Stornoreserve wird in der Prämienabgrenzung berücksichtigt und entspricht dem unternehmensrechtlichen Wert nach UGB/VAG.

A.2.2. Aufwendungen für Versicherungsfälle

Bei den Bruttoleistungen für Versicherte und Geschädigte einschließlich der Schadenbearbeitungs- und Schadenverhütungskosten 2016 kam es zu einer Steigerung um 2,2 % auf 1.997.605 Tsd. EUR (2015: 1.955.511 Tsd. EUR).

In der Schaden- und Unfallversicherung stiegen die Leistungen gegenüber dem Vorjahr um 0,1 % auf 902.700 Tsd. EUR (2015: 901.927 Tsd. EUR). In der Krankenversicherung kam es zu einer Steigerung um 2,5 % auf 184.275 Tsd. EUR (2015: 179.844 Tsd. EUR), ebenso verzeichnete die Lebensversicherung eine Steigerung um 4,2 % auf 910.631 Tsd. EUR (2015: 873.740 Tsd. EUR).

Nach Sparten gliedern sich die Aufwendungen für Versicherungsfälle (exklusive Schadenbearbeitungs- und Verhütungskosten) wie folgt:

Angaben in Tsd. EUR	Aufwendungen für Versicherungsfälle netto	Anteil
Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)		
Einkommensersatzversicherung	45.120	10,7 %
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	112.455	26,7 %
Sonstige Kraftfahrtversicherung	99.716	23,7 %
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	2.379	0,6 %
Feuer- und andere Sachversicherungen	96.741	23,0 %
Allgemeine Haftpflichtversicherung	48.105	11,4 %
Rechtsschutzversicherung	16.360	3,9 %
In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft		
Krankheit	1	0,0 %
Unfall	33	0,0 %
See, Luftfahrt und Transport	12	0,0 %
Sach	-19	0,0 %
Gesamt	420.903	100,0 %
Lebensversicherungsverpflichtungen		
Krankenversicherung	174.835	16,2 %
Versicherung mit Überschussbeteiligung	627.588	58,1 %
Index- und fondsgebundene Versicherung	277.751	25,7 %
Sonstige Lebensversicherung	791	0,1 %
Lebensrückversicherungsverpflichtungen		
Krankenrückversicherung	-70	0,0 %
Lebensrückversicherung	-1.433	-0,1 %
Gesamt	1.079.462	100,0 %

A.2.3. Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen

Als sonstige versicherungstechnische Rückstellung werden, in Anlehnung an die Beschreibungen im Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2452, die nach lokalen Rechnungslegungsbestimmungen gebildete Deckungsrückstellung und die sonstigen Rückstellungen kategorisiert.

Erhöhungen der versicherungstechnischen Rückstellungen werden mit negativen Vorzeichen dargestellt, Verminderungen mit positiven Vorzeichen.

Nach Sparten gliedern sich die Veränderungen der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen wie folgt:

Angaben in Tsd. EUR	Veränderung der sonstigen ver- sicherungstechnischen Rückstellungen	Anteil
Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)		
Einkommensersatzversicherung	109	-17,1 %
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	0	0,0 %
Sonstige Kraftfahrtversicherung	0	0,0 %
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	0	0,0 %
Feuer- und andere Sachversicherungen	-750	117,1 %
Allgemeine Haftpflichtversicherung	0	0,0 %
Rechtsschutzversicherung	0	0,0 %
In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft		
Krankheit	0	0,0 %
Unfall	0	0,0 %
See, Luftfahrt und Transport	0	0,0 %
Sach	0	0,0 %
Gesamt	-641	100,0 %
Lebensversicherungsverpflichtungen		
Krankenversicherung	-58.228	-41,7 %
Versicherung mit Überschussbeteiligung	122.888	88,0 %
Index- und fondsgebundene Versicherung	74.953	53,7 %
Sonstige Lebensversicherung	0	0,0 %
Lebensrückversicherungsverpflichtungen		
Krankenrückversicherung	0	0,0 %
Lebensrückversicherung	-1	0,0 %
Gesamt	139.613	100,0 %

A.2.4. Angefallene Aufwendungen

Diese umfassen:

- Aufwendungen für Verwaltung
- Aufwendungen für Anlageverwaltung
- Aufwendungen für Schadensregulierung
- Abschlusskosten
- Gemeinkosten

Nach Sparten gliedern sich die angefallenen Aufwendungen wie folgt:

Angaben in Tsd. EUR	Angefallene Aufwendungen	Anteil
Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)		
Einkommensersatzversicherung	31.615	10,2%
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	78.530	25,3%
Sonstige Kraftfahrtversicherung	46.524	15,0%
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	617	0,2%
Feuer- und andere Sachversicherungen	70.280	22,6%
Allgemeine Haftpflichtversicherung	32.645	10,5%
Rechtsschutzversicherung	50.681	16,3%
In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft		
Krankheit	0	0,0%
Unfall	0	0,0%
See, Luftfahrt und Transport	0	0,0%
Sach	3	0,0%
Gesamt	310.895	100,0%
Lebensversicherungsverpflichtungen		
Krankenversicherung	51.656	31,0%
Versicherung mit Überschussbeteiligung	94.168	56,5%
Index- und fondsgebundene Versicherung	21.054	12,6%
Sonstige Lebensversicherung	-2	0,0%
Lebensrückversicherungsverpflichtungen		
Krankenrückversicherung	-7	0,0%
Lebensrückversicherung	-255	-0,2%
Gesamt	166.614	100,0%

Im Unterschied zu UGB/VAG sind hier auch die Aufwendungen für Anlageverwaltung in Höhe von 5.663 Tsd. EUR ausgewiesen, welche im Jahresabschluss nach UGB/VAG im Finanzergebnis dargestellt werden.

A.2.5. Sonstige Aufwendungen

Die sonstigen Aufwendungen in Höhe von 46.732 Tsd. EUR setzen sich im Wesentlichen aus Rentenzahlungsverpflichtungen und Feuerschutzsteuer zusammen.

Überleitung von Solvabilität II auf UGB/VAG

Angaben in Tsd. EUR	
Verdiente Nettoprämien	1.700.671
Aufwendungen für Versicherungsfälle Netto	-1.500.366
Veränderung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen	138.972
Angefallene Aufwendungen (inkl. Aufwendungen für Anlageverwaltung)	-477.508
Sonstige Aufwendungen	-46.732
Versicherungstechnische Leistung nach Solvabilität II	-184.963
Kapitalerträge des technischen Geschäfts	266.289
Sonstige versicherungstechnische Erträge	7.274
Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Prämienrückerstattung	-82.285
Nicht realisierte Gewinne und Verluste aus Kapitalanlagen der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung	48.699
Veränderung der Schwankungsrückstellung	-5.517
abzüglich Aufwendungen für Anlageverwaltung (im Finanzergebnis)	5.663
sonstige Unterschiede	-228
Versicherungstechnisches Ergebnis nach UGB/VAG	54.931

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen (1)

Angaben in Tsd. EUR

	Krankheits- kostenversicherung	Einkommens- ersatzversicherung	Arbeitsunfall- versicherung
Gebuchte Prämien			
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	0	137.282	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	0	124	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	0	0	0
Anteil der Rückversicherer	0	48.551	0
Netto	0	88.855	0
Verdiente Prämien			
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	0	137.663	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	0	124	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	0	0	0
Anteil der Rückversicherer	0	48.337	0
Netto	0	89.450	0
Aufwendungen für Versicherungsfälle			
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	0	72.166	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	0	179	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	0	0	0
Anteil der Rückversicherer	0	27.225	0
Netto	0	45.120	0
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen			
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	0	109	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	0	0	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	0	0	0
Anteil der Rückversicherer	0	0	0
Netto	0	109	0
Angefallene Aufwendungen	0	31.684	0
Sonstige Aufwendungen			
Gesamtaufwendungen			

Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen
(Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)

Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
286.450	274.190	8.243	441.161	150.908	0
0	0	113	8.399	3.307	0
0	0	0	0	0	0
100.679	100.147	3.276	250.982	54.211	0
185.771	174.044	5.081	198.578	100.004	0
286.990	273.315	8.229	441.337	151.666	0
0	0	114	8.671	3.268	0
0	0	0	0	0	0
100.954	99.773	3.262	251.348	53.692	0
186.036	173.542	5.081	198.661	101.242	0
197.530	162.010	4.452	266.490	88.330	0
3	1	8	1.886	17	0
0	0	0	0	0	0
85.078	62.295	2.080	171.635	40.241	0
112.455	99.716	2.379	96.741	48.105	0
0	0	0	-750	0	0
0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0
0	0	0	-750	0	0
78.530	46.524	617	70.280	32.575	0

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen (2)

Angaben in Tsd. EUR	Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)		
	Rechtsschutz- versicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste
Gebuchte Prämien			
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	77.989	0	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	0	0	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	0	0	0
Anteil der Rückversicherer	27.273	0	0
Netto	50.716	0	0
Verdiente Prämien			
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	78.123	0	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	0	0	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	0	0	0
Anteil der Rückversicherer	27.329	0	0
Netto	50.794	0	0
Aufwendungen für Versicherungsfälle			
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	27.825	0	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	0	0	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	0	0	0
Anteil der Rückversicherer	11.465	0	0
Netto	16.360	0	0
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen			
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	0	0	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	0	0	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	0	0	0
Anteil der Rückversicherer	0	0	0
Netto	0	0	0
Angefallene Aufwendungen	50.681	0	0
Sonstige Aufwendungen			
Gesamtaufwendungen			

	Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Gesamt
	Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport	Sach	
	0	0	0	0	1.376.224
	0	0	0	0	11.944
	0	0	1	3	4
	0	63	5	284	585.471
	0	-63	-5	-281	802.700
	0	0	0	0	1.377.323
	0	0	0	0	12.178
	0	0	5	3	8
	0	63	5	284	585.047
	0	-63	0	-281	804.462
	0	0	0	0	818.801
	0	0	0	0	2.095
	1	34	12	-19	28
	0	1	0	0	400.021
	1	33	12	-19	420.903
	0	0	0	0	-641
	0	0	0	0	0
	0	0	0	0	0
	0	0	0	0	0
	0	0	0	0	-641
	0	0	0	3	310.895
					34.086
					344.980

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen (3)

Angaben in Tsd. EUR

	Krankenversicherung	Versicherung mit Überschuss- beteiligung	Index- und fondsge- bundene Versicherung
Gebuchte Prämien			
Brutto	272.532	459.082	163.990
Anteil der Rückversicherer	0	0	0
Netto	272.532	459.082	163.990
Verdiente Prämien			
Brutto	272.413	462.356	163.990
Anteil der Rückversicherer	0	0	0
Netto	272.413	462.356	163.990
Aufwendungen für Versicherungsfälle			
Brutto	174.835	627.588	277.751
Anteil der Rückversicherer	0	0	0
Netto	174.835	627.588	277.751
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen			
Brutto	-58.228	122.888	74.953
Anteil der Rückversicherer	0	0	0
Netto	-58.228	122.888	74.953
Angefallene Aufwendungen	51.656	94.168	21.054
Sonstige Aufwendungen			
Gesamtaufwendungen			

Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen				Lebensrückversicherungsverpflichtungen		Gesamt
Sonstige Lebensversicherung	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	Krankenrückversicherung	Lebensrückversicherung		
1.829	0	0	0	0	897.434	
0	0	0	206	4.157	4.363	
1.829	0	0	-206	-4.157	893.071	
1.829	0	0	0	0	900.589	
0	0	0	206	4.174	4.380	
1.829	0	0	-206	-4.174	896.209	
791	0	0	0	0	1.080.965	
0	0	0	70	1.433	1.503	
791	0	0	-70	-1.433	1.079.462	
0	0	0	0	0	139.613	
0	0	0	0	1	1	
0	0	0	0	-1	139.613	
-2	0	0	-7	-255	166.614	
					12.646	
					179.260	

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern (1)

Angaben in Tsd. EUR	Herkunftsland
	AT
Gebuchte Prämien	
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	1.343.303
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	1.132
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	4
Anteil der Rückversicherer	581.045
Netto	763.394
Verdiente Prämien	
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	1.344.417
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	1.366
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	4
Anteil der Rückversicherer	580.771
Netto	765.017
Aufwendungen für Versicherungsfälle	
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	771.596
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	-195
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	-7
Anteil der Rückversicherer	399.203
Netto	372.191
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen	
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	-641
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	0
Anteil der Rückversicherer	0
Netto	-641
Angefallene Aufwendungen	305.421
Sonstige Aufwendungen	
Gesamtaufwendungen	

Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Nichtlebensversicherungsverpflichtungen					Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland
DE	IT	CZ	SK	HU	
24.043	5.216	1.115	450	443	1.374.570
1.568	140	1.467	1.319	827	6.453
0	0	0	0	0	4
1.737	1.340	0	0	0	584.122
23.873	4.016	2.582	1.769	1.270	796.905
23.964	5.195	1.116	455	476	1.375.623
1.568	140	1.467	1.319	827	6.687
0	0	0	0	0	4
1.737	1.191	0	0	0	583.699
23.795	4.144	2.584	1.774	1.303	798.616
41.548	3.979	184	30	1.193	818.529
681	101	206	77	528	1.399
2	0	0	0	0	-4
953	887	0	0	0	401.044
41.278	3.193	390	106	1.722	418.880
0	0	0	0	0	-641
0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	-641
3.265	819	245	290	152	310.192
					34.086
					344.278

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern (2)

Angaben in Tsd. EUR	Herkunftsland
	AT
Gebuchte Prämien	
Brutto	887.206
Anteil der Rückversicherer	2.044
Netto	885.162
Verdiente Prämien	
Brutto	890.361
Anteil der Rückversicherer	2.471
Netto	887.890
Aufwendungen für Versicherungsfälle	
Brutto	1.055.337
Anteil der Rückversicherer	277
Netto	1.055.060
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen	
Brutto	139.613
Anteil der Rückversicherer	1
Netto	139.613
Angefallene Aufwendungen	166.358
Sonstige Aufwendungen	
Gesamtaufwendungen	

Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Lebensversicherungsverpflichtungen					Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland
DE	CH	LI	HU	NL	
9.555	215	133	120	34	897.262
0	0	0	0	0	2.044
9.555	215	133	120	34	895.218
9.555	215	133	120	34	900.417
0	0	0	0	0	2.471
9.555	215	133	120	34	897.946
21.273	755	727	70	53	1.078.215
0	0	0	0	0	277
21.273	755	727	70	53	1.077.938
0	0	0	0	0	139.613
0	0	0	0	0	1
0	0	0	0	0	139.613
0	0	0	0	0	166.358
					12.646
					179.004

A.3. ANLAGEERGEBNIS

A.3.1. Kapitalanlagen

Die Kapitalanlagen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der unternehmerischen Vorsicht veranlagt.

Die Kapitalanlagen inklusive der Depotforderungen der Generali Versicherung AG im Jahresabschluss nach UGB/VAG stiegen im Geschäftsjahr 2016 um 360.841 Tsd. EUR oder 4,2 % auf 8.969.385 Tsd. EUR. Hiervon entfielen auf die Abteilung Leben 5.469.836 Tsd. EUR, auf die Abteilung Schaden und Unfall 2.452.476 Tsd. EUR und auf die Abteilung Kranken 1.047.074 Tsd. EUR.

Der Anteil der festverzinslichen Wertpapiere erhöhte sich von 48,4 % auf 51,6 %, da Neu- und Reinvestments vorwiegend in Anleihen getätigt wurden. Die Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen verringerten sich um 9,5 %.

Die Generali Versicherung AG hat keine Anlagen in Verbriefungen im Bestand.

Kapitalanlagen nach Anlagearten

Angaben in Tsd. EUR	Solvabilität II	UGB gegliedert nach Solvabilität II-Vermögenswertklassen
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	1.009.607	470.403
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	2.064.147	1.773.608
Aktien	193.503	176.357
Anleihen	6.220.908	5.443.667
Organismen für gemeinsame Anlagen	799.675	768.325
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	191.495	191.495
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	1.593.557	1.581.950
Darlehen und Hypotheken	193.277	178.739
Gesamt	12.266.170	10.584.544

A.3.2. Finanzielles Ergebnis

Das finanzielle Ergebnis im Jahresabschluss nach UGB/VAG stieg im Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr um 24.990 Tsd. EUR auf 381.354 Tsd. EUR.

Die Rendite der Kapitalanlagen betrug im Jahr 2016 3,6 %. Mit der Rendite der Kapitalanlagen wird der Gesamterfolg der Kapitalanlagen als tatsächliche Verzinsung des investierten Kapitals gemessen. Dabei wird das finanzielle Nettoergebnis (inklusive Erträgen aus laufenden Bankguthaben) zum Wert der durchschnittlichen Kapitalanlagen unter Berücksichtigung der laufenden Bankguthaben, jedoch ohne Depotforderungen, ins Verhältnis gesetzt.

Die Erträge setzen sich aus laufenden Erträgen in der Höhe von 314.303 Tsd. EUR, Erträgen aus Zuschreibungen in der Höhe von 53.089 Tsd. EUR und Gewinnen aus dem Abgang von Kapitalanlagen in der Höhe von 38.671 Tsd. EUR zusammen.

Unter Einbeziehung der sonstigen Erträge erwirtschaftete die Generali Versicherung AG Gesamterträge in der Höhe von 451.006 Tsd. EUR.

Den Erträgen standen Aufwendungen für die Vermögensverwaltung, Abschreibungen von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen, Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen und sonstige Aufwendungen für Kapitalanlagen im Gesamtbetrag von 63.990 Tsd. EUR gegenüber.

Die Kapitalanlagen inklusive der festverzinslichen Wertpapiere wurden nach dem strengen Niederstwertprinzip bilanziert. Das Wahlrecht zur Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens nach § 906 Abs. 32 UGB wurde in Anspruch genommen, welcher am Jahresende 2016 eine Höhe von 197.541 Tsd. EUR hatte.

Aufgrund lokaler Rechnungslegungsbestimmungen ist es nicht möglich, Gewinne oder Verluste direkt im Eigenkapital zu erfassen.

Anlageergebnis

Angaben in Tsd. EUR	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis	in %
Immobilien (inkl Eigennutzung)	42.634	-17.583	25.051	6,47
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	33.911	-734	33.177	8,57
Aktien	9.193	-300	8.893	2,30
Anleihen	217.991	-19.642	198.349	51,25
Organismen für gemeinsame Anlagen	63.753	-13.308	50.446	13,03
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	90	-3	87	0,02
Darlehen und Hypotheken	38.135	-8	38.127	9,85
Sonstige	45.299	-12.412	32.886	8,50
Summe	451.006	-63.990	387.016	100,00

Im finanziellen Ergebnis nach UGB werden auch Erträge aus eigengenutzten Immobilien berücksichtigt, in den Kapitalanlagen nach Solvabilität II sind die Immobilien aus Eigennutzung nicht Teil der Kapitalanlagen.

A.4. ENTWICKLUNG SONSTIGER TÄTIGKEITEN

In der Berichtsperiode sind neben dem versicherungstechnischen Ergebnis und dem Anlageergebnis zusätzlich folgende wesentliche sonstige Erträge und Aufwendungen aufgetreten:

- Nichtversicherungstechnische Erträge und Aufwendungen
- Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
- Leasingvereinbarungen
- Sonstiges

A.4.1. Nichtversicherungstechnisches Ergebnis

Die sonstigen nichtversicherungstechnischen Erträge beliefen sich auf 12.968 Tsd. EUR. In dieser Position sind im Wesentlichen Erträge aus der Währungsumrechnung, Kostenersätze für Kfz-Zulassungen sowie Auflösungen von sonstigen Rückstellungen enthalten.

Die sonstigen nichtversicherungstechnischen Aufwendungen beliefen sich auf 16.892 Tsd. EUR und beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen aus der Währungsumrechnung, Spesenaufwand für die Kfz-Zulassungen sowie Abschreibungen für Hauseinrichtung.

A.4.2. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag beliefen sich insgesamt auf einen Steuerertrag von 61.996 Tsd. EUR. Darin enthalten sind Erträge in Höhe von 115.500 Tsd. EUR aus dem Erstansatz von latenten Steuern, welche einen Sondereffekt darstellen. Dieser ergibt sich aufgrund des gemäß Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) erstmalig verpflichtenden Ansatzes einer Steuerentlastung in der Bilanz.

A.4.3. Leasingvereinbarungen

Es bestehen Leasingvereinbarungen über das Leasing von Kraftfahrzeugen mit externen Unternehmen. Die Generali Versicherung AG tritt hier als Leasingnehmer auf. Bei allen Verträgen handelt es sich um Operating-Leasing. Die Verpflichtungen aus Mietverträgen betreffen Büroräumlichkeiten im Objekt Kratochwjlestraße 4, 1220 Wien. Die gesamten Verpflichtungen für Miet- und Leasingzahlungen für das kommende Geschäftsjahr betragen 7.508 Tsd. EUR.

A.4.4. Sonstiges

Mit Stichtag 1. Jänner 2016 wurden die Generali IT-Solutions GmbH, die Generali VIS Informatik GmbH, die GBK Vermögensverwaltung GmbH und die CA Global Property Internationale Immobilien AG mit der Generali Versicherung AG verschmolzen. Durch die Verschmelzungen entstand für die Generali Versicherung AG im Jahr 2016 ein Verschmelzungsgewinn von 2.162 Tsd. EUR (2015: 0 EUR).

A.5. SONSTIGE ANGABEN

Über die vorherigen Kapitel hinaus gibt es keine sonstigen wesentlichen Informationen zu Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis.

B. Governance-System

B.1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM GOVERNANCE-SYSTEM

B.1.1. Information zur allgemeinen Governance des Unternehmens: Struktur des Management- und Aufsichtsorgans des Unternehmens, Beschreibung von Rollen und Verantwortlichkeiten, Details zur Aufgabentrennung und Komitees zur Steuerung des Unternehmens

Die Generali Versicherung AG hat als Aktiengesellschaft folgende Organe:

- Hauptversammlung
- Aufsichtsrat
- Vorstand

Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB), des Aktien- und Versicherungsaufsichtsgesetzes, die unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union sowie die Richtlinien und Mindeststandards der Aufsichtsbehörden. Dazu zählt z.B. auch die Leitlinie zur Einhaltung der allgemeinen Governance-Anforderungen.

Im Hinblick auf die Zugehörigkeit der Gesellschaft zur internationalen Generali Group sind die sich aus der Gruppenaufsicht ergebenden internen Regelwerke der Muttergesellschaft Assicurazioni Generali S.p.A. zu beachten, soweit diese nicht in Widerspruch zu den vorgenannten Grundlagen stehen.

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal im Jahr statt und beschließt u.a. die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates und entscheidet über die Gewinnverwendung. In der Hauptversammlung stimmberechtigt sind die Vertreter der Aktionäre.

Die Grundlagen zur Bestellung und Funktionsweise des Aufsichtsrates sind im Aktiengesetz (AktG) geregelt. Die wichtigste Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, den Vorstand zu überwachen (§ 95 Abs. 1 AktG). Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss festzustellen, den Vorschlag für die Gewinnverteilung und den Lagebericht sowie den SFCR zu prüfen. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Vorstand. Weitere Spezifikationen über die Funktion und Aufgaben des Aufsichtsrates sind in der Satzung sowie in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt.

Der Vorstand der Gesellschaft ist für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft und die Einhaltung der geltenden Vorschriften und der anerkannten Grundsätze eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes alleine verantwortlich. Interne Regelwerke der internationalen Generali Group, Entscheidungen anderer Gesellschaftsorgane oder von Funktionen der Muttergesellschaft oder die Auslagerung von Aufgaben und Funktionen entbinden den Vorstand nicht von seiner alleinigen Verantwortung.

Der Vorstand hat im Sinne des 5. Hauptstücks des VAG 2016 ein wirksames Governance-System für die Gesellschaft einzurichten, das eine solide und vorsichtige Geschäftsleitung gewährleistet und das der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft angemessen ist. Er hat die Wirksamkeit dieses Systems regelmäßig zu überprüfen. Zu diesem Zweck hat der Vorstand eine Unternehmensstrategie für die Gesellschaft zu erstellen und eine zweckentsprechende Aufbau- und Ablauforganisation mit einer klaren Zuweisung und Trennung der Zuständigkeiten, definierten Berichtswegen und Informationsflüssen, ein internes Kontrollsystem sowie die vier Governance-Funktionen einzurichten.

Eine Spezifikation der Funktion und Aufgaben des Vorstandes ist für die Generali Versicherung AG in der Satzung und in Folge in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt. In der Ressortverteilung werden die konkreten Zuständigkeitsbereiche den einzelnen Vorstandsmitgliedern zugeordnet.

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten. Die Erteilung jeder Einzelvertretungsbefugnis für den gesamten Geschäftsbetrieb ist laut Satzung (§ 8 Abs. 2) ausgeschlossen. Zusätzlich zu den gesetzlichen Regelungen bedürfen bestimmte weitere Geschäfte und Transaktionen laut Satzung und Geschäftsordnung der Zustimmung des Aufsichtsrates. Für das operative Tagesgeschäft ist ein Befugnis- und Ermächtigungssystem (Unterschriftenregelung) in Kraft.

In der folgenden Tabelle werden die Organe der Gesellschaft und ihre wichtigsten Zuständigkeiten dargestellt:

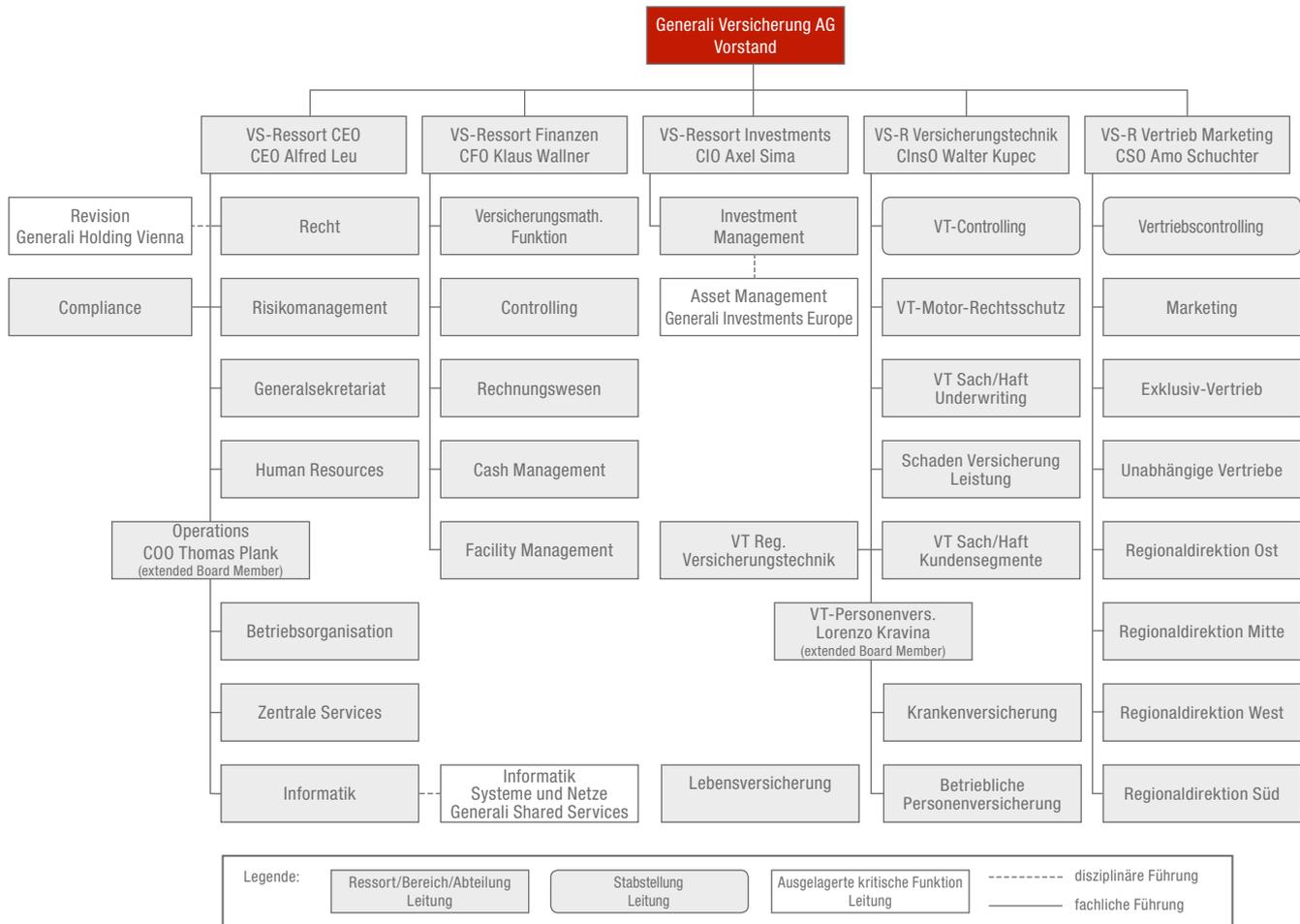
Generali Versicherung AG – Organe und Zuständigkeiten

Bezeichnung	Mitglieder	Geregelt in	Zuständigkeit/Aufgaben (auszugsweise)
Hauptversammlung (HV)	Aktionäre der Generali Versicherung AG	AktG, VAG; Satzung Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> – Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates – Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates – Entscheidung über die Verwendung des Bilanzgewinnes – Wahl des Abschlussprüfers
Aufsichtsrat (AR)	Dr. Jaime Anchustegui, Vorsitzender (ab 21.11.2016, Vorsitzender-Stellvertreter von 09.03.2016 bis 21.11.2016), Ulrich Ostholt, Vorsitzender-Stellvertreter (ab 21.11.2016), Dr. Stefano Flori (ab 09.03.2016), Martin Witting (vom Betriebsrat nominiert), Josef Aumair (vom Betriebsrat nominiert), Dr. Dietrich Karner, Vorsitzender (bis 09.03.2016), Dr. Paolo Vagnone, Vorsitzender (von 09.03.2016 bis 21.11.2016), Dr. Hans Peer, erster Vorsitzender-Stellvertreter (bis 09.03.2016), Dr. Ersoy Tatlidil, zweiter Vorsitzender-Stellvertreter (bis 09.03.2016), Dr. Andrea Crismani (bis 09.03.2016)	AktG, VAG 2016; Satzung Generali Versicherung AG, Geschäftsordnung (GO) des AR der Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> – Bestellung und Abberufung von Vorständen auf Vorschlag des Personalausschusses – Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes – Entscheidung über Zustimmung zu Geschäften lt. § 95 Abs. 5 AktG sowie zu zustimmungspflichtigen Geschäften lt. internen Regelungen (z.B. Geschäftsordnung des Vorstandes) – Feststellung des Jahresabschlusses – Bildung von Ausschüssen (z.B. Prüfungsausschuss, Personalausschuss)
Vorstand (VS)	Alfred Leu, Vorsitzender des Vorstandes (ab 01.01.2016), Mag. Klaus Wallner, ordentliches Vorstandsmitglied, Walter Kupec, ordentliches Vorstandsmitglied, Arno Schuchter, ordentliches Vorstandsmitglied, Axel Sima, ordentliches Vorstandsmitglied (ab 01.07.2016)	AktG, § 106 VAG 2016; Satzung Generali Versicherung AG, Geschäftsordnung (GO) des Vorstandes der Generali Versicherung AG, Ressortverteilung VS der Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> – Führung der Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes unter eigener Verantwortung – Vorlage eines Geschäftsberichts und Jahresabschlusses sowie Vorschlag für Gewinnverwendung an Aufsichtsrat – Die Verteilung der Zuständigkeiten erfolgt gemäß Ressortaufteilung; es gilt jedoch trotzdem die gemeinschaftliche Verantwortung für den Gesamtvorstand

Generali Versicherung AG – Ressortaufteilung für den Vorstand

Name	Funktion	Geregelt in	Fachliche Zuständigkeit
Alfred Leu	Vorsitzender des Vorstandes, Chief Executive Officer (CEO)	Ressortaufteilung für den Vorstand der Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> - Human Resources inkl. Bildung und Arbeitsmedizin - Generalsekretariat/Public Relations - Betriebsorganisation (Ressort COO) - Informatik - Zentrale Dienste - Konzernrecht - Compliance - Interne Revision - Risikomanagement - Zuständigkeit für definierte Beteiligungen
Walter Kupec	Ordentliches Vorstandsmitglied, Chief Insurance Officer (CIInsO)	Ressortaufteilung für den Vorstand der Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> - Versicherungstechnik: Schaden/Unfall, Leben, Kranken - Leistung: Schaden/Unfall, Leben, Kranken - Rückversicherung - Controlling: Versicherungstechnik/ Kundenergebnisse - Versicherungsmedizin - Zuständigkeit für definierte Beteiligungen
Mag. Klaus Wallner	Ordentliches Vorstandsmitglied, Chief Financial Officer (CFO)	Ressortaufteilung für den Vorstand der Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> - Vermögensveranlagung inkl. Immobilienmanagement (bis 01.07.2016) - Versicherungsmathematische Funktion - Rechnungswesen inkl. Vermögensverwaltung - Cash Management - Controlling - Beteiligungsmanagement - Premises und Facility Management - Zuständigkeit für definierte Beteiligungen
Arno Schuchter	Ordentliches Vorstandsmitglied, Chief Sales Officer (CSO)	Ressortaufteilung für den Vorstand der Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> - Exklusiv-Vertrieb - Unabhängige Vertriebe - Vertriebscontrolling - Marketing - Regionaldirektionen - Zuständigkeit für definierte Beteiligungen
Axel Sima	Ordentliches Vorstandsmitglied, Chief Investment Officer (CIO) (seit 01.07.2016)	Ressortaufteilung für den Vorstand der Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> - Vermögensveranlagung inkl. Immobilienmanagement

Organigramm der Generali Versicherung AG



Innerhalb der Organe bestehen folgende Ausschüsse:

- Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates
- Personalausschuss des Aufsichtsrates

Laut gesetzlichem Erfordernis ist ein Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates einzurichten, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, von denen mindestens ein Mitglied über besondere Kenntnisse und praktische Erfahrung im Betrieb und in der Rechnungslegung eines Versicherungsunternehmens sowie in der Berichterstattung in für die Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften angemessener Weise verfügt (Finanzexperte). Weiters ist laut Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat ein Personalausschuss zu bilden, dem die Regelung der Beziehungen zwischen dem Vorstand und der Gesellschaft obliegt.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick zu Mitgliedern und Aufgaben der Ausschüsse:

Ausschüsse der Organe der Generali Versicherung AG			
Name	Funktion	Geregelt in	Fachliche Zuständigkeit
Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates	Dr. Jaime Anchustegui, Vorsitzender (ab 21.11.2016), Dr. Dietrich Karner, Vorsitzender (bis 09.03.2016), Dr. Ersoy Tatlidil (bis 09.03.2016), Dr. Paolo Vagnone, Vorsitzender (von 09.03.2016 bis 21.11.2016), Dr. Stefano Flori (ab 09.03.2016), Martin Witting (Betriebsrat)	§ 123 Abs. 7 VAG 2016, Satzung Generali Versicherung, Geschäftsordnung des AR Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> - Überwachung des Rechnungslegungsprozesses - Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, der internen Revision und des Risikomanagementsystems - Überwachung der Abschlussprüfung sowie Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers - Vorbereitung des Wahlvorschlags für die Wahl des Abschlussprüfers - Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, des Vorschlages für die Gewinnverteilung, des Lageberichtes und des Berichts über die Solvabilität und Finanzlage - Abnahme des quartalsweisen Berichtes der Internen Revision über Prüfungsgebiete, wesentliche Feststellungen und Berichtserstattung darüber an das Plenum des Aufsichtsrates
Personalausschuss des Aufsichtsrates	Dr. Jaime Anchustegui, Vorsitzender (ab 21.11.2016, Mitglied ab 09.03.2016), Ulrich Ostholt (ab 21.11.2016), Dr. Dietrich Karner, Vorsitzender (bis 09.03.2016), Dr. Ersoy Tatlidil (bis 09.03.2016), Dr. Paolo Vagnone Vorsitzender (von 09.03.2016 bis 21.11.2016)	Satzung Generali Versicherung AG, Geschäftsordnung des AR Generali Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> - Regelung der Beziehungen zwischen Vorstand und der Gesellschaft (z.B. Vergütung, Pensionszusagen, Abschluss oder Auflösung von Dienstverträgen, Genehmigung der Geschäftsordnung und Ressortaufteilung des Vorstandes) - Nachfolgeplanung von Mitgliedern des Vorstandes sowie Vorbereitung der Neubestellung oder Verlängerung; Vorlage eines Wahlvorschlages an das Plenum des Aufsichtsrates

Innerhalb des Vorstandes selbst gibt es keine rein mit Vorstandsmitgliedern besetzten Ausschüsse. In der Erläuterung der Komitee-Struktur im Rahmen des Governance-Systems wird beschrieben, wo Vorstände gemeinsam mit Leitern der Schlüsselfunktionen und anderen leitenden Mitarbeitern tätig sind.

Entsprechend den allgemeinen Governance-Anforderungen gemäß der RRL 2009/138/EG verfügt die Generali Versicherung AG über Leitlinien zur Definition der jeweiligen Aufgaben, Prozesse, Verantwortlichkeiten und Berichtsverfahren. Die Leitlinien wurden von der Muttergesellschaft Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, vorgegeben und, entsprechend einem definierten Implementierungs- und Validierungsprozess, von den Vorständen der Generali Versicherung AG beschlossen.

Die Leitlinie „Governance-System“ regelt die Implementierung eines Governance-Systems gemäß Solvabilität II und VAG 2016 und die Umsetzung der Leitlinien der Gesellschaften der internationalen Generali Group über das System der internen Regelwerke. Die Leitlinie regelt insbesondere die wesentlichen Grundsätze des aufsichtsrechtlichen Systems der Unternehmensführung bestehend aus:

- den Governance-Funktionen (Risikomanagement, Compliance, Interne Revision, Versicherungsmathematische Funktion)
- dem internen System von Regelwerken (Leitlinien, Richtlinien, Fachanweisung)
- dem internen Kontrollsystem
- den Berichts- und Informationssystemen
- Notfallplänen

Weiters wird die Rangordnung interner Regelwerke, das Verhältnis zwischen Regelwerken der Gruppe und internen Regelwerken der Gesellschaft, die Einführung neuer und die Änderung bestehender interner Regelwerke sowie die Umsetzung interner Regelwerke und die Handhabung von Interessenkonflikten definiert.

In Umsetzung der RRL 2009/138/EG und des § 108 VAG 2016 hat die Generali Gruppe Österreich bereits in den Vorjahren folgende Governance-Funktionen etabliert:

- Risikomanagement-Funktion
- Compliance-Funktion
- Interne Revisions-Funktion
- Versicherungsmathematische Funktion

Die Aufgaben, Rolle und Arbeitsweise der Governance-Funktionen wird in eigenen internen Regelwerken der Gesellschaft bzw. der Muttergesellschaft geregelt.

In der folgenden Tabelle wird eine Übersicht der Hauptaufgaben der Governance-Funktionen gegeben:

Hauptaufgaben und Zuständigkeiten der Schlüsselfunktionen in der Generali Versicherung AG			
Bezeichnung	Leiter	Geregelt in:	Aufgaben:
Risikomanagement-Funktion	MMag. Georg Plückhahn, Chief Risk Officer (CRO)	§ 112 VAG 2016	<ul style="list-style-type: none"> – Umsetzung des Risikomanagementsystems im Sinne des § 110 VAG 2016
Versicherungsmathematische Funktion	Mag. Reinhard Göth	§ 113 VAG 2016	<ul style="list-style-type: none"> – Koordinierung der Berechnung der versicherungstechn. Rückstellungen gemäß gesetzlichen Erfordernissen – Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden und Basismodelle und der getroffenen Annahmen – Bewertung der Hinlänglichkeit und der Qualität der Daten sowie Vergleich der besten Schätzwerte mit Erfahrungswerten – Information des Vorstandes über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung – Überwachung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen – Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik und zur Angemessenheit von Rückversicherungsvereinbarungen – Mitwirkung bei der Umsetzung des Risikomanagementsystems gemäß § 110 VAG 2016
Compliance-Funktion	Dr. Christof Müller, Chief Compliance Officer	§ 118 VAG 2016	<ul style="list-style-type: none"> – Beratung des Vorstandes in Bezug auf die Einhaltung der für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften – Beurteilung der möglichen Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfelds auf die Tätigkeit des Versicherungsunternehmens – Identifizierung und Beurteilung des mit der Nicht-Einhaltung der rechtlichen Vorgaben verbundenen Risikos (Compliance-Risiko)
Interne Revisions-Funktion	Dr. Sergio Piccinonno	§ 119 VAG 2016	<ul style="list-style-type: none"> – Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Geschäftsbetriebes des Versicherungsunternehmens – Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und der anderen Bestandteile des Governance-Systems – Ausgelagert an die Generali Holding Vienna AG

B.1.2. Veränderungen im Governance-System (materielle Änderungen in der Berichtsperiode)

Während im Jahr 2015 die Schwerpunkte auf der Umsetzung der Governance-Anforderungen, der Etablierung der Versicherungsmathematischen Funktion als eigene Abteilung und der Prüfung der Dienstleistungs- und Funktionsausgliederungsverträge in Vorbereitung auf die Anforderungen gemäß § 109 VAG 2016 lagen, so wurde das Governance-System im Jahr 2016 weiter ausgebaut und verfeinert.

Im Jahr 2016 wurden folgende organisatorische Änderungen im Governance-System umgesetzt:

- Die gesamte Versicherungstechnik wird seit April 2016 in einem Ressort vom Chief Insurance Officer (CIInsO) verantwortet. Zuvor waren die Bereiche Personenversicherung und Nichtpersonenversicherung in getrennter Verantwortung.
- Mit Wirkung vom 1. Juli 2016 wurde Herr Axel Sima vom Aufsichtsrat als Mitglied des Vorstandes der Generali Versicherung AG bestellt. Er verantwortet als Chief Investment Officer (CIO) der Generali Gruppe Österreich die gesamte Vermögensveranlagung. Die Vermögensveranlagung war zuvor dem Ressort CFO zugeordnet.
- Die Abteilung Risikomanagement unter der Leitung von Herrn MMag. Georg Plückhahn wurde per 1. Juli 2016 dem Ressort CEO zugeordnet. Herr MMag. Plückhahn nimmt neben der Rolle als Chief Risk Officer (CRO) der Generali Gruppe Österreich auch jene des CRO für die Generali Region EMEA (Europe, Middle East and Africa) wahr.

Die im Jahr 2015 gestarteten Fit & Proper-Schulungen der definierten Schlüsselkräfte wurden 2016 für einen weiteren Mitarbeiterkreis fortgeführt und ein weiteres Programm wurde für die Mitglieder des Aufsichtsrates abgehalten. Die Anstrengungen zur Umsetzung der Anforderungen der Säule III wurden auch 2016 weiter vorangetrieben. Die weitreichenden qualitativen und quantitativen Berichtspflichten stellten in diesem Jahr einen wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkt dar.

B.1.3. Vergütungspolitik

Grundsätze der Vergütungspolitik mit Erläuterung der Bedeutung fester und variabler Vergütungsbestandteile

Die Vergütungsstrategie beruht auf den folgenden Grundsätzen:

- Die Vergütung entspricht der jeweils übertragenen Verantwortung, den damit verbundenen Kompetenzen, Fertigkeiten, Fähigkeiten und dem spezifischen Hintergrund sowie den markt- und branchenüblichen Anforderungen im Hinblick auf das Vergütungsniveau und Vergütungssystem im Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen.
- Die Vergütung erfolgt in Übereinstimmung mit der Unternehmens- und Risikostrategie bzw. dem Risikoprofil der Generali Versicherung AG und den festgelegten Zielen, insbesondere im Hinblick auf die langfristigen Interessen und die langfristige Leistungsfähigkeit des Unternehmens. Die Vergütungspolitik fördert ein solides, nachhaltiges und wirksames Risikomanagement und darf nicht zur Übernahme von Risiken ermutigen, die die Risikotoleranzschwellen der Generali Versicherung AG übersteigen.
- Das Ziel der Vergütungspolitik ist, wettbewerbsfähig in Bezug auf die Markttrends und -verfahren zu sein, um die besten Talente auf dem Markt gewinnen und langfristig an das Unternehmen binden zu können.
- Die Vergütungspolitik ist so gestaltet, dass die Wertschätzung von Verdienst und Leistung bezogen auf Ergebnisse, Verhaltensweisen und Werte gewährleistet wird.
- Die Anreizsysteme der variablen Komponente verknüpfen Ergebnisse mit Entlohnung, wobei die Beurteilung der Ergebnisse nicht ausschließlich in Bezug auf die Erreichung quantitativer Ziele sondern auch in Bezug auf das Verhalten auf dem Weg zu diesen Zielen und dessen Übereinstimmung mit den Werten des Unternehmens geprüft werden.
- Die Ziele sowie die Beurteilung der Leistung erfolgt für definierte Zielgruppen auf kurzfristiger, jährlicher Basis (MbO, Bonusysteme, Short Term Incentive Plan, kurz „STIP“) und auf langfristiger, mehrjähriger Basis (Long Term Incentive Plan, kurz „LTIP“).
- Die Gewichtung und Struktur der variablen Vergütungskomponente sind so gestaltet, dass Anreize für die Erreichung langfristiger, nachhaltiger Ziele unter gebührender Berücksichtigung des unternehmensspezifischen Risikorahmens im Zeitverlauf bestehen und Verhaltensweisen entgegenwirkt wird, die zu einer übermäßigen Risikoexposition führen.
- Alle im Anreizsystem verwendeten Ziele werden vorab festgelegt, sodass die jährlichen Leistungskennzahlen mit denjenigen in den langfristigen Plänen konsistent sind.
- Generali Versicherung AG legt großen Wert auf klare Governance und Compliance auf Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Prozesse und Funktionen müssen klar definiert sein und von den relevanten Gremien genehmigt werden.

Die Vergütungskomponenten im Einzelnen bestehen aus:

- fixer Vergütung
- variabler Vergütung für definierte Zielgruppen der Gesellschaft
- Sonderleistungen
- außerordentlicher Vergütung bzw. Leistungen
- Provisionen

Darüber hinaus wurde eine Claw-Back-Klausel definiert.

Fixe Vergütung

Grundsätzlich erhalten Mitarbeiter eine fixe Vergütung, die so gewichtet ist, dass die übernommene Funktion und Verantwortung unter Berücksichtigung der Erfahrung des jeweiligen Positionsinhabers und der erforderlichen Fähigkeiten sowie der Qualität des Beitrags zur Erzielung von Geschäftsergebnissen abgegolten wird, und gleichzeitig marktadäquat ist. Dies gilt unabhängig davon, ob bzw. welchem Kollektivvertrag Mitarbeiter unterliegen.

Gelangt ein Kollektivvertrag zur Anwendung (Kollektivvertrag für Angestellte des Innendienstes der Versicherungsunternehmen, Kollektivvertrag für Angestellte des Außendienstes der Versicherungsunternehmen bzw. Kollektivvertrag für Angestellte von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik), so findet bei der Bemessung der fixen Vergütung der jeweils zur Anwendung gelangende Kollektivvertrag bzw. die Betriebsvereinbarung über das EDV-Gehaltssystem (EGS), insbesondere im Hinblick auf die Funktion sowie Einstufung, Berücksichtigung.

Mitarbeiter, die dem Kollektivvertrag für Angestellte des Außendienstes der Versicherungsunternehmen unterliegen und akquisitorisch tätig werden, erhalten eine fixe Vergütung sowie Provisionen aus der Vermittlung von Versicherungsverträgen und branchenüblichen Produkten.

Variable Vergütung

Mit der variablen Vergütung sollen definierte Mitarbeitergruppen durch eine direkte Verknüpfung von Anreizen mit quantitativen und qualitativen Vorgaben, die auf Unternehmens- und Personenebene festgelegt werden, zur Erreichung von nachhaltigen Geschäftszielen motiviert werden.

Entsprechend den Vorgaben der DV EU/2015/35 vom 10. Oktober 2014 (Artikel 275 Abs. 1 und 2) variiert der Anteil der variablen Vergütung je nach organisatorischer Ebene, der Möglichkeit der Beeinflussung der Unternehmensergebnisse und den Auswirkungen der jeweiligen Funktion auf das Geschäft. Bei der Höhe der variablen Vergütung wird entsprechend den Vorgaben der Verordnung bei den entsprechenden Zielgruppen auch auf das Verhältnis der fixen und variablen Bestandteile derart geachtet, dass der Anteil der fixen Komponente genügend hoch ist, dass eine flexible Politik bezüglich der variablen Komponente möglich ist und auch ganz auf die Zahlung einer variablen Komponente verzichtet werden kann.

Folgende Zielgruppen der Generali Versicherung AG nehmen an einer variablen Vergütung teil:

- Vorstandsmitglieder und COO
- Abteilungsleiter
- Definierte Führungskräfte und Spezialisten
- Führungskräfte und Beratungsdienst im Außendienst

Die Höhe der maximal erreichbaren variablen Vergütung ist je nach Zielgruppe unterschiedlich gestaltet. Die tatsächlich zur Auszahlung gelangende Höhe der variablen Vergütung ist jedoch von der jeweiligen tatsächlichen Zielerreichung abhängig und kann bei Nichterreichen der Ziele auch bei null liegen. Die Ziele können jährlich insbesondere einer neuen Gewichtung, einer Gesamtbetrachtung bestimmter Kategorien unterzogen oder an die Erreichung bestimmter Schwellenwerte gebunden werden, sodass eine Anpassung beispielsweise an geänderte wirtschaftliche Verhältnisse ermöglicht wird.

Die Ziele werden in einem strukturierten und nachvollziehbaren Prozess jährlich von den jeweils verantwortlichen Vorgesetzten bzw. Gremien festgelegt bzw. vereinbart. In der Folge besteht ein strukturierter Zielkommunikations-, Zielverfolgungs- und Zielerreichungsprozess. Die Auszahlung der variablen Vergütung erfolgt nach Vorliegen der einschlägigen Kennziffern, sowie Prüfung

und Feststellung und Bestätigung der Zielerreichung durch die jeweils zuständigen Gremien bzw. Vorgesetzten. Die Auszahlung der variablen Vergütung erfolgt jeweils im Folgejahr des bezughabenden Jahres, sofern in der Folge nicht Abweichendes bestimmt ist.

Die Ziele sind so gestaltet, dass die Übernahme von unangemessenen Risiken im Hinblick auf das Risikoprofil der Gesellschaft nicht belohnt wird, sowie die Geschäftsstrategie, die Ziele und Werte des Unternehmens gewahrt, Interessenskonflikten hintan gehalten und die Interessen des Unternehmens langfristig und nachhaltig gestaltet und gewahrt werden.

Die Ziele sind sowohl quantitativer als auch qualitativer Natur und berücksichtigen sowohl die Leistung des Einzelnen als auch jene seines Bereiches und des Unternehmens und können generell oder aber auch individuell gewichtet werden.

Quantitative Ziele sind meist unmittelbar an Werttreibern orientiert und in finanziellen Kennzahlen ausgedrückt. Qualitative Ziele beschreiben Maßnahmen, um bestimmte Ziele zu erreichen, sie werden über bestimmte Kenngrößen oder auch über finanzielle Kennzahlen definiert.

Es besteht kein Anspruch auf variable Vergütungsbestandteile im Fall einer signifikanten Verschlechterung der Kapital- und Finanzlage des Unternehmens. Diese Regelung gilt für sämtliche Funktionen, für die variable Vergütungsbestandteile vorgesehen sind.

Sonderleistungen

Zu den Sonderleistungen zählen z.B. der Dienstwagen und die betriebliche Altersvorsorge.

Die Gesellschaft leistet für die Mitarbeiter einen Arbeitgeberbeitrag in eine Pensionskasse gemäß der jeweils geltenden Betriebsvereinbarung. Für Mitglieder des Vorstandes erfolgt die Leistung auf Grundlage einer Einzelvereinbarung im Sinne des § 3 Abs. 2 Betriebspensionsgesetz (BPG).

Definierten Mitarbeiterkreisen wird ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt. Die Festlegung erfolgt im Rahmen einer vom Vorstand beschlossenen Richtlinie.

Außerordentliche Vergütung bzw. Leistungen

Als außerordentliche Maßnahme zur Gewinnung und Bindung von hochkarätigen Managern auf dem Markt können spezifische Vereinbarungen getroffen und zusätzliche Leistungen gewährt werden. Diese außerordentlichen Vergütungen bzw. Leistungen sind ihrem Wesen nach Ausnahmen und unterliegen im Anwendungsfall strikten Governance- und Genehmigungsprozessen.

Derartige außerordentliche Vergütungen bzw. Leistungen können beispielsweise sein: ein Eintrittsbonus aufgrund des Verlustes von Vergütungen bei einem vorherigen Arbeitgeber, variable Elemente, eine Dienstwohnung, Versicherungen oder sonstige markt- bzw. branchenübliche Zusatzleistungen.

Es können auch Sonderprämien in Verbindung mit außerordentlichen Leistungen und/oder Ergebnissen ausgezahlt werden, die ausreichend signifikant sind, sodass sie erhebliche Auswirkungen auf den Wert und die Volumina des Geschäfts und/oder die Rentabilität des Unternehmens haben und damit eine solche zusätzliche Vergütung rechtfertigen.

Provisionen

Mitarbeiter, die dem Kollektivvertrag für Angestellte des Außendienstes der Versicherungsunternehmen unterliegen und akquisitorisch tätig werden, erhalten eine fixe Vergütung sowie Provisionen aus der Vermittlung von Versicherungsverträgen und branchenüblichen Produkten.

Claw Back

Jegliche variablen Vergütungsbestandteile können zurückgefordert werden, wenn sich später herausstellt, dass die Ziele aufgrund von strafrechtlich oder verwaltungsstrafrechtlich relevantem, vorsätzlichem Fehlverhalten oder grober Fahrlässigkeit erreicht wurden.

Informationen über individuelle und kollektive Erfolgskriterien, an die Aktienoptionen, Aktien und variable Vergütungsbestandteile geknüpft sind

Zielkategorien für die Vorstandsmitglieder

Kurzfristiger Anreiz

Die variable Vergütung für Vorstände und COO umfasst unter Berücksichtigung der oben angeführten Grundsätze ein kurzfristiges Anreizsystem (auch „STIP“).

Zusätzlich kann für Vorstandsmitglieder auch ein langfristiger Anreiz („LTIP“) vorgesehen werden.

Langfristiger Anreiz

Der langfristige Anreizplan wird auf Konzernebene von der Assicurazioni Generali S.p.A. entsprechend den Vorgaben der DV EU/2015/35 vom 10. Oktober 2014 gestaltet. Diese variable Vergütungskomponente ist als langfristiger Anreiz („LTIP“) ausgestaltet und umfasst einen mehrjährigen Zyklus (derzeit sechs Jahre), der in zwei Perioden unterteilt und in Form von Aktien vergütet wird. Die Zielgruppe wird von der Assicurazioni Generali S.p.A. definiert und umfasst Führungskräfte bzw. Positionen mit erheblicher Komplexität sowie bedeutenden Auswirkungen und maßgeblichem Einfluss auf das Risikoprofil der internationalen Generali Group. Der Plan ist darauf ausgelegt, den definierten Personenkreis zum einen an das Unternehmen zu binden und zum anderen langfristig auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Ziele und Leistungen zu fördern.

Derzeitige Zielgruppe sind Vorstandsmitglieder und COO.

Variable Vergütung für Abteilungsleiter

Die maximal zu erreichende variable Vergütung dieser Gruppe beträgt unter Berücksichtigung der Übererfüllungsmöglichkeit bis zu 35 % der Bemessungsgrundlage (Jahresfixum).

Variable Vergütung für definierte Führungskräfte und Spezialisten

Die maximal zu erreichende variable Vergütung dieser Gruppe beträgt bis zu 14 % der Bemessungsgrundlage.

Variable Vergütung für Führungskräfte und Beratungsdienst im Außendienst

Die maximal zu erreichende variable Vergütung dieser Gruppe beträgt unter Berücksichtigung der maximalen Übererfüllungsmöglichkeit bis zu 76 % der Bemessungsgrundlage (Jahresfixum).

Beschreibung der Hauptcharakteristika von Zusatzpensions- und Vorruhestandsregelungen für Vorstands-, Aufsichtsratsmitglieder und Inhaber von Schlüsselpositionen

In der Gesellschaft ist ein beitragsorientiertes Pensionskassensystem eingerichtet, in dessen Rahmen mit der Bonus Pensionskassen Aktiengesellschaft ein Pensionskassenvertrag abgeschlossen wurde. Für Dienstnehmer wurden entsprechende Betriebsvereinbarungen abgeschlossen. Mit Vorstandsmitgliedern und leitenden Angestellten wird jeweils eine entsprechende Einzelvereinbarung (Vertragsmuster) gemäß § 3 Abs. 2 BPG abgeschlossen. Für die Aufsichtsratsmitglieder in deren Funktion als Aufsichtsrat bestehen keine Zusatzpensions- und Vorruhestandsregelungen.

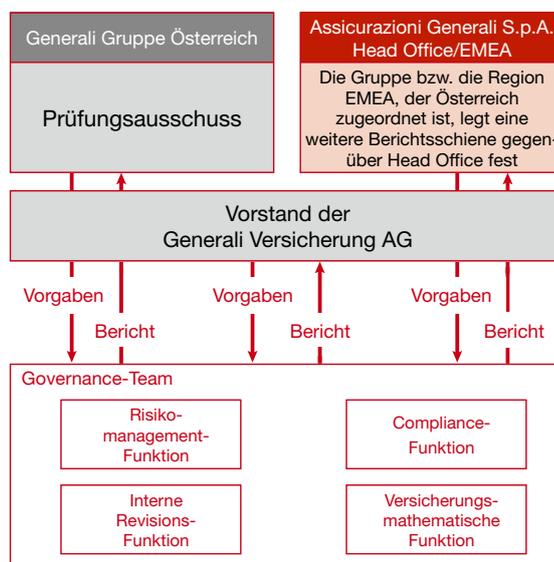
B.1.4. Informationen über wesentliche Transaktionen mit Aktionären, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, und Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrates

Im Berichtszeitraum haben Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben sowie Mitglieder des Vorstandes bzw. des Aufsichtsrates keine wesentlichen, marktunüblichen Transaktionen mit dem Unternehmen getätigt.

Hinsichtlich Transaktionen mit Aktien bzw. Anteilen der Assicurazioni Generali S.p.A. wurden von oben genanntem Personenkreis im Berichtszeitraum Käufe in cumulo 14 Tsd. EUR und Verkäufe in cumulo 16 Tsd. EUR getätigt.

B.1.5. Information über die Einbindung der Governance-Funktionen in die Organisationsstruktur sowie über die Berichterstattung

In der folgenden Grafik sind die Governance-Struktur der Generali Versicherung AG und die Zusammenarbeit der Governance-Funktionen schematisch dargestellt:



Für jede der Governance-Funktionen gibt es eine gruppenweit gültige Policy, die in der Generali Versicherung AG vom Vorstand abgenommen und in Form von spezifischen Leit- und Richtlinien konkretisiert wurde. In der Leitlinie „Governance-System“ wird das Zusammenwirken der Governance-Funktionen im Allgemeinen geregelt. Hier ist z.B. die Verpflichtung der Einholung einer Stellungnahme der Leiter der Governance-Funktionen vor einer Beschlussfassung oder Durchführung einer wesentlichen Maßnahme des Vorstandes festgelegt.

Die Governance-Funktionen haben jeweils im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs die gesetzlich und unternehmensintern erforderlichen Berichtslinien eingerichtet und nehmen ihre beratende Funktion wahr. Als unabhängige Funktion berichtet die Interne Revision zudem direkt an den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates.

Reporting der Governance-Funktionen an Vorstand und Aufsichtsrat

Funktion/Gremium	Report an	Häufigkeit / geregelt in	Wichtigste Inhalte
Risikomanagement	1) Bericht an Aufsichtsrat 2) Bericht an Gesamtvorstand 3) Bericht an Ressortvorstand	1) regelmäßig an den Aufsichtsrat 2a) zweimal jährlich; Geschäftsordnung Governance-Komitee 2b) mind. zweimal jährlich; Geschäftsordnung Risiko-Komitee 2c) im Anlassfall bzw. zur Einholung notwendiger Beschlüsse in Vorstandssitzungen 3) Reguliär und im Anlassfall	1) Bericht über Solvabilität II 2a) halbjährliche Report-Plattform der vier Governance-Funktionen gegenüber dem Gesamtvorstand zur Abstimmung von bereichsübergreifenden Themen sowie spezifischen Berichten der einzelnen Kontrollfunktionen; Information über wesentliche Projekte der Gesellschaft inkl. Follow-up-Informationen; Bericht über neue Themen aus den jeweiligen Head-Office-Bereichen; Übersicht über neue rechtliche Rahmenbedingungen oder neue Regelwerke; Bericht über besondere Vorkommnisse bzw. Erkenntnisse aus den Governance-Bereichen 2b) Verabschiedung von Risikomanagement-bezogenen Policies; Bericht über Ergebnisse der Berechnungen (der Solvency Capital Requirements auf Basis der Standardformel sowie des Internen Modells; der Minimum Capital Requirements); Diskussion und Abnahme der ORSA-Ergebnisse 2c) Bericht über aktuelle Themen 3) anlassbezogen
Versicherungsmathematische Funktion	1) Bericht an Aufsichtsrat 2) Bericht an den Gesamtvorstand 3) Bericht an Ressortvorstand	1) regelmäßig an den Aufsichtsrat 2a) zweimal jährlich; Geschäftsordnung Governance-Komitee 2b) im Anlassfall bzw. zur Einholung notwendiger Beschlüsse in Vorstandssitzungen 3) Reguliär und im Anlassfall	1) Bericht über aktuelle Themen 2a) siehe Risikomanagement 2b) Bericht über aktuelle Themen 2c) Bericht der Versicherungsmathematischen Funktion 3) anlassbezogen
Compliance	1) Bericht an Aufsichtsrat 2) Bericht an den Gesamtvorstand 3) Bericht an Ressortvorstand	1) regelmäßig an den Aufsichtsrat 2a) zweimal jährlich; Geschäftsordnung Governance Komitee 2b) im Anlassfall bzw. zur Einholung notwendiger Beschlüsse in Vorstandssitzungen 3) Reguliär und im Anlassfall	1) Bericht über aktuelle Themen 2a) siehe Risikomanagement 2b) Bericht über aktuelle Themen 3) anlassbezogen
Interne Revision	1) Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates 2) Bericht an den Gesamtvorstand 3) Bericht an Ressortvorstand	1) Quartalsweise; Leitlinie Interne Revision 2a) zweimal jährlich; Geschäftsordnung Governance Komitee 2b) im Anlassfall bzw. zur Einholung notwendiger Beschlüsse in Vorstandssitzungen 3) Reguliär und im Anlassfall	1) Quartalsbericht/Jahresbericht über Status der Audits und wichtigste Ergebnisse sowie Prüfplan 2a) siehe Risikomanagement 2b) Bericht über aktuelle Themen 3) anlassbezogen

Weiters erfolgt ein gemeinsames Reporting an den Vorstand über einschlägige Komitees sowie das tourliche Reporting anderer Bereiche (Aufsichtsratsberichte, Geschäftsberichte, ORSA usw.) mit Inputs aus den Governance-Funktionen.

Im Rahmen des Governance-Systems wurden Komitees eingerichtet und deren Aufgaben und Struktur in Geschäftsordnungen festgelegt.

In der Generali Versicherung AG sind folgende Komitees eingerichtet:

- Audit Committee (Prüfungsausschuss)
- Governance-Komitee
- Risiko-Komitee
- Country Investment Committee
- Product Approval Committee Leben
- Product Approval Committee Sach
- Product Approval Committee Kranken

Für die Koordination der Aufgaben der Governance-Funktionen und des Gesamtvorstandes wurde ein Governance-Komitee eingerichtet. Dieses besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes, den Mitgliedern der erweiterten Geschäftsführung und den Leitern der Governance-Funktionen. Die Einberufung des Governance-Komitees erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens zwei Mal im Geschäftsjahr. Das Governance-Komitee dient dem Informationsaustausch zwischen Geschäftsleitung und Leitern der Governance-Funktionen zu wesentlichen Änderungen, die Einfluss auf das Risikoprofil des Unternehmens haben.

B.1.6. Information über Befugnisse, Ressourcen und Unabhängigkeit der Governance-Funktionen

Die gesetzlichen Anforderungen an die Ausstattung der Governance-Funktionen an Autorität, Ressourcen, Qualifikation, Wissen und operationeller Unabhängigkeit werden auch im Rahmen der jeweiligen unternehmensinternen spezifischen Policies (Leitlinien) entsprechend geregelt und sind in der Aufbauorganisation berücksichtigt.

Befugnisse

Die Governance-Funktionen haben ungehinderten Zugang zu allen relevanten Informationen, die für die Ausübung ihrer Tätigkeiten notwendig sind. Ein interner Austausch innerhalb der Governance-Funktionen erfolgt laufend.

Ressourcen

Um den jeweiligen Tätigkeiten nachkommen zu können, sind die Abteilungen der Governance-Funktionen im Hinblick auf die Unternehmensgröße und die zugewiesenen Aufgaben ausreichend ausgestattet. Für die Kontrollfunktionen sind Stellvertreter ernannt. Darüber hinaus ist sichergestellt, dass aufgrund der jeweiligen Abteilungszusammensetzung eine Stellvertretungsregelung sowie die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips möglich sind.

Unabhängigkeit

In den internen Regularien wird auf die Unabhängigkeit der Governance-Funktionen im Rahmen der Erfüllung ihrer Tätigkeiten Wert gelegt. Die Governance-Funktionen agieren somit weisungsungebunden. Es ist zudem sichergestellt, dass keine Aufgaben zugeordnet werden, die Interessenkonflikte hervorrufen würden.

B.2. ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT

B.2.1. Beschreibung der spezifischen Anforderungen des Unternehmens an Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben

Gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen haben Versicherungsunternehmen sicherzustellen, dass alle Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder Governance- und andere Schlüsselfunktionen innehaben, jederzeit über ausreichende Berufsqualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um ein solides und vorsichtiges Management zu gewährleisten (fachliche Qualifikation), sowie zuverlässig und integer sind (persönliche Zuverlässigkeit).

Auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben wurden in der internationalen Generali Group die „Group Fit & Proper Policy“ und daraus abgeleitet in der Generali Versicherung AG die „Richtlinie zur Fit & Proper Policy“ im Sinne einer Präzisierung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Group Fit & Proper Policy erlassen, mit dem Ziel, die Einhaltung der im VAG 2016 enthaltenen Bestimmungen zur fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit sicherzustellen (§§ 120 ff VAG 2016).

Folgende Funktionen bzw. Personen unterliegen dem persönlichen Geltungsbereich dieser Policy bzw. Richtlinie und somit den spezifischen Anforderungen an deren Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde sowie deren persönliche Zuverlässigkeit:

- alle Aufsichtsratsmitglieder
- alle Vorstände und Mitglieder der erweiterten Geschäftsführung
- alle Abteilungsleiter bzw. Führungskräfte der Ebene 1 (diese umfassen auch die im Unternehmen definierten Schlüsselfunktionen)
- alle Mitarbeiter von Governance-Funktionen
- Outsourcing-Verantwortliche

Die definierten Personen müssen je nach ihren kollektiven oder individuellen Verantwortlichkeiten die Anforderungen an die fachliche Qualifikation erfüllen.

Die fachliche Qualifikation muss über die angemessene Erfahrung und Kenntnisse in mindestens folgenden Bereichen nachgewiesen werden:

- Markt, auf dem das Unternehmen tätig ist
- Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell
- Governance-System
- Versicherungsmathematische und finanzielle Analyse
- Regulatorische Rahmenbedingungen und Anforderungen

B.2.2. Beschreibung der Vorgehensweise des Unternehmens bei der Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben

Über die Regelungen der „Group Fit & Proper Policy“ sowie der „Richtlinie zur Fit & Proper Policy“ hinaus sind besondere Anforderungen an die fachliche Qualifikation in der „Group Audit Policy“, „Group Risk Management Policy“, „Group Compliance Policy“, „Group Actuarial Function Policy“ sowie der „Group Anti-Money Laundering & Counter-Terrorism Financing Policy“ und den daraus abgeleiteten Richtlinien festgelegt.

Den Funktionen entsprechend wurden Stellenbeschreibungen und Anforderungsprofile durch die Personalabteilung erstellt.

Bei Neueinstellung bzw. der Neuübernahme von Funktionen, die den Anforderungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen haben, werden vor Antritt der jeweiligen Funktion die erforderlichen Nachweise wie beispielsweise einschlägiges Studium und Berufserfahrung eingeholt. Ebenso ist eine aktuelle Strafregisterauskunft vorzulegen und der Nachweis zu erbringen, dass der Bewerber über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügt und keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit ergeben.

Bei aufrechtem Vertragsverhältnis werden die fachliche Qualifikation sowie die persönliche Zuverlässigkeit laufend und systematisch beurteilt und bewertet.

Mit Abteilungsleitern, Mitarbeitern in Schlüsselfunktionen, Mitarbeitern von Governance-Funktionen und Outsourcing-Verantwortlichen wird verpflichtend einmal jährlich ein Mitarbeitergespräch geführt, in dessen Rahmen eine Selbstevaluierung vorzunehmen ist. In Vorbereitung zum Mitarbeitergespräch hat der angeführte Personenkreis anhand des Selbstevaluierungsfragebogens die persönliche fachliche Eignung und Zuverlässigkeit zu beurteilen. Die Selbstevaluierung wird dann im Rahmen des Mitarbeitergespräches mit dem direkten Vorgesetzten besprochen und von diesem bestätigt. Ergibt sich im Rahmen der Selbstevaluierung ein Ausbildungs- oder Schulungsbedarf, so sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu setzen, um die fachliche Qualifikation her- bzw. sicherzustellen. Diese Selbstevaluierung wird in einem Beiblatt zum Mitarbeitergespräch erfasst.

Die Erfüllung der fachlichen Anforderungen von Gremien wird durch das jeweilige Gremium selbst beurteilt, und zwar in einer der ersten Sitzungen nach der Bestellung, darüber hinaus mindestens einmal jährlich. Für den Aufsichtsrat wird dies im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses sowie bei jeder Änderung der Zusammensetzung des jeweiligen Gremiums aus jeglichem Grund (z.B. wenn ein Mitglied des Organs ersetzt wird) evaluiert.

Ergänzend zur Beurteilung der fachlichen Eignung durch das jeweilige Gremium erfolgt durch jedes Mitglied eine jährliche Selbstevaluierung.

Jede Person, die der Fit & Proper-Selbstevaluierung unterliegt, hat jährlich ihre fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit im Rahmen des Fragebogens zu bewerten und zu bestätigen.

Darüber hinaus hat der betroffene Personenkreis alle drei Jahre eine aktualisierte Strafregisterauskunft vorzulegen bzw. hat dieser auch zu einem früheren Zeitpunkt einer diesbezüglichen Aufforderung durch das Unternehmen bzw. die Behörden nachzukommen.

Diese Regelungen gelten in gleichem Maße auch für Mitglieder des Vorstandes.

Ergeben sich relevante Änderungen in der fachlichen Eignung und/oder der persönlichen Zuverlässigkeit, so ist der jeweilige Vorgesetzte und der Fit & Proper Officer unverzüglich davon zu verständigen. Die weitere Vorgangsweise wird in Abstimmung zwischen dem Betroffenen, dessen nächsthöherem Vorgesetzten sowie dem Chief Compliance Officer und dem Fit & Proper Officer festgelegt. Diese Informationspflicht besteht auch für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder.

Grundsätzlich verfolgt die Definition der „Schlüsselfunktionen“ im Sinne der „Richtlinie zur Group Fit & Proper Policy“ einen extensiven Ansatz und erfasst alle Abteilungsleiter bzw. Führungskräfte der ersten Ebene sowie alle Mitarbeiter von Governance-Funktionen und Outsourcing-Verantwortliche.

Im Rahmen des jährlichen Personalplanungsprozesses erfolgt die Überprüfung, ob insbesondere aufgrund von strukturellen bzw. organisatorischen Änderungen oder Änderungen in der individuellen Aufgabenverteilung, Aktualisierungen hinsichtlich der Schlüsselfunktionen vorzunehmen sind und gegebenenfalls die Erfassung neuer Schlüsselfunktionen erforderlich ist. Darüber hinaus erfolgt auch im Rahmen der jährlichen strukturierten Mitarbeitergespräche die Überprüfung der Schlüsselfunktionen im Hinblick auf deren Aktualität.

Das Ergebnis der Evaluierung und allfällige daraus ableitbare Änderungen sind Teil des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Fit & Proper Officers an den Gesamtvorstand.

Im November 2015 und März 2016 fanden umfassende Fit & Proper-Schulungen für alle Schlüsselfunktionen und Mitarbeiter der Abteilungen von Schlüsselfunktionen sowie für sämtliche Führungskräfte der Generali Versicherung AG statt. Diese Schulungen beinhalteten Solvabilität II im Gesamten inklusive detaillierter Ausführungen zu den drei Säulen von Solvabilität II und endete mit einer Prüfung für alle Teilnehmer. Für Mitglieder des Aufsichtsrates und Vorstandes wurden separate Schulungseinheiten zu Solvabilität II abgehalten.

B.3 RISIKOMANAGEMENT-SYSTEM

B.3.1. Beschreibung des Risikomanagement-Systems

Ein wesentlicher Bestandteil des Governance-Systems der Generali Versicherung AG ist das Risikomanagement-System. Rechtliche Anforderungen an das Risikomanagement-System ergeben sich aus § 110 VAG 2016.

Seitens der internationalen Generali Group wurde zwecks Ausgestaltung des Risikomanagement-Systems die Leitlinie „Group Risk Management Policy“ erstellt und vom Vorstand der Generali Versicherung AG verabschiedet. Zur Präzisierung auf lokaler Ebene hat die Generali Versicherung AG darüber hinaus auch eine lokale „Leitlinie Risikomanagement“ erstellt und durch den Vorstand beschlossen. Die lokale Leitlinie beschreibt das Risikomanagement-System sowie Rollen und Verantwortlichkeiten im Risk-Governance-System. Die Leitlinie regelt insbesondere Strategien, Prinzipien und Prozesse zur Identifizierung und Bewertung sowie zum Management und Berichtswesen von aktuellen und potenziellen zukünftigen Risiken.

Das Risikomanagement-System der Gesellschaft ist derart gestaltet, dass die eingegangenen und potenziellen Risiken kontinuierlich auf Einzel- und aggregierter Basis sowie ihre Interdependenzen erkannt, gemessen, überwacht, gesteuert und berichtet werden. Gegenstand des Risikomanagement-Systems sind alle erkennbaren internen und externen Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist. Diese lassen sich unterteilen in Risiken, die in die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, SCR) einfließen, sowie weitere, die bei dieser Berechnung nicht oder nicht vollständig erfasst werden. Das Risikomanagement-System deckt insbesondere die folgenden Bereiche ab:

- a) Risikozeichnung und Rückstellungsbildung
- b) Asset Liability Management (ALM)
- c) Kapitalanlagen, insbesondere Derivate und ähnliche Verpflichtungen
- d) Liquiditäts- und Konzentrationsrisikomanagement
- e) Risikomanagement operationeller Risiken
- f) Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken

Die Solvenzkapitalanforderung gemäß § 175 VAG 2016 wird für die Generali Versicherung AG mit Hilfe der Standardformel berechnet. Bei der durchzuführenden unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung gemäß § 111 VAG 2016 kann die Generali Versicherung AG auf die Ergebnisse des partiellen internen Modells der internationalen Generali Group zurückgreifen.

Darüber hinaus werden alle übrigen, schwer bzw. nicht modellierbaren Risiken über den qualitativen Risikomanagement-Prozess und teilweise über zusätzliche spezielle Risikobewertungsmethoden berücksichtigt und bewertet.

B.3.2. Umsetzung des Risikomanagement-Systems

Die **Risikomanagement-Funktion** der Generali Versicherung AG verantwortet die Umsetzung des Risikomanagements und ist fachlicher Ansprechpartner für den Vorstand. Zur Erörterung und Überwachung der Risikosituation sowie zur Steuerung der identifizierten Risiken und Ableitung von entsprechenden Maßnahmen ist das Risiko-Komitee eingerichtet. Das Risiko-Komitee ist die höchste Instanz im Risikomanagement-System. Die Einrichtung des Risiko-Komitees erfüllt die gesetzliche Forderung einer direkten Berichtslinie der Risikomanagement-Funktion zum Gesamtvorstand und hat folgende Aufgaben:

- Abnahme der Risikostrategie
- Abnahme der „Leitlinie Risikomanagement“ und „Leitlinie zum Management des operationellen Risikos“
- Abnahme des Berichtes zur „Unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung“
- Abnahme organisatorischer Änderungen in der Risikomanagement-Aufbauorganisation
- Abnahme von Maßnahmen bei Überschreitungen von Limiten

Die Umsetzung des Risikomanagement-Systems erfolgt bei der Generali Versicherung AG über Vorgaben und Strategien, die die Risikoneigung sowie den konkreten Umgang mit einzelnen Risiken festlegen. Die zentralen Bestandteile werden im Folgenden beschrieben.

Risikotragfähigkeitskonzept

Das Kernelement der Risikostrategie ist das sogenannte Risikotragfähigkeitskonzept. Unter Risikotragfähigkeit versteht man die Fähigkeit, Verluste aus Risiken zu absorbieren, ohne dass daraus eine unmittelbare Gefahr für die Existenz des Unternehmens entsteht. Somit beschreibt das Risikotragfähigkeitskonzept das Volumen der insgesamt zur Abdeckung der Gesamtrisikoposition eines Unternehmens zur Verfügung stehenden anrechenbaren (Eligible Own Funds) Eigenmittel („Risikotragfähigkeit“) und wie viele davon zur Abdeckung aller wesentlichen Risiken zukünftig verwendet werden sollen. Das Risikotragfähigkeitskonzept besteht aus den Methoden und mathematischen Modellen, die potentielle Verluste aus identifizierten materiellen Risiken quantifizieren, die Höhe der anrechenbaren Eigenmittel ermitteln und die Bedeckung der potentiellen Verluste bestimmen. Zur Sicherstellung der ausreichenden Solvenzkapitalanforderung verwendet die Generali Versicherung AG die Standardformel. Dort werden die modellierten Risiken und das zu deren Bedeckung benötigte Risikokapital bestimmt. Das Verhältnis zwischen Eigenmitteln und SCR wird durch die Solvenzquote ausgedrückt. Diese dient als Schlüsselindikator für die Solvenzausstattung des Unternehmens.

Risikostrategie

Die Risikostrategie bezieht sich unmittelbar auf die Auswirkungen der mit der Geschäftsstrategie verbundenen Risiken und spiegelt damit die wesentlichen Grundsätze des unternehmerischen Handelns wider. Die risikostrategischen Elemente orientieren sich dabei vor allem an den strategischen Eckpunkten bezüglich Sparten und Kundengruppen, angebotener Marken und Vertriebswege, am Produkt-Mix sowie an den Grundsätzen der internen Organisationsstruktur.

Im Folgenden werden die wesentlichen risikostrategischen Elemente der Generali Versicherung AG dargestellt:

- Vertriebswege-, Marken- und Produktvielfalt als Kern der Risikodiversifikation
- Strategic Asset Allocation basierend auf einer vorsichtigen (Prudent Person Principle) und breit diversifizierten, passivseitig getriebenen Investmentstrategie
- Konsequente Ausrichtung auf Privatkunden- und Gewerbegeschäft zur Begrenzung von Risiken durch Diversifikation und Vermeidung von Einzelgroßrisiken
- Konzentration auf den österreichischen Markt zur Reduzierung beziehungsweise Vermeidung von Währungs- und Rechtsrisiken
- Bündelung von Know-how und Nutzung von Skaleneffekten zur Reduzierung und Absicherung operationeller Risiken
- Vermeidung von Reputationsrisiken sowie Sicherstellung schneller, vollständiger und transparenter Abwicklung im Falle des Risikoeintritts

Der Vorstand überprüft sowohl die Geschäftsstrategie als auch die Risikostrategie mindestens einmal im Jahr. Bei substantiellen Veränderungen des Gesamtrisikoprofils, beispielsweise bei Aufnahme neuer Geschäftsfelder, Einführung neuer Kapitalmarkt-, Versicherungs- oder Rückversicherungsprodukte, Auswirkungen von Veränderungen in der Risikoeinschätzung oder Änderung der Geschäftsstrategie können Änderungen der Risikostrategie – auch unterjährig – erforderlich werden. Die Risikostrategie wird vom Gesamtvorstand verabschiedet, dem Aufsichtsrat berichtet und gegebenenfalls mit diesem erörtert.

Risk Appetite Framework

Die Generali Versicherung AG ist in das sogenannte Group Risk Appetite Framework, das von allen Versicherungsunternehmen der internationalen Generali Group verabschiedet wurde, eingebunden. Ziel des Risk Appetite Frameworks ist die Festlegung des Risikoappetits und der Risikopräferenzen. Dies erfolgt über die Definition von quantitativen Indikatoren zur Begrenzung der Risikoübernahme (Toleranzgrenzen) und über die Etablierung von Prozessen zur Integration des Risikoappetits in die Entscheidungsprozesse. Hierfür wurden harte und weiche Toleranzgrenzen festgelegt, die gewährleisten sollen, dass das Risikoprofil innerhalb des festgelegten Risikoappetits sowie der regulatorischen Anforderungen bleibt.

Limitsysteme

Ein Limitsystem ist eine systematisch aufgebaute und an die langfristigen Bedürfnisse eines Unternehmens angepasste Gruppe von Kenngrößen, die für die Steuerung von Risiken eingesetzt wird. Die Generali Versicherung AG hat sowohl Bottom-Up-Limitsysteme auf Basis von operativen Zeichnungs- und Kapitalanlagelimits als auch ein Top-Down-Limitsystem im Einsatz.

Top-Down-Limitsystem

Der Limitsetzungsprozess hinsichtlich der Solvenzquote wird einheitlich seitens des Group Risk Managements (GRM) gestartet. Europäische Versicherungsgesellschaften der internationalen Generali Group haben sicherzustellen, dass sie den lokalen regulatorischen Kapitalanforderungen entsprechen. Das zentrale Risikomanagement der Generali Holding Vienna AG ist Ansprechpartner für die internationale Generali Group und steuert den Prozess der Limitsetzung in der Generali Versicherung AG. Die vom lokalen CRO (Chief Risk Officer) vorgeschlagenen Limite wurden vom Vorstand der Generali Versicherung AG beschlossen. Die Toleranzgrenzen stellen den maximalen gewünschten Risikoappetit auf internationaler Gruppenebene (Hard-Limit) und lokaler Ebene (Soft-Limit) dar.

Bottom-Up-Limitsysteme

Bottom-Up-Limitsysteme enthalten Detailvorgaben für die Steuerung des operativen Geschäfts und regeln Handlungsspielräume in den Geschäftsbereichen. Beispiele sind Grenzvorgaben für Aktienquoten, Währungsexposures oder Emittenten-Volumina in den Kapitalanlagerichtlinien sowie Zeichnungsrichtlinien für versicherungstechnische Geschäftsbereiche. Auch IT-Berechtigungskonzepte stellen Limite dar.

B.3.3. Risikomanagement-Funktion

Versicherungsunternehmen müssen eine Risikomanagement-Funktion einrichten, die so strukturiert ist, dass sie die Umsetzung des Risikomanagement-Systems maßgeblich unterstützt (§ 112 VAG 2016).

Der Leiter der Abteilung Risikomanagement ist Inhaber dieser Funktion in der Generali Versicherung AG und Chief Risk Officer (CRO) der Generali Gruppe Österreich. Der CRO agiert unabhängig vom operativen Geschäft und verantwortet die Umsetzung und den Betrieb des Risikomanagement-Systems. Er verantwortet gemäß der „Leitlinie Risikomanagement“ folgende Kern-tätigkeiten des Risikomanagements:

- Lokale Umsetzung der Vorgaben der internationalen Generali Group (Methoden- und Richtlinienkompetenz) in der Generali Gruppe Österreich: Anpassung auf lokale Gegebenheiten und Implementierung der Risikomanagement- und OpRisk-Leitlinien
- Sicherstellung der Wirksamkeit des Risikomanagement-Systems
- Kapitalmodelle: Implementierung, Test, Validierung, Dokumentation und Analyse aller Kapitalmodelle und deren Teilmodelle, insbesondere der Standardformel und des partiellen internen Modells der internationalen Generali Group
- Sicherstellung und Planung der Risikotragfähigkeit gemäß den vorgegebenen Risikopräferenzen sowie der Risikotoleranz und des Risikoappetits, wie sie in der Risikostrategie definiert sind. Hierfür insbesondere die Validierung des Kapitalmanagementprozesses, der Strategic Asset Allocation (SAA) und des Asset Liability Management (ALM)¹
- Steuerung und Durchführung des Risikomanagementprozesses (inkl. Risikoberichterstattung): Das beinhaltet insbesondere die Leitung und Durchführung der Risiko-Komitees auf Vorstandsebene und regelmäßige Meetings auf Abteilungsleitersebene zur Sicherstellung eines ganzheitlichen Risikomanagements. Der Risikomanagement-Prozess umfasst die Risikoidentifizierung, -bewertung, -überwachung und -berichterstattung. Die Risikoberichterstattung legt das Risikoprofil offen und schließt vor allem den ORSA-Report ein (Own Risk and Solvency Assessment)
- Beratung und Unterstützung des Gesamtvorstandes sowie der operativen Geschäftsverantwortlichen (Risk Owner) beim Einsatz von Risikomanagement-Methoden

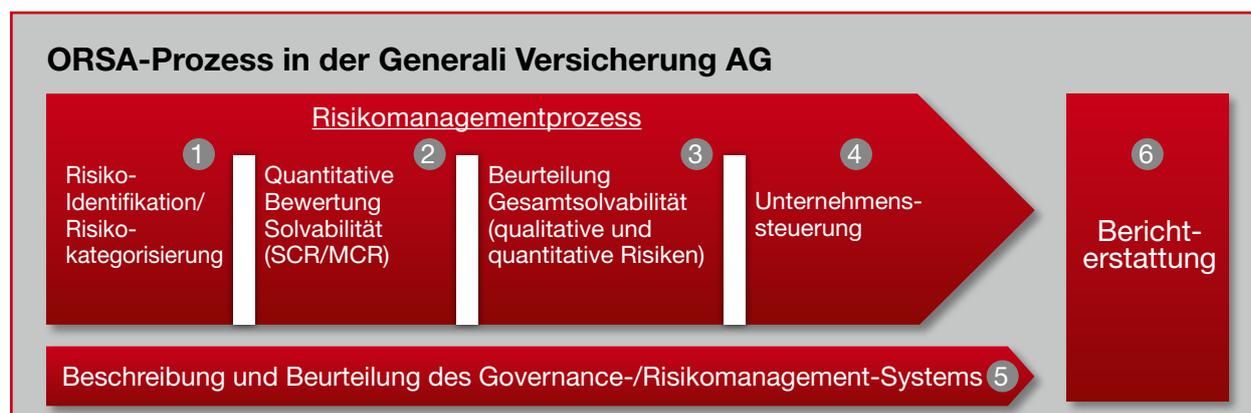
¹ In der Generali Versicherung AG liegt die Verantwortung für die Strategic Asset Allocation und das Asset-Liability-Management beim CIO (Chief Investment Officer) und die Verantwortung für den Kapitalmanagementprozess beim CFO (Chief Financial Officer).

B.3.4. Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

§ 111 VAG 2016 fordert die Durchführung einer unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment, ORSA) sowie eine entsprechende Berichterstattung. Dies beinhaltet mindestens einmal jährlich eine Beurteilung des vollständigen Risikoprofils zum gewählten Stichtag sowie innerhalb der Mittelfristplanung. Insbesondere muss überprüft werden, inwieweit die vorhandenen Eigenmittel ausreichen, um alle Risiken, das heißt sowohl quantifizierbare als auch qualitative Risiken, zu bedecken. Die Ergebnisse der mit der Standardformel durchgeführten Berechnungen sind auf wesentliche Abweichungen vom tatsächlichen Risikoprofil des Versicherungsunternehmens zu untersuchen. Des Weiteren muss die Signifikanz der Abweichung zwischen dem Risikoprofil und den der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung zugrunde liegenden Annahmen beurteilt und kommentiert werden.

Durch den ORSA-Prozess wird der Vorstand bei der Sicherstellung eines effektiven Risikomanagement-Systems und bei der Operationalisierung der Risikostrategie unterstützt. Im ORSA-Bericht werden die wesentlichen Ergebnisse des ORSA-Prozesses beschrieben und der Aufsichtsbehörde übermittelt. Neben dem turnusmäßigen ORSA soll bei wesentlichen Änderungen des Risikoprofils ein sogenannter „Ad-hoc-ORSA“ („nicht regulärer ORSA“) durchgeführt werden.

Bei der Generali Versicherung AG wird der ORSA-Prozess in der Verantwortung der Risikomanagement-Funktion durchgeführt.



1. Risikoidentifikation/Risikokategorisierung

Die Erhebung der Risikosituation erfolgt durch die Identifikation und Bewertung aller quantifizierbaren und nicht quantifizierbaren Risiken sowie entsprechende Maßnahmen zur Risikominderung.

Hierbei werden bereits eingetretene sowie potenzielle interne und externe Risiken betrachtet. Die Identifikation sämtlicher Risiken, die in der Standardformel nicht explizit oder nur pauschal berücksichtigt werden oder nach Meinung des Vorstandes einer weiteren qualitativen Betrachtung bedürfen, erfolgt durch Expertenschätzungen im Rahmen des qualitativen Risikomanagement-Prozesses bzw. des strategischen Planungsprozesses. Diese Aufgabe übernehmen die Risk Owner mit Unterstützung durch die Abteilung Risikomanagement. Sämtliche identifizierte Risiken werden zunächst durch die Abteilung Risikomanagement in der Risikoinventur erfasst. In der Folge werden im Rahmen des Main Risk Self-Assessment-Prozesses die materiellen Risiken anhand der definierten Kriterien (Auswirkung und Eintrittswahrscheinlichkeit) ermittelt. Die Identifikation von Geschäftsprozessrisiken findet im Rahmen der regulären Geschäftsprozesse und unmittelbar durch die Risk Owner statt.

Die folgende Abbildung zeigt die Systematisierung der Risikokategorien bei der Generali Versicherung AG:

Marktrisiken	Kreditrisiken	Versicherungs-technische Risiken	Operationelle Risiken ²	Sonstige Risiken
<ul style="list-style-type: none"> - Zinsänderungsrisiko - Zinsvolatilitätsrisiko - Aktienkursrisiko - Aktienvolatilitätsrisiko - Immobilienrisiko - Währungsrisiko - Konzentrationsrisiko 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausfallrisiko - Spreadrisiko¹ 	<ul style="list-style-type: none"> - Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben <ul style="list-style-type: none"> • Prämienrisiko • Reserverisiko • Katastrophenrisiko • Stornorisiko - Versicherungstechnisches Risiko Leben <ul style="list-style-type: none"> • Sterblichkeitsrisiko • CAT/no CAT • Langlebigkeitsrisiko • Invaliditäts-/ Berufsunfähigkeitsrisiko • Stornorisiko • Kostenrisiko - Versicherungstechnisches Risiko Kranken <ul style="list-style-type: none"> • nach Art der Lebensversicherung • nach Art der Nichtlebensversicherung 	<ul style="list-style-type: none"> - Interner Betrug - Externer Betrug - Personalrisiken - Vertriebsrisiken - Risiken durch Terror und Katastrophen - IT-Risiken - Prozessrisiken 	<ul style="list-style-type: none"> - Liquiditätsrisiko - Strategisches Risiko - Reputationsrisiko - Ansteckungsrisiko - Emerging Risks

1 Das Spreadrisiko wird in der Solvabilität II-Standardformel zu den Marktrisiken gerechnet

2 inklusive Compliance- und Offenlegungsrisiken

2. Quantitative Bewertung der Solvabilität

Die Bestimmung der Eigenmittel und des SCR für quantifizierbare Risiken erfolgt zum 31. Dezember eines jeden Jahres sowie vierteljährlich mit vereinfachten Berechnungen. Das SCR nach der Standardformel wird sowohl auf Ebene einzelner Risikokategorien als auch auf Gesamtunternehmensebene dargestellt und den vorhandenen Eigenmitteln, das heißt den zur Bedeckung von Risiken verfügbaren Mitteln, gegenübergestellt. Im Rahmen des strategischen Planungsprozesses werden die Eigenmittel, die Kapitalanforderung und die Solvabilität II-Quoten über drei Jahre projiziert.

3. Beurteilung der Gesamtsolvabilität

Die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs umfasst, anders als die zuvor durchgeführte quantitative Bewertung, eine Berücksichtigung des vollständigen Risikoprofils der Gesellschaft.

4. Unternehmenssteuerung

Die Risiko- und Solvabilitätsbewertung ist ein integraler Bestandteil der Managemententscheidungen, z.B. im Bereich Kapitalanlagen und Produkte sowie im strategischen Planungsprozess und darauf aufbauend bei der kurz- und langfristigen Kapitalplanung. Aktivitäten bzw. Ergebnisse des ORSA sind ein Tagesordnungspunkt im Risiko-Komitee.

Die Abteilung Risikomanagement überprüft regelmäßig das Risikoprofil, die Umsetzung der Risikostrategie sowie die identifizierten Risiken und überwacht die für die Risikotragfähigkeit festgelegten Limits. Mögliche Limitverletzungen werden analysiert, gegebenenfalls werden entsprechende Maßnahmen eingeleitet und deren Wirksamkeit kontrolliert. Auf dieser Basis wird der Gesamtvorstand regelmäßig über die Risikoexposition sowie über die eingeleiteten Maßnahmen informiert.

5. Beschreibung und Beurteilung des Governance- und Risikomanagement-Systems

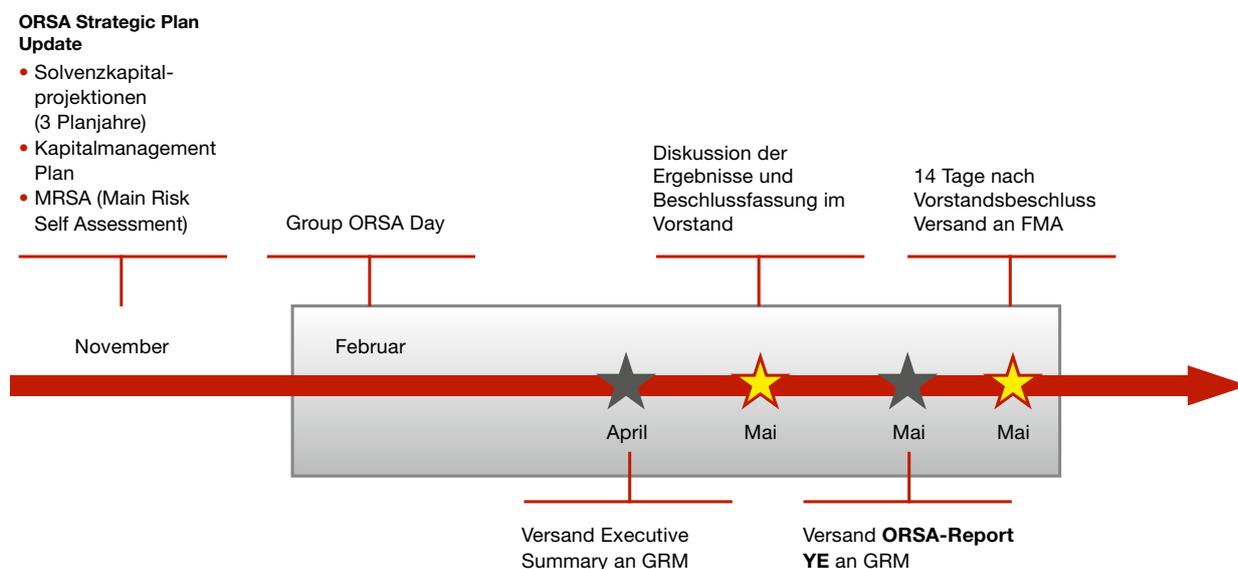
Für eine adäquate Durchführung des ORSA ist ein geeignetes Governance- sowie Risikomanagement-System erforderlich. Die Beschreibung und Beurteilung des Risikomanagement-Systems umfasst insbesondere die Bereiche Risikoidentifikation, Risikobewertungsmethoden und Risikosteuerungsmaßnahmen. Das Governance-System wird auf Vollständigkeit und Richtigkeit sowie auf die Berücksichtigung der ORSA-Ergebnisse bei strategischen Entscheidungen untersucht. Im Rahmen des ORSA wurden Governance- und Risikomanagement-System überprüft und als angemessen bewertet.

6. Berichterstattung

Der ORSA-Bericht wird jährlich zum 31. Dezember für die Generali Versicherung AG erstellt und durch den Vorstand überprüft, erörtert und verabschiedet. Bei signifikanten Änderungen des Risikoprofils (z.B. infolge einer Fusion oder Bestandsübertragung) erfolgt ein Ad-Hoc-ORSA. Der ORSA-Bericht wird der Aufsichtsbehörde innerhalb von 14 Tagen nach Verabschiedung durch den Vorstand übermittelt.

Zusätzlich zum jährlichen ORSA-Bericht werden zu den Quartalsstichtagen vereinfachte SCR-Berechnungen erstellt. Durch den ORSA-Bericht wird der Vorstand über die Risiken in den aktiv- und passivseitigen Beständen, deren quantitative und qualitative Bewertung sowie über die Gesamtrisikolage des Unternehmens informiert. Damit wird das Management bei der Entscheidungsfindung und bei der Integration der Risikostrategie in das operative Geschäft wirksam unterstützt.

Die folgende Darstellung zeigt den Zeitplan der Erstellung des ORSA-Reports:



B.4. DAS INTERNE KONTROLLSYSTEM

B.4.1. Grundlagen des internen Kontrollsystems

Das interne Kontrollsystem (IKS) der Generali Versicherung AG

Das interne Kontrollsystem ist ein System aus Regeln, Prozessen und Organisationsstrukturen, welches alle Unternehmensebenen miteinbezieht und das Ziel verfolgt, die Einhaltung der anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Regeln zu gewährleisten. Das interne Kontrollsystem der internationalen Generali Group ist auf Gruppenebene in den „Group Directives on Internal Control and Risk Management System“ geregelt. Für die österreichischen Gruppengesellschaften werden diese Group Directives in der „Leitlinie Internes Kontrollsystem“ konkretisiert.

Gemäß Artikel 46 Abs. 1 der RRL 2009/138/EG bzw. § 117 VAG 2016 sollen Versicherungsunternehmen über ein wirksames internes Kontrollsystem verfügen, das zumindest folgende Elemente umfasst:

- Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren
- einen internen Kontrollrahmen
- ein angemessenes Melde- und Berichtswesen auf allen Unternehmensebenen
- eine Funktion zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen („Compliance-Funktion“)

Die Vorgaben der Gruppe zum **Internen Kontroll- und Risikomanagement-System** wurden vom Vorstand abgenommen und gültig gesetzt. Sie stellen sicher, dass Geschäftsaktivitäten geltendem Recht sowie den verschiedenen etablierten Vorschriften und Anordnungen entsprechen. Weiters wird gewährleistet, dass die Geschäftsprozesse in Bezug auf ihre Ziele effizient und wirksam, sowie die Rechnungslegungs- und Managementinformationen zuverlässig und vollständig sind.

Das interne Kontrollsystem ist ein Kernbestandteil des Governance-Systems gemäß VAG 2016. Interne Kontrolle umfasst eine Reihe von Instrumenten, die dem Unternehmen dienen, seine Ziele im Rahmen des vom Vorstand gewählten Risikoniveaus zu erreichen. Solche Ziele sind nicht ausschließlich auf Geschäftsziele beschränkt, sondern erstrecken sich auch auf die Finanzberichterstattung sowie die Einhaltung interner und externer Vorschriften; ihre Bedeutung orientiert sich jeweils am identifizierten Risiko. Dementsprechend sind auch die internen Kontrollmechanismen in Abhängigkeit von den jeweils betrachteten Prozessen unterschiedlich gestaltet.

Die Compliance-Funktion überwacht in den Unternehmen der Generali Gruppe Österreich die Einhaltung sämtlicher rechtlicher Vorgaben. Im Rahmen der Vorgaben der italienischen Muttergesellschaft wurde in den Versicherungsunternehmen der Generali Gruppe Österreich die Leitlinie „Internes Kontrollsystem“ verabschiedet, die die wichtigsten Kontrollarten und Elemente von effektiven Kontrollen spezifiziert.

Das IKS ist mehrstufig aufgebaut und folgt der Systematik der „**Three Lines of Defense**“. Bei diesem Konzept handelt es sich um eine Systematik, die drei Arten von Kontrollen (Verteidigungslinien) unterschiedlichen Unternehmensbereichen zuordnet. Die Kontrollen auf der ersten Ebene sind die laufenden implementierten Kontrollen in den operativen Geschäftsprozessen. Sie liegen im Wesentlichen in der Verantwortung der Leiter der jeweiligen operativen Einheit bzw. in der Verantwortung der Prozessverantwortlichen. Es besteht die Verpflichtung zur Dokumentation aller relevanten Prozesse und Kontrollen. Auf der zweiten Ebene wird die Wirksamkeit der Kontrollen der ersten Ebene gesteuert und überwacht. Diese Aufgabe wird durch die Compliance-Funktion, die Risikomanagement-Funktion und durch die Versicherungsmathematische Funktion wahrgenommen. Neben den angeführten Schlüsselfunktionen des Governance-Systems sind noch weitere Funktionen für die zweite Verteidigungslinie relevant. Diese Funktionen sind z.B. die Geldwäsche- und Datenschutzbeauftragten. Auf der dritten Kontrollebene erfolgt eine unabhängige Beurteilung des IKS durch die Konzernrevision hinsichtlich der Effizienz und Effektivität der internen Kontrollen. Die Kontrollinstanzen stehen außerdem untereinander in systematischer Interaktion sowie in Interaktion mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat.

Die **Governance-Funktionen** Risikomanagement, Interne Revision, Versicherungsmathematische Funktion und Compliance agieren im Rahmen diesbezüglicher Leitlinien, die regelmäßigen Aktualisierungen und der Beschlussfassung durch den Vorstand unterliegen.

B.4.2. Information zur Umsetzung der Compliance-Funktion

Rolle und Aufgaben der Compliance-Funktion werden gruppenweit einheitlich in der „Group Compliance Policy“ festgelegt. Die Konkretisierung für die österreichischen Tochtergesellschaften erfolgt in der „Leitlinie Compliance“. Die Compliance-Funktion beobachtet, identifiziert und beurteilt das Compliance-Risiko, somit jenes Risiko, welches aus der Nichteinhaltung oder mangelnden Befolgung von Gesetzen, Verordnungen und internen Regeln resultiert. Compliance trägt somit zum effektiven Management bzw. zur Vermeidung dieser Risiken bei. Die Compliance-Funktion beurteilt weiters die möglichen Auswirkungen der Änderung des Rechtsumfelds auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens und identifiziert, beurteilt und bewertet das damit verbundene Compliance-Risiko. Compliance ist ein Teil des internen Kontrollsystems und als eine zentrale Funktion eingerichtet. Die Abteilung Compliance nimmt die definierten Aufgaben gemäß § 118 VAG 2016 für die Generali Versicherung AG wahr.

Die Compliance-Funktion erstellt einen Jahresplan, der dem Vorstand zur Abnahme und Freigabe vorgelegt wird. Darüber hinaus gibt es einen schriftlichen Jahresbericht, der dem Vorstand zur Kenntnis gebracht wird.

Ausgestaltung der Compliance-Funktion

Die Grundlagen für die Gestaltung der Compliance-Funktion als Teil des Governance-Systems sind gemäß den Anforderungen von Artikel 268 der DV EU/2015/35 in der „Leitlinie Compliance“ festgelegt. Dazu zählen z.B. die Unabhängigkeit der Funktion, die Anforderung „Fit & Proper“, die Ausstattung der Funktion mit den nötigen Ressourcen, notwendiger Autorität, freier Kommunikationsmöglichkeit und freiem Zugang zu Informationen sowie eine direkte Berichtslinie an den Vorstand.

Folgende Aufgaben werden von der Compliance-Funktion wahrgenommen:

- a) **Rechtliche Compliance – Beobachtung, Beratung und Beurteilung von Änderungen im Rechtsumfeld**
 Compliance berät den Vorstand und die Fachbereiche in rechtlichen Fragestellungen und begleitet jene Projekte, wo aufgrund von rechtlichen oder regulatorischen Änderungen Bedarf besteht.
 In Zusammenarbeit mit den Compliance-Analysten in den einzelnen Fachbereichen erfolgt eine systematisierte Beobachtung des Rechtsumfelds, das sogenannte „Rechtsradar“. Die Abteilung Compliance koordiniert die laufende Dokumentation in den Fachbereichen und übernimmt die Weiterentwicklung des Rechtsradars.
 Das Rechtsradar wird in zwei Teile untergliedert:
 - Erfassung wesentlicher aktueller und zukünftiger Rechtsrisiken (Rechtsradar)
 - Erfassung drohender Verwaltungsstrafen (Strafradar)
 Primäres Ziel des Rechtsradars ist, die für die einzelnen Abteilungen wesentlichen, aktuellen und zukünftigen Rechtsrisiken (neue Gesetzgebung, Novellierungen, höchstgerichtliche Entscheidungen usw.) und drohenden Verwaltungsstrafen zu erheben und schriftlich zu dokumentieren. Darüber hinaus soll durch das Rechtsradar das Bewusstsein für die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen (inklusive wesentlicher bereits wirksamer Vorschriften) in den Fachbereichen gesteigert werden.
- b) **Compliance-Risiko Überwachung und Bewertung**
 Es obliegt der Abteilung Compliance, sämtliche Rechtsrisiken zu überwachen. Hier werden Methoden der internationalen Generali Group (Target Operating Model zur Risikoerhebung und -bewertung) sowie eigene Verfahren angewendet. Die Überwachung des Rechtsumfeldes dient ebenfalls der Risikoüberwachung, aber es werden auch die Ausführungen der lokalen Aufsichtsbehörde sowie Erkenntnisse aus der Geschäftstätigkeit laufend evaluiert und Verbesserungs- sowie risikominimierende Maßnahmen definiert und umgesetzt.
- c) **Internes Regelwerk**
 Compliance ist zudem der Hüter des internen Regelwerkes und der damit verbundenen Prozesse. Das interne Regelwerkssystem dient auch als Basis für die Zusammenarbeit in der Gesellschaft und stellt die Konsistenz der internen Vorgaben und Prozesse sicher. Für das Inkraftsetzen eines internen Regelwerkes wird ein einheitlicher Prozess angewandt.
- d) **Compliance Case Management**
 Zum Informationsaustausch sowie zur Implementierung von präventiven Maßnahmen wurde 2016 das Compliance Case Management-System implementiert. In Zusammenarbeit mit dem Leiter Personal und dem Leiter der Internen Revision werden aktuelle Compliance-Fälle diskutiert und bearbeitet sowie Präventionsmaßnahmen definiert, damit die Mitarbeiter eine Hilfestellung haben, regelwerkskonform ihre Tätigkeiten leichter ausüben zu können.

e) **Kapitalmarkt-Compliance**

Die Abteilung Compliance nimmt durch einen verantwortlichen Beauftragten iSd § 9 Abs. 2 VStG die Einhaltung sämtlicher verwaltungsrechtlicher Vorschriften zur Hintanhaltung von Marktmissbrauch (Marktmanipulation und Missbrauch von Insiderinformation), insbesondere die §§ 48a ff iVm 82 Abs. 5 Z. 1 bis 3 BörseG und den Bestimmungen der Marktmissbrauchs-VO (EU), wahr. Abgeleitet aus diesen Normen ist Compliance insbesondere für die Erstellung einer themenbezogenen Richtlinie, für organisatorische Maßnahmen zur Hintanhaltung von Marktmissbrauch (z.B. Vertraulichkeitsbereiche, Insiderlisten, Handelssperren, Sperrfristen, Director's Dealing, Whistleblowing) sowie Maßnahmen zur Instruktion der betroffenen Mitarbeiter (z.B. Verpflichtung, Schulung) verantwortlich.

B.5. INFORMATIONEN ZUR UMSETZUNG DER INTERNEN REVISIONS-FUNKTION

B.5.1. Umsetzung der Internen Revision im Unternehmen

Die Interne Revisions-Funktion für die Versicherungsunternehmen der Generali Gruppe in Österreich ist in der Generali Holding Vienna AG eingerichtet und direkt dem CEO unterstellt.

Die Generali Versicherung AG hat die Interne Revisions-Funktion an die Generali Holding Vienna AG ausgelagert.

Die „Gruppenleitlinie Interne Revision“ beinhaltet die wesentlichen Grundsätze und Vorschriften betreffend der Internen Revisions-Funktion der Generali Versicherung AG.

B.5.2. Grundsätze der Internen Revision im Unternehmen

Rolle: Die Interne Revision ist eine vom Vorstand eingerichtete unabhängige, effektive und objektive Funktion, die die Angemessenheit, Funktionsweise, Wirksamkeit und Effizienz des internen Kontrollsystems und aller anderer Elemente des Governance-Systems prüft und bewertet, um die Wirksamkeit und Effizienz des internen Kontrollsystems, der Organisation und der Governance-Prozesse zu verbessern. Die Interne Revision unterstützt den Vorstand bei der Ermittlung der Strategien und Richtlinien für das interne Kontroll- und Risikomanagement und stellt sicher, dass diese über die Zeit angemessen und gültig sind. Sie unterstützt den Vorstand mit Analysen, Gutachten, Empfehlungen und Informationen zu den durchgeführten Tätigkeiten. Darüber hinaus führt sie Prüfungs- und Beratungsleistungen für den Vorstand, den Aufsichtsrat, das Top Management und andere Abteilungen durch. Der Leiter der Internen Revision berichtet dem Gesamtvorstand und fachlich dem Leiter von Group Audit (internationale Generali Group).

Befugnisse: Die Interne Revisions-Funktion verfügt über einen vollständigen, freien, uneingeschränkten und rechtzeitigen Zugang zu sämtlichen Unterlagen, Räumlichkeiten und personenbezogenen Daten, die für die Durchführung der Prüfungen erforderlich sind. Diese Informationen werden mit strikter Vertraulichkeit behandelt, auf Datensicherheit wird geachtet. Der Leiter der Internen Revisions-Funktion hat auch freien und uneingeschränkten Zugang zum Vorstand und zum Aufsichtsrat. Alle Mitarbeiter sind aufgefordert, die Interne Revisions-Funktion bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten zu unterstützen. Die Führungskräfte werden gebeten, den Leiter der Internen Revision umgehend über alle wesentlichen potenziellen oder tatsächlichen Kontrollschwächen zu informieren, einschließlich jener von externen Prüfern, Aufsichtsbehörden oder externen Beteiligten identifizierten, sowie über jegliche größere Akquisition, Reorganisation oder Veräußerung, die einen wesentlichen Einfluss auf die Risikomanagement- und Kontrollumgebung haben.

Professionalität: Die Interne Revisions-Funktion unterliegt der Einhaltung der verbindlichen Richtlinien des Instituts der Internen Revision, des Ethikkodex und der internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision. Diese verpflichtenden Richtlinien bilden die Grundsätze für die Anforderungen an die Berufspraxis und die Bewertung der Wirksamkeit der Prüfungsleistung. Angesichts der Bedeutung und Vertraulichkeit der Revisions-Funktion müssen alle Mitarbeiter der Internen Revision spezielle Anforderungen gemäß der „Group Fit & Proper Policy“ erfüllen.

B.5.3. Unabhängigkeit der Internen Revision im Unternehmen

Das Handeln der Internen Revisions-Funktion bleibt frei von Beeinflussung in der Organisation, einschließlich der Prüfungsauswahl, des Umfangs, der Verfahren, der Häufigkeit, des Zeitpunkts oder des Berichtsinhalts, um die Aufrechterhaltung einer notwendigen unabhängigen und objektiven Tätigkeit zu ermöglichen.

Die Mitarbeiter der Internen Revision erfüllen neben deren Tätigkeit keine weiteren Aufgaben in der Gesellschaft.

B.5.4. Wesentliche Prozesse der Internen Revision im Unternehmen

Jahresplanung: Mindestens jährlich schlägt der Leiter der Internen Revisions-Funktion dem Prüfungsausschuss einen Jahresplan vor und reicht diesen zur Genehmigung beim Vorstand ein. Der Plan wird basierend auf einer Priorisierung der Unternehmensprozesse anhand einer risikobasierten Methodik unter Berücksichtigung aller Geschäftstätigkeiten, des gesamten Governance-Systems, der erwarteten zukünftigen Entwicklungen und Innovationen sowie der Einbeziehung des Vorstandes erstellt. Bei der Planung sind etwaige Schwächen, die bei durchgeführten Prüfungen festgestellt wurden, sowie neu festgestellte Risiken zu berücksichtigen. Der Leiter der Internen Revisions-Funktion überprüft den Jahresplan und passt diesen gemäß Veränderungen betreffend Organisation, Risiken, Systeme, Kontrollen und Prüfergebnisse an. Jede signifikante Abweichung vom genehmigten Jahresplan wird über den periodischen Tätigkeitsberichtsprozess an den Prüfungsausschuss und den Vorstand kommuniziert.

Berichterstattung und Überwachung: Nach Abschluss jeder Prüfung wird ein schriftlicher Revisionsbericht erstellt und so rasch wie möglich an die geprüfte Einheit gemäß Hierarchie verteilt. Damit legt die Interne Revisions-Funktion dem Vorstand einen Vorschlag für einen Maßnahmenplan vor. Der Vorstand beschließt, welche Maßnahmen getroffen werden, und sorgt dafür, dass diese Maßnahmen umgesetzt werden. Im Fall besonders schwerwiegender Feststellungen hat der Leiter der Internen Revision unverzüglich den Vorstand, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und den Prüfungsausschuss zu informieren. Der Leiter der Internen Revision übergibt zumindest quartalsweise dem Vorstand, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Prüfungsausschuss einen Bericht über die Tätigkeiten und signifikanten Ergebnisse während des Berichtszeitraumes.

Qualitätssicherungs- und Verbesserungsprogramm: Die Interne Revision unterhält ein Qualitätssicherungs- und Qualitätsverbesserungsprogramm, das alle Aspekte der Prüfungstätigkeiten abdeckt. Das Programm beinhaltet eine Bewertung der Übereinstimmung der Prüfungsaktivitäten mit den internen Vorgaben, den Revisionsstandards sowie eine Bewertung, ob die internen Revisoren den Ethikkodex befolgen. Das Programm bewertet auch die Effizienz und Wirksamkeit der Prüfungstätigkeit und erkennt eventuelle Verbesserungsmöglichkeiten.

B.6. VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FUNKTION

B.6.1. Information zur Versicherungsmathematischen Funktion: Organisationsstruktur und Entscheidungsprozess im Unternehmen sowie Status und Ressourcen

Die Versicherungsmathematische Funktion wurde im Einklang mit der „Group Actuarial Function Policy“ im August 2015 eingerichtet und ist eine Abteilung innerhalb des CFO-Bereiches, an den der Leiter der Versicherungsmathematischen Funktion berichtet.

Die Versicherungsmathematische Funktion ist sowohl für die Berechnung als auch für die Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen der Solvenzbilanz verantwortlich. Um die Unabhängigkeit der beiden Aktivitäten, deren Koordination dem Leiter der Versicherungsmathematischen Funktion obliegt, sicherzustellen, wird die Validierung getrennt von der Kalkulation durchgeführt.

Der Leiter der Versicherungsmathematischen Funktion hat uneingeschränkten Zugang zu allen Informationen, die zur Ausführung seiner Tätigkeit notwendig sind.

Die Versicherungsmathematische Funktion stellt die Angemessenheit der Methoden und Basismodelle sowie der getroffenen Annahmen sicher, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendet werden. Sie bewertet die Hinlänglichkeit und die Qualität der Daten bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Leiter der Versicherungsmathematischen Funktion legt dem Vorstand eine unabhängige Stellungnahme zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen vor, die eine begründete Analyse zur Verlässlichkeit und zur Angemessenheit ihrer Berechnung enthält. Diese Analyse wird durch Sensitivitätsanalysen untermauert, in denen die Sensitivität der versicherungstechnischen Rückstellungen gegenüber jedem einzelnen der größeren Risiken untersucht wird, die den von den versicherungstechnischen Rückstellungen abgedeckten Verpflichtungen zugrunde liegen.

Die Versicherungsmathematische Funktion gibt außerdem eine unabhängige Stellungnahme zur generellen Zeichnungs- und Annahmepolitik und über die Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen ab.

Die Versicherungsmathematische Funktion erstellt jährlich einen schriftlichen Bericht, der dem Vorstand vorgelegt wird. Der Bericht dokumentiert alle von ihr wahrgenommenen Aufgaben sowie die erzielten Ergebnisse, benennt etwaige Mängel und enthält Empfehlungen zur Behebung solcher Mängel.

Die Versicherungsmathematische Funktion wirkt auch bei der wirksamen Umsetzung des Risikomanagement-Systems gemäß § 110 VAG 2016 mit, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von Risikomodellen, die der Berechnung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung zugrunde liegen, und bei der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung gemäß § 111 VAG 2016.

Sowohl der Leiter der Versicherungsmathematischen Funktion als auch der Inhaber der Validierungsfunktion haben ein abgeschlossenes Mathematikstudium und eine versicherungsmathematische Ausbildung. Sie haben langjährige berufliche Erfahrung in der Versicherungswirtschaft und sind zudem Mitglieder der Sektion anerkannter Aktuar der Aktuarvereinigung Österreichs.

B.7. AUSLAGERUNG

B.7.1. Allgemeine Informationen

Die Generali Versicherung AG folgt dem generellen Grundsatz, dass zur Hebung von Synergieeffekten bzw. zur Vereinheitlichung von Prozessen Auslagerungen in Gruppengesellschaften unterstützt werden sollen. Jede Auslagerung wird durch einen Auslagerungsvertrag durch zumindest ein Mitglied des Vorstandes unterfertigt. Damit ist die Einbindung der Geschäftsleitung sichergestellt.

Sollte aufgrund von – durch den Vorstand abgenommenen – Gruppen-Regulatorien eine zentrale Einheit (wie z.B. bei der Internen Revision) empfohlen werden, wird nach Abwägung der Vor- und Nachteile und der damit verbundenen Risiken, beurteilt, ob dieser Empfehlung Folge geleistet wird.

B.7.2. Information zu internen Regelwerken

Wesentliche Inhalte der Group Outsourcing Policy und der lokalen Richtlinie

Die „Group Outsourcing Policy“ legt verpflichtende Mindeststandards fest, die im Rahmen der Übertragung von Dienstleistungen anzuwenden sind, um angemessene Kontrollen und Governance-Strukturen einzurichten, wenn Auslagerungsinitiativen getätigt werden.

Die Regelungen dieser Policy gelten für die Generali Versicherung AG und geben einen Überblick, welche wesentlichen Prinzipien im Rahmen der Implementierung von Auslagerungen eingehalten werden müssen.

Die Policy folgt einem risikobasierten Ansatz unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips, um Anforderungen des Risikoprofils zu entsprechen (unterschieden in kritische und nichtkritische Auslagerungen), der Materialität jedes Auslagerungsvertrages und den Umfang der Kontrollen der Dienstleister.

Für jeden Auslagerungsvertrag ist ein Auslagerungsbeauftragter zu ernennen, dessen Verantwortung in der allgemeinen Begleitung des Auslagerungs-Lebenszyklus (von Risiko-Evaluierung bis zum Begleiten der Auslagerungsvereinbarung und des Weiteren für die darauffolgende Überwachung gemäß der definierten Service Level Agreements) liegt.

Grundsätzlich folgt die „Group Outsourcing Policy“ der Vorgabe, dass Auslagerungen von kritischen bzw. wesentlichen Funktionen im Land der Gesellschaft erfolgen. Diesem Grundsatz wird generell Folge geleistet, jedoch bilden Auslagerungen in Gesellschaften der internationalen Generali Group hier eine Ausnahme (Generali Investments Europe S.p.A. und Generali Shared Services S.c.a.r.l.).

Angaben zur Umsetzung der Grundsätze des verschärften Auslagerungs-Regimes gemäß VAG 2016

Die „Group Outsourcing Policy“ wurde in der Generali Versicherung AG beschlossen und dem Bereich des COO in die Verantwortung übergeben. Es wurde ein unternehmensweites Projekt zur Umsetzung der Auslagerungs-Policy gestartet, mit dem Ziel, das Auslagerungssystem an die neuen gesetzlichen Regelungen des VAG 2016 sowie die Grundsätze der „Group Outsourcing Policy“ anzupassen. Diese Gruppenleitlinie ist umgesetzt.

Im Rahmen der Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften und der Vorgaben der „Group Outsourcing Policy“ wurden eine Ist-Erhebung der aktuellen sowie eine Bewertung der Kategorie der Auslagerungen durchgeführt. Es wurden drei unterschiedliche Ausprägungen definiert:

- 1) Genehmigungspflichtige Auslagerung: Auslagerung einer kritischen oder wesentlichen Funktion in kein konzessioniertes inländisches (Rück-)Versicherungsunternehmen
- 2) Anzeigepflichtige Auslagerung: Auslagerung erfolgt in ein konzessioniertes inländisches (Rück-)Versicherungsunternehmen
- 3) Als nicht anzeigepflichtig bewertete Auslagerung: Tatbestand der Auslagerung (zumindest von Teilbereichen) liegt vor, jedoch Wesentlichkeit ist nicht gegeben. Daraus folgend ist die Art der ausgelagerten Dienstleistung nicht anzeigepflichtig bei der FMA.

B.7.3. Angaben zu kritischen Auslagerungen

Übersicht Auslagerungen der Generali Versicherung AG				
Ausgelagerte Bereiche	Dienstleister	Hinweise zur Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht	Auslagerungs-beauftragter	Weitere Informationen
Interne Revision	Generali Holding Vienna AG, Österreich	Auslagerungs-Anzeige aufgrund Governance-Funktion wurde am 17.05.2016 durch FMA zur Kenntnis genommen.	Alfred Leu	Interne Revision soll aufgrund von Vorgaben der Group Internal Audit Policy zentral erfolgen
Asset Management	Generali Investments Europe S.p.A., Italien	Genehmigungs-Anzeige, da Auslagerung an ein ausländisches Nicht-Versicherungsunternehmen erfolgen soll, wurde am 29.02.2016 durch FMA genehmigt.	Axel Sima	Auslagerung an ausländische Kapitalanlagegesellschaft, genehmigungspflichtige Auslagerung
IT-Infrastruktur	Generali Shared Services S.c.a.r.l., Italien	Genehmigungs-Anzeige vom 19.07.2016, da Auslagerung an ein Nicht-Versicherungsunternehmen erfolgt. Die Genehmigung seitens der FMA wurde mit Bescheid vom 13.01.2017 erteilt.	Gerhard Spörk	Formaler Auslagerungsbeauftragter ist Gerhard Spörk. Für die Bereiche Workplace, User Helpdesk, Telefonie und E-Mail/Groupware nimmt Manfred Chovsta entsprechend seiner Linienverantwortung diese Aufgabe wahr.

Sämtliche anzeige- und genehmigungspflichtige Auslagerungen wurden fristgerecht (bzw. in Abstimmung mit der FMA Anfang 2016) bei der FMA angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat diese entweder „zur Kenntnis genommen“ bzw. die Genehmigung erteilt.

Auslagerung Interne Revision

Die Generali Versicherung AG hat die Interne Revisions-Funktion an die zentrale Abteilung Revision der Generali Holding Vienna AG ausgelagert in Übereinstimmung mit der durch den Vorstand der Gesellschaft beschlossenen „Group Internal Audit Policy“.

Aufgrund oben angeführter Regelung und hinsichtlich eines optimalen Ressourcen-Einsatzes hat die Geschäftsleitung entschieden, eine zentrale Interne Revision in der Generali Holding Vienna AG einzurichten, die auch die Internen Revisions-Funktion gemäß § 119 VAG 2016 für die Generali Versicherung AG wahrnimmt. Dies führt zu einem Synergieeffekt hinsichtlich der Kapazitäten und ermöglicht darüber hinaus eine objektive Beurteilung im Rahmen der Revisionen.

Die Auslagerung in die Generali Holding Vienna AG ist bei der FMA anzeigepflichtig. Diese Anzeige wurde am 20. November 2015 bei der FMA eingebracht und in einem Schreiben der FMA von 17. Mai 2016 zur Kenntnis genommen.

Auslagerung Asset Management

Die Generali Versicherung AG hat im Bereich Vermögensveranlagung ein Governance-System eingerichtet, das sich an jenem der internationalen Generali Group orientiert. Als wesentlicher Eckpunkt wurde eine Trennung von Investment Management (IM) und Asset Management (AM) umgesetzt, deren Aufgabenzuordnung sich wie folgt darstellt:

Investment Management (IM) beinhaltet insbesondere:

- Langfristige (strategische) Ausrichtung der Kapitalanlagen (Strategic Asset Allocation Entscheidungen, SAA)
- Portfolio-Implementierung
- Taktische Steuerung der Veranlagung (Tactical Asset Allocation, TAA)
- Planung, Vorscheurechnung, Ergebnisüberwachung und Reporting

Asset Management beinhaltet insbesondere das operative Portfolio-Management entsprechend den erteilten Mandaten (u.a. Titel- und Produktselektion).

Wesentlich für die Entscheidung zur Auslagerung des Asset Managements war es, Synergieeffekte zu nutzen und am Experten-Know-how zu partizipieren. Als zentraler Asset Manager der Gruppe wurde die Generali Investments Europe S.p.A. (GIE) definiert und beauftragt, mit dem Ziel, dass die Generali Versicherung AG vom professionellen Setup profitieren kann, nämlich beispielsweise dem Know-how der Asset-Klassen-Experten, einem profunden Makro- und Credit-Research, von Skaleneffekten sowie einer stringenten Governance.

Die Asset Management Aktivitäten bestehen aus der Ausführung von Anlagegeschäften, die auf die Implementierung der Investment-Portfolios im Einklang mit der SAA und TAA ausgerichtet sind.

Der Output des SAA-Prozesses ist eingebettet in den Asset Management Mandaten, welche die Beziehung zwischen der Generali Versicherung AG und der Asset Management Gesellschaft (GIE) regelt. Mandate müssen sowohl SAA-Grenzen für jede Asset Klasse als auch Ertragsziele und Beschränkungen (quantitative und qualitative Limite) enthalten.

GIE ist zuständig für die Implementierung und Durchführung der Asset Management Mandate für jedes diesbezügliche Portfolio, sowie die Sicherstellung des „Best Execution“-Prinzips in Bezug auf die Auswahl des jeweiligen Instruments, die Preisgestaltung und das Timing.

GIE führt die übertragenen Asset Management Aktivitäten unter Einhaltung der in den Auslagerungsverträgen, den internen Regelwerken der internationalen Generali Group sowie den auf die übertragenen Aufgaben anwendbaren aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen, so wie sie in den Asset Management Mandaten der Generali Versicherung AG jeweils definiert werden, auf Grundlage und im Rahmen der übertragenen Befugnisse aus.

Die GIE ist ein von der italienischen Notenbank, der Banca d'Italia, reguliertes Unternehmen und übt die Tätigkeit basierend auf folgenden Hauptgrundsätzen aus:

- Organisation, Prozesse, Verfahren und interne Kontrollen sind so aufgestellt, dass die Einhaltung der geltenden rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen und Best Practices der Industrie gewährleistet ist
- Diskretionäre Ausübung der delegierten AM-Aktivitäten innerhalb festgelegter Grenzen in den Asset Management Mandaten und unter der Aufsicht des Group CIO, wobei sichergestellt ist, dass Gruppen-Unternehmen bindende Weisungen erteilen können
- Kontrolle aller Back-Office-Tätigkeiten (Auftragsbestätigung, Durchführungsabstimmung, usw.) einschließlich Abwicklung

Auslagerung IT-Infrastruktur

Die Generali Versicherung AG hat eine Dienstleistungsvereinbarung mit der Generali Infrastructure Services S.c.a.r.l. (als deren Rechtsnachfolger die General Shared Services S.c.a.r.l., GSS, seit 1. Oktober 2016 fungiert) über den Bereich „IT-Infrastruktur“ am 3. Juni 2016 abgeschlossen.

Die Generali Shared Services S.c.a.r.l. ist eine Nicht-Versicherungs-Gruppengesellschaft der Assicurazioni Generali S.p.A., mit der generellen Ausrichtung, für die gesamte Gruppe IT-Services und IT-Infrastruktur zu Verfügung zu stellen. Da es sich bei dieser Gesellschaft um kein inländisches Versicherungsunternehmen handelt, ist dies der lokalen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die ausgelagerten Bereiche sind nach interner Bewertung als kritisch und wesentlich zu betrachten.

Die Beweggründe der Auslagerung liegen vor allem in der Gewinnung von Synergieeffekten und in der Verbesserung von gruppenweiten Prozessen durch eine einheitliche Systemlandschaft. Ziel der gruppenweiten Vereinheitlichung von Systemen und Anbietern ist es, Redundanzen in den jeweiligen Ländern zu reduzieren und eine bessere Kostenstruktur durch deutlich mehr Nutzer gruppenweit zu erzielen. Die Vereinheitlichung der Systemlandschaft soll es zudem ermöglichen, gruppenweite Projekte und Methoden auf einheitlichen Plattformen durchführen zu können. Aufgrund des Wegfalls von Systembrüchen soll dies allen Mitarbeitern der Generali Versicherung AG zum Vorteil gereichen.

Durch die Auslagerung der Prozesse rund um die IT-Infrastruktur werden Teile des IT-Procurements ebenso an die Generali Shared Services S.c.a.r.l. übertragen.

Die „End-to-end“-Verantwortung für die IT-Leistungen, die für die Generali Versicherung AG und ihre konzernverbundenen Gesellschaften in Österreich erbracht werden, liegt beim Leiter der IT-Abteilung der Generali Versicherung AG.

B.8. SONSTIGE ANGABEN

B.8.1. Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems unter Berücksichtigung des inhärenten Risikos vor dem Hintergrund der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäftstätigkeit

Der Chief Compliance Officer hat dem Gesamtvorstand im Governance-Komitee vom 6. März 2017 die Ergebnisse der Überprüfung des Governance-Systems berichtet.

Die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (RRL 2009/138/EG, DV EU/2015/35, VAG 2016) ergab, dass diese vollumfänglich umgesetzt sind.

Die weiteren Erkenntnisse:

- Das Governance-System der Generali Versicherung AG ist unter Berücksichtigung der Komplexität der Geschäftstätigkeit aufgesetzt.
- Der Aufsichtsrat, der Vorstand und die Kontrollfunktionen haben sich Regelungen unterworfen, die die gesetzlichen Bestimmungen einhalten.
- Die Informationsweitergabe zwischen den Personen, die das Unternehmen tatsächlich führen, und den Kontrollfunktionen erfolgt gemäß geregelten Ausschüssen und Komitees.
- Die Dokumentation dieser Sitzungen und der wesentlichen Geschäftsabläufe ist sichergestellt und wird je nach Verantwortung vom Wirtschaftsprüfer oder von den Kontrollfunktionen überwacht.
- Die Kontrollfunktionen erfüllen ihre Aufgaben gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den internen Regularien.

Die Bewertung der Angemessenheit der getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung einer Non-Compliance gemäß Artikel 270 Abs. 2 der DV EU/2015/35: Aus den oben angeführten Punkten ergibt sich somit für die Generali Versicherung AG eine positive Bewertung. Das Risiko der Non-Compliance wird mit „low“ bewertet.

B.8.2. Weitere wesentliche Informationen betreffend des Governance-Systems

Die beschriebenen Kapitel hinsichtlich des Governance-Systems, des internen Kontrollsystems, der einzelnen Governance-Bereiche und der Auslagerungen sind vollständig. Darüber hinaus gibt es keine erforderlichen Anmerkungen.

C. Risikoprofil

Das Risikoprofil der Generali Versicherung AG ist im Geschäftsjahr im Wesentlichen unverändert zum Vorjahr. Das Risikoprofil ist stark geprägt von den Lebens- und Krankenversicherungsbeständen. Durch diesen Umstand nehmen die Marktrisiken im Risikoprofil eine bedeutende Rolle ein. Ein weiteres wesentliches Risiko ist das Naturkatastrophenrisiko innerhalb der versicherungstechnischen Risiken Nichtleben. Diesem Umstand wird in der Risikostrategie der Generali Versicherung AG entsprechend Rechnung getragen.

Für die Bestimmung des Risikoprofils verwendet die Generali Versicherung AG verschiedene als adäquat betrachtete Risikobewertungsmethoden. Für die quantifizierbaren Säule 1-Risiken (Pillar 1-risks) erfolgt die Berechnung der regulatorischen Solvenzkapitalanforderungen mit der Standardformel. Die Standardformel stellt eine EU-Länderübergreifende einheitliche Vorgabe zur Solvenzkapitalanforderungs-Berechnung (Solvency Capital Requirement, SCR) dar, d.h. Risikotreiber, Stresshöhen und Aggregationsmethodik inklusive der zu verwendenden Korrelationen sind EU-marktweit einheitlich vorgegeben. Das SCR ist jenes Kapital, das ein Versicherungsunternehmen bereitstellen muss, um im nächsten Geschäftsjahr seinen Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5 % nachkommen zu können. Das zugrunde liegende Risikomaß entspricht daher dem einjährigen Value at Risk (VaR) zum Konfidenzniveau 99,5 %, was auch als 200-Jahresereignis bezeichnet wird ($0,5\% = 1/200$). Mit der Standardformel für die SCR-Berechnung werden die materiellen quantifizierbaren Risiken erfasst, denen die meisten Versicherungsunternehmen ausgesetzt sind.

Die folgende Darstellung zeigt die Zusammensetzung der Basissolvenzkapitalanforderung (Basic Solvency Capital Requirement, BSCR) der Generali Versicherung AG vor Diversifikation gemäß Standardformelberechnung:



Darüber hinaus werden alle übrigen, schwer bzw. nicht modellierbaren Risiken über den qualitativen Risikomanagement-Prozess und teilweise über zusätzliche spezielle Risikobewertungsmethoden berücksichtigt und bewertet.

Die folgende Darstellung beschreibt die im Einsatz befindlichen Risikobewertungsmethoden:

	Risikokategorie	Regelwerk	Risikobewertungsmethode
Säule I-Risiken	Markttrisiko	Group Investment Policy	Standardformel
		Lokale Kapitalanlagenrichtlinie	
	Kreditrisiko	Group Investment Policy	
	Versicherungs-technisches Risiko	Group Life Underwriting and Reserving Policy Group Non-Life Underwriting and Reserving Policy Kranken Underwriting and Reserving Leitlinie	
	Operationelles Risiko	Group Operational Risk Management Policy	Standardformel
Nicht-Säule I-Risiken	Liquiditätsrisiko	Group Liquidity Risk Management Policy	Group Liquidity Risk Model
	Sonstige Risiken	Group Risk Management Policy Lokale Leitlinie Risikomanagement	ORSA-Reporting Operating Procedures

Die Generali Versicherung AG führt Sensitivitätsrechnungen mit entsprechender Auswirkung auf Own-Funds (OF) durch. Diese sind in Kapitel D.1. dargestellt.

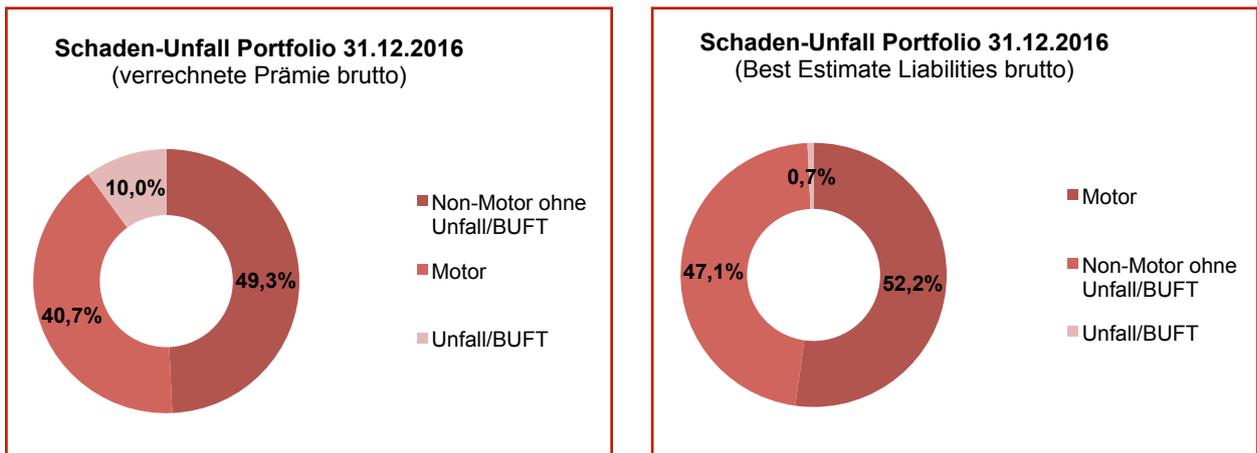
Die Generali Versicherung AG setzt in keinem Versicherungszweig Zweckgesellschaften (Special Purpose Vehicles, SPV) zur Übertragung von Risiken ein.

C.1. VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO

Unter dem versicherungstechnischen Risiko werden alle Risiken und Folgerisiken subsumiert, die sich aus dem Zeichnen von Risiken im Rahmen von Versicherungsverträgen ergeben. Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet somit das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer unangemessenen Preisfestlegung und nicht angemessenen Rückstellungsannahmen ergibt. Es wird pro Versicherungszweig (Lebensversicherung, Krankenversicherung, Nichtlebensversicherung) betrachtet.

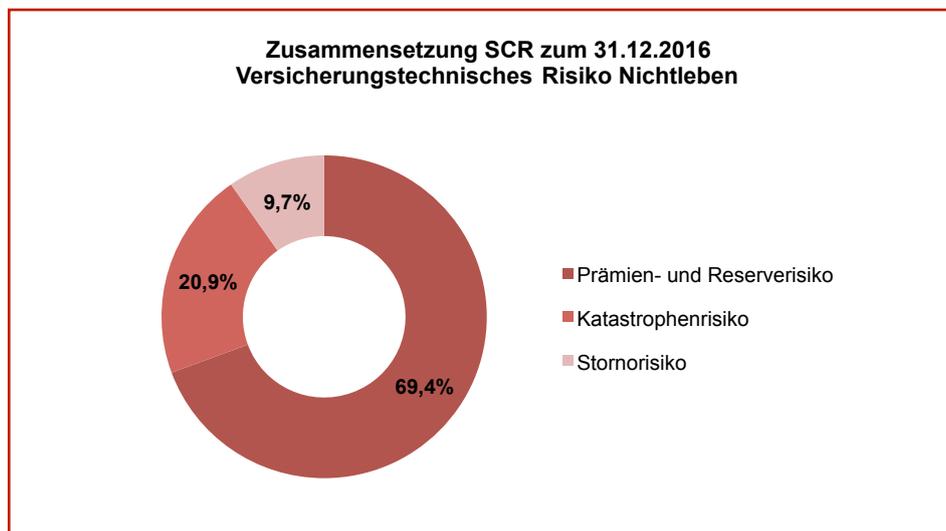
C.1.1. Versicherungstechnisches Risiko Nichtlebensversicherung

Das Nichtleben-Portfolio der Generali Versicherung AG ist geprägt vom Kfz-Geschäft. Unfall- und Betriebsunterbrechungsversicherung (BUFT) werden in der Solvenzbilanz, im Unterschied zur UGB-Bilanz, der Krankenversicherung nach der Art der Nichtleben zugeordnet und sind daher auch im Krankenversicherungsrisiko nach Art der Nichtleben berücksichtigt.



Risikoexponierung und Risikobewertung

Die folgende Darstellung zeigt die Zusammensetzung des SCR Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben für die Generali Versicherung AG:



Die versicherungstechnischen Risiken Nichtleben umfassen Risiken aus der Tarifierung (Prämienrisiko) und Reservierung (Reserverisiko) sowie das Katastrophenrisiko und Stornorisiko.

Unter dem **Prämienrisiko** versteht man das Risiko, dass die Prämiengestaltung für den tatsächlichen Schadensverlauf unzureichend ist. Die im Geschäftsjahr 2015 erstmals angewendete Berücksichtigung von Vertragslaufzeiten und den damit einhergehenden zukünftigen Prämien in der Berechnung der Standardformel führten zu einem sprunghaften Anstieg des SCR. Das Prämienrisiko stellt seitdem ein wesentliches Risiko dar. Im Berichtsjahr kam es durch Überarbeitungen und Verbesserungen des 2015 erstmalig angewendeten Ansatzes zu einer geringfügigen Reduktion des Prämienrisikos.

Unter dem **Reserverisiko** versteht man das Risiko, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen nicht ausreichen, um den zukünftigen Aufwand zu decken. Das Prämien- und Reserverisiko wird gemäß den Vorgaben der Standardformelberechnung nach einem faktorbasierten Ansatz berechnet. Im Sinne einer mathematischen Vereinfachung wird für das zugrunde liegende Risiko eine Normalverteilung oder eine Log-Normalverteilung angenommen.

Das **Katastrophenrisiko** ist im Wesentlichen in drei separate unabhängige Untermodule unterteilt, die Katastrophenrisiken im Zusammenhang mit Naturereignissen (NatCAT), von Menschen verursachte Ereignisse und andere Katastrophenereignisse abdecken. Die Kalibrierung basiert auf bekannten geographischen Verteilungen von Naturkatastrophenrisiken. Für das von Menschen verursachte Katastrophenrisiko basiert die Kalibrierung auf Daten der Branche. Vor allem die Naturkatastrophenrisiken durch Naturgefahrenereignisse wie Sturm, Hagel, Flut oder Erdbeben stellen ein wesentliches Risiko dar. Diese Ereignisse betreffen eine Vielzahl von Versicherungsnehmern auf einmal, treten jedoch nicht permanent auf. Im Berichtsjahr hat sich das Katastrophenrisiko durch Veränderungen des NatCAT-Exposures erhöht.

Das **Stornorisiko** betrifft das Risiko, dass die tatsächlichen Stornoquoten von den prognostizierten abweichen. Die Kapitalanforderung für das Stornorisiko wird so berechnet, dass sie einen Verlust an Basiseigenmitteln decken würde, der sich aus einer unmittelbaren Beendigung von 40 % der Versicherungsverträge bzw. einem Rückgang der Anzahl jener künftigen Versicherungsverträge, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegt wird, um 40 % führen würde. Das Stornorisiko hat sich im Berichtsjahr deutlich erhöht, ist aber innerhalb der versicherungstechnischen Risiken Nichtleben nach wie vor von untergeordneter Bedeutung.

Risikokonzentrationen

Der Versicherungsbestand der Nichtlebensversicherung ist gut diversifiziert. Es gibt daher keine wesentlichen Risikokonzentrationen, ausgenommen im Katastrophenrisiko-Exposure zeigt sich eine Länderkonzentration auf Österreich.

Risikomanagement und Risikominderung

Die Generali Versicherung AG definiert in den spartenspezifischen Leitlinien ihre Risikopräferenzen und steuert damit in qualitativer Weise den Grad der Risikoneigung vor dem Hintergrund der aufsichtsrechtlichen Nebenbedingung der Sicherstellung der Solvenz. Die Risikopräferenzen sind konsistent mit der Geschäftsstrategie. Daraus abgeleitet setzt die Gesellschaft entsprechende Bottom-Up-Limite zur Steuerung ein. Die Bottom-Up-Limitsysteme enthalten Detailvorgaben für die Steuerung des operativen Geschäfts und regeln Handlungsspielräume der Versicherungstechnik. Die operativen Limithandbücher (OLH) geben spezifische operative Limite zur Zeichnung von Versicherungsrisiken, zu Vollmachten bei der Schaden- bzw. Leistungsregulierung und zur Zeichnung von Rückversicherungsverträgen vor. Deren Zweck ist es, der Gesellschaft ein Rahmenwerk zu geben, damit diese ihre Risiken innerhalb eines vorgegebenen Risikoprofils halten kann.

Um dem Prämienrisiko entgegen zu treten, setzt die Generali Versicherung AG für die Prämienkalkulation anerkannte aktuarielle Verfahren ein. Neben der Prämienkalkulation stellt die laufende Analyse der Tarifgenerationen einen wesentlichen Bestandteil des Risikomanagements dar. Die laufende Überwachung des Reserverisikos wird durch regelmäßige Facheinschauen der Reserven und durch Kontrolle der Abwicklungsergebnisse bewerkstelligt. Die Quantifizierung des Reserverisikos erfolgt mittels anerkannter stochastischer Modelle. Stornorisiken lassen sich durch geeignete Produkt- und Provisionsgestaltung verringern. Das verbleibende Stornorisiko wird durch produktspezifische Bestandsanalysen eingeschätzt und in die Preisfindung einbezogen.

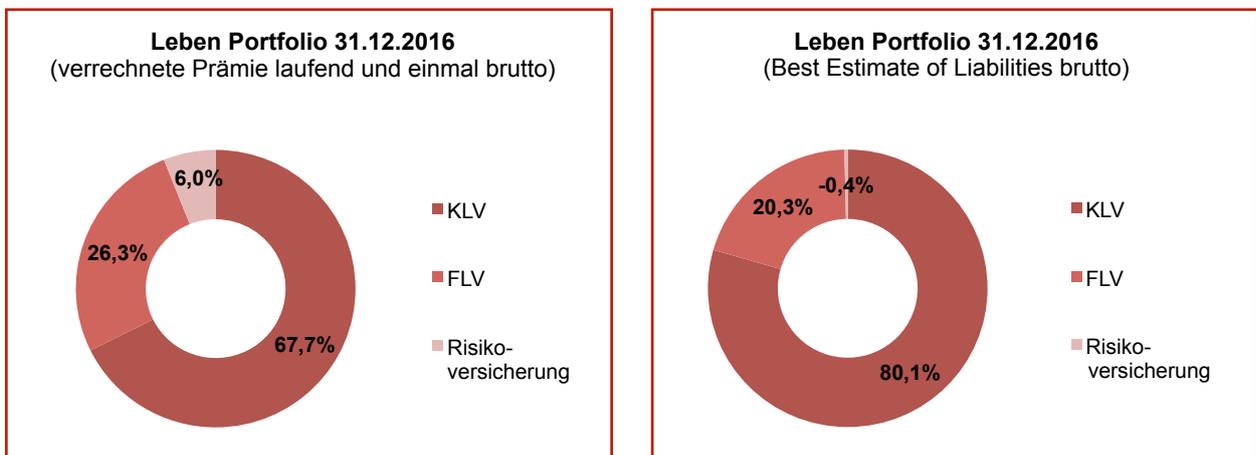
Ein weiteres wesentliches Instrument zur Risikominderung vor allem in Hinblick auf das Prämienrisiko im Katastrophenbereich stellt die Zedierung von Risikoanteilen an Rückversicherungsunternehmen dar. Die Generali Holding Vienna AG tritt dabei als Koordinator und aktiver Rückversicherer für die Generali Versicherung AG auf. Die Generali Versicherung AG hat ein individuell gestaltetes Rückversicherungsprogramm, das an die Unternehmensgröße, den Versicherungsbestand und die gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst ist. Die Quantifizierung des Prämienrisikos erfolgt auf Basis unternehmenseigener Modelle, die auch zur Effizienzprüfung der Rückversicherungsprogramme herangezogen werden.

Eine bedeutende Rolle beim Management des Risikoprofils der versicherungstechnischen Risiken nimmt das in der Generali Versicherung AG etablierte Produkt-Komitee P & C (Property & Casualty) ein. Das Produkt-Komitee ist jedenfalls bei Ausrollung eines neuen Produktes, bei wesentlichen kalkulatorischen Änderungen bzw. Neuerschließung von Vertriebswegen durchzuführen und dient unter anderem der Identifikation von Risiken im Produkteinführungsprozess und der Beratung und Unterstützung beim Management dieser Risiken. Aufgabe des Produkt-Komitees ist auch die Überprüfung im Hinblick auf die Auswirkung und Konsistenz mit dem Risk Appetite Framework und den definierten Limiten.

C.1.2. Versicherungstechnisches Risiko Lebensversicherung

Risikoexponierung und Risikobewertung

Das Portfolio der Generali Versicherung AG besteht größtenteils aus langfristigen Versicherungsverträgen. Kurzfristige Todesfallversicherungen spielen eine untergeordnete Rolle.



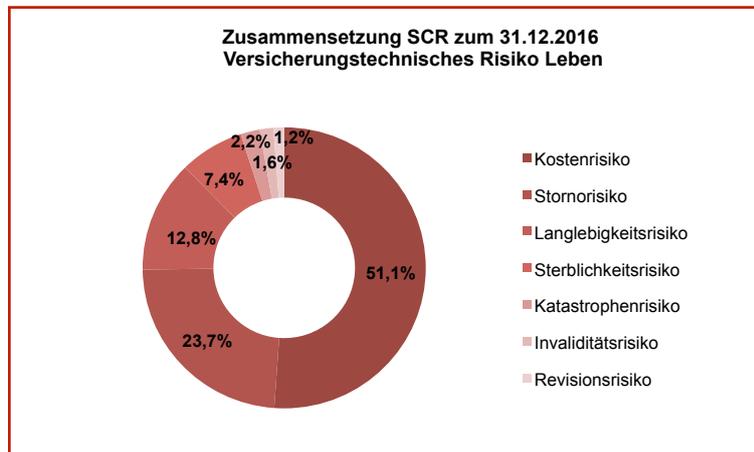
In der Lebensversicherung stützt sich der Aktuar zur Kalkulation der Prämien auf folgende vorsichtig gewählte Rechnungsgrundlagen:

- Rechnungszins
- Sterblichkeit
- Kosten

Durch die vorsichtige Wahl der Rechnungsgrundlagen entstehen planmäßige Gewinne, die den Versicherungsnehmern im Wege der Gewinnbeteiligung gutgeschrieben werden. Die Kalkulation der Prämien stützt sich weiters auf die Annahme eines großen homogenen Bestands von unabhängigen Risiken, sodass die Zufälligkeit, die einem einzelnen Versicherungsvertrag innewohnt, durch das Gesetz der großen Zahl ausgeglichen wird.

Das versicherungstechnische Risiko Leben ist in der Generali Versicherung AG von untergeordneter Bedeutung (3,2 % vom BSCR).

Die folgende Darstellung zeigt die Zusammensetzung des SCR Versicherungstechnisches Risiko Leben für die Generali Versicherung AG zum 31. Dezember 2016:



Die **biometrischen Risiken** wie Sterblichkeit, Langlebigkeit und Invalidität bestehen darin, dass die tatsächlichen Versicherungsleistungen von den kalkulatorischen abweichen. Die biometrischen Risiken sind in der Generali Versicherung AG derzeit von untergeordneter Bedeutung. Im Berichtszeitraum das Langlebkeitsrisiko zwar deutlich erhöht, ist aber aufgrund der gesamt-haft geringen Bedeutung biometrischer Risiken nach wie vor nicht relevant.

Das **Kostenrisiko** resultiert daraus, dass die kalkulierten Kosten die tatsächlichen Kosten unter Umständen nicht decken. Das Kostenrisiko deckt somit das Risiko steigender Kosten und einer steigenden Inflation ab. Im Berichtsjahr hat sich durch die vorgenommenen Modelländerungen auch das Kostenrisiko deutlich erhöht und ist jetzt der Treiber im versicherungstechnischen Risiko Leben. Das Kostenrisiko gemäß Standardformel unterstellt einen Anstieg der kalkulatorischen Kosten um 10 % sowie der Kosteninflationsrate um 1 %.

Das **Stornorisiko** soll die nachteilige Veränderung des Wertes der versicherungstechnischen Rückstellungen erfassen, die sich aus Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Storno-, Kündigungs-, und Rückkaufsrate von Versicherungsverträgen ergibt. In der Lebensversicherung besteht das Risiko darin, dass unerwartet viele Kunden ihre Verträge stornieren. Bei schnell ansteigenden Zinsen könnten beispielsweise Kunden in größerem Umfang Versicherungsprodukte in Bankprodukte umschichten. Das Stornorisiko hat sich im Berichtsjahr aufgrund des Niedrigzinsniveaus deutlich reduziert, ist aber in der Generali Versicherung AG aufgrund des berücksichtigten Szenarios eines Massenstornos gemäß der Standardformel neben dem Kostenrisiko das zweitgrößte Risiko der lebensversicherungstechnischen Risiken. Derzeit gibt es jedoch weder aus den unternehmensinternen zur Verfügung stehenden Zeitreihen seit dem Jahr 1980 noch aufgrund von Marktbeobachtungen einen Hinweis auf den Eintritt eines solchen Massenstornoszenarios.

Das **Katastrophenrisiko** deckt das Risiko von Katastrophenszenarien (z.B. Pandemie) ab und ist in der Generali Versicherung AG von untergeordneter Bedeutung.

Das **Revisionsrisiko** soll das Risiko einer nachteiligen Veränderung des Werts der Rentenzahlung auf kontinuierlicher Basis aufgrund einer unerwarteten Revision der Anspruchssituation als Folge einer gesetzlichen Änderung beziehungsweise Änderung der gesundheitlichen Verfassung des Versicherungsnehmers erfassen. Dieses Risikomodul ist nur auf Renten und auf solche Leistungen anzuwenden, die einer Leibrente gleichzustellen sind, die sich aus einer Nichtlebensversicherung ergeben, einschließlich Unfallversicherung, aber ohne Berufsunfähigkeitsversicherung, die dem lebensversicherungstechnischen Risikomodul zuzuordnen sind. Das Revisionsrisiko ist in der Generali Versicherung AG unbedeutend, da der überwiegende Teil Unfallrenten mit vertraglich fixierten Leistungen zuzuordnen ist.

Die finanziellen Risiken der Lebensversicherung werden gemäß Standardformel unter den Marktrisiken im Subrisikomodul Zinsrisiko gezeigt. Der maximal zulässige Rechnungszins, der bei der Zeichnung von Neugeschäft der Kalkulation zugrunde gelegt werden darf, richtet sich nach der Höchstzinssatzverordnung der FMA. Bedingt durch das anhaltend niedrige Zinsumfeld hat die FMA den höchstzulässigen Rechnungszinssatz (Garantiezinssatz) für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung sowie in der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge ab 1. Jänner 2016 auf 1,0 %

abgesenkt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Garantieleistungen aus neu abgeschlossenen Versicherungsverträgen langfristig erfüllt werden können. Mit Wirkung 1. Jänner 2017 erfolgt seitens der FMA eine neuerliche Herabsenkung auf 0,5%. Die Generali Versicherung AG hat mit Wirkung 1. Jänner 2017 eine Senkung auf 0% vorgenommen. Im Bestand befinden sich jedoch auch ältere Verträge mit entsprechend höheren Rechnungszinssätzen bis zu 4,0% pro Jahr. Der mittlere Rechnungszinssatz im Bestand der Generali Versicherung AG beträgt 2,6% pro Jahr.

Da diese Zinssätze garantiert werden, besteht das finanzielle Risiko gerade darin, dass diese Renditen nicht erwirtschaftet werden können. Da in der klassischen Lebensversicherung überwiegend in zinstragende Titel (Anleihen, Ausleihungen etc.) investiert wird, stellt die Unvorhersehbarkeit der langfristigen Zinsentwicklung das bedeutendste finanzielle Risiko dar.

Bei weiterer Unsicherheit über die Zukunft des Euro oder bei abflachender Konjunktur sieht die Generali Versicherung AG das Risiko, dass Verbraucher langfristige Engagements wie Abschlüsse von Lebensversicherungen weiter aufschieben und somit das Neugeschäft gegen laufenden Beitrag hierunter leidet.

Risikokonzentrationen

Der Versicherungsbestand der Lebensversicherung ist gut diversifiziert im Hinblick auf Alter, Geschlecht, geographische Verteilung und dergleichen. Es gibt daher keine wesentlichen Risikokonzentrationen.

Risikomanagement und Risikominderung

Zur Überwachung der Risiken werden die Risikoverläufe sowie die Rechnungsgrundlagen für die Kalkulation der Prämien und versicherungstechnischen Rückstellungen fortlaufend überprüft. Das Aktuariat der Abteilung Lebensversicherung gewährleistet die sachgerechte Tarifierung der Produkte. Der verantwortliche Aktuar bestätigt, dass die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach den dafür geltenden Vorschriften und versicherungsmathematischen Grundlagen erfolgt. Die internen Zeichnungsrichtlinien sowie die gesetzlichen Vorgaben werden regelmäßig überwacht und aktualisiert.

Zur Risikominderung setzt die Generali Versicherung AG die Zedierung von Risikoanteilen an Rückversicherungsunternehmen ein. Die Generali Holding Vienna AG tritt dabei als Koordinator und aktiver Rückversicherer für die Generali Versicherung AG auf. Die Generali Versicherung AG hat ein individuell gestaltetes Rückversicherungsprogramm, das an die Unternehmensgröße, den Versicherungsbestand und die gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst ist.

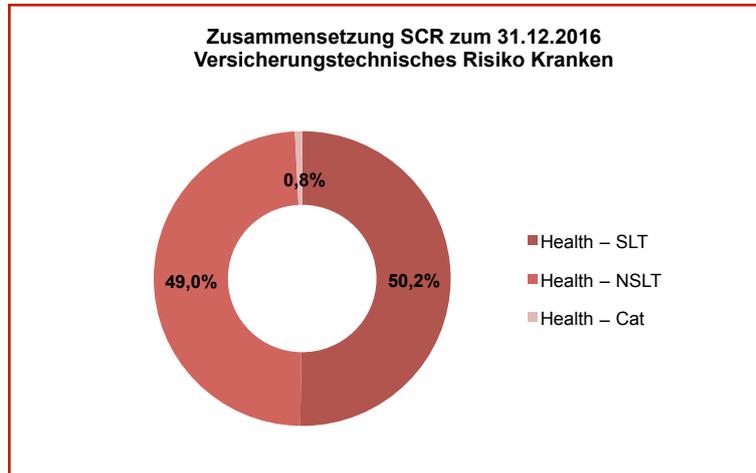
Eine wesentliche Rolle beim Management des Risikoprofils der versicherungstechnischen Risiken Lebensversicherung nimmt das in der Generali Versicherung AG etablierte Produkt-Komitee Leben ein. Das Produkt-Komitee Leben ist jedenfalls bei Ausrollung eines neuen Produktes, bei wesentlichen kalkulatorischen Änderungen bzw. Neuerschließung von Vertriebswegen durchzuführen und dient unter anderem der Identifikation von Risiken im Produkteinführungsprozess und der Beratung und Unterstützung beim Management dieser Risiken. Aufgabe des Produkt-Komitees ist auch die Überprüfung im Hinblick auf die Auswirkung und Konsistenz mit dem Risk Appetite Framework und den definierten Limiten.

C.1.3. Versicherungstechnisches Risiko Krankenversicherung

Die versicherungstechnischen Risiken sind gemäß der versicherungstechnischen Basis für die Krankenversicherungsverpflichtungen in drei Subrisiken gegliedert:

- Krankenversicherungsrisiko-Leben (Simliar Life Techniques, SLT, Health)
- Krankenversicherungsrisiko-Nichtleben (Non Simliar Life Techniques, NSLT, Health)
- Krankenversicherungs-Katastrophenrisiko

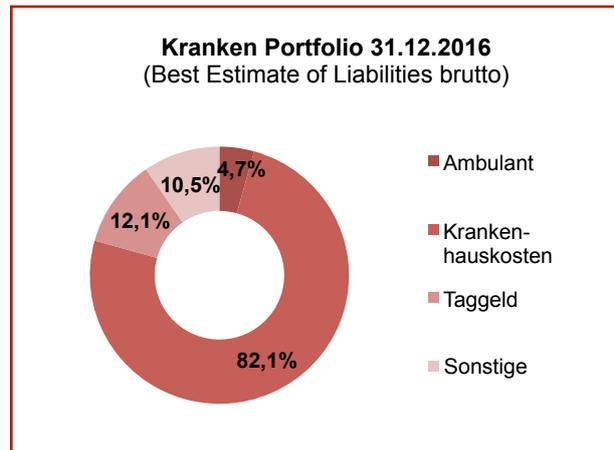
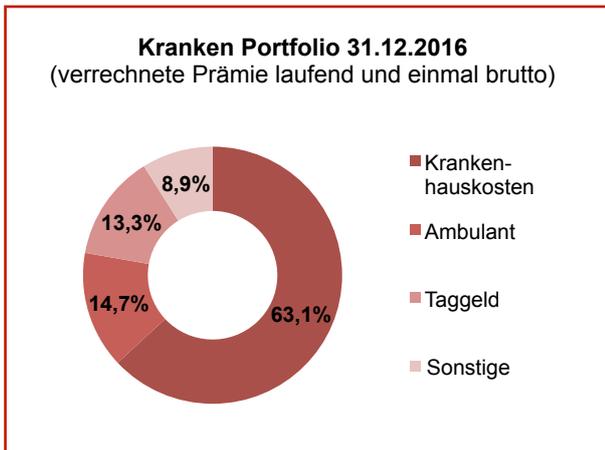
Die folgende Darstellung zeigt die Zusammensetzung SCR Versicherungstechnisches Risiko Krankenversicherung für die Generali Versicherung AG zum 31. Dezember 2016:



Krankenversicherungsrisiko-Leben

Das Krankenportfolio der Generali Versicherung AG besteht im Wesentlichen aus Produkten mit folgenden Komponenten:

- Kostenersatz bei stationärem bzw. ambulanten Krankenhausaufenthalten
- Taggeld
- Pflegeversicherung



Risikoexponierung und Risikobewertung

Die Krankenversicherung nach Art der Leben berücksichtigt in ihren Rechnungsgrundlagen biometrische Risiken. Kündigungen durch den Versicherer sind – ausgenommen bei Obliegenheitsverletzungen des Versicherten – nicht möglich. Die Kalkulation der Prämien ist daher so durchzuführen, dass diese bei gleichbleibenden Wahrscheinlichkeiten ausreichen, um die in der Regel mit dem Alter steigenden Versicherungsleistungen zu decken. Die Wahrscheinlichkeiten und Kostenstrukturen können sich im Laufe der Zeit häufig ändern. Ein wesentliches Risiko ist daher die Entwicklung der Krankheitskosten (medizinische Inflation).

Durch die Kalkulation „nach Art der Lebensversicherung“ wird in der Krankenversicherung ein Deckungskapital (Alterungsrückstellung) aufgebaut, das in späteren Jahren wieder abgebaut wird, da daraus ein immer größerer Teil der mit dem Alter steigenden Leistungen finanziert wird. Das Niedrigzinsumfeld wirkte sich 2016 auch auf die Krankenversicherung aus. Bedingt durch die Senkung des Rechnungszinses der Krankenversicherung nach Art der Leben durch die FMA von 2,5 % auf 1,75 % im Hinblick auf den Grundsatz der Vorsicht gemäß § 150 Abs. 1 VAG 2016 wurde bei Neuabschlüssen von Krankenversicherungsverträgen nach Art der Leben die Alterungsrückstellung mit einem Rechnungszins von 1,75 % kalkuliert.

Im Berichtsjahr hat sich das Krankenversicherungsrisiko Leben aufgrund wesentlicher Modelländerungen durch Berücksichtigung eines sinkenden Rechnungszinses verdoppelt. Der wesentliche Treiber ist dabei das Stornorisiko.

Risikokonzentrationen

Der Versicherungsbestand der Krankenversicherung ist gut diversifiziert im Hinblick auf Alter, Geschlecht, geographische Verteilung und dergleichen. Es gibt daher keine wesentlichen Risikokonzentrationen.

Risikomanagement und Risikominderung

Zur Überwachung der Risiken werden die Risikoverläufe sowie die Rechnungsgrundlagen für die Kalkulation der Prämien und versicherungstechnischen Rückstellungen fortlaufend überprüft. Das Aktariat der Abteilung Krankenversicherung gewährleistet die sachgerechte Tarifierung der Produkte. Der verantwortliche Aktuar bestätigt, dass die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach den dafür geltenden Vorschriften und versicherungsmathematischen Grundlagen erfolgt. Die internen Zeichnungsrichtlinien sowie die gesetzlichen Vorgaben werden regelmäßig überwacht und aktualisiert.

Risikomindernd wirkt sich in der Krankenversicherung die Möglichkeit aus, eine Prämienanpassung entsprechend § 178f Abs. 1 VersVG unter bestimmten Bedingungen vornehmen zu können.

Auch in der Krankenversicherung ist ein entsprechendes Produkt-Komitee Kranken zum Management des Risikoprofils etabliert. Das Produkt-Komitee Kranken ist jedenfalls bei Ausrollung eines neuen Produktes bei wesentlichen kalkulatorischen Änderungen bzw. Neuerschließung von Vertriebswegen durchzuführen und dient unter anderem der Identifikation von Risiken im Produkteinführungsprozess und der Beratung und Unterstützung beim Management dieser Risiken. Aufgabe des Produkt Komitees ist auch die Überprüfung in Hinblick auf die Auswirkung und Konsistenz mit dem Risk Appetite Framework und den definierten Limiten.

Krankenversicherungsrisiko-Nichtleben

Bei den Krankenversicherungsverbindlichkeiten auf der technisch ähnlichen Basis der Nichtlebensversicherungen handelt es sich um Versicherungsverbindlichkeiten aus der Unfallversicherung und der Betriebsunterbrechungsversicherung (siehe dazu C.1.1. Versicherungstechnisches Risiko Nichtlebensversicherung, Grafik Schaden/Unfall Portfolio).

Risikoexponierung und Risikobewertung

Bei diesem Risiko werden analog zum nichtlebensversicherungstechnischen Risikomodul folgende Untermodule betrachtet:

- Prämien- und Reserverisiko
- Stornorisiko

Das Prämienrisiko gemäß den Berechnungen der Standardformel ist aufgrund der im Geschäftsjahr 2015 erstmals angewendeten Vertragslaufzeiten gemäß Solvabilität II und der damit zusammenhängenden zukünftigen Prämien, wie beim nichtlebensversicherungstechnischen Risiko, der wesentliche Treiber. Im Berichtsjahr kam es durch Überarbeitungen und Verbesserungen des 2015 erstmalig angewendeten Ansatzes zu einer Erhöhung des Prämien- und Stornorisikos.

Krankenversicherungs-Katastrophenrisiko

Die Berechnung des Katastrophenrisikos erfolgt durch differenzierte Betrachtung der folgenden drei Risiken:

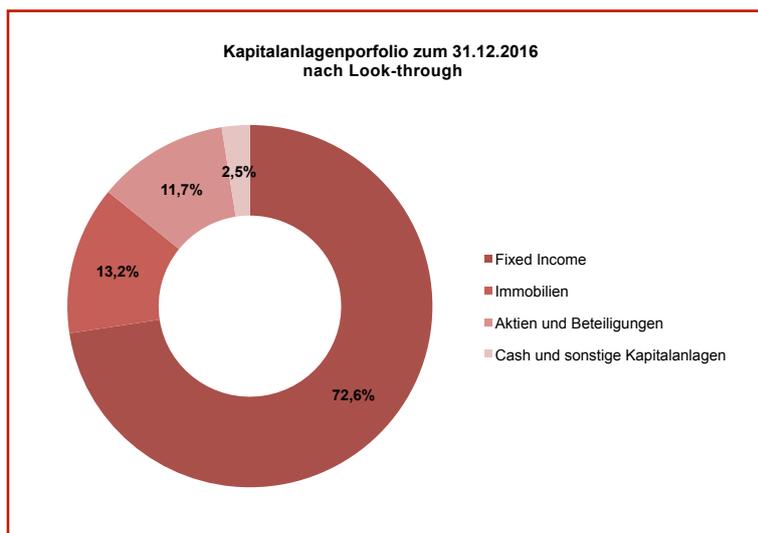
- Massenunfallrisiko
- Unfallkonzentrationsrisiko
- Pandemierisiko

und ist in der Generali Versicherung AG von untergeordneter Bedeutung.

C.2. MARKTRISIKO

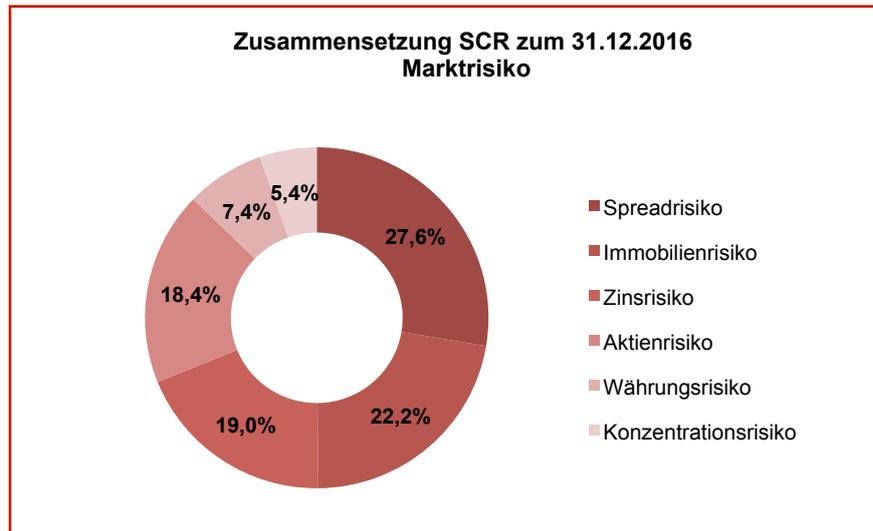
Das Marktrisiko gemäß den Berechnungen der Standardformel ergibt sich aus der Höhe oder Volatilität der Marktpreise von Finanzinstrumenten, die den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens beeinflussen. Im Marktrisiko-modul wird die Risikoexposition gegenüber dem Marktrisiko anhand der Auswirkung von Veränderungen in der Höhe finanzieller Variablen wie Aktienkurse, Zinssätze, Kredit-Spreads, Immobilienpreise und Wechselkurse gemessen.

Die folgende Darstellung zeigt das Kapitalanlageportfolio der Generali Versicherung AG gemäß Solvenzbilanz (nach Look-through/Fondsdurchschau) zum 31. Dezember 2016:



C.2.1. Risikoexponierung und Risikobewertung

Die folgende Darstellung zeigt die Zusammensetzung des SCR-Marktrisiko für die Generali Versicherung AG:



Zinsrisiko

Gemäß den Annahmen der Standardformel wird nur das Zinsänderungsrisiko, das sich aus Schwankungen in der Höhe der risikofreien von EIOPA veröffentlichten Basiszinssätze ergibt, szenariobasiert (Zinsanstiegsszenario und Zinsrückgangsszenario) erfasst.

Das Zinsänderungsrisiko stellt innerhalb des Marktrisikos ein dominantes Risiko für die Generali Versicherung AG dar. Das Zinsänderungsrisiko bezeichnet das Risiko nicht gleich hoher Marktwertänderungen zinssensitiver Aktiv- und Passivpositionen in der Bilanz infolge von Marktzinsänderungen. Zu einem Risiko führen Zinsänderungen vor allem dann, wenn die auf Unternehmensebene aggregierten zinssensitiven Aktiv- und Passivpositionen eine unterschiedliche Duration besitzen (Durationslücke), sodass Zinsänderungen nach Saldierung von aktiv- und passivseitigen Wertänderungen zu Verlusten in den Eigenmitteln führen. Die Generali Versicherung AG mit langjährigen Zahlungsverpflichtungen an die Versicherungsnehmer besitzt eine hohe Duration auf der Passivseite. Daher hat die anhaltende Niedrigzinsphase zu einem signifikanten Rückgang der Eigenmittel und damit auch zu einer Schwächung der Risikotragfähigkeit der Gesellschaft geführt. Um die Reduktion der Portfolioverzinsung als Folge des Niedrigzinsumfeldes abzumildern, wurde die Anlagepolitik angepasst. Hierzu zählen der Ausbau und die breite Streuung der Bestände an Unternehmensanleihen sowie eine selektive Verlängerung der Laufzeit bei den Wertpapieren. Darüber hinaus wurde verstärkt in außereuropäischen Märkten angelegt. Im Berichtsjahr hat sich das Zinsänderungsrisiko bedingt durch die neue Parametrisierung als Folge der Anpassung an das Zinsumfeld deutlich erhöht.

Aktienrisiko

Aktienrisiko und Aktienvolatilitätsrisiko bezeichnen die potenziellen Wertschwankungen von Aktien, aktienbasierten Fonds und Optionswerten aufgrund von Aktienmarktschwankungen (Kurs- bzw. Volatilitätsänderungen). In der Standardformel erfasst das Aktienrisiko Veränderungen der Aktienkurse und deckt ein Stressszenario fallender Aktienkurse ab, wobei eine Unterscheidung in Typ 1-Aktien mit 39 % Stress, Typ 2-Aktien mit 49 % Stress und strategische Beteiligungen mit 22 % Stress erfolgt. Die Kalibrierung in der Standardformel erfolgt auf Basis der Daten des MSCI World Developed Price Equity Index.

Der zu Marktwerten bewertete Aktienanteil (nach Look-through) der Generali Versicherung AG am gesamten Kapitalanlageportfolio belief sich zum Jahresende 2016 auf 11,7 %. Im Berichtsjahr hat sich das Aktienrisiko zwar aufgrund von Verschiebungen zwischen Typ 1- und Typ 2-Exposure erhöht, bestandsgefährdende Entwicklungen aus dem Aktienkursrisiko sieht die Generali Versicherung AG jedoch nicht.

Immobilienrisiko

Das Immobilienrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes aus der Möglichkeit einer unerwarteten Änderung der Immobilienpreise mit Einfluss auf den Wert der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, wobei direkte und indirekte Immobilieninvestments davon betroffen sein können. Die Kapitalanforderung für das Immobilienrisiko entspricht dem Verlust an Basis-eigenmittel, der sich aus einem unmittelbaren Rückgang des Wertes der Immobilie um 25 % ergibt. Der Immobilienschock in der Standardformel wurde unter Verwendung von Daten aus dem Vereinigten Königreich kalibriert, die den Indizes der Investment Property Databank (IPD) entnommen wurden, da es für die meisten europäischen Märkte an langen Zeitreihen mangelt. Der Immobilienbestand der Generali Versicherung AG weist eine hohe Konzentration an österreichischen Immobilien (hier vor allem Wien) in bester Lage auf, wodurch die verwendete Kalibrierungsgrundlage der Standardformel aus der Sicht der Gesellschaft nur eingeschränkt repräsentativ für das eigene Immobilienportfolio ist. Daher scheint das Immobilienrisiko überschätzt.

Spreadrisiko

Als Spreadrisiko bezeichnet man den Aufschlag auf den risikofreien Zinssatz, der das Ausfallrisiko (Bonitätsrisiko) abgelenken soll. Die Veränderung der Kreditspreads resultiert insbesondere aus Bonitätsänderungen der Schuldner. Prinzipiell unterliegen dem Spreadrisiko folgende Risikogruppen – mit Ausnahme von Staatsanleihen, die beim Spreadrisiko überwiegend als risikolos angesehen und damit nicht berücksichtigt werden:

- Anleihen und Kredite: Anleihen (Investment Grade und High-Yield), Hybridkapital, Termin- und Festgelder
- Verbriefungsoptionen: Asset Backed Securities und Tranchen (Collateralized Debt Obligations)
- Kreditderivate: Credit Default Swaps, Total Return Swaps, Credit Linked Notes, usw.

Für jede dieser drei angeführten Risikokategorien wird abhängig von Laufzeit und Bonitätseinstufung eine Wertminderung abgeleitet.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgt die Würdigung des Kreditrisikos gesamthaft in C.3. Kreditrisiko.

Währungsrisiko

Das Währungsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes aus der Möglichkeit, dass unerwartete Veränderungen des Wechselkurses Einfluss auf Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten haben, die in ausländischer Währung denominiert sind. Im Jahr 2016 hat die Generali Versicherung AG verstärkt in außereuropäischen Märkten angelegt. Im Vergleich zu den in Euro denominierten Kapitalanlagen ist das Fremdwährungsexposure der Generali Versicherung AG jedoch von deutlich untergeordneter Bedeutung. Es wird zudem aktiv überwacht und gesteuert, sodass hieraus keine materielle Risikoposition resultiert. Die Steuerung des Risikos besteht im Wesentlichen in der derivativen Absicherung eines Teils dieses Risikos.

Konzentrationsrisiko

Das Konzentrationsrisiko deckt das Risiko ab, das sich durch die Konzentration auf einen Emittenten oder eine Gruppe verbundener Emittenten ergibt. Das Konzentrationsrisiko innerhalb der Marktrisiken deckt Vermögenswerte ab, die innerhalb des Marktrisikomoduls in den Aktien-, Zins-, Spread- und Immobilienrisiken berücksichtigt werden, schließt aber Vermögenswerte aus, die vom Gegenparteiausfallrisiko abgedeckt werden, um Überschneidungen zwischen diesen beiden Elementen der Standardformel zu vermeiden. Marktrisikokonzentrationen resultieren aus einer unzureichenden Portfoliodiversifikation im Bereich der Kapitalanlagen und betreffen sämtliche mit Risiken behaftete Einzelengagements mit einem wesentlichen Ausfallpotenzial. Andere Konzentrationsrisiken wie geografische Konzentration oder Sektorkonzentrationen der gehaltenen Vermögenswerte sind hier gemäß Standardformel nicht berücksichtigt. Die Kapitalveranlagung der Generali Versicherung AG ist geprägt durch den Grundsatz der Diversifikation, weshalb das Konzentrationsrisiko als niedrig einzustufen ist.

Andere wesentliche Risikokonzentrationen

Geografische Konzentrationen und Sektorkonzentrationen werden entsprechend beobachtet. Im Kapitalanlagenportfolio der Generali Versicherung AG gibt es im Bereich der Staatsanleihen in allen Versicherungszweigen eine Länderkonzentration auf

österreichische Staatsanleihen und in der Lebensversicherung auch auf deutsche Staatsanleihen. Im Bereich der Unternehmensanleihen besteht in der Lebensversicherung und Krankenversicherung eine Sektorkonzentration auf Covered Bonds (gedeckte Schuldverschreibungen) und den Finanzsektor (Banken).

C.2.2. Risikomanagement und Risikominderung

Die Generali Versicherung AG steht der zentralen Anforderung gegenüber, für ihre Kunden eine angemessene Rendite bei gleichzeitiger Begrenzung der Risiken zu erwirtschaften. Daher erfolgt auch das Management der Kapitalanlagen, die vor allem den Marktrisiken unterliegen, nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (Prudent Person Principle). Die gesamte Anlagetätigkeit ist außerdem an der Risikotragfähigkeit des Unternehmens ausgerichtet. Diese Strategie wird die Generali Versicherung AG auch in Zukunft weiter verfolgen, um eine nachhaltig attraktive Verzinsung zu erzielen, die auch dem Sicherheitsaspekt Rechnung trägt. In Übereinstimmung mit diversen einschlägigen Vorschriften (§ 106 VAG 2016, § 141 VAG 2016, BörseG und Standard Compliance Code der österreichischen Versicherungswirtschaft betreffend die vertrauliche Behandlung von kursrelevanten Insiderinformationen) hat die Gesellschaft verschiedene Vorkehrungen zum Umgang mit Interessenkonflikten getroffen sowie Maßnahmen zur Erkennung bzw. Bewältigung von Interessenkonflikten implementiert.

Alle mit Kapitalanlagen verbundenen Risiken, die die Solvabilität gefährden können, sind zu erkennen, zu messen, zu überwachen, zu managen und zu steuern. Dies wird durch die Implementierung eines gut strukturierten, disziplinierten und transparenten Anlageprozesses gewährleistet. Die wesentlichen Bestandteile dabei sind eine klare Governance, die effiziente Umsetzung der (Risiko-)Limite und Verfahren für die Messung und Bewertung der Veranlagungsergebnisse sowie ein angemessenes Berichtswesen.

Die Vorgehensweise der Generali Versicherung AG lässt sich dabei in zwei Bereiche unterteilen: Zum einen in das Anlagerisiko in Bezug auf Einzelinvestments und zum anderen in das Management des Anlagerisikos des Gesamtversicherungsunternehmens per se.

Beim Management des Anlagerisikos auf Einzelinvestmentebene wird sichergestellt, dass die einzelnen Investments unabhängig von externen Einschätzungen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Weise bewertet werden können. Zusätzlich wird im Rahmen der gruppenweiten Bewertungsrichtlinien sichergestellt, dass keine externe Bewertung ungeprüft übernommen wird. Auch Ratings von Ratingagenturen werden stets kritisch hinterfragt und die getroffenen Einschätzungen mindestens jährlich überprüft.

Für zu erwerbende Non Standard Investments ist ein Due Dilligence Verfahren zu durchlaufen, wobei anhand einer Checkliste die Auswirkungen auf Qualität, Sicherheit, Liquidität und Rentabilität des Investments geprüft werden. Darüber hinaus werden außergewöhnliche Anlageaktivitäten im Austrian Country Investment Committee zur Abstimmung vorgelegt.

Für Vermögenswerte, die nicht am regulierten Markt notiert sind, kommen interne, vom Risikomanagement vorgegebene Bewertungsmodelle und Inputparameter zum Einsatz. Sie unterliegen darüber hinaus einer besonderen Kontrolle durch die interne Revision und sind in der Bewertungsrichtlinie beschrieben.

Um das Ziel einer nachhaltig attraktiven, sicherheitsorientierten Verzinsung zu erreichen, wird unter Berücksichtigung von Risikostrategie und Risikotragfähigkeit, der Wettbewerbssituation sowie aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen in jährlichem Rhythmus eine auf die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen abgestimmte Kapitalanlagenstruktur (Strategic Asset Allocation, SAA) ermittelt. Dazu wird die Kapitalanlagestrategie mit Hilfe von stochastischen ALM- und SAA-Analysen auf die Zielsetzung und das Geschäftsmodell des Unternehmens abgestimmt, wobei die aktuelle Bilanz- und Portfoliostruktur der Aktivseite und der Passivseite berücksichtigt werden. Dabei strebt die Kapitalanlagestrategie auch an, die Kapitalanlagen breit zu mischen und zu streuen. Die Generali Versicherung AG nutzt Diversifikationseffekte und reduziert dadurch Kapitalanlage Risiken, sodass mögliche negative Auswirkungen von Marktschwankungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage begrenzt werden können.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente bei der Generali Versicherung AG darf das Risiko aus den Kapitalanlagen nicht erhöhen, sondern dient vor allem der Absicherung von Marktrisiken der Kapitalanlage. Zudem verfolgt die Generali Versicherung AG den Ansatz, möglichst einfache derivative Wertpapiere einzusetzen. Hintergrund ist hierbei, dass zum Erreichen des Absicherungszwecks keine zusätzlichen Risiken durch erweiterte Strukturierungen in den Kapitalanlageprodukten eingegangen werden sollen.

C.3. KREDITRISIKO

C.3.1. Risikoexponierung und Risikobewertung

In der SCR-Berechnung der Standardformel wird die Veränderung von Kreditspreads – als Risikomaß für das Bonitätsrisiko von Anleihen – im Marktrisiko berücksichtigt (siehe C.2. Marktrisiko, Submodul Spreadrisiko). Für eine bessere Lesbarkeit erfolgt die Würdigung des gesamten Kreditrisikos an dieser Stelle.

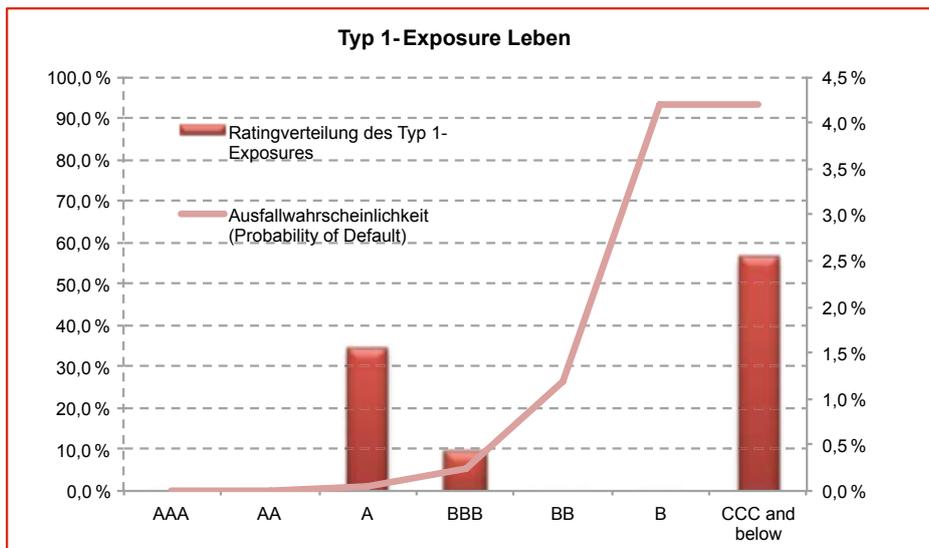
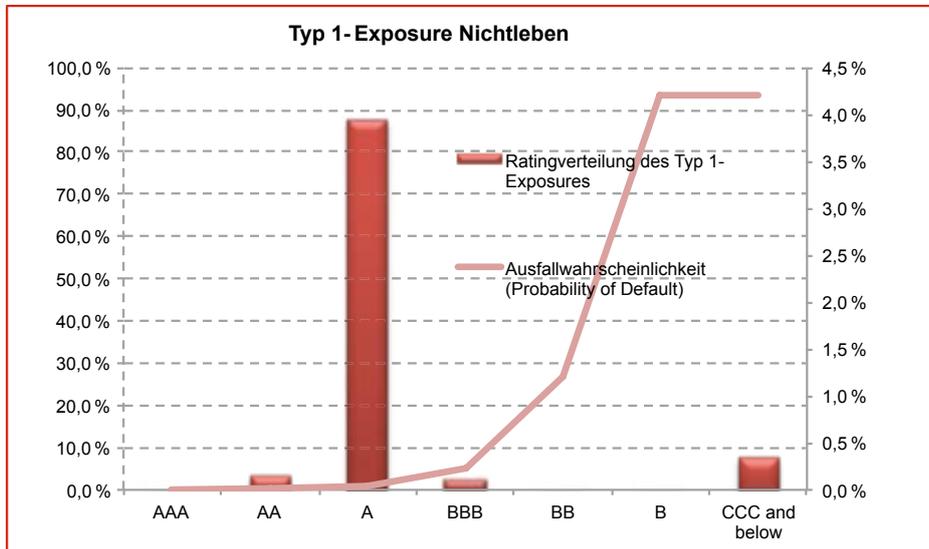
Das Kreditrisiko, das von den Kapitalanlagen ausgeht, ist aufgrund der hohen Fixed Income Bestände ein dominantes Risiko für die Generali Versicherung AG. Im Berichtsjahr hat sich das Spreadrisiko bedingt durch eine Erhöhung der relevanten Fixed Income Bestände sowie im Besonderen die neue Parametrisierung als Folge der Anpassung an das Zinsumfeld weiter erhöht. Insbesondere bei einem Wiederaufflammen der Staatsschuldenkrise oder bei einer generellen Krise des Finanzsystems sind weitere negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu erwarten.

Die folgende Darstellung zeigt das Spreadrisiko-Exposure nach Ratingverteilungen gemäß Anforderungen von Solvabilität II:

Angaben in Tsd. EUR	Gesamt	Leben Klassisch	Leben Unit/Index Linked	Nichtleben
Rating	Marktwert	Marktwert	Marktwert	Marktwert
AAA	1.158.574	1.006.711	28.756	123.106
AA	3.052.707	2.059.165	461.858	531.684
A	1.940.725	1.370.570	95.759	474.396
BBB	2.151.495	1.381.038	169.479	600.979
BB	148.235	80.286	33.117	34.832
B	14.519	7.471	609	6.439
≤ CCC	24.927	1.643	230	23.055
Not Rated	622.229	358.208	89.898	174.123
Spread Risk Exposure	9.113.410	6.265.091	879.706	1.968.613

Das Gegenparteausfallrisiko behandelt das Risiko des unerwarteten Ausfalls oder der Verschlechterung der Bonität von Gegenparteien und Schuldern während der folgenden zwölf Monate in Bezug auf risikomindernde Verträge (Typ 1-Exposure: einschließlich Rückversicherungsvereinbarungen, Versicherungsverbriefungen, kurzfristige Einlagen bei Kreditinstituten, Special Purpose Vehicles und Derivate) und Typ 2-Exposure wie Forderungen gegenüber Vermittlern und alle sonstigen Kreditrisiken, die im Spreadrisikomodul des Marktriskomoduls nicht erfasst werden. Der Verlust bei Ausfall berücksichtigt die potenzielle Wiedergewinnung von Mitteln, den risikobereinigten Wert der Sicherheit unter Marktrisikostress sowie die Auswirkung auf das versicherungstechnische Risiko und das Marktrisiko aufgrund der Unwirksamkeit der Risikominderung in einem Ausfallszenario. Das Gegenparteausfallrisiko stellt in der Generali Versicherung AG kein wesentliches Risiko dar.

Die folgenden Darstellungen zeigen die Ausfallwahrscheinlichkeit und Ratingverteilung des Typ 1-Exposures, sowie die Zusammensetzung des Typ 2-Exposures:



Typ 2-Exposure

Angaben in Tsd. EUR	Leben	Nichtleben
Forderungen gegenüber Vermittlern (länger als 3 Monate)	252	202
Forderungen gegenüber Vermittlern (andere)	303	2.090
Typ 2-Exposure, das nicht im Spreadrisikomodul berücksichtigt ist und nicht im Typ 1-Exposure	46.878	155.114
Hypothekendarlehen (value of the mortgage loan in accordance with art. 75 of Directive 2009/138/EC)	1.170	906
Gesamt	48.603	158.312

C.3.2. Risikomanagement und Risikominderung

Die Generali Versicherung AG versteht sich traditionell als vorsichtig ausgerichteter Langfristinvestor und hat für seine Veranlagungsaktivitäten seit jeher strenge Kriterien hinsichtlich der Sicherheit und Qualität der Kapitalanlagen. Detaillierte interne Richtlinien regeln den Handlungsspielraum der Generali Versicherung AG. Ebenso gibt es intern festgelegte Limite zur Vermeidung von Kumulrisiken. Die Generali Versicherung AG verfolgt den Ansatz, großteils nur in Anleihen bester Qualität zu investieren. Dies wird als gegeben angenommen, wenn der Kontrahent ein geringes Ausfallrisiko hat oder eine entsprechende Absicherung vorhanden ist. Das Fixed Income Portfolio hat seinen Schwerpunkt in Staats- oder staatsnahen Anleihen aus Österreich sowie gewährträgergehafteten Anleihen und Pfandbriefen. Unternehmensanleihen guter Bonität ergänzen das solide Portfolio im Sinne einer Ertragsoptimierung. Demzufolge erfolgen Investitionen zum größten Teil in euronotierte Staatsanleihen sowie in Pfandbriefe. Anleihen, die gemäß ihrem Rating nicht mindestens als Investment Grade Anleihen einzustufen sind, werden als Investment nur in Ausnahmefällen herangezogen.

Bei Neuanlagen liegt der Fokus auf supranationalen Emittenten, Investment Grade Unternehmensanleihen und risikoarmen Staatsanleihen. Angesichts des vergleichsweise geringen Angebots ausreichend attraktiver Anlagen in Europa setzt die Generali Versicherung AG die Diversifikation in außereuropäischen Märkten weiter fort. Vor diesem Hintergrund und der damit einhergehenden zunehmenden (negativen) Zinsdifferenz gegenüber dem USD-Raum wurde im Berichtsjahr das Engagement in festverzinslichen Anlagen in den USA deutlich ausgeweitet. Das Währungsrisiko wurde dabei größtenteils durch Derivateinsatz eliminiert.

Bei verbrieften Instrumenten ist aufgrund der höheren Komplexität und der potenziell höheren Risiken besondere Vorsicht beim Erwerb und während der Laufzeit des Instruments angebracht. Aus diesem Grund hat die Generali Group auf italienischer Holdingebene eine Abteilung gebildet, die sich hauptsächlich mit verbrieften Instrumenten befasst. Hintergrund ist hierbei, dass diese Instrumente eines detaillierten Due Diligence-Prozesses sowie einer dezidierten Vertragsgestaltung bedürfen, um die besonderen Risiken dieser Wertpapiere adäquat beurteilen und gestalten zu können. Nachdem die Prüfung dieser Instrumente abgeschlossen ist, werden sie zusätzlich im Rahmen des Neuproduktprozesses einer lokalen Prüfung unterzogen, um abschließend den Vorständen der Generali Versicherung AG ein umfassendes Bild der Risikosituation dieser Instrumente geben zu können. Für zu erwerbende Non Standard Investments ist ein Due Dilligence-Verfahren zu durchlaufen, wobei anhand einer Checkliste die Auswirkungen auf Qualität, Sicherheit, Liquidität und Rentabilität des Investments geprüft werden. Darüber hinaus werden außergewöhnliche Anlageaktivitäten im Austrian Country Investment Committee zur Abstimmung vorgelegt.

Das Ausfallrisiko von Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern steuert die Generali Versicherung AG durch ein effizientes und konsequentes Controlling und Mahnwesen.

In der passiven Rückversicherung sind die wesentlichen Rückversicherungsverträge der Generali Versicherung AG mit der Generali Holding Vienna AG bzw. der Assicurazioni Generali S.p.A. abgeschlossen. Daneben bestehen noch Verträge von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung mit konzernfremden Rückversicherungen.

C.4. LIQUIDITÄTSRISIKO

C.4.1. Risikoexponierung und Risikobewertung

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet die Gefahr, gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen, insbesondere aus Versicherungsverträgen, nicht zeitgerecht oder nicht in voller Höhe nachkommen zu können. Während die Einflüsse von versicherungstechnischen Risiken sowie Markt- und Kreditrisiken in der Standardformel und die daraus abgeleiteten Solvenzquoten im Solvabilität II-Regime unter „Säule I“ erfasst sind, ist das Liquiditätsrisiko Bestandteil der „Säule II“. Das bedeutet, dass die Höhe des Liquiditätsrisikos zu keinen expliziten Kapitalanforderungen bezüglich der Eigenmittel führt.

Obwohl die zukünftigen Ablaufleistungen bzw. Zahlungen für Versicherungsfälle gut prognostiziert werden können, ist es dennoch nicht möglich, die Höhe und den Zeitpunkt dieser Zahlungen mit Sicherheit vorherzusagen. Aufgrund dieses Restrisikos hat die Generali Versicherung AG ihre Kapitalanlagen konservativ mit dem Fokus auf hohe Liquidität und Qualität ausgerichtet. Diese können im Bedarfsfall in ausreichendem Umfang zeitnah veräußert werden, wodurch auch ein unerwarteter Liquiditätsbedarf immer gedeckt werden kann. Dieses Vorgehen wird durch den konzernweiten Einsatz eines Liquiditätsrisikomodells unterstützt, welches die hinreichende Liquidierbarkeit von Kapitalanlagen zur Bedeckung von abfließenden Zahlungsströmen überwacht. Dabei werden neben der erwarteten Entwicklung von ein- und ausgehenden Zahlungsströmen, Kapitalanlagen und Verbindlichkeiten gegenüber unseren Kunden auch die Auswirkungen von unerwarteten Entwicklungen untersucht, um auch in

Stressfällen die Zahlungsfähigkeit gewährleisten zu können. Derzeit sieht die Generali Versicherung AG keine bestandsgefährdenden Entwicklungen aus dem Liquiditätsrisiko.

C.4.2. Risikomanagement und Risikominderung

Die Generali Versicherung AG begegnet dem Liquiditätsrisiko durch eine gruppenweite und unternehmensindividuelle Liquiditätsplanung. Dabei wird das Ziel verfolgt, die verfügbare Liquidität an den Auszahlungsverpflichtungen der Gesellschaft auszurichten, um jederzeit die uneingeschränkte Zahlungsfähigkeit zu gewährleisten. Für die Abdeckung des kurzfristigen, auf Tagessicht basierenden Liquiditätsbedarfs wird dies in der Abteilung Cash Management operationalisiert.

Hinsichtlich der Liquidierbarkeit der Eigenmittel ist die Höhe des einkalkulierten Gewinns aus zukünftigen Prämien (Expected Profits in Future Premiums, EPIFP) von Bedeutung. Die folgenden Tabellen zeigen den Wert des Brutto-EPIFP im Jahr 2016:

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherungsgeschäft

Nichtlebensversicherung nach Geschäftsbereichen	EPIFP Angaben in Tsd. EUR
Nichtlebensversicherung direktes und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	
Krankheitskostenversicherung	-
Einkommensersatzversicherung	60.078
Arbeitsunfallversicherung	-
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	12.902
Sonstige Kraftfahrtversicherung	36.709
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	1.694
Feuer- und andere Sachversicherungen	10.131
Allgemeine Haftpflichtversicherung	24.575
Kredit- und Kautionsversicherung	-
Rechtsschutzversicherung	66.665
Beistand	-
Verschiedene finanzielle Verluste	-

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebens- und Krankenversicherungsgeschäft

Lebens- und Krankenversicherung nach Geschäftsbereichen	EPIFP Angaben in Tsd. EUR
Lebensversicherung direktes und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	
Krankenversicherung	415.727
Versicherung mit Überschussbeteiligung	98.405
Index- und fondsgebundene Versicherung	37.992
Sonstige Lebensversicherung	984
In Rückdeckung übernommene Lebensversicherung	10.655
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Krankenversicherungsverpflichtungen in Zusammenhang stehen	-
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	-

C.5. OPERATIONELLES RISIKO

C.5.1. Risikoexponierung, Risikobewertung, Risikomanagement und Risikominderung

Das operationelle Risiko bezeichnet das Risiko von Verlusten aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen sowie aus mitarbeiterbedingten, systembedingten oder externen Vorfällen. Das operationelle Risiko umfasst zudem auch Rechtsrisiken, jedoch nicht strategische Risiken und Reputationsrisiken.

Die Bestimmung des SCR für das operationelle Risiko erfolgt entsprechend der Standardformel auf einer quantitativen faktorbasierten Bewertung.

Darüber hinaus sind in der Generali Versicherung AG zahlreiche qualitative Prozesse zur Bewertung des operationellen Risikos entsprechend den Vorgaben der internationalen Generali Group implementiert. So wurden die bisherigen im Einsatz befindlichen qualitativen Bewertungsansätze für operationelle Risiken im Jahr 2016 zu einer sogenannten „Szenario Analyse“ weiterentwickelt. Hierbei handelt es sich um einen Ansatz zur Bewertung von operationellen Risiken über Expertenschätzungen auf Basis einer standardisierten Methode. Außerdem wurde die seit dem Jahr 2013 auf Jahresbasis durchgeführte Erhebung von eingetretenen operationellen Ereignissen (Verlustdatensammlung) zu einer systematischen und zeitnahen Erfassung von Verlustereignissen im Jahr 2016 weiterentwickelt.

Rechtliche Risiken

Gesetzliche und aufsichtsrechtliche Vorgaben können erhebliche Auswirkungen auf die Generali Versicherung AG haben. Deshalb wird die aktuelle Rechtsprechung und Gesetzgebung auf nationaler und europäischer Ebene kontinuierlich beobachtet. Dadurch ist es möglich, die Rechtsrisiken, einschließlich der zivil- und unternehmensrechtlichen sowie der bilanz-, steuer- und aufsichtsrechtlichen Risiken, zu steuern. Das Rechtsmonitoring, unterstützt durch eine aktive Verbands- und Gremienarbeit, erfolgt sowohl durch den Bereich Compliance als auch durch die definierten Compliance-Analysten. Darüber hinaus sind die Vorstände und alle Mitarbeiter der Gesellschaft an den Code of Conduct gebunden, der verbindliche Verhaltensregeln statuiert und damit die Grundlage für eine korrekte Geschäftstätigkeit zur Wahrung der Integrität der Generali Versicherung AG bildet.

Ein branchenweit rechtliches Risiko stellt die Beurteilung des OGH-Urteils vom 2. September 2015 dar, wonach eine fehlerhafte Belehrung über die Rücktrittsfrist des § 165a VersVG idF BGBl I 2004/62 zu einem unbefristeten Rücktrittsrecht führt. Wann eine Belehrung jedoch als ordnungsgemäß bzw. fehlerhaft anzusehen ist, wird von der Rechtsprechung nicht einheitlich beurteilt.

Risiken aus Stör- und Notfällen

Schwerwiegende Ereignisse, wie der Ausfall einer größeren Anzahl von Mitarbeitern oder von einzelnen Gebäuden sowie der IT-Systeme, können wesentliche operative Geschäftsprozesse gefährden. Die möglichen Auswirkungen dieser Risiken sind hoch, da neben den wirtschaftlichen Aspekten insbesondere die Reputation des Unternehmens gefährdet werden könnte.

Um diesem Risiko zu begegnen, wurde ein Gesamtkonzept „Notfallplanung“ erarbeitet. Dieses wird laufend weiterentwickelt und besteht aus den Teilsegmenten Notfallhandbuch, Krisen- und Pandemieplan und Business Continuity Management (BCM). An allen relevanten Standorten stehen neben einer adäquaten Organisationsstruktur mit Krisen- und Notfallstäben auch einheitliche und verbindliche Krisen- und Notfallpläne zur Verfügung.

Sicherheitsrisiken im IT-Bereich

Die Generali Versicherung AG hat gemäß Auslagerungsvertrag eine Auslagerung der IT-Infrastruktur an die Generali Shared Services S.c.a.r.l. (GSS) vorgenommen. Zu allen Applikationen und der Infrastruktur existieren Notfallpläne, die regelmäßig von GSS Österreich und GSS Deutschland (Großrechner) getestet werden. Parallel dazu testet die IT der Generali Versicherung AG (GIT) eigenständig. Tests werden zwischen GIT und GSS abgestimmt und gegen Notfallpläne geprüft.

Bei den Tests werden Annahmen getroffen (z.B. Ausfall eines Großrechners, der zeitgleiche Ausfall einer Vielzahl von Servern im Wiener Rechenzentrum, Ausfall produktiver Anwendungen). Ablauf, Ergebnis und Maßnahmen werden im Abschlussbericht festgehalten.

Mit zunehmender Digitalisierung und Vernetzung mit dem Internet (Internet der Dinge) können Cyberrisiken eine ernsthafte Bedrohung darstellen. Deshalb ist die Prävention ein entscheidender Aspekt der IT-Sicherheit. Das Cyberrisikomanagement ist ein fester Bestandteil des Risikomanagements. Die eingesetzten Verfahren, beispielsweise zum Schutz vor Computerviren, verhinderten auch im Geschäftsjahr 2016 nennenswerte Störungen.

Betrugsrisiko

Wie alle Wirtschaftsunternehmen unterliegt auch die Generali Versicherung AG der Gefahr, durch interne sowie externe wirtschaftskriminelle Handlungen Vermögens- bzw. Reputationsverluste zu erleiden. Um einer nachhaltigen Schädigung des Unternehmens präventiv entgegenwirken und betrügerische Handlungen aufklären zu können, wird das interne Kontroll- und Compliance-System kontinuierlich und unternehmensübergreifend weiterentwickelt. Zudem hat die Gesellschaft die Anstrengungen weiter verstärkt, mögliche Betrugsversuche durch Externe zu erkennen und zu vermeiden.

Operationelle Risiken sind ein unvermeidlicher Bestandteil der täglichen Geschäftstätigkeit und werden bei der Generali Versicherung AG durch das interne Kontrollsystem (IKS) gesteuert und begrenzt. Dieses Instrumentarium wird laufend optimiert und weiterentwickelt.

C.6. ANDERE WESENTLICHE RISIKEN

C.6.1. Risikoexponierung, Risikobewertung, Risikomanagement und Risikominderung

Strategisches Risiko

Strategische Risiken entstehen, wenn sich Veränderungen im Unternehmensumfeld (inklusive Gesetzesänderung und Rechtsprechung) und/oder interne Entscheidungen nachteilig auf die zukünftige Wettbewerbsposition der Generali Versicherung AG auswirken können.

- **Herausforderungen in der Branche:** Den allgemeinen wirtschaftlichen Unsicherheiten kann sich auch der Versicherungssektor nicht entziehen. Die aktuellen Herausforderungen in der Versicherungsbranche, wie ein anspruchsvolles regulatorisches Umfeld, verschärfter Wettbewerbsdruck, extreme Niedrigzinsphase und geopolitische Veränderungen, haben einen nachhaltigen Einfluss auf die Geschäftsentwicklung und das Geschäftsmodell der gesamten Branche. Vor diesem Hintergrund hat die Generali Versicherung AG ein Programm zur strategischen Neuausrichtung aufgesetzt mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig zu steigern, neue Wachstumsfelder zu erschließen, die Kosten deutlich zu senken sowie die Komplexität von Organisation und Governance zu reduzieren.
- **Rechtliche Änderungen:** Auslegungsschwierigkeiten von neuen regulatorischen Vorgaben wie der neuen PRIIPs-Wohlverhaltensregeln, Insurance Distribution Directive (IDD) und der neuen Datenschutzgrundverordnung können zu Problemen bei der praktischen Umsetzung führen.
- **Mangel an qualifizierten Mitarbeitern:** Bedingt durch die demographische Entwicklung, die Altersstruktur der Mitarbeiter sowie die geänderten Anforderungen aufgrund von Solvabilität II-Vorgaben, aber auch im Hinblick auf die zunehmende Digitalisierung und das Management von Cyberrisiken besteht das Risiko, in einem nicht ausreichenden Maß qualifizierte Mitarbeiter rekrutieren zu können.

Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko bezeichnet das Risiko eines Unternehmens, einen Imageschaden bei Kunden, Geschäftspartnern, Aktionären sowie Aufsichtsbehörden zu erleiden.

Reputationsrisiken treten im Zusammenhang mit anderen Risikoarten auf. Jede Aktivität oder ein entsprechendes Ereignis des Unternehmens kann zu einem Reputationsverlust führen. Die Generali Versicherung AG hat ein Governance-System inklusive Leitlinien, Richtlinien und anderer Regelwerke (z.B. „Code of Conduct“, „Internal Control Policy“ und „Compliance Policy“) eingerichtet, das unter anderem zur Vermeidung bzw. Minimierung von Reputationsschäden beiträgt.

Die Generali Versicherung AG ist im Bereich Lebensversicherungen mit juristischen Herausforderungen konfrontiert, die das Potenzial haben, die Reputation der Gruppe zu schädigen und empfindlichen wirtschaftlichen Schaden zuzufügen. Zentrales Ziel ist es, auf mögliche Handlungen der Gegenseite vorbereitet zu sein, um den Ruf der Generali Gruppe Österreich bestmöglich zu schützen und gleichzeitig proaktiv auf eine Lösung der Situation hinzuwirken.

Ansteckungsrisiko

Das Ansteckungsrisiko bezeichnet das Risiko, das aus der Gruppenzugehörigkeit resultiert. Damit ist das Risiko gemeint, dass Probleme in einem Konzernunternehmen die Solvabilität, die ökonomische und finanzielle Situation eines anderen Konzernunternehmens beeinträchtigen können. Das Management des Ansteckungsrisikos erfolgt in der Generali Gruppe Österreich vor allem auf Gruppenebene und fokussiert hier in erster Linie auf das Management des Konzentrationsrisikos in Zusammenhang mit dem Ansteckungsrisiko. Entsprechende Prozesse sowie ein Limitsystem und das diesbezügliche Reporting sind auf Gruppenebene implementiert. In der Generali Versicherung AG stellt das Ansteckungsrisiko derzeit kein wesentliches Risiko dar.

Emerging Risks

Das Emerging Risk bezeichnet neue Risiken infolge von Veränderungen des internen oder externen Umfeldes, die zu einem Anstieg der Risikoexposition führen, die in der Übersicht der Risikoklassen/-arten der Gruppe bereits enthaltenen Risiken führen oder die Definition neuer Risikokategorien erfordern.

Die Identifikation neuer Risiken erfolgt in Zusammenarbeit mit ausgewählten Risk Ownern im Rahmen eigener Workshops anhand des sogenannten PESTLE-Schemas (Political, Economic, Social, Technological, Legal, Environmental). Jedem identifizierten neuen Risiko wird ein Status zugeordnet (Initial stage, Active concern, Broad Industry Action), an welchen auch ein entsprechendes Reporting (vierteljährlich oder jährlich) sowie die Einführung entsprechender risikomindernder Maßnahmen gekoppelt ist.

C.7. SONSTIGE ANGABEN

Über Abschnitte C.1. bis C.6. hinaus gibt es keine sonstigen wesentlichen Informationen zum Risikoprofil.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

D.1. VERMÖGENSWERTE

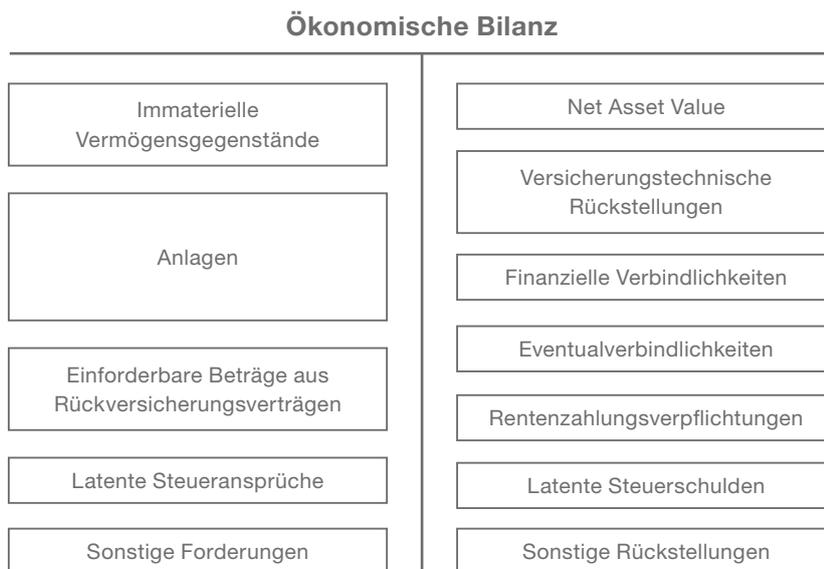
In der folgenden Tabelle werden die Solvabilität II-Werte (ökonomischen Werte) und die Bewertung im gesetzlichen Abschluss (unternehmensrechtliche Werte) der Vermögenswerte gegenübergestellt. Die Darstellung orientiert sich an den Berichtsformularen des quantitativen Berichtswesens. Bilanzposten, deren ökonomischer und unternehmensrechtlicher Wert null beträgt, werden grundsätzlich nicht erläutert.

Angaben in Tsd. EUR	Solvabilität II-Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
Vermögenswerte		
Immaterielle Vermögenswerte	0	3.024
Latente Steueransprüche	0	110.434
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	0	0
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	115.507	85.989
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	10.479.336	8.823.855
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	1.009.607	470.403
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	2.064.147	1.773.608
<i>Aktien</i>	193.503	176.357
Aktien – notiert	63.405	56.268
Aktien – nicht notiert	130.098	120.088
<i>Anleihen</i>	6.220.908	5.443.667
Staatsanleihen	3.501.110	2.970.454
Unternehmensanleihen	2.043.667	1.822.936
Strukturierte Schuldtitel	650.118	625.352
Besicherte Wertpapiere	26.014	24.925
Organismen für gemeinsame Anlagen	799.675	768.325
Derivate	0	0
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	191.495	191.495
Sonstige Anlagen	0	0
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	1.593.557	1.581.950
Darlehen und Hypotheken	193.277	178.739
Polizzendarlehen	1.170	1.170
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	213	213
Sonstige Darlehen und Hypotheken	191.893	177.356
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	455.112	915.662
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	427.662	914.428
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	425.480	842.672

Angaben in Tsd. EUR	Solvabilität II-Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	2.182	71.756
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	27.912	1.234
Nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	11.113	3
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	16.799	1.231
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	-462	0
Depotforderungen	288	288
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	83.933	83.933
Forderungen gegenüber Rückversicherern	5.234	5.234
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	68.894	68.864
Eigene Anteile (direkt gehalten)	0	0
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	0	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	95.400	95.400
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	18.905	18.905
Vermögenswerte insgesamt	13.109.444	11.972.277

D.1.1. Grundsätzliche Prinzipien der Bewertung in der Solvenzbilanz

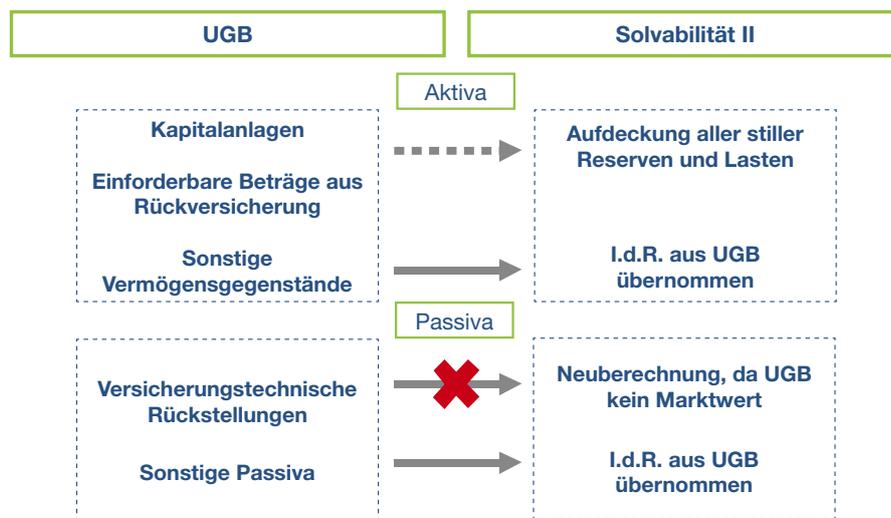
Darstellung der Solvenzbilanz:



Der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten kommt neben der Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen in Solvabilität II eine große Bedeutung zu. Dies ist vor allem auf den großen Einfluss auf die Höhe der Eigenmittel zurückzuführen (die Basiseigenmittel werden in Artikel 88 der RRL 2009/138/EG als Residualgröße von ökonomisch bewerteten Aktiva und Passiva zuzüglich nachrangiger Verbindlichkeiten eines Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmens definiert).

Eine zeitpunktbezogene Darstellung der wahren Solvabilität eines Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmens macht ein Abweichen von derzeit im Versicherungsaufsichtsgesetz (2016) bzw. Unternehmensgesetzbuch implementierten Prinzipien notwendig, um einen tatsächlich realisierbaren und objektivierbaren Eigenmittelbetrag zum Bewertungszeitpunkt zu ermitteln. Der Ermittlung von marktkonsistenten, realisierbaren Werten wird hier der Vorzug gegenüber anschaffungskostenbasierten, vorsichtsgetriebenen Wertansätzen gegeben. Gefordert wird somit eine ökonomische, risikobasierte und harmonisierte Bewertung (vgl. Erwägungsgrund 15 der RRL 2009/138/EG).

Schematische Überleitung der UGB-Bilanz zur ökonomischen Bilanz:



Die nachfolgenden Abschnitte beschreiben die Bewertungsverfahren, Bewertungskriterien und Bewertungsmethoden zur Bestimmung des Marktwertes von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke, die von der Generali Versicherung AG herangezogen werden.

Generelle Bewertungsvorschriften

Im Artikel 9 der DV EU/2015/35 wird die Beziehung zwischen Solvabilität II und den internationalen Rechnungslegungsstandards näher erläutert:

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bewerten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den von der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards, sofern die in diesen Standards enthaltenen Bewertungsmethoden dem in Artikel 75 der RRL 2009/138/EG dargelegten Bewertungsansatz entsprechen. Lassen diese Standards mehr als eine Bewertungsmethode zu, so wenden die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nur jene Bewertungsmethoden an, die mit Artikel 75 der RRL 2009/138/EG im Einklang stehen.

Das Ziel von Artikel 75 der RRL 2009/138/EG bezüglich der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ist eine marktkonsistente Bewertung auf ökonomischer Basis (Marktwert-Bewertung). Gemäß diesem Ansatz – unter Berücksichtigung von Solvabilität II – muss man bei der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten die den einzelnen Bilanzpositionen inhärenten Risiken einkalkulieren, welche auch andere Marktteilnehmer bei der Bewertung dieser Bilanzpositionen berücksichtigen würden.

Demgemäß werden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wie folgt bewertet:

- Vermögenswerte werden mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnten.
- Verbindlichkeiten werden mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten.

Bei der Bewertung der Verbindlichkeiten wird keine Berichtigung zwecks Berücksichtigung der Bonität des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens vorgenommen.

Folgende Annahmen der internationalen Rechnungslegung gelten auch für Solvabilität II:

- Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden unter der Annahme der Unternehmensfortführung bewertet.
- Einzelne Vermögenswerte werden von dem Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen gesondert bewertet.
- Einzelne Verbindlichkeiten werden von dem Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen gesondert bewertet.
- Wesentlichkeitsgrundsatz gemäß Artikel 291 der DV EU/2015/35 – Informationen sind dann als wesentlich zu betrachten, wenn fehlende oder fehlerhafte Angaben den Entscheidungsprozess oder das Urteil der Nutzer des Dokuments, einschließlich der Aufsichtsbehörden, beeinflussen könnten.

Bewertungshierarchie

In Artikel 10 Abs. 2 bis 7 der DV EU/2015/35 ist eine Bewertungshierarchie festgelegt, nach welcher die Unternehmen ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bewerten:

1. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bewerten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten prinzipiell anhand der Marktpreise, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind (Artikel 10 Abs. 2 DV EU/2015/35).
2. Ist es nicht möglich, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten notierten Marktpreise zu verwenden, so bewerten die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten anhand der Marktpreise, die an aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind, und tragen Unterschiede durch entsprechende Berichtigungen Rechnung (vgl. Artikel 10 Abs. 3 DV EU/2015/35).
3. Liegen keine notierten Marktpreise an aktiven Märkten vor, greifen die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auf alternative Bewertungsmethoden zurück (vgl. Artikel 10 Abs. 5 DV EU/2015/35). Wenn Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen alternative Bewertungsmethoden verwenden, stützen sie sich dabei so wenig wie möglich auf unternehmensspezifische Inputfaktoren und weitest möglich auf relevante Marktdaten (vgl. Artikel 10 Abs. 6 DV EU/2015/35).

Daraus ergibt sich, dass die in der Solvenzbilanz ausgewiesenen Marktwerte sowohl extern beobachtbar als auch intern ermittelt sein können.

Die Vorschriften des Artikel 10 Abs. 2 bis 7 der DV EU/2015/35 orientieren sich an der in IFRS 13.72 bis IFRS 13.90 definierten Bewertungshierarchie, die sogenannte „Fair Value Hierarchie“. Dadurch kann bei Auslegungsschwierigkeiten auf die detaillierten Bestimmungen des IFRS 13 zurückgegriffen werden. Unterschiede zwischen der Solvabilität II-Bewertungshierarchie und IFRS „Fair Value Hierarchie“ ergeben sich jedoch bei der Zuordnung der einzelnen Bewertungsmethoden zu den einzelnen Stufen.

Bewertungsverfahren gemäß Artikel 10 Ziffer 7 der DV EU/2015/35

Bei der Anwendung alternativer Bewertungsmethoden greifen Unternehmen auf Bewertungstechniken zurück, die mit einem oder mehreren der folgenden Ansätze im Einklang stehen:

- Marktbasierter Ansatz – nutzt Preise und andere relevante Informationen, die durch Markttransaktionen generiert werden und identische oder vergleichbare Vermögenswerte, Verbindlichkeiten oder eine Gruppe von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten umfassen (z.B. einen Geschäftsbetrieb)
- Kostenbasierter Ansatz – spiegelt den Betrag wider, der gegenwärtig erforderlich wäre, um die Dienstleistungskapazität eines Vermögenswerts zu ersetzen (aktuelle Wiederbeschaffungskosten)
- Einkommensbasierter Ansatz – wandelt zukünftige Beträge (Zahlungsströme oder Aufwendungen und Erträge) in einen einzigen aktuellen (abgezinsten) Betrag um, der die gegenwärtigen Markterwartungen hinsichtlich dieser zukünftigen Beträge widerspiegelt

In einigen Fällen wird ein einziges Bewertungsverfahren sachgerecht sein, während in anderen mehrere Bewertungsverfahren sachgerecht sind.

D.1.2. Solvabilität II-Abweichungen zu IFRS/IAS-Bewertungsmethoden

Die Marktwert-Bewertung gemäß Solvabilität II erfolgt im Allgemeinen gemäß den Prinzipien der internationalen Rechnungslegung (IFRS). Nur bei einzelnen spezifischen Bilanzpositionen sind Abweichungen zu den IFRS-Bewertungsmethoden vorgesehen bzw. IFRS-Bewertungsmethoden ausgeschlossen.

Bei den Vermögenswerten gibt es bei folgenden Bilanzpositionen Abweichungen zu IFRS-Bewertungsmethoden:

- Geschäfts- oder Firmenwert und immaterielle Vermögenswerte
- Verbundene Unternehmen und Beteiligungen
- Latente Steuern
- Immobilien

Artikel 16 der DV EU/2015/35 nimmt bereits vorweg, dass es Fälle gibt, in denen die IFRS-Bewertungsmethoden nicht mit den Anforderungen des Artikels 75 der RRL 2009/138/EG übereinstimmen.

Ausschluss von Bewertungsmethoden gemäß Artikel 16 DV EU/2015/35

1. Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bewerten finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten nicht zu Anschaffungskosten oder fortgeführten Anschaffungskosten.
2. Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen wenden keine Bewertungsmodelle an, bei denen von Buchwert und beizulegendem Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten der niedrigere Wert angesetzt wird.
3. Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bewerten Immobilien, Immobilien, die als Finanzinvestition gehalten werden, und Sachanlagen nicht mit Anschaffungskostenmodellen, bei denen der Vermögenswert zu Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungs- und Wertminderungsaufwendungen angesetzt wird.
4. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die bei einem Finanzierungsleasing Leasingnehmer oder Leasinggeber sind, erfüllen bei der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten im Rahmen einer Leasingvereinbarung alle folgenden Voraussetzungen:
 - a. Leasing-Vermögenswerte werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet;
 - b. zur Bestimmung des Barwerts der Mindestleasingzahlungen werden marktconforme Inputfaktoren verwendet und keine nachträglichen Berichtigungen vorgenommen, um der Bonität des Unternehmens Rechnung zu tragen;
 - c. es wird keine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten vorgenommen.
5. Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen berichtigen den Nettoveräußerungswert von Vorräten um die geschätzten Kosten bis zur Fertigstellung und die geschätzten notwendigen Vertriebskosten, wenn diese erheblich sind; als erheblich sind diese Kosten zu betrachten, wenn ihre Außerachtlassung den Entscheidungsprozess oder das Urteil der Bilanznutzer, einschließlich der Aufsichtsbehörden, beeinflussen könnte. Es wird keine Bewertung zu Anschaffungskosten vorgenommen.
6. Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bewerten nicht monetäre Zuwendungen nicht zu einem Nominalbetrag.
7. Bei der Bewertung biologischer Vermögenswerte nehmen die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen für den Fall, dass die geschätzten Veräußerungskosten erheblich sind, eine entsprechende Wertberichtigung vor.

Für die Generali Versicherung AG sind die Punkte 4, 5, 6 und 7 nicht relevant.

D.1.3. Grundsätzliche Prinzipien zur Ermittlung der Werte im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss

Bei den Jahresabschluss-Bilanzwerten zum 31. Dezember 2016 wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der geltenden Fassung angewandt.

D.1.4. Änderungen des Ansatzes und der Bewertungsbasis oder von Schätzungen in der Solvenzbilanz während der Berichtsperiode

In der Berichtsperiode kam es bei den Vermögenswerten zu keinen wesentlichen Änderungen des Ansatzes, der Bewertungsgrundlagen oder von Schätzungen. Der Marktwertbewertung zugrunde liegende Zinssätze werden zum Bilanzstichtag dem aktuellen Zinsniveau angepasst.

D.1.5. Erläuterung der wesentlichen Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen bei der Bewertung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss (in der Folge: UGB) und in der Solvenzbilanz

Die folgenden Absätze beschreiben die Bewertung und Bewertungskriterien der Vermögenswerte für Solvabilitätszwecke und die Methodik der Gesellschaft für die Bewertung der Vermögenswerte sowie die wesentlichen Unterschiede zu den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich das Unternehmen in seinem unternehmensrechtlichen Jahresabschluss stützt.

Immaterielle Vermögenswerte einschließlich Geschäfts- oder Firmenwert

UGB

Im UGB werden die immateriellen Vermögenswerte, soweit gegen Entgelt erworben, mit den Anschaffungskosten unter Abzug der planmäßigen Abschreibung aktiviert. Ein Geschäfts- oder Firmenwert wurde im UGB-Abschluss nicht angesetzt.

Solvenzbilanz

Gemäß Artikel 12 der DV EU/2015/35 werden der Geschäfts- und Firmenwert und die immateriellen Vermögenswerte mit null bewertet.

Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Da die immateriellen Vermögenswerte einschließlich Geschäfts- oder Firmenwert in der Solvenzbilanz nicht angesetzt werden, ergeben sich in der Solvenzbilanz niedrigere Aktiva.

Latente Steueransprüche

UGB

Gemäß § 198 Abs. 9 und 10 UGB werden im UGB latente Steuern angesetzt, wenn zwischen den unternehmensrechtlichen und den steuerrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten Differenzen bestehen, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen. Die sich daraus insgesamt ergebende Steuerbelastung wird als Rückstellung für passive latente Steuern in der Bilanz angesetzt. Sollte sich eine Steuerentlastung ergeben, so wird diese als aktive latente Steuern in der Bilanz angesetzt.

Für die Berechnung der Steuerabgrenzung gemäß § 198 Abs. 9 und 10 UGB wurde der Körperschaftsteuersatz von 25 % unter Beachtung aller relevanten speziellen steuerrechtlichen und aufsichtsrechtlichen (insbesondere der Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung) Vorschriften verwendet. Die Bewertung der Differenzen ergibt sich aus der Höhe der voraussichtlichen Steuerbe- und -entlastung nachfolgender Geschäftsjahre; der Betrag ist nicht abzuzinsen.

Eine Saldierung aktiver latenter Steuern mit passiven latenten Steuern ist nicht vorzunehmen, soweit eine Aufrechnung der tatsächlichen Steuererstattungsansprüche mit den tatsächlichen Steuerschulden rechtlich nicht möglich ist.

Latente Steuern werden nicht berücksichtigt, soweit sie entstehen

1. aus dem erstmaligen Ansatz eines Geschäfts(Firmen)werts; oder
2. aus dem erstmaligen Ansatz eines Vermögenswerts oder einer Schuld bei einem Geschäftsvorfall, der
 - a. keine Umgründung im Sinn des § 202 Abs. 2 oder Übernahme im Sinn des § 203 Abs. 5 ist
 - b. und zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles weder das bilanzielle Ergebnis vor Steuern noch das zu versteuernde Ergebnis (den steuerlichen Verlust) beeinflusst;

3. in Verbindung mit Anteilen an Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen im Sinn des § 262 Abs. 1, wenn das Mutterunternehmen in der Lage ist, den zeitlichen Verlauf der Auflösung der temporären Differenzen zu steuern, und es wahrscheinlich ist, dass sich die temporäre Differenz in absehbarer Zeit nicht auflösen wird.

Die ausgewiesenen Posten sind aufzulösen, soweit die Steuerbe- oder -entlastung eintritt oder mit ihr nicht mehr zu rechnen ist.

Ein Ansatz von aktiven latenten Steuern über die Höhe der passiven latenten Steuern hinaus ist nur bei substantiellen Hinweisen auf ein ausreichendes zukünftiges Ergebnis möglich. Die Gesellschaft erstellt jährlich einen 3-Jahresplan nach UGB/VAG. Unter dem Gesichtspunkt, dass die Gesellschaft für die kommenden drei Jahre gemäß Plan jährlich einen zu versteuernden Gewinn ausweist und auch in der Vergangenheit positive Jahresergebnisse ausgewiesen hat, werden die latenten Steueransprüche angesetzt.

Solvenzbilanz

Artikel 9 der DV EU/2015/35 in Anlehnung an IFRS/IAS bestimmt, dass latente Steuern in der Solvenzbilanz analog den Vorgaben der internationalen Rechnungslegung (IAS 12) anzusetzen sind. Insbesondere sollen die latenten Steueransprüche und latenten Steuerverbindlichkeiten, welche nicht auf Vorträgen von noch nicht genutzten steuerlichen Verlusten oder noch nicht genutzten steuerlichen Gutschriften basieren, auf Basis des Unterschiedsbetrages zwischen dem Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (angesetzt und bewertet gemäß Artikel 75 bis 86 der RRL 2009/138/EG) und dem Steuerbilanzwert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ermittelt werden.

Für die Berechnung der latenten Steuern auf versicherungstechnische Rückstellungen der Lebensversicherung wurde die Differenz zwischen dem Wert der Steuerbilanz und dem Wert in der Solvenzbilanz ohne die zukünftigen Gewinne der Versicherungsnehmer herangezogen, da diese bereits unter Abzug einer latenten Steuer ermittelt wurden.

Hinsichtlich der Bewertung, der Saldierung und dem Steuersatz gelten für die Solvenzbilanz die gleichen Bestimmungen wie für den UGB/VAG-Abschluss.

Eine latente Steuerverbindlichkeit wird in den folgenden Fällen erfasst:

- der Solvenzbilanzwert eines Vermögensgegenstandes ist höher als der entsprechende Buchwert in der Steuerbilanz;

oder

- der Solvenzbilanzwert einer Verbindlichkeit ist niedriger als der entsprechende Buchwert in der Steuerbilanz.

Demgegenüber wird ein latenter Steueranspruch in den folgenden Fällen angesetzt:

- der Solvenzbilanzwert eines Vermögensgegenstandes ist niedriger als der entsprechende Buchwert in der Steuerbilanz;

oder

- der Solvenzbilanzwert einer Verbindlichkeit ist höher als der entsprechende Buchwert in der Steuerbilanz.

Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Bei den latenten Steuern ergeben sich Unterschiede zwischen UGB- und Solvenzbilanz im Wesentlichen daraus, dass als Basis für die latenten Steuern in der Solvenzbilanz die Differenzen zwischen den Werten der Solvenzbilanz und den steuerlichen Werten dienen, wohingegen im unternehmensrechtlichen Abschluss die Differenzen zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerlichen Werten herangezogen werden.

Zusätzliche Angaben zur Solvenzbilanz

Ursprung des Ansatzes von latenten Steueransprüchen (+) und latenten Steuerschulden (-)

Latente Steueransprüche / Latente Steuerschulden

Angaben in Tsd. EUR	Solvenzbilanz	UGB
Immaterielle Vermögensgegenstände	756	0
Grundstücke und Bauten	-109.855	3
Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	-1.140	11
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	-2.465	15.109
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	-77.684	0
Versicherungstechnische Rückstellungen	-161.768	77.652
Rentenzahlungsverpflichtungen	18.843	18.843
Nichtversicherungstechnische Rückstellungen	3.488	4.644
Sonstige Aktiva und Passiva	-25.881	-5.828
Gesamt	-355.706	110.435

In der Position Sonstige Aktiva und Passiva befinden sich großteils latente Steuerschulden aus dem in der Solvenzbilanz nicht angesetzten Passiven Rechnungsabgrenzungsposten im Zusammenhang mit der Zuschreibungspflicht gemäß RÄG 2014.

Die den latenten Steueransprüchen zugrunde liegenden temporären Differenzen unterliegen keinem Verfallsdatum („Expiry date“).

Noch nicht genutzte Steuergutschriften bzw. Steuerverluste, für die keine latenten Steueransprüche anerkannt wurden

Zum 31. Dezember 2016 existierten keine nicht genutzten Steuergutschriften und Steuerverluste, für die keine latenten Steueransprüche angesetzt wurden.

Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf

UGB

Grundstücke und Bauten werden gemäß UGB mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und um planmäßige Abschreibungen, die den steuerlichen Vorschriften entsprechen, vermindert (Nutzungsdauer: 20 bis 96 Jahre).

Im UGB erfolgt die Bewertung der Sachanlagen (ausgenommen Grundstücke und Bauten) zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen.

Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

In der Solvenzbilanz wird bei den Grundstücken und Bauten der gutachterlich festgestellte Zeitwert angesetzt. Als Gutachter fungieren seriöse und namhafte Gutachter, welche mittels einer offenen Ausschreibung selektiert werden. Alle sechs Jahre erfolgt ein Wechsel des Gutachters. Der Zeitwert wird jährlich ermittelt. Als Bewertungsmethode wird ein ertragsorientiertes Verfahren herangezogen. Alle drei Jahre erfolgt eine vollständige externe Schätzung des Zeitwertes, in den übrigen Jahren wird eine Desktopbewertung vorgenommen. Neuzugänge werden jedenfalls im Folgejahr der Anschaffung bewertet.

Ein Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz bei den Grundstücken und Bauten ergibt sich daraus, dass der Marktwert deutlich über dem unternehmensrechtlichen Wert liegt; eine Bewertung im unternehmensrechtlichen Abschluss über die fortgeführten Anschaffungskosten hinaus ist nicht zulässig.

Im Bereich Sachanlagen und Vorräte besteht keine Bewertungsdifferenz, da in der Solvenzbilanz gleichfalls der unternehmensrechtliche Wert in Höhe von 27.423 Tsd. EUR angesetzt wird. Diese Bewertungsmethode erscheint unter Berücksichtigung von Artikel 9 Abs. 4 der DV EU/2015/35 und im Hinblick auf die Unwesentlichkeit des Postens für die Solvenzbilanz des Unternehmens als gerechtfertigt.

Zusätzliche Angaben zur Solvenzbilanz

Leasing

Im Unternehmen bestehen Verpflichtungen aus operativen Leasingverhältnissen, die vorrangig aus Leasing von Dienstkraftfahrzeugen stammen.

In folgender Tabelle werden die zukünftigen kumulierten Mindestleasingraten per 31. Dezember 2016 nach Fristigkeiten dargestellt:

Leasingaufwand

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2016
Bis zu 1 Jahr	698
Mehr als 1 Jahr und weniger als 5 Jahre	1.129
Mehr als 5 Jahre	0
Summe	1.827

Im Geschäftsjahr 2016 bestanden keine Finanzierungsleasingverträge, welche zu einem Ansatz in der UGB/VAG-Bilanz bzw. Solvenzbilanz führten.

Anlagen, außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge

Gemäß Artikel 10 der DV EU/2015/35 erfolgt die Bewertung der Anlagen vorrangig auf Basis von notierten Marktpreisen in aktiven Märkten. Da in der DV EU/2015/35 der Begriff „aktiver Markt“ nicht definiert wird, werden die Bestimmungen des IFRS 13 herangezogen.

IFRS 13 definiert einen aktiven Markt als einen Markt, auf dem Geschäftsvorfälle mit dem Vermögenswert oder der Schuld mit ausreichender Häufigkeit und Volumen auftreten, sodass fortwährend Preisinformationen zur Verfügung stehen. Das Unternehmen geht davon aus, dass ein aktiver Markt vorliegt, wenn regelmäßig Börsenkurse von einem etablierten Datenprovider vorliegen und kein Kurs älter als ein Monat ist.

Beim Kauf eines Titels wird geprüft, welche Börse ein liquider Handelsplatz für den jeweiligen Titel ist. Der Kurs dieser Börse wird zur Bewertung herangezogen. Die Einstufung erfolgt in „Kursnotierungen in aktiven Märkten für identische Vermögenswerte“, wenn die Voraussetzungen für das Vorliegen eines aktiven Marktes gegeben sind.

Primärer Kurslieferant für Preise von notierten Wertpapieren ist die SIX Financial Information Deutschland GmbH. Für alle gelisteten Titel wird täglich über eine automatische Anbindung an SIX der Schlusskurs des Vortages eingespielt. Monatlich wird wiederum eine Prüfung der Kurshistorie vorgenommen.

Nicht notierte Wertpapiere (ohne komplexe Strukturen) für die mittels Market Risk Analyzer (MRA) ein Kurs ermittelt werden kann, werden in der Fair Value Hierarchie der Kategorie „Bewertungsmodell mit Inputfaktoren aus beobachtbaren Marktdaten“ zugewiesen.

Bei Wertpapieren, für die eine externe Bewertung bezogen wird, muss überprüft werden, ob diese auf beobachtbaren oder nicht beobachtbaren Marktfaktoren beruht.

Eine Zuordnung in „Bewertungsmodell mit Inputfaktoren aus nicht beobachtbaren Marktdaten“ wird insbesondere beim Vorliegen der folgenden Faktoren in Betracht gezogen:

- Anleihen mit komplexer Verzinsungsstruktur (z.B. Wertpapiere, bei denen die Verzinsung an einen Aktienbasket oder mehrere Indizes gekoppelt ist): Die Bewertung einer solchen Anleihe beruht oftmals auf Simulationen (z.B. Monte Carlo Simulation) und kann nicht aus einfach beobachtbaren Marktfaktoren abgeleitet werden.
- Private Equity: Bewertung von Private Equity Investments verlangen oftmals subjektive Einschätzungen über die Zukunft und Märkte und sind in der Regel nur wenig transparent. Somit kann auch ein Private Equity Fonds, für den regelmäßig ein Net Asset Value bezogen wird, unter Level 3 fallen.

- ABS
- Immobilien
- Beteiligungen

Monatlich erfolgt eine Prüfung veralteter Kurse. Bei Wertpapieren, deren Kurse älter als ein Monat sind, wird überprüft, ob ein Kurs in Bloomberg oder eine andere externe Bewertung verfügbar ist. Abhängig von der Kursqualität des verfügbaren Kurses muss die Einstufung in die Fair Value Hierarchie gegebenenfalls geändert werden.

Sofern keine Kursnotierung vorliegt, sind Bewertungsmodelle zur Ermittlung des ökonomischen Wertes erforderlich.

Verwendete Bewertungsmodelle zur Ermittlung des ökonomischen Wertes, sofern keine Kursnotierung in aktiven Märkten vorliegt

Bilanzposten	Parameter	Grundlage für ökonomischen Wert
Aktien – nicht notiert	Barwertmethode: Zukünftige Zahlungsströme (Dividenden, ausschüttungsfähiger Jahresüberschuss etc.), emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve; Net Asset Value: Aktiva, Eigenkapital, stille Reserven	Barwertmethode, Net Asset Value
Staatsanleihen	Von Rating und Wertpapierart (Government oder Government Guarantee) abhängige Zinskurven	Barwertmethode
Unternehmensanleihen	Von Rating und Wertpapierart (covered oder corporate) abhängige Zinskurven	Barwertmethode
Strukturierte Schuldtitel (Zinsrisiken)	Von Rating und Wertpapierart abhängige Zinskurven	Barwertmethode + Hull-White Model (bzw. Black Scholes Model für einmalige Kündigung)
Strukturierte Schuldtitel (Aktienrisiken)	Implizite und geschätzte Volatilitäten, Korrelationen, emittentenspezifische Termin- und Kassazinskurve	Barwertmethode, Monte Carlo Simulationen, erweiterte Black Scholes Modelle
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW)	Marktwerte der im OGAW enthaltenen Finanzinstrumente	Net Asset Value
Fremdwährungsforward	Währungskurs	Differenz zwischen dem vereinbarten Ausübungspreis und dem aktuellem Spotpreis
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten		Nennwert unter der Berücksichtigung der Einbringlichkeit (aufgrund der kurzen Laufzeit und unter Berücksichtigung von Artikel 9 Abs. 4 DV EU/2015/35 wird diese Bewertungsmethode als angemessen erachtet)
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	Implizite und geschätzte Volatilitäten, Korrelationen, emittentenspezifische Termin- und Kassazinskurve, zukünftige Zahlungsströme, emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve	Barwertmethode, Monte Carlo Simulationen, erweiterte Black Scholes Modelle
Darlehen und Hypotheken (ohne Polizzen-darlehen und Intra Group Darlehen)	Von Rating und Darlehensart abhängige Zinskurven	Barwertmethode
Intra Group Darlehen	Issue Spread	Barwertmethode
Polizzen-darlehen und Angestelltendarlehen		Fortgeführte Anschaffungskosten (aufgrund der kurzen Laufzeit und der geringen Beträge sowie unter Berücksichtigung von Artikel 9 Abs. 4 DV EU/2015/35 wird diese Bewertungsmethode als angemessen erachtet)

Folgende Tabelle zeigt die Auswirkung wesentlicher Risiken und Ereignisse auf den Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten:

Sensitivitätsanalyse - Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

Angaben in Tsd. EUR	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Sensitivität
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten per 31.12.2016	2.269.757	
Rückgang des Immobilienwertes um 10 %	2.203.571	-66.185
Anstieg des Aktienwertes um 20 %	2.350.858	81.101
Rückgang des Aktienwertes um 20 %	2.187.066	-82.691
Parallele Verschiebung der Zinskurve um 50 Basispunkte	2.369.162	99.405
Parallele Verschiebung der Zinskurve um -50 Basispunkte	2.134.787	-134.970
Parallele Verschiebung der Zinskurve um 20 Basispunkte	2.313.582	43.825
Parallele Verschiebung der Zinskurve um -20 Basispunkte	2.220.426	-49.331
Anstieg des Spread für Unternehmensanleihen und Darlehen um 100 Basispunkte	2.276.671	6.915
Anstieg des Spread für österreichische Staatsanleihen und Darlehen um 100 Basispunkte	2.257.430	-12.327
Anstieg der Aktienvolatilität um 25 %	2.263.845	-5.912
Anstieg der Swaptionvolatilität um 25 %	2.214.807	-54.950
Zinskurve ohne Volatilitätsanpassung	2.208.048	-61.709
Rückgang der Ultimate Forward Rate um 100 Basispunkte	2.228.423	-41.334

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

UGB

Grundstücke und Bauten werden gemäß UGB mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und um planmäßige Abschreibungen, die den steuerlichen Vorschriften entsprechen, vermindert (Nutzungsdauer: 20 bis 96 Jahre).

Solvenzbilanz

In der Solvenzbilanz wird der gutachterlich festgestellte Zeitwert angesetzt. Als Gutachter fungieren seriöse und namhafte Gutachter, welche mittels einer offenen Ausschreibung selektiert werden. Alle sechs Jahre erfolgt ein Wechsel des Gutachters. Der Zeitwert wird jährlich ermittelt. Als Bewertungsmethode wird ein ertragsorientiertes Verfahren herangezogen. Alle drei Jahre erfolgt eine vollständige externe Schätzung des Zeitwertes, in den übrigen Jahren wird eine Desktopbewertung vorgenommen. Neuzugänge werden jedenfalls im Folgejahr der Anschaffung bewertet.

Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Der Unterschied ergibt sich daraus, dass der Marktwert deutlich über dem unternehmensrechtlichen Wert liegt; eine Bewertung im unternehmensrechtlichen Abschluss über die fortgeführten Anschaffungskosten hinaus ist nicht zulässig.

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

UGB

Unternehmensrechtlich werden Beteiligungen mit den Anschaffungskosten, gegebenenfalls vermindert um notwendige Abschreibungen bewertet.

Der niedrigere beizulegende Wert von Beteiligungen wird grundsätzlich auf Basis einer Ertragswertmethode ermittelt (vgl. AFRAC-Stellungnahme „Die Folgebewertung von Beteiligungen im Jahresabschluss nach dem UGB“ und KFS/BW1 – Fachgutachten zur Unternehmensbewertung).

Die Immobiliengesellschaften werden mithilfe der AEM-Methode (Adjusted Equity Method) bewertet; dabei werden zusätzlich zum anteiligen Eigenkapital die anteiligen stillen Reserven/Lasten nach Steuern aus Immobilien hinzugerechnet.

§ 208 UGB gibt vor, dass der Betrag der Abschreibung im Umfang der Werterhöhung zuzuschreiben ist, wenn bei einem Vermögensgegenstand eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen wurde und es sich in einem späteren Geschäftsjahr herausstellt, dass die Gründe dafür nicht mehr bestehen.

Solvenzbilanz

Der Ausdruck „verbundenes Unternehmen“ bezeichnet gemäß Artikel 1 Ziffer 49 der DV EU/2015/35 ein Tochterunternehmen oder anderes Unternehmen, an dem eine Beteiligung gehalten wird, oder ein Unternehmen, das mit einem anderen Unternehmen durch eine Beziehung gemäß Artikel 22 Abs. 7 der RL 2013/34/EU verbunden ist.

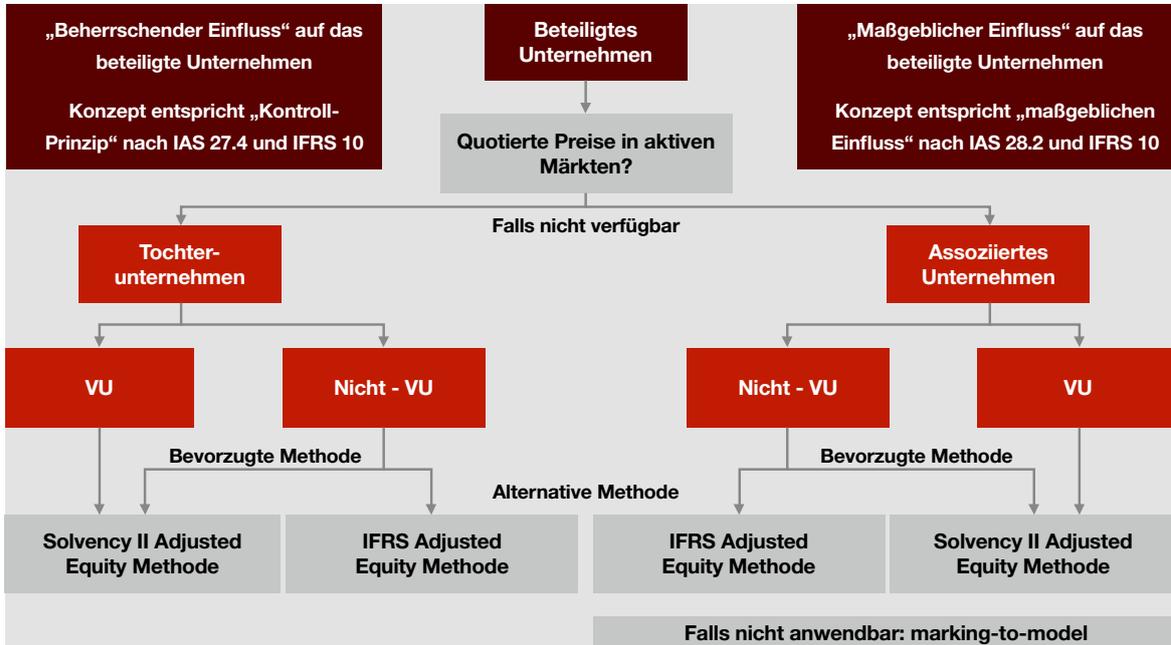
Gemäß Artikel 212 Abs. 2 der RRL 2009/138/EG wird als Tochterunternehmen jedes Unternehmen betrachtet, auf das ein Mutterunternehmen nach Ansicht der Aufsichtsbehörden einen beherrschenden Einfluss tatsächlich ausübt. Als Beteiligung wird auch das direkte oder indirekte Halten von Stimmrechten oder Kapital an einem Unternehmen betrachtet, auf das nach Ansicht der Aufsichtsbehörden ein maßgeblicher Einfluss tatsächlich ausgeübt wird.

Artikel 13 Abs. 1 der DV EU/2015/35 gibt eine Bewertungshierarchie vor, welche Versicherungsunternehmen für Solvabilitätszwecke bei der Bewertung von Beteiligungen und verbundenen Unternehmen verwenden sollen:

- Notierter Marktpreis
- Angepasste Equity-Methode (wenn kein notierter Marktpreis in einem aktiven Markt vorliegt)
- Angepasste IFRS-Equity-Methode (wenn kein notierter Marktpreis in einem aktiven Markt vorliegt und das verbundene Unternehmen keine Versicherung ist)
- Alternative Bewertungsmethoden (bei assoziierten Unternehmen oder Unternehmen unter gemeinschaftlicher Kontrolle – Joint controlled entities)

Die IFRS-Definition von Beherrschung und maßgeblichem Einfluss ist auch hier anzuwenden. Trotzdem dürfen in der Solvenzbilanz die Bewertungsprinzipien von IAS 27, IAS 28, IFRS 10 und IFRS 11 nicht angewendet werden, da sie nicht der ökonomischen Bewertung gemäß Artikel 75 der RRL 2009/138/EG entsprechen.

In der folgenden Abbildung wird die Struktur der Hierarchie dargestellt:



Quelle: Folien FMA/PWC - Harreither / Hirner - Rechnungslegung nach dem 7. HS des VAG 2016 versus Bewertung der Vermögenswerte unter Solvabilität II

Wie in oben stehender Abbildung gezeigt, stimmt der ökonomische Wert der Beteiligung mit dem notierten Marktpreis im aktiven Markt überein, sofern es einen solchen gibt. Existiert ein aktiver Markt für das Finanzinstrument, über welches das Versicherungsunternehmen an einem Unternehmen eine Beteiligung begründet, wird angenommen, dass die Beteiligung zu dem Preis veräußert werden kann, der am Markt notiert.

Viele Tochterunternehmen und Beteiligungen der Generali Versicherung AG notieren nicht an einer Börse. Ist kein beobachtbarer notierter Preis in einem aktiven Markt verfügbar, wird für die Bewertung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die angepasste Equity-Methode herangezogen. Bei der angepassten Equity-Methode wird die Beteiligung an einem verbundenen Unternehmen anhand des Anteils bewertet, den man am Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten – bewertet gemäß Artikel 75 sowie gemäß Artikel 76 bis 85 der RRL 2009/138/EG – des verbundenen Unternehmens hält.

Im Fall von Beteiligungen an Nicht-Versicherungsunternehmen kann alternativ die Equity-Methode gemäß IFRS unter Abzug des Geschäfts- oder Firmenwertes und des Wertes anderer immaterieller Vermögenswerte angewendet werden (angepasste IFRS-Equity-Methode gemäß Artikel 13 Abs. 5 der DV EU/2015/35).

Für Beteiligungen mit maßgeblichem Einfluss, bei welchen eine Anwendung der angepassten Equity-Methode oder der angepassten IFRS-Equity-Methode nicht möglich ist, können alternative Bewertungsmethoden angewendet werden, solange diese Methoden mit dem Bewertungsansatz in Artikel 75 der RRL 2009/138/EG im Einklang stehen und der Geschäfts- oder Firmenwert und die immateriellen Vermögensgegenstände nicht angesetzt werden.

Wenn die Anwendung der angepassten Equity-Methode oder der angepassten IFRS-Equity-Methode nicht möglich ist, und unter der Voraussetzung, dass

- die Bewertungsmethode mit Artikel 75 der RRL 2009/138/EG im Einklang steht,
- die Bewertungsmethode der Artikel, dem Umfang und der Komplexität der mit den Geschäften des Unternehmens verbundenen Risiken angemessen ist,
- das Unternehmen diesen Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit in seinem Abschluss nicht nach den von der Kommission gemäß der VO EG 1606/2002 übernommenen Internationalen Rechnungslegungsstandards bewertet,
- eine Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards für das Unternehmen mit Kosten verbunden wäre, die gemessen an seinen Verwaltungsaufwendungen insgesamt unverhältnismäßig wären,

können Beteiligungen an verbundenen Unternehmen basierend auf der Methode bewertet werden, die die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zur Erstellung ihrer Jahres- oder konsolidierten Abschlüsse verwenden. In solchen Fällen zieht das beteiligte Unternehmen den Geschäfts- und Firmenwert und den Wert anderer immaterieller Vermögenswerte, die nach Artikel 12 Abs. 2 der DV EU/2015/35 mit null bewertet werden würden, vom Wert des verbundenen Unternehmens ab (vgl. Artikel 13 Abs. 6 DV EU/2015/35).

Alternative Bewertungsmethoden kommen bei der Generali Versicherung AG nur bei verbundenen Unternehmen zum Einsatz, die von geringer Bedeutung sind. Diese Gesellschaften (unternehmensrechtlicher Buchwert 2.206 Tsd. EUR) werden in der Solvenzbilanz mit jenen Werten bewertet, welche auch im unternehmensrechtlichen Abschluss angesetzt sind, da die Unternehmen nicht an einer Börse gelistet sind und folglich auch kein Marktpreis existiert, der an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte notiert ist. Diese Bewertungsmethode erscheint im Hinblick auf die Unwesentlichkeit des Beteiligungswertes für diese Unternehmen als gerechtfertigt.

Die folgende Tabelle stellt dar, welche Beteiligungen die Gesellschaft nach Maßgabe von Artikel 13 Abs. 20 der RRL 2009/138/EG, sowie Spezialfonds, die in der Solvenzbilanz als Beteiligung ausgewiesen werden, zum 31. Dezember 2016 hielt, welche Bewertungsmethodik für den ökonomischen Wert verwendet wurde und welche Bewertungsunterschiede gegenüber dem unternehmensrechtlichen Wert bestanden.

Angaben in Tsd. EUR	UGB-Bilanzwert	Ökonomischer Wert	Bewertungs- differenz	Bewertungsmethodik
HSR Verpachtung GmbH, Wien	17.424	19.535	2.111	SII Adjusted Equity Methode
Generali Sales Promotion GmbH, Wien	2.804	3.775	971	SII Adjusted Equity Methode
Allgemeine Immobilienverwaltungs Gesellschaft m.b.H. & Co. KG, Wien	57.424	64.216	6.792	SII Adjusted Equity Methode
Generali Immobilien GmbH, Wien	325.760	435.849	110.089	SII Adjusted Equity Methode
3 Banken-Generali-GLStock	310.890	352.602	41.712	SII Adjusted Equity Methode
3 Banken-Generali GLBond Spezialfonds	580.838	653.771	72.933	SII Adjusted Equity Methode
3 Banken-Generali-GSBond	312.912	320.333	7.422	SII Adjusted Equity Methode
3 Banken-Generali - GEN4A Spezialfonds	30.759	36.898	6.139	SII Adjusted Equity Methode
3 Banken-Generali - GNLStock	50.429	51.422	992	SII Adjusted Equity Methode
PCS - Praha Center spol s.r.o., Prag	18.791	20.646	1.855	SII Adjusted Equity Methode
Generali 3Banken Holding AG, Wien	45.951	83.121	37.170	Angepasste IFRS-Equity-Methode
Generali Bank AG, Wien	15.123	15.523	400	Angepasste IFRS-Equity-Methode
Generali Leasing GmbH, Wien	2.296	4.249	1.953	Angepasste IFRS-Equity-Methode
Generali Vermögensberatung GmbH, Wien	35	35	0	Alternative Bewertungsmethode
RISK-AKTIV Versicherungsservice GmbH, Wien	1.500	1.500	0	Alternative Bewertungsmethode
Generali Betriebsrestaurants-GmbH, Wien	484	484	0	Alternative Bewertungsmethode
Global Private Equity Holding AG, Wien	56	56	0	Alternative Bewertungsmethode
Generali IT s.r.o., Bratislava	132	132	0	Alternative Bewertungsmethode

Angaben in Tsd. EUR	Anteil	Solvabilität II- Vermögenswerte	Solvabilität II- Verbindlichkeiten	Überschuss Vermögenswerte über Verbindlichkeiten
HSR Verpachtung GmbH, Wien	40,00 %	80.341	31.505	48.836
Generali Sales Promotion GmbH, Wien	100,00 %	5.880	2.105	3.775
Allgemeine Immobilienverwaltungs Gesellschaft m.b.H. & Co. KG, Wien	100,00 %	64.791	574	64.216
Generali Immobilien GmbH, Wien	100,00 %	477.717	41.868	435.849
3 Banken-Generali-GLStock	100,00 %	356.233	3.631	352.602
3 Banken Generali GLBond Spezialfonds	100,00 %	655.535	1.764	653.771
3 Banken-Generali-GSBond	100,00 %	320.499	165	320.333
3 Banken-Generali - GEN4A Spezialfonds	100,00 %	37.172	274	36.898
3 Banken-Generali - GNLSock	100,00 %	51.422	0	51.422
PCS - Praha Center spol s.r.o., Prag	100,00 %	34.083	13.438	20.646
Generali 3Banken Holding AG, Wien	49,30 %			
Generali Bank AG, Wien	21,43 %			
Generali Leasing GmbH, Wien	100,00 %			
Generali Vermögensberatung GmbH, Wien	100,00 %			
RISK-AKTIV Versicherungsservice GmbH, Wien	100,00 %			
Generali Betriebsrestaurants-GmbH, Wien	100,00 %			
Global Private Equity Holding AG, Wien	11,63 %			
Generali IT s.r.o., Bratislava	100,00 %			

Änderungen der ökonomischen Werte im Berichtszeitraum spiegeln sich direkt in einer Änderung des Beteiligungswertes wider.

Aktien

UGB

Im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss werden Aktien, Wertpapiere über Partizipations- und Ergänzungskapital und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, Wertrechte und Investmentfondsanteile mit den Anschaffungskosten angesetzt und gemäß strengem Niederstwertprinzip abgeschrieben, sofern der beizulegende Zeitwert am Abschlussstichtag niedriger als der Buchwert ist.

§ 208 UGB gibt vor, dass der Betrag der Abschreibung im Umfang der Werterhöhung zuzuschreiben ist, wenn bei einem Vermögensgegenstand eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen wurde und es sich in einem späteren Geschäftsjahr herausstellt, dass die Gründe dafür nicht mehr bestehen.

Solvenzbilanz

In der Solvenzbilanz werden die Aktien mit Marktwerten bewertet.

Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Liegen die Marktwerte über den UGB/VAG-Buchwerten, ergeben sich in der Solvenzbilanz höhere Aktiva, da im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss eine Zuschreibung über die Anschaffungskosten hinaus nicht zulässig ist.

Anleihen

UGB

Im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss werden die Anleihen gemäß dem strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Für die Bewertung werden Markt- oder Börsenwerte herangezogen. Soweit solche nicht vorhanden sind, erfolgt die Bestimmung des Marktwertes mittels interner Modelle (Market Risk Analyzer) oder auf Basis einer extern zugelieferten Bewertung.

Solvenzbilanz

In der Solvenzbilanz werden die Anleihen mit Marktwerten bewertet.

Soweit kein notierter Marktpreis in einem aktiven Markt vorliegt, erfolgt die Bestimmung des Marktwertes mittels interner Modelle (Market Risk Analyzer – interne theoretische Barwertberechnung) oder auf Basis einer extern zugelieferten Bewertung.

Die Datenversorgung über Marktdaten und Geschäftsdaten sowie Cash-Flows erfolgt direkt aus dem Treasury Management Modul (Nebenbuch).

Die Berechnung erfolgt durch das Diskontieren der zukünftigen Cash-Flows mittels der dem Finanzobjekt zugeordneten Zinskurve bis zur Endfälligkeit, wobei die verwendete Zinskurve und die Zinsspreads abhängig von Rating und Klassifizierung des Finanzobjekts (d.h. der Art der Besicherung, z.B. Staatsschuldner, gesicherte Anleihe, ungesicherte Unternehmensanleihe) sind.

In einem ersten Schritt wird der Zahlungsstrom auf diejenigen Cash-Flows reduziert, deren Fälligkeitszeitpunkte nach dem Auswertungsdatum liegen. Dann werden bei Wertpapierbeständen mit variablen Zinszahlungen die Forwardzinssätze der Referenzzinsen berechnet. Bei Zinsvereinbarungen, in denen feste und variable Zinsen durch Formeln verknüpft sind, wird mit den berechneten Forwardsätzen die Höhe der resultierenden Zinssätze berechnet (gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Zinsober- und/oder Zinsuntergrenzen). Die daraus berechneten Zinszahlungen werden in den Zahlungsstrom eingestellt, der damit nur Cash-Flows enthält, deren Höhe und Zahlungszeitpunkt feststehen. Es werden dann die Cash-Flows entsprechend dem Nominalvolumen des Wertpapierbestandes normiert. Entsprechend der Berechnungsmethode (Par- oder Zerocouponberechnungsmethode) werden die einzelnen Cash-Flows mit Hilfe der Zinsstrukturkurven auf das Auswertungsdatum diskontiert. Der Wert des Wertpapierbestandes (in Anzeigewährung) ist dann die Summe der auf das Nominalvolumen normierten und mit Hilfe der entsprechenden (Termin-)Währungskurse auf die Anzeigewährung umgerechneten diskontierten Cash-Flows.

Es gelten die folgenden Definitionen:

t_i	Fälligkeitszeitpunkte der Cashflows
NV	Nominalvolumen des Wertpapierbestandes
C_i	Cash-Flow zum Zeitpunkt t_i (mit $NV/100.000$ auf das Nominalvolumen normiert)
$BW(C_i)$	auf das Auswertungsdatum diskontierter Wert des im t_i fälligen Cash-Flows C_i
W_i	Währung des Cash-Flows C_i
$WK(W_i; AZ)$	(Termin-)Währungskurse (Geld- oder Briefkurs) W_i/AZ
K	Long/Short-Kennzeichen
NPV	Barwert

$$NPV = K * \left[\sum_{i=1}^n BW(C_i) * WK(W_i; AZ) \right]$$

Organismen für gemeinsame Anlagen

Unter dieser Position sind Investitionen in Immobilien-, Aktien-, aktienlastige Renten- und rentenlastige Fonds subsumiert.

UGB

Im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss gilt für Investmentfondsanteile, dass sie mit den Anschaffungskosten angesetzt, und gemäß strengem Niederstwertprinzip abgeschrieben werden müssen, sofern der beizulegende Zeitwert am Abschlussstichtag niedriger als der Buchwert ist.

§ 208 UGB gibt vor, dass der Betrag der Abschreibung im Umfang der Werterhöhung zuzuschreiben ist, wenn bei einem Vermögensgegenstand eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen wurde und es sich in einem späteren Geschäftsjahr herausstellt, dass die Gründe dafür nicht mehr bestehen.

Solvenzbilanz

In der Solvenzbilanz werden die Organismen für gemeinsame Anlagen mit Marktwerten bewertet.

Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Liegen die Börsenkurse bzw. Marktwerte über den UGB/VAG-Buchwerten, ergeben sich in der Solvenzbilanz höhere Aktiva.

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten

UGB

Die Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten werden im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss unter Berücksichtigung ihrer Einbringlichkeit mit dem Nennwert bzw. Nominalwert angesetzt.

Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Die Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten werden in der Solvenzbilanz gleich dem unternehmensrechtlichen Buchwert angesetzt.

Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge

UGB

Die Bewertung des Anlagestocks der indexgebundene und fondsgebundenen Lebensversicherung erfolgte im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss nach dem Tageswertprinzip, d.h. zu Markt- oder Börsepreisen ohne Rücksicht auf die Anschaffungskosten.

Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Die Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge werden prinzipiell in der Solvenzbilanz gleich dem unternehmensrechtlichen Buchwert angesetzt.

Die Generali Versicherung AG hat gegenüber Versicherungsnehmern des Produktes „Prämienbegünstigte Zukunftvorsorge“ eine Bruttoprämiengarantie ausgesprochen. Diese Garantien wurden mit Optionsverträgen abgesichert.

Unternehmensrechtlich werden weder die Garantie noch die Absicherungsderivate bilanziert. In der Solvenzbilanz wird in den Vermögenswerten der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung der Optionswert dargestellt und die voraussichtlichen Garantiezahlungen als finanzielle Verbindlichkeit.

Darlehen und Hypotheken

UGB

Im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss werden die Darlehen und Hypotheken gemäß dem strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Für die Bewertung werden Markt- oder Börsenwerte herangezogen. Soweit solche nicht vorhanden sind, erfolgt die Bestimmung des Marktwertes mittels interner Modelle (Market Risk Analyzer) oder auf Basis einer extern zugelieferten Bewertung.

Solvenzbilanz

Die Bewertung für die Solvenzbilanz (mit Ausnahme der Angestellten- und Polizzendarlehen) wird mittels des Market Risk Analyzer Modul von SAP durchgeführt (interne theoretische Barwertberechnung). Bei den Polizzendarlehen wird der unternehmensrechtliche Buchwert in der Solvenzbilanz angesetzt.

In einem ersten Schritt wird der Zahlungsstrom auf diejenigen Cash-Flows reduziert, deren Fälligkeitszeitpunkte nach dem Auswertungsdatum liegen. Bei Darlehen mit variablen Zinszahlungen werden in einem weiteren Schritt die Forwardzinssätze der Referenzzinsen berechnet. Die daraus berechneten Zinszahlungen werden in den Zahlungsstrom eingestellt, der damit nur Cash-Flows enthält, deren Höhe und Zahlungszeitpunkt feststehen. Entsprechend der Berechnungsroutine (Par- oder Zerocouponberechnungsmethode) wird der Barwert der einzelnen Zahlungen mit Hilfe der Zinsstrukturkurve in Geschäftswährung auf das Auswertungsdatum berechnet. Der Wert des Darlehens (in Geschäftswährung) ist dann die Summe der diskontierten Cash-Flows.

Es gelten die folgenden Definitionen:

t_i	Fälligkeitszeitpunkte der Cashflows ($i = 1 \dots n$)
C_i	Cash-Flow zum Zeitpunkt t_i
$BW(C_i)$	auf das Auswertungsdatum diskontierter Wert des in t_i fälligen Cash-Flows C_i
NPV	Barwert

$$NPV = \sum_{i=1}^n BW(C_i)$$

Weicht die Anzeigewährung von der Geschäftswährung ab, so wird der Barwert mit Hilfe des (Termin-)Währungskurses (Geld- bzw. Briefkurs) umgerechnet.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Die nähere Erläuterung zu dieser Position findet sich im Kapitel „Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen“.

Depotforderungen

UGB

Die Depotforderungen werden entsprechend den Aufgaben der Zedenten unter der Berücksichtigung ihrer Einbringlichkeit eingestellt.

Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Die Depotforderungen werden in der Solvenzbilanz gleich dem unternehmensrechtlichen Buchwert angesetzt.

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

UGB

Die unternehmensrechtliche Bewertung der Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern erfolgt zum Nennwert unter Berücksichtigung ihrer Einbringlichkeit.

Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Mit Blick auf die kurze Laufzeit der Forderungen und unter Berücksichtigung von Artikel 9 Abs. 4 der DV EU/2015/35 wird der unternehmensrechtliche Wert als eine angemessene Näherung des ökonomischen Wertes erachtet.

Forderungen gegenüber Rückversicherern

UGB

Die Bewertung der Forderungen gegenüber Rückversicherern gemäß UGB erfolgt zum Nennwert unter Berücksichtigung ihrer Einbringlichkeit.

Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Die Forderungen gegenüber Rückversicherern werden gleich dem unternehmensrechtlichen Buchwert angesetzt.

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

UGB

Die Forderungen (Handel, nicht Versicherung) setzen sich aus Steuerforderungen und sonstigen Forderungen zusammen und werden zum Nennwert unter Berücksichtigung ihrer Einbringlichkeit bewertet.

Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Mit Blick auf die kurze Laufzeit der Forderungen und unter Berücksichtigung von Artikel 9 Abs. 4 der DV EU/2015/35 wird der unternehmensrechtliche Wert als eine angemessene Näherung des ökonomischen Wertes erachtet.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

UGB

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden im unternehmensrechtlichen Abschluss mit dem Nennwert bzw. Nominalwert angesetzt.

Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden aufgrund ihrer kurzen Laufzeit gleich dem unternehmensrechtlichen Buchwert angesetzt.

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Die sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Vermögenswerte betreffen im Wesentlichen die aktive Rechnungsabgrenzung.

D.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

D.2.1. Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz und bei dessen Ermittlung verwendete Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen

Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt unter Verwendung anerkannter versicherungs- und finanzmathematischer Methoden und steht in einem angemessenen Verhältnis zu Art, Umfang sowie Komplexität der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen des Unternehmens. Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus der Summe des besten Schätzwerts und der Risikomarge.

Der beste Schätzwert wird brutto berechnet, d.h. ohne Abzug der von Rückversicherungsverträgen und Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge. Bei der Berechnung der Risikomarge ist der risikomindernde Effekt aus Rückversicherungsverträgen berücksichtigt.

Angaben in Tsd. EUR	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung		
		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet				
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet				
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge				
Bester Schätzwert				
Bester Schätzwert (brutto)	5.953.079	1.516.960		
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	-5.135	-462		
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	5.958.214	1.517.423		
Risikomarge	37.459	9.253		18
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen				
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet				
Bester Schätzwert				
Risikomarge				
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	5.990.538	1.526.213		-1.045

Sonstige Lebensversicherung		Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)		Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)
Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien				Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien			
				0				0	
				0				0	
	-1.063	58.557	-10.655	7.516.879	600.066		35.605	635.670	
	-65	21.999		16.337	3		11.110	11.113	
	-998	36.558	-10.655	7.500.542	600.062		24.495	624.557	
		2.403	76	49.208	151.326		270	151.596	
				0				0	
				0				0	
				0				0	
		60.959	-10.579	7.566.087	751.392		35.874	787.266	

Angaben in Tsd. EUR

	Krankheitskosten- versicherung	Einkommens- ersatzversicherung	Arbeitsunfall- versicherung
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0	0	0
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge			
Beste Schätzwert			
Prämienrückstellungen			
Brutto	0	-90.707	0
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	0	-34.524	0
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	0	-56.184	0
Schadenrückstellungen			
Brutto	0	99.684	0
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	0	36.705	0
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	0	62.979	0
Bester Schätzwert gesamt – brutto	0	8.977	0
Bester Schätzwert gesamt – netto	0	6.795	0
Risikomarge	0	14.435	0
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen			
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0	0	0
Bester Schätzwert	0	0	0
Risikomarge	0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt			
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	0	23.412	0
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesell- schaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt	0	2.182	0
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	0	21.231	0

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft						
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	
0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0
9.350	-49.381	-2.358	-103.868	-41.360		0
4.103	-28.828	-900	-119.320	-22.832		0
5.247	-20.552	-1.458	15.451	-18.528		0
553.236	45.787	5.163	204.118	467.992		0
253.863	17.934	1.799	131.427	186.373		0
299.373	27.853	3.363	72.691	281.620		0
562.586	-3.594	2.805	100.250	426.633		0
304.620	7.301	1.905	88.142	263.092		0
46.716	4.534	293	21.463	56.606		0
0	0	0	0	0		0
0	0	0	0	0		0
0	0	0	0	0		0
609.302	940	3.098	121.713	483.239		0
257.966	-10.894	899	12.108	163.541		0
351.336	11.835	2.198	109.605	319.698		0

Angaben in Tsd. EUR	Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft		
	Rechtsschutz- versicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0	0	0
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen	0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge			
Beste Schätzwert			
Prämienrückstellungen			
Brutto	-97.733	0	0
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	-34.417	0	0
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	-63.316	0	0
Schadenrückstellungen			
Brutto	97.526	0	0
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	36.277	0	0
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	61.249	0	0
Bester Schätzwert gesamt – brutto	-206	0	0
Bester Schätzwert gesamt – netto	-2.067	0	0
Risikomarge	13.326	0	0
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen			
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0	0	0
Bester Schätzwert	0	0	0
Risikomarge	0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt			
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	13.119	0	0
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesell- schaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt	1.860	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	11.259	0	0

In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebens- versicherungsver- pflichtungen gesamt
Nichtproportionale Krankenrück- versicherung	Nichtproportionale Unfallrück- versicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrück- versicherung	Nichtproportionale Sachrück- versicherung	
0	0	0	0	0
0	0	0	0	0
				0
				0
				0
0	0	0	0	-376.057
0	0	0	0	-236.717
0	0	0	0	-139.339
				0
6	352	32	49	1.473.945
0	0	0	0	664.379
6	352	32	49	809.566
6	352	32	49	1.097.889
6	352	32	49	670.227
0	43	2	2	157.419
				0
0	0	0	0	0
0	0	0	0	0
0	0	0	0	0
				0
6	395	33	51	1.255.308
0	0	0	0	427.662
6	395	33	51	827.646

Vertragsgrenzen

Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung werden alle Versicherungsverträge berücksichtigt, zu denen zum Bewertungsstichtag eine vertragliche Verpflichtung besteht. Insbesondere kommen die Vertragsgrenzen gemäß Artikel 18 der DV EU/2015/35 zur Anwendung.

In der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung wird die Anwendung der Vertragsgrenzen insofern vereinfacht, als Verträge, die bereits abgeschlossen wurden und deren Vertragsbeginn in der Zukunft liegt, nicht berücksichtigt werden. Diese Vereinfachung hat keinen materiellen Einfluss auf den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Bester Schätzwert – Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft)

Der beste Schätzwert der versicherungstechnischen Verpflichtungen in der Lebens- und Krankenversicherung wird als wahrscheinlichkeitsgewichteter Durchschnitt zukünftiger Zahlungsströme (Cash-Flows) ermittelt. Dabei findet der Zeitwert des Geldes (erwarteter Barwert zukünftiger Cash-Flows) durch Verwendung der von EIOPA veröffentlichten maßgeblichen risikofreien Zinskurve Berücksichtigung.

Die Cash-Flow-Prognose berücksichtigt hierbei alle potenziellen ein- und ausgehenden Zahlungsströme, die notwendig sind, um die Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen über deren Laufzeit zu erfüllen. Zu diesen Zahlungsströmen zählen Prämien, Versicherungsleistungen, Kosten (inklusive Abschluss-, Verwaltungs- und Schadenregulierungskosten) sowie erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Gewinnbeteiligungen.

Bei der Berechnung des besten Schätzwertes zukünftiger Zahlungsströme werden künftige Maßnahmen des Managements berücksichtigt. Diese spiegeln die aktuelle Geschäftspraxis, Vision und zukünftige Strategie des Unternehmens bei bestimmten Marktbedingungen wider.

Kosten für die Finanzierung zukünftiger finanzieller Garantien sind ein weiterer Bestandteil des besten Schätzwertes. Diese werden anhand von stochastischen Szenarien, die die Unsicherheit in zukünftigen Entwicklungen am Kapitalmarkt widerspiegeln, bewertet.

Bester Schätzwert – Versicherungstechnische Rückstellungen in der Nichtlebensversicherung

Direktversicherungsgeschäft

Bester Schätzwert

Der beste Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen Nichtleben setzt sich aus der Schadenrückstellung und der Prämienrückstellung zusammen. Die Diskontierung der erwarteten Zahlungsströme erfolgt in beiden Fällen mittels der von EIOPA veröffentlichten maßgeblichen risikofreien Zinskurve, die Ermittlung der zu berücksichtigenden Zahlungsströme wird in der Folge getrennt erläutert:

Schadenrückstellung

Die Schadenrückstellung gilt für bereits eingetretene Schadenfälle, unabhängig davon, ob die aus diesen Schadenfällen resultierenden Ansprüche angemeldet wurden oder nicht. Die Ermittlung der Schadenrückstellung erfolgt auf Grundlage von Abwicklungsdreiecken, in denen historische Daten auf Zahlungs- und Aufwandbasis berücksichtigt werden. Die Prognose von Schadenansprüchen und Rückstellungen erfolgt mit anerkannten versicherungsmathematischen Methoden (vor allem Development Factor Models wie das Chain Ladder Verfahren).

Vereinfachungen werden zur Ermittlung der Rückstellung für Schadenbearbeitungskosten, Reserven für Anfallsjahre, die in den Schadendreiecken nicht beinhaltet sind, und der Prämienrückgewähr angewandt. Die zugehörigen Werte werden der Bewertung im Jahresabschluss nach UGB/VAG gleichgesetzt.

Prämienrückstellung

Die Prämienrückstellung gilt für künftige Schadensfälle, die durch Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen, die innerhalb der Vertragsgrenzen liegen, gedeckt sind. Sie berücksichtigt alle zu erwartenden künftigen ein- und ausgehenden Zahlungsströme (Prämien, Leistungen und Kosten). Leistungen und Kosten werden anhand von Schaden- und Kostenquoten, die aus historischen Erfahrungswerten ermittelt werden, von den erwarteten Prämieinnahmen abgeleitet.

In Rückdeckung übernommenes proportionales und nichtproportionales Geschäft

Die versicherungstechnischen Rückstellungen für in Rückdeckung genommenes Geschäft werden von der Bewertung im Jahresabschluss nach UGB/VAG hergeleitet.

Die Schadenrückstellung entspricht dem Wert, der im Jahresabschluss angesetzt wurde, bereinigt um einen Diskontierungseffekt, der vom konzernweit in Rückdeckung genommenen Geschäft abgeleitet und von Assicurazioni Generali S.p.a. zur Verfügung gestellt wird.

Die Prämienrückstellung wird auf ähnliche Weise ermittelt. Zusätzlich wird der analog dem Jahresabschluss gebildete Wert mit einer Schadenquote reduziert, die wiederum vom aktuellen Rechnungsjahr übernommen wird.

Risikomarge – Versicherungstechnische Rückstellungen Leben und Nichtleben

Die Risikomarge spiegelt Kapitalkosten zur Bereitstellung anrechnungsfähiger Eigenmittel wider, die zur Bedeckung künftiger Risikokapitalien notwendig sind, um Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen während ihrer Laufzeit zu erfüllen. Damit wird sichergestellt, dass der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen dem Wert entspricht, den ein Versicherungsunternehmen zahlen würde, um die Versicherungsverpflichtungen zu übernehmen sowie zu erfüllen.

Zur Berechnung der Risikomarge wird eine vereinfachte Berechnung gemäß Artikel 58a der DV EU/2015/35 angewendet. Zukünftige Risikokapitalien von Untermodulen der Standardformel werden anhand von Risikotreibern und der aktuellen Kapitalanforderungen angenähert. Die Risikomarge wird für Lebensversicherungsverpflichtungen und Nichtlebensversicherungsverpflichtungen getrennt berechnet.

D.2.2. Angaben zum Grad der Unsicherheit, mit dem der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen behaftet ist

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen beinhaltet eine gewisse Unsicherheit, die durch die Volatilität der Finanzannahmen oder durch mögliche Abweichungen bei den versicherungstechnischen Annahmen entsteht.

Versicherungstechnische Rückstellungen Leben

Die mögliche Volatilität bezüglich der finanziellen Annahmen wird anhand stochastischer Szenarien sachgerecht bewertet, versicherungstechnische Annahmen werden auf Basis bestmöglicher Schätzungen bestimmt und beruhen auf aktuellen internen sowie externen Daten. Trotzdem gibt es einen gewissen Grad an Unsicherheit bei der Kalkulation der versicherungstechnischen Rückstellungen. Diese wird anhand von Sensitivitätsanalysen untersucht. Aus folgender Tabelle mit Sensitivitätsanalysen wird ersichtlich, wie sich Veränderungen von finanziellen und versicherungstechnischen Annahmen auf den besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen Leben (Direktversicherung und in Rückdeckung übernommenes Geschäft) auswirken:

Sensitivitätsanalysen zu den Lebensversicherungsverpflichtungen

Angaben in Tsd. EUR	Veränderung des besten Schätzwerts der versicherungstechnischen Rückstellungen	
Bester Schätzwert		
Risikolose Zinskurve: Zinsanstieg +50bps	-340.436	-4,18 %
Risikolose Zinskurve: Zinsrückgang -50bps	386.270	4,74 %
Risikolose Zinskurve: Zinsanstieg +20bps	-141.378	-1,73 %
Risikolose Zinskurve: Zinsrückgang -20bps	147.725	1,81 %
Credit Spread bei Unternehmensanleihen +100bps	-230.889	-2,83 %
Marktwert Aktien: Anstieg um 20 %	176.364	2,16 %
Marktwert Aktien: Rückgang um 20 %	-173.964	-2,13 %
Marktwert von Immobilien: Rückgang um 10 %	-60.802	-0,75 %
Risikolose Zinskurve ohne Volatility Adjustment	67.972	0,83 %
Risikolose Zinskurve: Anstieg Volatility Adjustment +10bps	-47.855	-0,59 %
Ultimate forward rate -50bps	49.965	0,61 %
Kosten für Verwaltung und Kapitalanlage: Rückgang um 10 %	-27.990	-0,34 %
Kosten für Verwaltung und Kapitalanlage: Anstieg um 10 %	27.927	0,34 %
Rückkauf- und Stornowahrscheinlichkeiten: Rückgang um 10 %	-2.245	-0,03 %
Rückkauf- und Stornowahrscheinlichkeiten: Anstieg um 10 %	1.758	0,02 %
Wahrscheinlichkeiten der Prämienfreistellung: Rückgang um 10 %	-1.126	-0,01 %
Wahrscheinlichkeiten der Prämienfreistellung: Anstieg um 10 %	774	0,01 %
Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten für Verträge mit Todesfallrisiko: Rückgang um 10 %	-4.533	-0,06 %
Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten für Verträge mit Todesfallrisiko: Anstieg um 10 %	4.285	0,05 %
Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten für Verträge mit Langlebighkeitsrisiko: Rückgang um 10 %	5.000	0,06 %
Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten für Verträge mit Langlebighkeitsrisiko: Anstieg um 10 %	-4.538	-0,06 %
Invalditätswahrscheinlichkeiten für Verträge, die dem Risiko unterliegen: Rückgang um 10 %	-33.265	-0,41 %
Invalditätswahrscheinlichkeiten für Verträge, die dem Risiko unterliegen: Anstieg um 10 %	41.885	0,51 %

Die Sensitivitätsanalysen zeigen, dass die finanziellen Annahmen (vor allem die risikolose Zinskurve) und die Marktwerte der Vermögenswerte die wesentlichen Einflussgrößen auf den besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen sind (bis zu 4,74 %) und damit den größeren Teil an Unsicherheit bergen. Auf der anderen Seite haben die versicherungstechnischen Annahmen wie Sterblichkeit, Storni oder Kosten kleineren Einfluss auf den besten Schätzwert (bis zu 0,51 %).

Finanzielle Annahmen und Marktwerte von Vermögenswerten spielen insofern auch in der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen eine Rolle, als sie den Wert finanzieller Garantien sowie die zukünftige Gewinnbeteiligung maßgeblich beeinflussen.

Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtleben

Unsicherheiten im nicht diskontierten besten Schätzwert werden anhand seiner empirischen Verteilungsfunktion, die anhand der statistischen Methode des Bootstrapping geschätzt wird, analysiert. Die Standardabweichung beträgt 4,11 % (57.788 Tsd. EUR).

Finanzielle Annahmen werden mit Sensitivitätsanalysen, deren Resultate in folgender Tabelle dargestellt sind, analysiert:

Sensitivitätsanalysen zu den Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

Angaben in Tsd. EUR	Veränderung des besten Schätzwerts der versicherungstechnischen Rückstellungen	
Bester Schätzwert	1.097.889	
Risikolose Zinskurve: Zinsanstieg +50bps	-45.489	-4,14 %
Risikolose Zinskurve: Zinsrückgang -50bps	48.828	4,45 %
Risikolose Zinskurve: Zinsanstieg +20bps	-18.580	-1,69 %
Risikolose Zinskurve: Zinsrückgang -20bps	19.114	1,74 %
Credit Spread bei Unternehmensanleihen +100bps	-25.866	-2,36 %
Risikolose Zinskurve ohne Volatility Adjustment	12.362	1,13 %

D.2.3. Wesentliche Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen bei der Bewertung für die Solvenzbilanz und der Bewertung im Jahresabschluss

In nachstehender Tabelle sind die Werte der versicherungstechnischen Rückstellungen im Jahresabschluss, der nach UGB/VAG aufgestellt wird, und in der Bewertung für die Solvenzbilanz dargestellt.

Vergleich Solvabilität II-Wert zur Bewertung im gesetzlichen Abschluss

Angaben in Tsd. EUR	Solvabilität II-Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	1.255.308	2.033.385
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	1.231.890	1.835.496
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0	
Bester Schätzwert	1.088.906	
Risikomarge	142.984	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	23.418	197.889
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0	
Bester Schätzwert	8.983	
Risikomarge	14.436	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	6.827.140	6.130.608
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	787.266	1.019.285
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0	
Bester Schätzwert	635.670	
Risikomarge	151.596	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	6.039.874	5.111.323
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0	
Bester Schätzwert	5.999.918	
Risikomarge	39.955	
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	1.526.213	1.566.485
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0	
Bester Schätzwert	1.516.960	
Risikomarge	9.253	
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen		380.837

Versicherungstechnische Rückstellungen Lebensversicherungsverpflichtungen

Der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung im Jahresabschluss, der nach UGB/VAG aufgestellt wird, liegt ein vorsichtiger Bewertungsgrundsatz zu Grunde. Die Ermittlung erfolgt mit den geschäftsplanmäßigen Rechnungsgrundlagen

(Diskontierung mit garantiertem Rechnungszins, Berücksichtigung rechnungsmäßiger Kosten und biometrischer Grundlagen erster Ordnung). Ferner wird eine Zinszusatzrückstellung gebildet, soweit die derzeitigen oder zu erwartenden finanziellen Erträge nicht zur Deckung der gegenüber den Versicherten bestehenden Zinsverpflichtungen ausreichen.

Zur Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellung in der Solvenzbilanz werden aktuelle finanzielle und versicherungsmathematische Annahmen herangezogen (maßgebliche risikofreie Zinskurve zur Diskontierung, tatsächliche erwartete Kosten sowie biometrische Grundlagen zweiter Ordnung). Das Vorsichtsprinzip wird hier grundsätzlich außer Acht gelassen, allerdings wird eine zusätzliche Rückstellung in Form der Risikomarge gebildet. Ferner werden im Unterschied zum Jahresabschluss nach UGB/VAG auch zukünftige erwartete Gewinnbeteiligungen der Versicherungsnehmer bewertet und in den versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt.

Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Jahresabschluss, der nach UGB/VAG aufgestellt wird, greift grundsätzlich auf Einzelschadenschätzungen von Sachbearbeitern in der Schadensabteilung zurück. Zusätzlich werden eine IBNR (Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle) und eine Schwankungsrückstellung angesetzt.

Die Bewertung für die Solvenzbilanz basiert hingegen auf deterministischen aktuariellen Methoden (vor allem Development Factor Models wie das Chain Ladder Verfahren). Sie berücksichtigt in der Schadenrückstellung mögliche zukünftige Schadenfallentwicklungen (unter Beachtung des Schadenanfalljahres), die durch eine Fortschreibung der historischen Werte mittels versicherungsmathematischer Methoden und Annahmen geschätzt werden, und in der Prämienrückstellung zukünftig zu erwartende Prämien und daraus resultierende Leistungen und Kosten. Ferner wird eine Risikomarge angesetzt.

D.2.4. Matching-Anpassung gemäß Artikel 77b der Richtlinie 2009/138/EG

Kommt nicht zur Anwendung.

D.2.5. Volatilitätsanpassung gemäß Artikel 77d der Richtlinie 2009/138/EG

Die Volatilitätsanpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve zur Diskontierung gemäß Artikel 77d der RRL 2009/138/EG wurde auf den gesamten modellierten Versicherungsbestand in der Lebens- und Nichtlebensversicherung angewendet.

Die Auswirkungen dieser Übergangsmaßnahme bei Zinssätzen auf die Solvabilität des Unternehmens sind in folgender Tabelle dargestellt.

Angaben in Tsd. EUR	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei Zinssätzen	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null
Versicherungstechnische Rückstellungen	9.608.661	0	0	74.029	0
Basiseigenmittel	2.179.540	0	0	-61.709	0
Für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel	2.179.540	0	0	-61.709	0
Solvenzkapitalanforderung	1.116.854	0	0	23.823	0
Für die Erfüllung der Mindestkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel	2.179.540	0	0	-61.709	0
Mindestkapitalanforderung	301.113	0	0	6.485	0

D.2.6. Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen gemäß Artikel 308c der Richtlinie 2009/138/EG

Kommt nicht zur Anwendung.

D.2.7. Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Artikel 308d der Richtlinie 2009/138/EG

Kommt nicht zur Anwendung.

D.2.8. Angaben zu den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen Lebensversicherung

Zur Ermittlung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen werden dieselben Annahmen und Methoden wie zur Berechnung des besten Schätzwerts herangezogen. Insbesondere werden alle aus den Rückversicherungsverträgen resultierenden ein- und ausgehenden Zahlungsströme (Schadenszahlungen, Rückversicherungsprämien und Kosten sowie Rückversicherungsprovisionen und Gewinnanteile) berücksichtigt. Der Wert wird um das Gegenparteiausfallsrisiko angepasst, das zukünftige Verluste aus dem Ausfall von Gegenparteien abdecken soll.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen Nichtlebensversicherung

Bei der Berechnung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen wird eine Vereinfachung angewandt, indem der gleiche Anteil des besten Schätzwerts angesetzt wird, der dem Anteil der Rückversicherung im Jahresabschluss nach UGB/VAG entspricht. Der Wert wird für die Schaden- sowie die Prämienrückstellung separat ermittelt und um das Gegenparteiausfallsrisiko angepasst, das zukünftige Verluste aus dem Ausfall von Gegenparteien abdecken soll.

Gegenüber Zweckgesellschaften wurden keine Verpflichtungen abgegeben.

D.2.9. Wesentliche Änderungen der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz zugrunde gelegten relevanten Annahmen gegenüber dem vorangehenden Berichtszeitraum

Nicht anwendbar.

D.3. SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

In der folgenden Tabelle werden die Solvabilität II-Werte (ökonomische Werte) und die Bewertung im gesetzlichen Abschluss (unternehmensrechtliche Werte) der Verbindlichkeiten gegenübergestellt. Die Darstellung orientiert sich an den Berichtsformularen des quantitativen Berichtswesens. Bilanzposten, deren ökonomischer und unternehmensrechtlicher Wert null beträgt, werden grundsätzlich nicht erläutert.

Verbindlichkeiten Angaben in Tsd. EUR	Solvabilität II-Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	1.255.308	2.033.385
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	1.231.890	1.835.496
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0	1.835.496
Bester Schätzwert	1.088.906	0
Risikomarge	142.984	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	23.418	197.889
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0	197.889
Bester Schätzwert	8.983	0
Risikomarge	14.436	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundene Versicherungen)	6.827.140	6.130.608
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	787.266	1.019.285
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0	1.019.285
Bester Schätzwert	635.670	0
Risikomarge	151.596	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Kranken- versicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen)	6.039.874	5.111.323
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0	5.111.323
Bester Schätzwert	5.999.918	0
Risikomarge	39.955	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	1.526.213	1.566.485
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0	1.566.485
Bester Schätzwert	1.516.960	0
Risikomarge	9.253	0
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	0	380.837
Eventualverbindlichkeiten	4.626	4.626
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	72.556	72.556
Rentenzahlungsverpflichtungen	170.445	170.445
Depotverbindlichkeiten	2.856	2.856

Verbindlichkeiten Angaben in Tsd. EUR	Solvabilität II-Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
Latente Steuerschulden	355.707	0
Derivate	2.765	2.765
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	11.607	0
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	92.106	92.537
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	332.146	332.146
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	184.200	184.024
Nachrangige Verbindlichkeiten	0	0
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	0	0
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	0	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	2.011	199.552
Verbindlichkeiten insgesamt	10.839.687	11.172.823
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	2.269.757	799.454

D.3.1. Grundsätzliche Prinzipien der Bewertung in der Solvenzbilanz

Die Bewertung der sonstigen Verbindlichkeiten wird gemeinsam mit den Vermögenswerten im Kapitel D.1.1. „Generelle Bewertungsvorschriften“ beschrieben.

D.3.2. Solvabilität II-Abweichungen zu IFRS/IAS-Bewertungsmethoden

Die Marktwert-Bewertung gemäß Solvabilität II erfolgt im Allgemeinen gemäß den Prinzipien der internationalen Rechnungslegung (IFRS). Nur bei einzelnen spezifischen Bilanzpositionen sind Abweichungen zu den IFRS-Bewertungsmethoden vorgesehen bzw. IFRS-Bewertungsmethoden ausgeschlossen.

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten gibt es bei folgenden Bilanzpositionen Abweichungen zu IFRS-Bewertungsmethoden:

- Finanzverbindlichkeiten
- Eventualverbindlichkeiten
- Latente Steuern

D.3.3. Grundsätzliche Prinzipien zur Ermittlung der Werte im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss

Bei den Jahresabschluss-Bilanzwerten zum 31. Dezember 2016 wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (2016) in der geltenden Fassung angewandt.

D.3.4. Änderungen des Ansatzes und der Bewertungsbasis oder von Schätzungen während der Berichtsperiode in der Solvenzbilanz

In der Berichtsperiode kam es bei den sonstigen Verbindlichkeiten zu keinen wesentlichen Änderungen des Ansatzes, der Bewertungsgrundlagen oder von Schätzungen. Der Marktwertbewertung zugrunde liegende Zinssätze werden zum Bilanzstichtag dem aktuellen Zinsniveau angepasst.

D.3.5. Erläuterung der wesentlichen Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen bei der Bewertung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss und in der Solvenzbilanz

Eventualverbindlichkeiten

UGB

Gemäß § 199 UGB sind unter der Bilanz Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen vertraglichen Haftungsverhältnissen, soweit sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, zu vermerken, auch wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen. Eventualverbindlichkeiten werden demnach im unternehmensrechtlichen Abschluss im Anhang angegeben.

Solvenzbilanz

Der Ansatz von Eventualverbindlichkeiten in der Solvabilitätsbilanz als Verbindlichkeiten, wenn diese wesentlich sind, wird in Artikel 11 der DV EU/2015/35 erläutert. In Verbindung mit Artikel 9 der DV EU/2015/35 wird auf die Definition in den IFRS-Standards zurückgegriffen.

IAS 37.10 definiert eine Eventualverbindlichkeit wie folgt:

Eine Eventualverbindlichkeit ist

- eine mögliche Verpflichtung, die aus vergangenen Ereignissen resultiert und deren Existenz durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse erst noch bestätigt wird, die nicht vollständig unter der Kontrolle des Unternehmens steht,

oder

- eine gegenwärtige Verpflichtung, die auf vergangenen Ereignissen beruht, jedoch nicht erfasst wird, weil
 - ein Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen bei der Erfüllung dieser Verpflichtung nicht wahrscheinlich ist, oder
 - die Höhe der Verpflichtung nicht ausreichend verlässlich geschätzt werden kann.

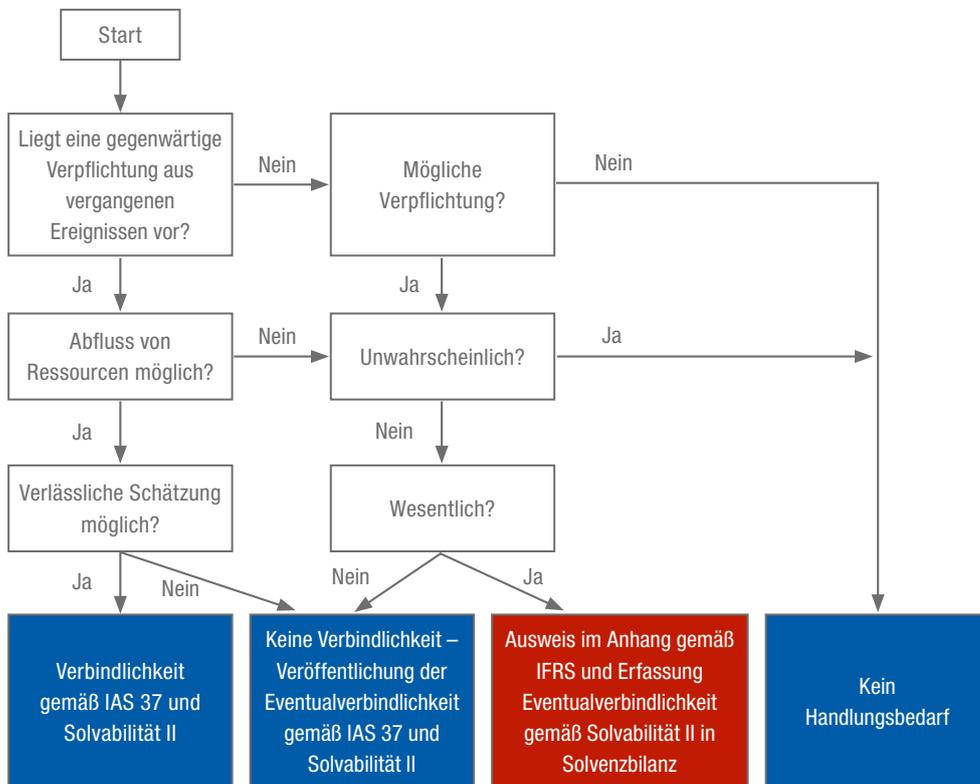
Artikel 75 der RRL 2009/138/EG und Artikel 11 der DV EU/2015/35 geben Folgendes vor:

Eventualverbindlichkeiten, wie in den internationalen Rechnungslegungsstandards definiert und von der Europäischen Kommission in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommen, werden von den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen – wenn sie wesentlich sind – als Verbindlichkeiten angesetzt.

Eventualverbindlichkeiten sind dann als erheblich zu betrachten, wenn Informationen über die aktuelle oder potenzielle Höhe oder Art dieser Verbindlichkeiten den Entscheidungsprozess oder das Urteil der Adressaten dieser Informationen, einschließlich der Aufsichtsbehörden, beeinflussen könnten.

Gemäß Artikel 14 der DV EU/2015/35 bewerten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die gemäß Artikel 11 erfassten Eventualverbindlichkeiten. Der Wert der Eventualverbindlichkeiten ist unter Anwendung der risikolosen Basiszinskurve gleich dem erwarteten Barwert künftiger Zahlungsströme, die erforderlich sind, um die Eventualverbindlichkeit im Laufe ihrer Bestandsdauer zu begleichen.

Bei der Entscheidung, ob eine Eventualverbindlichkeit vorliegt, verwendet die Generali Versicherung AG folgenden Entscheidungsbaum:



Bewertung

Der erwartete Barwert künftiger Zahlungsströme, die erforderlich sind, um die Eventualverbindlichkeit im Laufe ihrer Bestandsdauer zu begleichen, enthält folgende Elemente zum Bewertungsstichtag:

- eine Schätzung künftiger Zahlungsströme, welche die Erwartungen über mögliche Änderungen des Betrages und/oder des Zeitpunktes der künftigen Zahlungsströme, welche mit Unsicherheit verbunden sind, widerspiegelt,
- den Zeitwert des Geldes, welcher durch den risikolosen Zinssatz eines laufzeitäquivalenten monetären Vermögensgegenstandes, der weder Unsicherheit bezüglich des Zeitpunkts noch ein Ausfallrisiko für den Halter enthält, abgebildet wird (risikolose Basiszinskurve)
- den Wert der Unsicherheit, welche in den künftigen Zahlungsströmen enthalten ist (Risikoprämie)

Damit basiert die Schätzung der künftigen Zahlungsströme auf dem erwarteten Barwert-Ansatz (expected present value approach), d.h. dem wahrscheinlichkeitsgewichteten Barwert der Abflüsse für mögliche Ergebnisse.

Der Betrag der möglichen künftigen Zahlungsströme und die Bandbreite der in der Berechnung berücksichtigten wahrscheinlichkeitsgewichteten Zahlungsströme beinhalten alle Erwartungen über mögliche Zahlungsströme und nicht nur das einzige höchstwahrscheinliche oder den erwarteten maximalen oder minimalen künftigen Zahlungsstrom.

Zuletzt wird das Risiko berücksichtigt, dass der tatsächliche Abfluss von Ressourcen von dem erwarteten Abfluss letztendlich abweicht. Die Risikoanpassung wird in jener Höhe angesetzt, welche das Versicherungsunternehmen bei vernünftiger Betrachtung über den erwarteten Barwert hinaus für dieses Risiko bezahlen würde.

Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Die in der Solvenzbilanz angesetzten Eventualverbindlichkeiten werden gleich bewertet wie in der UGB/VAG-Bilanz.

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Unter dieser Position weist das Unternehmen Steuerrückstellungen, die Rückstellung für Restrukturierung, Rückstellungen für Wirtschaftsprüferkosten, Kosten der Bilanzveröffentlichung, Rückstellungen für offene Rechtsfälle, externe Dienstleistungen und Beratung und dergleichen aus.

UGB

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgt in der UGB/VAG-Bilanz mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag, der zukünftig erwartete Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt.

Gemäß § 211 Abs. 2 UGB sind Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit einem „marktüblichen Zinssatz“ abzuzinsen. Der von der Gesellschaft angewendete Abzinsungszinssatz wird, wie in den erläuternden Bemerkungen empfohlen, den Veröffentlichungen der deutschen Bundesbank entnommen.

Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Grundsätzlich werden die Verpflichtungen in der Solvenzbilanz gleich bewertet wie in der UGB/VAG-Bilanz.

Zusätzliche Angaben zur Solvenzbilanz

Die Ermittlung des notwendigen Erfüllungsbetrages erfordert Schätzungen und Annahmen über die Zukunft, welche mit Schätzunsicherheiten verbunden sind. Unsicherheiten bestehen insbesondere bezüglich der Einschätzung der betraglichen Höhe des Sachverhaltes und der damit verbundenen Risiken, der Fälligkeit der Rückstellungen und bezüglich des verwendeten Abzinsungssatzes (Unsicherheit betrifft hier vor allem den zukünftigen Zeitwert des Geldes).

Erwarteter Zeitpunkt des Abflusses

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2016
Bis zu 1 Jahr	37.972
Mehr als 1 Jahr	34.584

Rentenzahlungsverpflichtungen – Rückstellungen für Abfertigungen

UGB

Angestellte, deren Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember 2002 begonnen und ununterbrochen drei Jahre gedauert hat, haben bei Auflösung des Dienstverhältnisses einen Anspruch auf eine Abfertigung, sofern nicht der Angestellte kündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder ihn ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft. Diese beträgt das Zweifache des dem Angestellten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Entgelts und erhöht sich nach fünf Dienstjahren auf das Dreifache, nach zehn Dienstjahren auf das Vierfache, nach fünfzehn Dienstjahren auf das Sechsfache, nach zwanzig Dienstjahren auf das Neunfache und nach fünfundzwanzig Dienstjahren auf das Zwölfwache des monatlichen Entgelts. Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Angestellten aufgelöst, so beträgt die Abfertigung nur die Hälfte des oben bezeichneten Betrages und gebührt nur den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war.

Wird das Dienstverhältnis zum Zweck der Inanspruchnahme einer Pension beendet, gebührt Mitarbeitern, die dem Kollektivvertrag für Versicherungsunternehmungen – Innendienst unterliegen und deren Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 1997 begonnen hat, zusätzlich zur gesetzlichen Abfertigung das Dreifache des monatlichen Entgelts, wenn das Dienstverhältnis vor Vollendung des zehnten Dienstjahres endet. Wenn das Dienstverhältnis nach zehn oder mehr Dienstjahren endet, gebührt das Sechsfache des monatlichen Entgelts.

Für alle nach dem 31. Dezember 2002 in Österreich beginnenden Arbeitsverhältnisse wird die Abfertigung durch das „Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) geregelt. Bei diesem Abfertigungsmodell besteht kein Direktanspruch des Arbeitnehmers mehr auf gesetzliche Abfertigung gegenüber dem Arbeitgeber und es werden dazu keine Rückstellungen gebildet. Bei diesem Abfertigungsmodell ist der Arbeitgeber nur zur regelmäßigen Leistung der Beiträge verpflichtet.

Die Rückstellungen für Abfertigungen werden zum 31. Dezember 2016 mit dem versicherungsmathematischen Wert gemäß den Richtlinien des IAS 19 angesetzt. Die Bestimmung des Barwertes der leistungsorientierten Verpflichtungen (Defined Benefit Obligation) wird jährlich von einem qualifizierten Versicherungsmathematiker nach der Methode der laufenden Einmalprämien (Projected-Unit-Credit-Methode) gemäß IAS 19 Artikel 67 durchgeführt. Der Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung hängt von vielen Faktoren ab, die auf versicherungsmathematischen Annahmen beruhen. Jede Änderung dieser Parameter beeinflusst den Wert der Defined Benefit Obligation (DBO).

Die DBO wird zum 31. Dezember 2016 unter Verwendung der Generationensterbetafel AVÖ 2008-P mit einem Rechnungszinssatz von 1,5 % und einem Gehaltstrend von 2,2 % berechnet.

Der zur Abzinsung angesetzte Rechnungszins wird gemäß der Fristigkeit der Verbindlichkeit (Duration) auf Basis von Renditen von hochwertigen festverzinslichen Unternehmensanleihen ermittelt.

Das Deckungskapital wurde unter der Annahme berechnet, dass der Übertritt in den Ruhestand gemäß Pensionsreform 2004 (Budgetbegleitgesetz 2003) erfolgt. Bei Frauen wurde die schrittweise Anhebung auf das Pensionsantrittsalter 65 berücksichtigt, jedoch wurde der Übertritt in den Ruhestand spätestens nach Vollendung des 64. Lebensjahres angenommen. Es wurde keine Fluktuation angenommen.

Die Verteilung des Dienstzeitaufwandes erfolgt über die gesamte Dienstzeit vom Eintritt in das Unternehmen bis zum Erreichen des gesetzlichen Pensionsantrittsalters.

Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Die Rückstellungen für Abfertigungen werden zum 31. Dezember 2016, in der UGB/VAG-Bilanz und in der Solvenzbilanz, mit dem versicherungsmathematischen Wert gemäß den Richtlinien des IAS 19 angesetzt. Es liegen keine Bewertungsdifferenzen vor.

Zusätzliche Angaben zur Solvenzbilanz

Jede Änderung der Annahmen zur Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen hat Auswirkungen auf den Solvenzbilanzwert. Aufgrund veränderlicher Markt- und Konjunkturverhältnisse können die zugrunde liegenden Annahmen von aktuellen Entwicklungen abweichen. Mittels Sensitivitätsanalysen werden mögliche finanzielle Auswirkungen von Abweichungen bei wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen ermittelt und in untenstehender Tabelle dargestellt.

Es wird jeweils ein wesentlicher Einflussfaktor verändert, während die übrigen Einflussgrößen konstant gehalten werden. Die daraus resultierenden Steigerungen und Verringerungen im Vergleich zu den Werten in der Solvenzbilanz ergeben unten dargestellte prozentuelle Veränderungen.

Sensitivitäten

31.12.2016	Abzinsungssatz		Gehaltstrend	
	+0,50 %	-0,50 %	+0,50 %	-0,50 %
Rückstellungen für Abfertigungen	-5,19 %	4,37 %	4,31 %	-5,18 %

Durchschnittliche Laufzeiten (Duration) in Jahren

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2016
Rückstellungen für Abfertigungen	10

Depotverbindlichkeiten

UGB

Die Bewertung erfolgte unternehmensrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag.

Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Die Solvenzbilanzwerte entsprechen den UGB/VAG-Werten.

Zusätzliche Angaben zur Solvenzbilanz

Fälligkeitsstruktur der Depotverbindlichkeiten

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2016
bis zu einem Jahr	2.856
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	0
mehr als fünf Jahre bis zu zehn Jahren	0
mehr als zehn Jahre	0
Gesamt	2.856

Latente Steuerschulden

Die Bewertung der latenten Steuerverbindlichkeiten wird gemeinsam mit den latenten Steueransprüchen erläutert.

Die latenten Steuerverbindlichkeiten gemäß UGB-Bilanz und Solvabilitätsbilanz werden im Kapitel D.1.5. dargestellt.

Derivate

UGB

Die Derivate werden entsprechend der AFRAC-Stellungnahme „Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“ bilanziert.

Ist der Marktwert des Derivats zum Stichtag negativ, wird gemäß § 198 Abs. 8 Z. 1 UGB eine Rückstellung für drohende Verluste gebildet.

Derivative Finanzinstrumente nehmen eine geringe Bedeutung ein. Zur teilweisen Absicherung von Währungsrisiken in Zusammenhang mit Anleihen in USD wurden 2016 Fremdwährungs-Forwards mit einem Gesamtvolumen von 39.294 Tsd. USD abgeschlossen.

Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Da der Marktwert der Derivate zum Stichtag negativ war, entspricht der Wert in der Solvenzbilanz dem unternehmensrechtlichen Wert.

Zusätzliche Angaben zur Solvenzbilanz

Fälligkeitsstruktur der Derivate

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2016
3 bis 6 Monate	1.168
9 Monate bis 1 Jahr	1.597
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	0
mehr als fünf Jahre bis zu zehn Jahren	0
mehr als zehn Jahre	0
Gesamt	2.765

Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

UGB

Die Bewertung erfolgte unternehmensrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag.

Solvenzbilanz

Gemäß Artikel 75 der RRL 2009/138/EG werden Verbindlichkeiten, einschließlich finanzieller Verbindlichkeiten, mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten.

Bei der Bewertung der Verbindlichkeiten wird keine Berichtigung zwecks Berücksichtigung der Bonität des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens vorgenommen.

Die Bewertung einer finanziellen Verbindlichkeit hat anhand folgender Bewertungshierarchie (IFRS 13, soweit mit Artikel 75 der RRL 2009/138/EG vereinbar) zu erfolgen:

- Mark-to-Market Ansatz (Standardansatz): Dieser Bewertungsansatz basiert auf jederzeit verfügbaren Marktpreisen (aus neutralen Quellen bezogen) im Rahmen eines geordneten Geschäftsvorfalles (notierter Marktpreis in aktiven Märkten)
- Mark-to-Model Ansatz: Andere Bewertungstechniken, welche Benchmarks, Extrapolation oder andere Berechnungen, die so weit als möglich auf Marktdaten zurückgreifen, nützen (Maximierung von Inputs aus dem Markt, Minimierung von nicht beobachtbaren Inputs).

Bei der Bewertung der finanziellen Verbindlichkeiten stimmt die Definition des Marktwertes gemäß IAS 39 mit den Solvabilität II-Bewertungsprinzipien überein, wenn man Folgendes berücksichtigt:

- Die Marktwertbewertung gemäß IAS 39 beim erstmaligen Ansatz stellt eine adäquate Darstellung des ökonomischen Wertes beim erstmaligen Ansatz in der Solvenzbilanz dar.
- Die Ermittlung des Marktwertes im Rahmen der Folgebewertung gemäß IAS 39 stellt eine adäquate Darstellung des ökonomischen Wertes dar, solange keine Berichtigung zwecks Berücksichtigung der Bonität des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens vorgenommen wird. Während die Bonität des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens bei der Bewertung gemäß IAS 39 berücksichtigt wird, wird dieser Effekt bei der Bewertung für Solvabilitätszwecke nicht berücksichtigt.

Die Generali Versicherung AG weist unter dieser Position die voraussichtlichen Garantiezahlungen gegenüber Versicherungsnehmer des Produktes „Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge“ aus, für die das Unternehmen eine Bruttoprämiengarantie ausgesprochen hat. Diese Garantien wurden mit Optionsverträgen abgesichert.

Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Unternehmensrechtlich werden weder die Garantie noch die Absicherungsderivate bilanziert, da aufgrund der abgeschlossenen Put-Option keine zukünftigen Verpflichtungen drohen. In der Solvenzbilanz wird in den Vermögenswerten der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung der Optionswert dargestellt und die voraussichtlichen Garantiezahlungen als finanzielle Verbindlichkeit.

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

UGB

Die Bewertung erfolgte unternehmensrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag.

Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Der unternehmensrechtliche Wert wird unter Berücksichtigung von Artikel 9 Abs. 4 der DV EU/2015/35 als eine angemessene Näherung des ökonomischen Wertes herangezogen.

Prinzipiell bestehen somit keine wesentlichen Bewertungsunterschiede zwischen UGB/VAG und Solvabilität II.

Zusätzliche Angaben zur Solvenzbilanz

Fälligkeitsstruktur der Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2016
bis zu einem Jahr	92.106
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	0
mehr als fünf Jahre bis zu zehn Jahren	0
mehr als zehn Jahre	0
Gesamt	92.106

Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

UGB

Die Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern ergeben sich aus den vorläufigen Abrechnungen des Jahres 2015. Die Bewertung erfolgte unternehmensrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag.

Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Es gibt keine Bewertungsunterschiede zwischen UGB/VAG- und der Solvenzbilanz. Die unternehmensrechtlichen Werte sind in die Solvenzbilanz übernommen worden.

Zusätzliche Angaben zur Solvenzbilanz

Fälligkeitsstruktur der Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2016
bis zu einem Jahr	332.146
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	0
mehr als fünf Jahre bis zu zehn Jahren	0
mehr als zehn Jahre	0
Gesamt	332.146

Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

UGB

Die Bewertung erfolgte unternehmensrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag.

In dieser Position ist auch die Rückstellung für Jubiläumsleistungen enthalten, für die der Wertansatz wie folgt ermittelt wird:

Die Jubiläumsgeldrückstellung wurde nach den Vorschriften des IAS 19 gebildet. Die Defined Benefit Obligation (DBO) zum 31. Dezember 2016 wurde nach der Projected Unit Credit Method ermittelt. Die DBO wurde unter Verwendung der Generationensterbetafel AVÖ 2008-P mit einem Rechnungszinssatz von 1,5 % und einem Gehaltstrend von 2,2 % berechnet. Ein Fluktuationsabschlag wurde berücksichtigt. Das Deckungskapital wurde unter der Annahme, dass der Übertritt in den Ruhestand gemäß Pensionsreform 2004 (Budgetbegleitgesetz 2003) erfolgt. Bei Frauen wurde die schrittweise Anhebung auf das Pensionsantrittsalter 65 berücksichtigt, jedoch wurde der Übertritt in den Ruhestand spätestens nach Vollendung des 64. Lebensjahres angenommen. Die für die Jubiläumsgeldrückstellung berücksichtigte Fluktuation basiert auf den vom Unternehmen bekannt gegebenen Austrittswahrscheinlichkeiten, die jährlich neu ermittelt werden. Dabei werden die bekannt gegebenen Daten in eine dienstjahrabhängige Tabelle mit Fluktuationswahrscheinlichkeiten umgewandelt.

Solvenzbilanz und Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Grundsätzlich sind die unternehmensrechtlichen Werte in die Solvenzbilanz übernommen worden. Somit bestehen keine wesentlichen Bewertungsunterschiede zwischen UGB/VAG und Solvency II.

Zusätzliche Angaben zur Solvenzbilanz

Fälligkeitsstruktur der Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2016
bis zu einem Jahr	168.908
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	7.473
mehr als fünf Jahre bis zu zehn Jahren	4.503
mehr als zehn Jahre	3.316
Gesamt	184.200

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten

UGB

Die Bewertung erfolgte unternehmensrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag. Die sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen die passive Rechnungsabgrenzung.

Solvenzbilanz

Grundsätzlich sind die unternehmensrechtlichen Werte in die Solvenzbilanz übernommen worden.

Unterschied zwischen UGB- und Solvenzbilanz

Bei den ausgewiesenen Verbindlichkeiten ergeben sich Unterschiede zwischen UGB- und Solvenzbilanz daraus, dass die unterlassenen Zuschreibungen gemäß den Übergangsbestimmungen des UGB in der UGB-Bilanz als Passiver Rechnungsabgrenzungsposten angesetzt wurden. In der Solvenzbilanz gibt es diese Position nicht, da alle Vermögenswerte mit dem ökonomischen Wert angesetzt sind.

D.4. ALTERNATIVE BEWERTUNGSMETHODEN

Liegen keine Marktpreise an aktiven Märkten vor, wenden die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen alternative Bewertungsmethoden an. Alternative Bewertungsmethoden nutzen Benchmarks, Extrapolation oder andere Berechnungen, die so weit als möglich auf Marktdaten zurückgreifen.

Die alternativen Bewertungsmethoden werden regelmäßig überprüft, um ihren Ansatz stets im Einklang mit den Vorschriften nach Solvabilität II durchzuführen. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Bewertungskonzepte, die wesentlichen Annahmen und die Unsicherheiten in der Bewertung der betroffenen Bilanzposten.

Betroffene Bilanzposten	Bewertungskonzept	Wesentliche Annahmen	Unsicherheit in der Bewertung
Eigengenutzte und fremdgenutzte Immobilien	Ertragswertverfahren	Marktübliche Miete, Bewirtschaftungskosten, wirtschaftliche Restnutzungsdauer, Liegenschaftszinssatz, Leerstandsrate, Standort, beabsichtigte Nutzung	Die geschätzten dauerhaft erzielbaren Erträge weichen von den tatsächlich erwirtschafteten Erträgen ab und der realisierbare Wert weicht somit vom errechneten Marktwert ab.
Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen	Angepasste Equity-Methode und Angepasste IFRS-Equity-Methode gemäß Artikel 13 der DV EU 2015/35	Solvenzbilanzwerte bzw. IFRS-Buchwerte in den Bilanzen der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen entsprechen den tatsächlichen Marktwerten	Schätzunsicherheiten betreffend die jeweiligen Bilanzposten der verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen führen dazu, dass die tatsächlichen realisierbaren Marktwerte von den bilanzierten Marktwerten abweichen. Da der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten dem Marktwert der Beteiligung entspricht, kann das dazu führen, dass der bilanzierte Marktwert vom tatsächlichen Marktwert abweicht.
Aktien	Barwertmethode, Net Asset Value	Barwertmethode: Ausschüttungsfähige Beträge, emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve; Net Asset Value: Aktiva, Eigenkapital, stille Reserven	Barwertmethode: Unsicherheit bezüglich zukünftiger Zahlungsströme (Dividenden); Net Asset Value: Realisierbarkeit der angenommenen stillen Reserven
Anleihen	Barwertmethode	Von Rating und Wertpapierart abhängige Zinskurven	Die Unsicherheit besteht darin, dass die tatsächliche Zinsentwicklung von der angenommenen Zinsentwicklung abweicht und damit der am Markt realisierbare Wert vom errechneten Marktwert abweicht. Weiters besteht eine Unsicherheit darin, dass der Emittent die Anleihe zum Laufzeitende nicht oder nicht vollständig tilgen kann und dieses Ausfallrisiko bei dem, im Rahmen der Bewertung angenommenen Rating, nicht angemessen berücksichtigt wurde.

Betroffene Bilanzposten	Bewertungskonzept	Wesentliche Annahmen	Unsicherheit in der Bewertung
Organismen für gemeinsame Anlagen	Net Asset Value	Marktwerte der im OGAV enthaltenen Wertpapiere entsprechen den tatsächlichen Marktwerten	Schätzunsicherheiten betreffend der Marktwerte der im OGAV enthaltenen Posten führen dazu, dass die tatsächlichen realisierbaren Marktwerte von den bilanzierten Marktwerten abweichen. Da der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten dem Marktwert des OGAV entspricht, kann das dazu führen, dass der bilanzierte Marktwert vom tatsächlichen Marktwert abweicht.
Einlagen außer Zahlungsmittel-äquivalente	Nennwert ggf. korrigiert um Einzelwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigungen	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit der Einlagen
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	Barwertmethode, Monte Carlo Simulationen, erweiterte Black-Scholes Modelle	Ausschüttungsfähige Beträge, emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve	Die Unsicherheit besteht darin, dass die tatsächliche Zinsentwicklung von der angenommenen Zinsentwicklung abweicht und damit der am Markt realisierbare Wert vom errechneten Marktwert abweicht.
Darlehen und Hypotheken (ohne Polizzendarlehen)	Barwertmethode	Von Rating und Darlehensart abhängige Zinskurven; Höhe der Wertberichtigungen	Die Unsicherheit besteht darin, dass die tatsächliche Zinsentwicklung von der angenommenen Zinsentwicklung abweicht und damit der am Markt realisierbare Wert vom errechneten Marktwert abweicht. Weiters besteht eine Unsicherheit darin, dass der Darlehensnehmer zum Laufzeitende nicht oder nicht vollständig tilgen kann und dieses Ausfallrisiko bei dem, im Rahmen der Bewertung angenommenen Rating, nicht angemessen berücksichtigt wurde.
Polizzendarlehen	Fortgeführte Anschaffungskosten ggf. korrigiert um Einzelwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigungen	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit der Darlehen
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen - Nichtlebensversicherung	Bester Schätzwert unter Berücksichtigung des Gegenparteausfallrisikos	Prozentuelle Ableitung aus Brutto Best Estimate im Verhältnis der entsprechenden Rückstellungen in der UGB-Bilanz.	Durch Volatilität in den Finanzannahmen oder durch mögliche Abweichungen bei den versicherungstechnischen Annahmen entstehen Unsicherheiten bei der Bewertung.
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen - Lebensversicherung und der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung	Bester Schätzwert unter Berücksichtigung des Gegenparteausfallrisikos	Biometrische Annahmen, Finanzannahmen, Stornoentwicklung, Kostenentwicklung - Vgl. versicherungstechnische Rückstellungen Kapitel D.2.	Durch Volatilität in den Finanzannahmen oder durch mögliche Abweichungen bei den versicherungstechnischen Annahmen entstehen Unsicherheiten bei der Bewertung.
Depotforderungen	Nennwert ggf. korrigiert um Einzelwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigungen	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit der Forderungen

Betroffene Bilanzposten	Bewertungskonzept	Wesentliche Annahmen	Unsicherheit in der Bewertung
Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern	Nennwert, ggf. korrigiert um Einzel- und Pauschalwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigungen	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit der Forderungen
Forderungen gegenüber Rückversicherern	Nennwert, ggf. korrigiert um Einzel- und Pauschalwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigungen	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit der Forderungen
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	Nennwert, ggf. korrigiert um Einzel- und Pauschalwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigungen	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (Guthaben bei Kreditinstituten)	Nennwert, ggf. korrigiert um Einzelwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigungen	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	Nennwert bzw. fortgeführte Anschaffungskosten, ggf. korrigiert um Einzelwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigungen	Ausfallrisiko, Einbringlichkeit
Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung	Bester Schätzwert zuzüglich Risikomarge getrennt für Schaden- und Prämienrückstellung	Schadenrückstellung auf Grundlage von Abwicklungsdreiecken; Prämienrückstellung anhand von erwarteten Prämien sowie Schaden- und Kostenquoten - Vgl. versicherungstechnische Rückstellungen Kapitel D.2.	Durch Volatilität in den Finanzannahmen oder durch mögliche Abweichungen bei den versicherungstechnischen Annahmen entstehen Unsicherheiten bei der Bewertung.
Versicherungstechnische Rückstellungen Lebensversicherung und der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung	Bester Schätzwert zuzüglich Risikomarge	Biometrische Annahmen, Finanzannahmen, Stornoentwicklung, Kostenentwicklung - Vgl. versicherungstechnische Rückstellungen Kapitel D.2.	Durch Volatilität in den Finanzannahmen oder durch mögliche Abweichungen bei den versicherungstechnischen Annahmen entstehen Unsicherheiten bei der Bewertung.
Eventualverbindlichkeiten	Wahrscheinlichkeitsgewichtete Barwertmethode	Zeitpunkt und Höhe der Cash-Flows; Zinssatz und Wahrscheinlichkeit des Ressourcenabflusses	Unsicherheit besteht darin, ob die Eventualverbindlichkeit tatsächlich in Anspruch genommen wird und die tatsächlichen Zahlungen zu einem anderen Zeitpunkt und/oder in anderer Höhe fällig werden.
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	Bewertung nach IAS 37 „Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen“	Geschätzter Erfüllungsbetrag, Fälligkeit, Zinssatz	Unsicherheit bezüglich Höhe und Fälligkeit der Rückstellung
Rentenzahlungsverpflichtungen	Bewertung nach IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“	Generationensterbetafel AVÖ 2008-P, Rechnungszinssatz, Pensionsantrittsalter, Bezugssteigerungen, Fluktuationsrate	Unsicherheit bezüglich Höhe und Fälligkeit der Rückstellung
Depotverbindlichkeiten	Erfüllungsbetrag	N.A.	N.A.
Derivate	Black-Scholes-Model	Volatilität des Basiswertes	Volatilität entwickelt sich anders als angenommen
Finanzielle Verbindlichkeiten	Mark-to-Model Bewertung	Issue Spread; Diskontkurve (Der Teil des Spreads der Diskontkurve, der sich auf die Bonität bezieht, wird nach der erstmaligen Erfassung konstant gehalten.)	Die Unsicherheit besteht darin, dass die risikofreie Zinskurve von der angenommenen Zinsentwicklung abweicht und damit der am Markt realisierbare Wert vom errechneten Marktwert abweicht.

Betroffene Bilanzposten	Bewertungskonzept	Wesentliche Annahmen	Unsicherheit in der Bewertung
Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft und gegenüber Versicherungsvermittlern	Erfüllungsbetrag	N.A	N.A.
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	Erfüllungsbetrag	N.A	N.A.
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	Erfüllungsbetrag	N.A	N.A.
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	Erfüllungsbetrag	N.A	N.A.

D.5. SONSTIGE ANGABEN

Zum Stichtag 31. Dezember 2016 lagen keine Sachverhalte für sonstige Angaben bei der Gesellschaft vor.

E. Kapitalmanagement

E.1 EIGENMITTEL

E.1.1. Angaben zu den vom Unternehmen beim Management seiner Eigenmittel zugrunde gelegten Zielen, Richtlinien und Prozessen

Als Rahmenwerk der Gesellschaft zur Klassifizierung, regelmäßigen Überprüfung und Aufnahme von Eigenmittel („Own funds“) dient die „Capital Management Policy“ der Gesellschaft, welche vom Vorstand der Gesellschaft verabschiedet wurde.

Das Kapitalmanagement des Unternehmens erfolgt in Übereinstimmung mit den regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen.

Das Kapitalmanagement der Gesellschaft umfasst folgende Prozesse:

- Klassifizierung und regelmäßige Überprüfung der Eigenmittel
- Ausgabe/Begebung von Eigenmitteln entsprechend dem Capital Management Plan (CMP)
- Dividendenpolitik

Planung der Eigenmittel

In Übereinstimmung mit „EIOPA Final Report on Public Consultation No. 14/017 on Guidelines on system of governance“, den regulatorische Rahmenbedingungen der IVASS und der „Group Capital Management Policy“ erstellt die Gesellschaft als Tochterunternehmen der Assicurazioni Generali S.p.A. einen Capital Management Plan, der dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Der mittelfristige Capital Management Plan befasst sich mit dem Management der Solvenzquote des Unternehmens unter Berücksichtigung der Dividendenpolitik, Kapitalerfordernisse und -ausstattung, Auswirkungen von Transitionals (Übergangsmaßnahmen), Kapitaloptimierungsinitiativen und des Limitsystems, welches im Risk Appetite Framework in der Risikomanagementleitlinie des Unternehmens beschrieben ist. Der Capital Management Plan wird durch den CFO-Bereich erstellt und von dem für Finanzen verantwortlichen Vorstandsmitglied zur Verabschiedung in den Gesamtvorstand eingebracht.

Die Planung und das Management der Eigenmittel stellen einen zentralen Bestandteil der strategischen Planung der Gesellschaft dar und umfassen fünf Kernbestandteile:

- Mittelfristiger Capital Management Plan
- Klassifizierung der Eigenmittel und Kapitalzusammensetzung
- Ausgabe/Begebung von Eigenmitteln
- Dividendenpolitik und Auswirkung von Dividendenflüssen
- Berichterstattung/Reporting und Kommunikation mit den Aufsichtsbehörden

Der Capital Management Plan wird im Rahmen der jährlich durchgeführten Dreijahresplanung erstellt und enthält – ausgehend vom aktuellen Jahr bis zum letztverfügbaren Planjahr – eine detaillierte Beschreibung der Eigenmittelentwicklung und der Solvenzquote.

Der Capital Management Plan wird mindestens einmal jährlich erstellt und ist konsistent hinsichtlich der zentralen Planungsannahmen der Dreijahresplanung (Finanzannahmen, strategische Asset Allokation und versicherungstechnische Annahmen).

Werden außerordentliche Transaktionen (wie etwa eine Fusion oder die Begebung von Eigenmitteln) in der Planungsperiode berücksichtigt, werden diese Transaktionen auch bei der Entwicklung der Eigenmittel sowie der Solvenzquote einbezogen und entsprechend dokumentiert.

Mittels des „Forward Looking Assessment of Own Risks“ (Bestandteil des ORSA-Prozesses) wird die Solvenzkapitalanforderung konsistent mit den Planungsannahmen prognostiziert.

Bei der Entwicklung der Eigenmittel werden Tilgungen und Rückzahlungen von Eigenmitteln sowie Änderungen in der Bewertung der Eigenmittelbestandteile berücksichtigt. Ferner bezieht der Capital Management Plan die Dividendenpolitik des Unternehmens bei der Eigenmittelenwicklung ein.

Die Gesellschaft verfügt über fundierte Prozesse zur Klassifizierung und Prüfung der Eigenmittel und gewährleistet damit, dass den gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen in Bezug auf das Kapitalmanagement entsprochen wird.

Der Capital Management Report enthält eine zusammenfassende Beschreibung des Capital Management Plans und seiner Grundüberlegungen sowie eine detaillierte Analyse der Veränderungen der Eigenmittel und der Solvenzquote.

Insbesondere sind Details zu folgenden Vorgängen im Capital Management Report enthalten:

- Außerordentliche Transaktionen (wie etwa Fusionen)
- Ausgabe/Begebung von Eigenmitteln
- Tilgungen und Rückzahlungen von Eigenmitteln
- Dividendenzahlungen, Couponzahlungen
- Veränderungen bei der Bewertung der Eigenmittel
- Solvenzquote

Der Capital Management Report wird zumindest einmal jährlich und im Falle wesentlicher Veränderungen der Eigenmittel oder der Solvenzquote erstellt. Der Capital Management Report per 31. Dezember 2016 wird Anfang Juni 2017 für die Gesellschaft erstellt.

Jede Ausgabe/Begebung von Eigenmitteln erfolgt gemäß den nachstehenden Prozessschritten: Identifikation des Kapitalbedarfs, Analyse des Kapitalbedarfs, Genehmigung der Aufnahme von Eigenmitteln, Umsetzung der Aufnahme.

Ziele des Kapitalmanagements

- Sicherstellung der Überdeckung des Solvency Capital Requirements (SCR)
- Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Dividendenzahlungen über den Geschäftsplanungshorizont
- Schaffung eines umfassenden Überblicks über die verfügbaren Eigenmittel sowie die Zusammensetzung der Eigenmittel
- Effiziente Prozesse zur Klassifizierung, Überwachung und Aufnahme von Eigenmitteln („Own Funds“)

Im Berichtszeitraum kam es bei der Gesellschaft zu keinen wesentlichen Änderungen der beim Management der Eigenmittel zugrunde gelegten Ziele, Politiken und Verfahren.

E.1.2. Informationen zu Struktur, Höhe und Qualität der Eigenmittel

Die Eigenmittel zum 31. Dezember 2016 stellen sich wie folgt dar:

Angaben in Tsd. EUR	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne des Artikels 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35					
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	27.339	27.339		0	
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	0	0		0	
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	0	0		0	
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	0	0	0	0	0
Überschussfonds	71.219	71.219			
Vorzugsaktien	0		0	0	0
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	0		0	0	0
Ausgleichsrücklage	2.080.982	2.080.982			
Nachrangige Verbindlichkeiten	0		0	0	0
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	0				0
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	0	0	0	0	0
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität II-Eigenmittel nicht erfüllen					
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität II-Eigenmittel nicht erfüllen	0				
Abzüge					
Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	0	0	0	0	0
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	2.179.540	2.179.540	0	0	0

Angaben in Tsd. EUR	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
Ergänzende Eigenmittel					
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	0			0	
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	0			0	
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	0			0	0
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	0			0	0
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	0			0	
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	0			0	0
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	0			0	
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	0			0	0
Sonstige ergänzende Eigenmittel	0			0	0
Ergänzende Eigenmittel gesamt	0			0	0
Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel					
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	2.179.540	2.179.540	0	0	0
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	2.179.540	2.179.540	0	0	
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	2.179.540	2.179.540	0	0	0
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	2.179.540	2.179.540	0	0	

Angaben in Tsd. EUR	Gesamt
SCR	1.116.854
MCR	301.113
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	195,1 %
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	723,84 %
Ausgleichsrücklage	
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	2.269.757
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	0
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	90.217
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	98.558
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	0
Ausgleichsrücklage	2.080.982
Erwartete Gewinne	
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung	563.945
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung	212.755
Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	776.700

Tiering

Die Eigenmittel werden in drei Klassen („Tiers“) unterteilt. Die Einstufung der Eigenmittelbestandteile richtet sich danach, ob es sich um Basiseigenmittelbestandteile oder ergänzende Eigenmittelbestandteile handelt und inwieweit sie gemäß Artikel 93 der RRL 2009/138/EG folgende Merkmale aufweisen:

- Ständige Verfügbarkeit – der Bestandteil ist verfügbar oder bei Bedarf einforderbar, um Verluste unter Zugrundlegung der Unternehmensfortführungsprämisse sowie im Falle der Liquidation vollständig aufzufangen;
- Nachrangigkeit – im Falle der Liquidation ist der Gesamtbetrag des Bestandteils verfügbar, um Verluste aufzufangen und die Rückzahlung der Bestandteile an ihre Inhaber wird solange verweigert, bis alle anderen Verpflichtungen, einschließlich der Verpflichtungen der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gegenüber den Versicherungsnehmern und den Anspruchsberechtigten von Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen, erfüllt worden sind;
- Ausreichende Laufzeit – ist ein Eigenmittelbestandteil befristet, wird seine relative Laufzeit im Vergleich zur Laufzeit der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen des Unternehmens berücksichtigt;
- Keine Rückzahlungsanreize;
- Keine obligatorischen laufenden Kosten;
- Keine Belastungen.

TIER	Ständige Verfügbarkeit um Verluste zu decken	Nachrangigkeit	Ausreichende Laufzeit	Keine Rückzahlungsanreize	Keine obligatorischen laufenden Kosten	Keine sonstigen Belastungen
Tier 1	X	X	X	X	X	X
Tier 2		X	X	X	X	X
Tier 3						Rest

Tier 1 – die Basiseigenmittelbestandteile werden in Tier 1 eingestuft, wenn sie folgende Merkmale weitgehend aufweisen:

- Ständige Verfügbarkeit
- Nachrangigkeit

Wobei die folgenden Eigenschaften weitgehend berücksichtigt werden:

- Ausreichende Laufzeit
- Keine Rückzahlungsanreize
- Keine obligatorischen laufenden Kosten
- Keine Belastungen

Überschussfonds werden gemäß Artikel 96 Z. 1 der RRL 2009/138/EG in Tier 1 eingestuft.

Tier 2 – die Basiseigenmittelbestandteile werden in Tier 2 eingestuft, wenn sie das folgende Merkmal weitgehend aufweisen:

- Nachrangigkeit

Wobei folgende Eigenschaften berücksichtigt werden:

- Ausreichende Laufzeit
- Keine Rückzahlungsanreize
- Keine obligatorischen laufenden Kosten
- Keine Belastungen

Tier 3 – alle sonstigen Basiseigenmittelbestandteile, die nicht unter die oben erwähnten Tier 1- und Tier 2-Eigenmittelbestandteile fallen, werden gemäß Artikel 94 Abs. 3 der RRL 2009/138/EG in Tier 3 eingestuft.

Tier 1

Einbezahltes Grundkapital

Das Grundkapital ist voll eingezahlt und steht dem Unternehmen dauerhaft zur Verfügung. Es gab keine Änderungen im Berichtszeitraum.

Überschussfonds

Überschussfonds gelten als akkumulierte Gewinne, die noch nicht zur Ausschüttung an die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten deklariert wurden. Gemäß § 172 Abs. 3 VAG 2016 in Verbindung mit § 92 Abs. 5 VAG 2016 entspricht der in Tier 1 einzustufende Überschussfonds den noch nicht erklärten Beträgen der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung in der Krankenversicherung und der Rückstellung für Gewinnbeteiligung bzw. erfolgsabhängige Prämienrückerstattung in der Lebensversicherung, sofern sie nicht für die Sicherstellung der vertraglich garantierten Leistungen verwendet werden. Die der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden; in Ausnahmefällen dürfen noch nicht erklärte Beträge der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung aufgelöst werden, um im Interesse der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten einen Notstand abzuwenden.

Der Überschussfonds erhöhte sich von 47.029 Tsd. EUR per 31. Dezember 2015 auf 71.219 Tsd. EUR per 31. Dezember 2016.

Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage entspricht dem Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten abzüglich folgender Posten:

- dem Betrag, der vom Versicherungsunternehmen gehaltenen eigenen Aktien
- den vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelten
- dem (eingezahlten) Grundkapital und zugehöriges Emissionsagio
- dem Überschussfonds
- den (eingezahlten) Vorzugsaktien und zugehörigem Emissionsagio
- dem Betrag der latenten Netto-Steueransprüche

Wesentliche Schlüsselemente der Ausgleichsrücklage sind:

- die Kapital- und Gewinnrücklagen, die in der UGB/VAG-Bilanz berücksichtigt sind, abzüglich des Überschussfonds
- die Differenzen aus der unterschiedlichen Bewertung in der UGB/VAG-Bilanz und der Solvenzbilanz für die Kapitalanlagen
- die Differenzen aus den marktbewerteten technischen Rückstellungen im Vergleich zu den UGB/VAG-Rückstellungen
- der Ansatz der marktbewerteten Rückversicherungsforderungen
- die latenten Steuern

Die Änderungen im Zinsumfeld können erhebliche Auswirkungen auf die Positionen Kapitalanlagen und versicherungstechnische Rückstellungen haben, die in der Regel gegenläufig ausfallen.

Folgende Tabelle zeigt die Ausgleichsrücklage beginnend vom Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvenzbilanz:

Ausgleichsrücklage

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	2.269.757	2.019.298	250.459
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)			
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	90.217	50.064	40.153
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	98.558	74.845	23.713
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden			
Ausgleichsrücklage	2.080.982	1.894.389	186.593

Verlustrückgleichsmechanismus

Die Generali Versicherung AG hat keine nachrangigen Verbindlichkeiten im Bestand; daher sind die Anforderungen des Artikel 71 Abs. 1 e der DV EU 2015/35 zum Verlustrückgleichsmechanismus nicht relevant.

E.1.3. Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung

Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung nach Tier

Angaben in Tsd. EUR	Basiseigenmittel	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
31.12.2016	2.179.540	2.179.540	0	0	0

Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung nach Tier

Angaben in Tsd. EUR	Ergänzende Eigenmittel	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
31.12.2016	0	0	0	0	0

Anrechnungsfähigkeit der Eigenmittel

Zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung können gemäß Artikel 82 Abs. 1 der DV EU 2015/35 die anrechnungsfähigen Beträge der Tier 1-Eigenmittel zu Gänze angerechnet werden, die anrechnungsfähigen Beträge der Tier 2- und Tier 3-Eigenmittel unterliegen quantitativen Begrenzungen:

- der anrechnungsfähige Betrag der Tier 1-Bestandteile muss mindestens die Hälfte der Solvenzkapitalanforderung ausmachen;
- der anrechnungsfähige Betrag der Tier 3-Bestandteile muss weniger als 15 % der Solvenzkapitalanforderung ausmachen;
- die Summe der anrechnungsfähigen Beträge der Tier 2- und Tier 3-Bestandteile darf nicht mehr als 50 % der Solvenzkapitalanforderung ausmachen.

In Bezug auf die Einhaltung der Mindestkapitalanforderungen unterliegen gemäß Artikel 82 Abs. 2 der DV EU 2015/35 die anrechnungsfähigen Beträge der Tier-2-Bestandteile allen folgenden quantitativen Begrenzungen:

- Der anrechnungsfähige Betrag der Tier 1-Bestandteile muss mindestens 80 % der Mindestkapitalanforderung ausmachen.
- Die anrechnungsfähigen Beträge der Tier 2-Bestandteile dürfen nicht mehr als 20 % der Mindestkapitalanforderung ausmachen.

Zum Stichtag liegen keine Bestandteile vor, die von den Eigenmitteln aufgrund von Einschränkungen für Abzüge oder Belastungen abgezogen werden.

Anrechnungsfähiger Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung

Angaben in Tsd. EUR		Limite	angerechnet
SCR		1.116.854	
Tier 1	mindestens 50 %	558.427	2.179.540
Tier 2			0
Tier 3	maximal 15 %	167.528	0
Summe			2.179.540

E.1.4. Anrechnungsfähiger Betrag der Basiseigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung**Anrechnungsfähiger Betrag der Basiseigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung**

Angaben in Tsd. EUR	Basiseigenmittel	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2
31.12.2016	2.179.540	2.179.540	0	0

E.1.5. Überleitung des Eigenkapitals gemäß UGB/VAG auf die Eigenmittel gemäß Solvabilität II

Die wesentlichen Unterschiede zwischen Eigenkapital nach UGB/VAG und Eigenmittel nach Solvabilität II ergeben sich aus den Bewertungsvorschriften (siehe Kapitel „Bewertung für Solvabilitätszwecke“):

- Bewertung der Kapitalanlagen
- Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen
- Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen
- aus den Bewertungsdifferenzen resultierende latente aktive und passive Steuern

Überleitung UGB/VAG-Eigenkapital zum Überschuss der Vermögenswerte über die Schulden der Solvenzbilanz

Angaben in Tsd. EUR	31.12.2016
Grundkapital	27.339
Kapitalrücklagen	282.392
gebunden	131.172
nicht gebunden	151.220
Gewinnrücklagen und Risikorücklage	141.317
Bilanzgewinn	348.406
UGB/VAG-Eigenkapital	799.454
Aufdeckung stiller Reserven und Lasten aus Kapitalanlagen	1.681.626
Aufdeckung stiller Reserven und Lasten bei den versicherungstechnischen Rückstellungen	502.654
Umbewertung der Rückversicherungsanteile	-460.550
Anpassung der Abfertigungs- und Pensionsrückstellung	
Anpassung latenter Steuern	-466.141
Anpassung passiver Rechnungsabgrenzungsposten	197.541
Anpassung von sonstigen Positionen	15.173
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	2.269.757

E.1.6. Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung der Einführung von Solvabilität II

Die Gesellschaft wendet keine Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung der Einführung von Solvabilität II an.

E.1.7. Wesentliche Bestandteile der ergänzenden Eigenmittel

Die Gesellschaft hat keine ergänzenden Eigenmittel im Bestand.

E.1.8. Beschreibung der Positionen, die von den Eigenmitteln abzuziehen sind

Abzug der Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten gemäß Artikel 68 und 70 der DV EU/2015/35

Gemäß Artikel 68 und 70 DV EU/2015/35 werden die Basiseigenmittel in folgenden Fällen reduziert:

- Der Wert der einzelnen Beteiligung an einem Finanz- und Kreditinstitut übersteigt 10 % der Basiseigenmittel des Versicherungsunternehmens.
- Die Summe der Marktwerte der sonstigen Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten (jene, welche 10 % im Einzelnen nicht übersteigen) übersteigen 10 % der Basiseigenmittel des Versicherungsunternehmens.
- Im Falle von strategischen Beteiligungen erfolgt kein Abzug des Beteiligungswertes.

Da keine der Bedingungen für die Generali Versicherung AG zutrifft, erfolgt kein Abzug der Beteiligungswerte für Finanz- und Kreditinstitute.

Beschränkungen auf die anrechenbaren Eigenmittel, die sich auf die Verfügbarkeit und Übertragbarkeit innerhalb des Unternehmens auswirken

Es liegen keine Beschränkungen hinsichtlich Verfügbarkeit und Übertragbarkeit auf die anrechenbaren Eigenmittel vor. Alle Eigenmittel des unternehmensrechtlichen Jahresabschlusses können den Eigenmitteln gemäß Solvabilität II angerechnet werden. Das Unternehmen hat keine Sonderverbände im Bestand, welche bei der Ermittlung der Eigenmittel berücksichtigt werden müssen.

E.2. SOLVENZKAPITALANFORDERUNG UND MINDESKAPITALANFORDERUNG

E.2.1. SCR und MCR

Die Solvenzkapitalanforderung der Generali Versicherung AG beträgt per 31. Dezember 2016 (Ende der Berichtsperiode) 1.116.854 Tsd. EUR und wurde gemäß Artikel 103-108 der RRL 2009/138/EG mit Hilfe der Standardformel ermittelt.

Bei der zugrunde liegenden maßgeblichen risikofreien Zinskurve wurde zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvabilität II eine Volatilitätsanpassung gemäß Artikel 77 d der RRL 2009/138/EG vorgenommen.

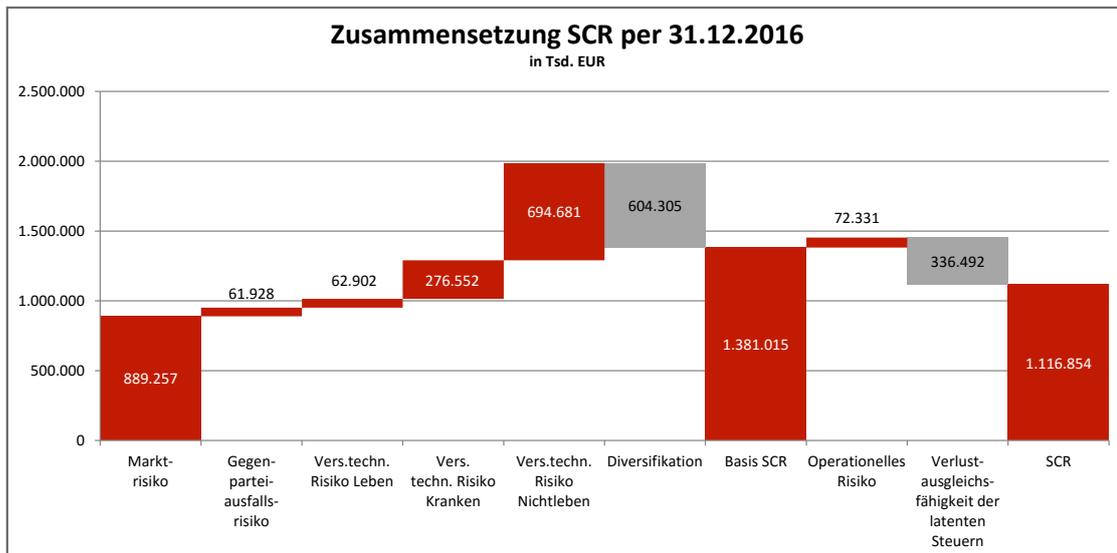
Das SCR beschreibt den Verlust an Eigenmitteln, der sich ergibt, wenn die einzelnen Bilanzelemente (Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) in den Risikofaktoren, denen sie im Modell ausgesetzt werden, entsprechend einem Ein-Jahres-Value-at-Risk auf dem 99,5 % Quantil gestresst werden.

Die Standardformel gibt dabei die Risikofaktoren sowie die Kalibrierung der Verteilungen und der Stresse vor. Die Verluste, welche die Bilanzelemente durch den Stress gegenüber dem erwarteten Wert erfahren, werden nach Risikofaktoren kategorisiert, in Modulen gebündelt und anschließend zu einem Gesamtrisiko aggregiert. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Risikofaktoren multivariat normalverteilt sind und sich somit Diversifikationseffekte bei der Aggregation ergeben. Zur Berechnung der Diversifikation zwischen den Modulen gibt die Standardformel auch die entsprechenden Korrelationsmatrizen vor.

Das Mindestkapitalerfordernis wird im Kapitel E.2.6. detailliert ausgewiesen.

E.2.2. Solvenzkapitalanforderung aufgeteilt nach Risikomodulen

Folgende Darstellung zeigt schematisch den modularen Aufbau der Solvenzkapitalanforderung (nach Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für die Generali Versicherung AG per 31. Dezember 2016:



Zuerst werden die einzelnen Risikomodule solo berechnet und anschließend mittels Korrelationsmatrix zu einem Basis-SCR (nach Diversifikation) aggregiert. Die hier gezeigten Stand-alone-Zahlen verstehen sich theoretisch bereits abzüglich einer Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen durch die Reduktion der Gewinnbeteiligung der Kunden. Um auf das regulatorische SCR zu kommen, werden anschließend die operationellen Risiken zum Basis-SCR addiert und die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern abgezogen.

Die Solvenzkapitalanforderung setzt sich nach Diversifikation aus folgenden Beiträgen (gemäß Artikel 103 der RRL 2009/138/EG) zusammen:

Beiträge zum SCR nach Diversifikation

Angaben in Tsd. EUR	
Basissolvvenzkapitalanforderung (Basis-SCR)	1.863.745
Kapitalanforderung für das operationelle Risiko	72.331
Anpassung Verlustausgleichsfähigkeit versicherungstechnische Rückstellungen und latente Steuern	-819.222
Solvvenzkapitalanforderung	1.116.854

Die Basissolvvenzkapitalanforderung von 1.863.745 Tsd. EUR teilt sich gemäß Artikel 104 der RRL 2009/138/EG in folgende Beträge:

Beiträge zum SCR vor Diversifikation

Angaben in Tsd. EUR	
Marktrisiko	1.380.143
Gegenparteausfallsrisiko	71.028
Lebensversicherungstechnisches Risiko	210.571
Krankenversicherungstechnisches Risiko	276.552
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	694.681
Diversifikationseffekt	-769.231
Basissolvvenzkapitalanforderung	1.863.745

Die Aufgliederung der Module aus der Basissolvvenzkapitalanforderung ist in Artikel 105 der RRL 2009/138/EG gegeben.

Das Marktrisikomodul ist in die Untermodule Aktien, Immobilien, Zinsen, Kredit (Spread), Wechselkurs und Konzentration unterteilt. Hiervon stehen das Spreadrisiko für 28 %, das Immobilienrisiko für 22 %, das Zinsänderungsrisiko für 19 % und das Aktiensrisiko für 18 %. Das Wechselkursrisiko sowie das Konzentrationsrisiko stehen mit Anteilen unter 10 % zu Buche.

Das lebensversicherungstechnischen Risiko ist in die Untermodule Sterblichkeit, Langlebigkeit, Invalidität/Morbidität, Kosten, Revision, Storno und Katastrophen unterteilt. Hier dominiert das Kostenrisiko (51 %), das Submodul Stornorisiko steht für 24 %, und das Langlebigkeitsrisiko für 13 %. Die übrigen Risiken liefern Beiträge unter 10 %.

Das nichtlebensversicherungstechnische Risiko ist aufgeteilt in die Submodule Prämien- und Reserverisiko, Storno- bzw. Katastrophenrisiko, wobei hier das erstere Untermodul 69 % einnimmt. Das Katastrophenrisiko steht für einen Anteil von 21 %, das Stornorisiko für 10 %.

Das krankenversicherungstechnische Risiko wiederum besteht aus den Untermodulen Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung (50 %), Krankenversicherung nach Art der Nichtlebensversicherung (49 %) sowie dem Krankenversicherungskatastrophenrisiko (1 %).

Änderungen beim SCR im Berichtsjahr 2016

Im Berichtsjahr haben sich weder Änderungen im Risikoprofil noch Änderungen der Risikobewertungsmethoden ergeben. Allerdings wurden Verbesserungen in der aktuariellen Modellierungsplattform in Leben vorgenommen (Szenarien). Dies erklärt den Großteil des Anstiegs der Solvenzkapitalanforderung um 9 %.

E.2.3. Information über vereinfachte Berechnungen bei der Solvenzkapitalanforderung

Es kommen keine vereinfachten Berechnungen zum Einsatz.

E.2.4. Information über unternehmensspezifische Parameter bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Das Unternehmen verwendet keine unternehmensspezifischen Parameter gemäß Artikel 104 Abs. 7 der RRL 2009/138/EG.

E.2.5. Information über etwaige Kapitalaufschläge auf die Solvenzkapitalanforderung

Es werden keine Kapitalaufschläge auf das SCR angewendet.

E.2.6. Berechnung der Mindestkapitalanforderung (MCR)

Das Mindestkapitalerfordernis wird gemäß Artikel 129 der RL 2009/138/EG bestimmt. Es beträgt per 31. Dezember 2016 301.113 Tsd. EUR für die Generali Versicherung AG. Es wird gemäß den Artikeln 249 und 251 der DV 35/2015 mittels linearem MCR-Bestandteil berechnet. Es muss jedoch zumindest 7.400 Tsd. EUR (absolute Untergrenze, AMCR) betragen und gemäß Artikel 248 der DV 35/2015 zwischen $0,25 \times \text{SCR}$ (untere Schranke) und $0,45 \times \text{SCR}$ (obere Schranke) liegen.

Für die Generali Versicherung AG zeigen die Komponenten zur Bestimmung des MCR folgende Werte:

Beiträge zum MCR

Angaben in Tsd. EUR	
MCR Linear	301.113
MCR Cap	502.584
MCR Floor	279.213

Aufgrund der Berechnungsregeln kommt das MCR somit auf 301.113 Tsd. EUR zu liegen.

Die lineare MCR-Komponente setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

MCR Berechnung – Nichtleben

Angaben in Tsd. EUR	Nichtlebensaktivitäten	
	Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung		
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	6.795	88.855
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung		
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	304.620	185.771
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	7.301	174.044
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	1.905	5.080
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	88.142	198.578
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	263.092	100.004
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung		
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	-2.067	50.716
Beistand und proportionale Rückversicherung		
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	0	0
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	6	
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	352	0
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	32	0
Nichtproportionale Sachrückversicherung	49	0

MCR Berechnung – Leben

Angaben in Tsd. EUR	
Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Risikomarge in Bezug auf garantierte Leistungen für Lebens-/Rückversicherungsverpflichtungen mit Überschussbeteiligung (1)	5.054.181
Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Risikomarge in Bezug auf künftige Überschussbeteiligungen (2)	904.033
Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Risikomarge für indexgebundene Lebens-/Rückversicherungsverpflichtungen (3)	529.416
Rückstellungen ohne Risikomarge für alle anderen Lebensversicherungs- und -Rückversicherungsverpflichtungen (4)	649.462
Gesamtrisikokapital, d.h. die Summe des Risikokapitals aller Verträge, die Lebens-/Rückversicherungsverpflichtungen begründen (CAR)	5.683.170

E.3. VERWENDUNG DES DURATIONSBASIERTEN UNTERMODULS AKTIENRISIKO BEI DER BERECHNUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Das durationbasierte Untermodul Aktienrisiko kommt bei der Gesellschaft bei der Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung nicht zum Einsatz.

E.4. UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DER STANDARDFORMEL UND ETWA VERWENDETEN INTERNEN MODELLEN

Die Gesellschaft hat per 31. Dezember 2016 kein internes Modell angewandt.

E.5. NICHTEINHALTUNG DER MINDESTKAPITALANFORDERUNG UND NICHTEINHALTUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Die Generali Versicherung weist per 31. Dezember 2016 eine Solvenzquote von 195,1 % und eine MCR-Bedeckungsquote von 723,8 % aus. Sie hält somit sowohl die Mindestkapitalanforderung als auch die Solvenzkapitalanforderung ein.

E.6. SONSTIGE ANGABEN

Die Generali Versicherung AG hat für SCR und MCR die Sensitivität bezüglich einer Nichtanwendung der Volatilitätsanpassung berechnet.

Angaben in Tsd. EUR	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei Zinssätzen	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null
Versicherungstechnische Rückstellungen	9.608.661	0	0	74.029	0
Basiseigenmittel	2.179.540	0	0	-61.709	0
Für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel	2.179.540	0	0	-61.709	0
Solvenzkapitalanforderung	1.116.854	0	0	23.823	0
Für die Erfüllung der Mindestkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel	2.179.540	0	0	-61.709	0
Mindestkapitalanforderung	301.113	0	0	6.485	0

Wien, am 26. April 2017

Generali Versicherung AG

Der Vorstand

Alfred Leu e.h.
Mag. Klaus Wallner e.h.
Walter Kupec e.h.
Arno Schuchter e.h.
Axel Sima e.h.

Annex

Meldebögen für den Bericht über Solvabilität und Finanzlage

S.02.01 – Bilanz

S.05.01 – Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

S.05.02 – Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern

S.12.01 – Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

S.17.01 – Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung

S.19.01 – Bezahlte Bruttoschäden

S.22.01 – Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

S.23.01 – Eigenmittel

S.25.01 – Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

S.28.02 – Mindestkapitalanforderung – sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeit

Bilanz

Angaben in Tsd. EUR	Solvabilität II-Wert	
		C0010
Vermögenswerte		
Immaterielle Vermögenswerte	R0030	
Latente Steueransprüche	R0040	0
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	R0060	115.507
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070	10.479.336
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	1.009.607
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	2.064.147
Aktien	R0100	193.503
Aktien – notiert	R0110	63.405
Aktien – nicht notiert	R0120	130.098
Anleihen	R0130	6.220.908
Staatsanleihen	R0140	3.501.110
Unternehmensanleihen	R0150	2.043.667
Strukturierte Schuldtitel	R0160	650.118
Besicherte Wertpapiere	R0170	26.014
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	799.675
Derivate	R0190	
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200	191.495
Sonstige Anlagen	R0210	
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220	1.593.557
Darlehen und Hypotheken	R0230	193.277
Polizzendarlehen	R0240	1.170
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	213
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	191.893
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	455.112
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280	427.662
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	425.480
Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	R0300	2.182
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310	27.912
Nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	R0320	11.113
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330	16.799
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340	-462
Depotforderungen	R0350	288
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	83.933
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	5.234
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	68.894
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	95.400
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	18.905
Vermögenswerte insgesamt	R0500	13.109.444

Angaben in Tsd. EUR	Solvabilität II-Wert C0010	
Verbindlichkeiten		
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510	1.255.308
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	1.231.890
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530	
Bester Schätzwert	R0540	1.088.906
Risikomarge	R0550	142.984
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560	23.418
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570	
Bester Schätzwert	R0580	8.983
Risikomarge	R0590	14.436
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundene Versicherungen)	R0600	6.827.140
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	787.266
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620	
Bester Schätzwert	R0630	635.670
Risikomarge	R0640	151.596
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650	6.039.874
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660	
Bester Schätzwert	R0670	5.999.918
Risikomarge	R0680	39.955
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690	1.526.213
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700	
Bester Schätzwert	R0710	1.516.960
Risikomarge	R0720	9.253
Eventualverbindlichkeiten	R0740	4.626
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	72.556
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	170.445
Depotverbindlichkeiten	R0770	2.856
Latente Steuerschulden	R0780	355.707
Derivate	R0790	2.765
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	11.607
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	92.106
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	332.146
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	184.200
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	2.011
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900	10.839.687
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000	2.269.757

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen (1)

Angaben in Tsd. EUR

		Krankheits- kostenver- sicherung	Einkom- mengersatz- versicherung	Arbeits- unfallver- sicherung	Kraftfahr- zeughaft- pflichtversi- cherung	Sonstige Kraftfahrt- versicherung	See-, Luftfahrt- und Transport- versicherung
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060
Gebuchte Prämien							
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110		137.282		286.450	274.190	8.243
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120		124				113
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130						
Anteil der Rückversicherer	R0140		48.551		100.679	100.147	3.276
Netto	R0200		88.855		185.771	174.044	5.081
Verdiente Prämien							
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210		137.663		286.990	273.315	8.229
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220		124				114
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230						
Anteil der Rückversicherer	R0240		48.337		100.954	99.773	3.262
Netto	R0300		89.450		186.036	173.542	5.081
Aufwendungen für Versicherungsfälle							
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310		72.166		197.530	162.010	4.452
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320		179		3	1	8
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330						
Anteil der Rückversicherer	R0340		27.225		85.078	62.295	2.080
Netto	R0400		45.120		112.445	99.716	2.379
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen							
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410		109		0	0	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420						0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430						
Anteil der Rückversicherer	R0440		0		0	0	0
Netto	R0500		109				
Angefallene Aufwendungen	R0550		31.684		78.530	46.524	617
Sonstige Aufwendungen	R1200						
Gesamtaufwendungen	R1300						

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen (2)

Angaben in Tsd. EUR

		Krankenver- sicherung	Versicherung mit Überschuss- beteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung
		C0210	C0220	C0230
Gebuchte Prämien				
Brutto	R1410	272.532	459.082	163.990
Anteil der Rückversicherer	R1420			
Netto	R1500	272.532	459.082	163.990
Verdiente Prämien				
Brutto	R1510	272.413	462.356	163.990
Anteil der Rückversicherer	R1520			
Netto	R1600	272.413	462.356	163.990
Aufwendungen für Versicherungsfälle				
Brutto	R1610	174.835	627.588	277.751
Anteil der Rückversicherer	R1620			
Netto	R1700	174.835	627.588	277.751
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen				
Brutto	R1710	-58.228	122.888	74.953
Anteil der Rückversicherer	R1720			
Netto	R1800	-58.228	122.888	74.953
Angefallene Aufwendungen	R1900	51.656	94.168	21.054
Sonstige Aufwendungen	R2500			
Gesamtaufwendungen	R2600			

Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen			Lebensrückversicherungsverpflichtungen		Gesamt
Sonstige Lebensversicherung	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	Krankenrückversicherung	Lebensrückversicherung	
C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0300
1.829					897.434
			206	4.157	4.363
1.829			-206	-4.157	893.071
1.829					900.589
			206	4.174	4.380
1.829			-206	-4.174	896.209
791					1.080.965
			70	1.433	1.503
791			-70	-1.433	1.079.462
					139.613
				1	1
				-1	139.613
-2			-7	-255	166.614
					12.646
					179.260

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern (1)

Angaben in Tsd. EUR		Herkunftsland
		C0010
	R0010	AT
		C0080
Gebuchte Prämien		
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110	1.343.303
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120	1.132
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130	4
Anteil der Rückversicherer	R0140	581.045
Netto	R0200	763.394
Verdiente Prämien		
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210	1.344.417
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220	1.366
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230	4
Anteil der Rückversicherer	R0240	580.771
Netto	R0300	765.017
Aufwendungen für Versicherungsfälle		
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310	771.596
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320	-195
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330	-7
Anteil der Rückversicherer	R0340	399.203
Netto	R0400	372.191
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen		
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410	-641
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430	
Anteil der Rückversicherer	R0440	0
Netto	R0500	-641
Angefallene Aufwendungen	R0550	305.421
Sonstige Aufwendungen	R1200	
Gesamtaufwendungen	R1300	

Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Nichtlebensversicherungsverpflichtungen					Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070
DE	IT	CZ	SK	HU	
C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140
24.043	5.216	1.115	450	443	1.374.570
1.568	140	1.467	1.319	827	6.453
					4
1.737	1.340				584.122
23.873	4.016	2.582	1.769	1.270	796.905
23.964	5.195	1.116	455	476	1.375.623
1.568	140	1.467	1.319	827	6.687
					4
1.737	1.191				583.699
23.795	4.144	2.584	1.774	1.303	798.616
41.548	3.979	184	30	1.193	818.529
681	101	206	77	528	1.399
2					-4
953	887				401.044
41.278	3.193	390	106	1.722	418.880
0	0		0	0	-641
					0
					0
					0
					-641
3.265	819	245	290	152	310.192
					34.086
					344.278

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern (2)

Angaben in Tsd. EUR		Herkunftsland
		C0150
	R01400	AT
		C0220
Gebuchte Prämien		
Brutto	R1410	887.206
Anteil der Rückversicherer	R1420	2.044
Netto	R1500	885.162
Verdiente Prämien		
Brutto	R1510	890.361
Anteil der Rückversicherer	R1520	2.471
Netto	R1600	887.890
Aufwendungen für Versicherungsfälle		
Brutto	R1610	1.055.337
Anteil der Rückversicherer	R1620	277
Netto	R1700	1.055.060
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen		
Brutto	R1710	139.613
Anteil der Rückversicherer	R1720	1
Netto	R1800	139.613
Angefallene Aufwendungen	R1900	166.358
Sonstige Aufwendungen	R2500	
Gesamtaufwendungen	R2600	

Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Lebensversicherungsverpflichtungen					Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland
C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210
DE	CH	LI	HU	NL	
C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280
9.555	215	133	120	34	897.262
					2.044
9.555	215	133	120	34	895.218
9.555	215	133	120	34	900.417
					2.471
9.555	215	133	120	34	897.946
21.273	755	727	70	53	1.078.215
					277
21.273	755	727	70	53	1.077.938
0	0	0	0		139.613
					1
					139.613
					166.358
					12.646
					179.004

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

Angaben in Tsd. EUR	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung			
		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien		
	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010				
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020				
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge					
Bester Schätzwert					
Bester Schätzwert (brutto)	R0030	5.953.079	1.516.960		
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen	R0080	-5.135	-462		
Bester Schätzwert abzüglich der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen - gesamt	R0090	5.958.214	1.517.423		
Risikomarge	R0100	37.459	9.253		18
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen					
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110				
Bester Schätzwert	R0120				
Risikomarge	R0130				
Versicherungstechnische Rückstellungen - gesamt	R0200	5.990.538	1.526.213		-1.045

Sonstige Lebensversicherung		Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)			Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)
Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien				Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien				
C0070	C0080	C0090	C0100	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210
				0						0
				0						0
	-1.063	58.557	-10.655	7.516.879		600.066		35.605		635.670
	-65	21.999		16.337		3		11.110		11.113
	-998	36.558	-10.655	7.500.542		600.062		24.495		624.557
		2.403	76	49.208	151.326			270		151.596
				0						0
				0						0
				0						0
		60.959	-10.579	7.566.087	751.392			35.874		787.266

Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung

Angaben in Tsd. EUR

		Krankheits- kostenversi- cherung	Einkom- mengersatz- versicherung	Arbeitsun- fallversiche- rung	Kraftfahr- zeughaft- pflichtversi- cherung	Sonstige Kraftfahrt- versicherung	See-, Luftfahrt- und Transport- versicherung
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010						
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0050						
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge							
Bester Schätzwert							
Prämienrückstellungen							
Brutto	R0060		-90.707		9.350	-49.381	-2.358
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0140		-34.524		4.103	-28.828	-900
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150		-56.184		5.247	-20.552	-1.458
Schadenrückstellungen							
Brutto	R0160		99.684		553.236	45.787	5.163
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0240		36.705		253.863	17.934	1.799
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250		62.979		299.373	27.853	3.363
Bester Schätzwert gesamt – brutto	R0260		8.977		562.586	-3.594	2.805
Bester Schätzwert gesamt – netto	R0270		6.795		304.620	7.301	1.905
Risikomarge	R0280		14.435		46.716	4.534	293
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen							
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0290						
Bester Schätzwert	R0300						
Risikomarge	R0310						
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt							
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0320		23.412		609.302	940	3.098
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt	R0330		2.182		257.966	-10.894	899
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0340		21.231		351.336	11.835	2.198

Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen – Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamtSchadenjahr/Zeichnungsjahr **Z0010** | 1 - Schadenjahr**Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert)**

(absoluter Betrag)

		0	1	2	3	4	5
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060
Vor	R0100						
N-9	R0160	387.080	213.951	56.384	33.002	22.510	14.910
N-8	R0170	425.527	202.780	59.881	25.743	14.985	7.408
N-7	R0180	417.847	252.566	59.762	27.883	16.506	9.133
N-6	R0190	375.477	209.359	51.847	25.502	11.681	10.967
N-5	R0200	357.638	208.849	54.771	23.681	18.865	10.345
N-4	R0210	403.841	209.395	48.517	25.581	13.219	
N-3	R0220	396.792	208.147	51.769	20.439		
N-2	R0230	385.437	207.675	53.894			
N-1	R0240	403.839	210.707				
N	R0250	403.243					
Gesamt	R0260						

Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen

(absoluter Betrag)

		0	1	2	3	4	5
		C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250
Vor	R0100						
N-9	R0160	0	0	0	0	0	0
N-8	R0170	0	0	0	0	0	0
N-7	R0180	0	0	0	0	0	0
N-6	R0190	0	0	0	0	0	0
N-5	R0200	0	0	0	0	0	75.648
N-4	R0210	0	0	0	0	80.480	
N-3	R0220	0	0	0	85.252		
N-2	R0230	0	0	135.523			
N-1	R0240	0	182.304				
N	R0250	452.594					
Gesamt	R0260						

					Entwicklungsjahr	im laufenden Jahr	Summe der Jahre (kumuliert)
6	7	8	9	10 & +			
C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0170	C0180	
				65.647	65.647		
6.771	4.924	4.560	3.611		3.611	747.704	
7.099	4.820	3.912			3.912	752.155	
6.902	5.457				5.457	796.056	
7.272					7.272	692.104	
					10.345	674.148	
					13.219	700.552	
					20.439	677.147	
					53.894	647.006	
					210.707	614.546	
					403.243	403.243	
					797.745	6.704.662	

					Entwicklungsjahr	Jahresende (abgezinste Daten)
6	7	8	9	10 & +		
C0260	C0270	C0280	C0290	C0300	C0360	
				298.640	276.272	
0	0	0	46.290		43.320	
0	0	51.166			47.953	
0	46.278				43.449	
63.880					59.993	
					71.232	
					75.819	
					80.649	
					128.533	
					174.077	
					438.538	
					1.439.835	

Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

Angaben in Tsd. EUR		Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei Zinssätzen	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null
		C0010	C0030	C0050	C0070	C0090
Versicherungstechnische Rückstellungen	R0010	9.608.661			74.029	
Basiseigenmittel	R0020	2.179.540			-61.709	
Für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0050	2.179.540			-61.709	
SCR	R0090	1.116.854			23.823	
Für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0100	2.179.540			-61.709	
Mindestkapitalanforderung	R0110	301.113			6.485	

Eigenmittel

Angaben in Tsd. EUR		Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne des Artikels 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35						
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010	27.339	27.339			
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030					
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040					
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050					
Überschussfonds	R0070	71.219	71.219			
Vorzugsaktien	R0090					
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110					
Ausgleichsrücklage	R0130	2.080.982	2.080.982			
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140					
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0160					
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180					
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen						

Angaben in Tsd. EUR		Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220					
Abzüge						
Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R0230					
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	R0290	2.179.540	2.179.540			
Ergänzende Eigenmittel						
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	R0300					
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	R0310					
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	R0320					
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	R0330					
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0340					
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0350					
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0360					
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung - andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0370					
Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0390					
Ergänzende Eigenmittel gesamt	R0400					
Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel						
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0500	2.179.540	2.179.540			
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0510	2.179.540	2.179.540			
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0540	2.179.540	2.179.540			
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0550	2.179.540	2.179.540			
SCR	R0580	1.116.854				
MCR	R0600	301.113				

Angaben in Tsd. EUR		Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	R0620	195,15 %				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	R0640	723,83 %				

Angaben in Tsd. EUR		C0060
Ausgleichsrücklage		
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R0700	2.269.757
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	R0710	
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	R0720	90.217
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	R0730	98.558
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	R0740	
Ausgleichsrücklage	R0760	2.080.982
Erwartete Gewinne		
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung	R0770	563.945
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung	R0780	212.755
Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	R0790	776.700

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

Angaben in Tsd. EUR		Brutto-Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachung
		C0110	C0080	C0090
Marktrisiko	R0010	1.380.143		Keine
Gegenparteiausfallrisiko	R0020	71.028		
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030	210.571	2 - Keine	7 - Keine
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040	276.552	6 - Keine	2 - Keine
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050	694.681	5 - Keine	2 - Keine
Diversifikation	R0060	-769.231		
Risiko immaterieller Vermögenswerte	R0070			
Basissolvenzkapitalanforderung	R0100	1.863.745		

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Angaben in Tsd. EUR		C0100
Operationelles Risiko	R0130	72.331
Verlustrückstellungen der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0140	-482.730
Verlustrückstellungen der latenten Steuern	R0150	-336.492
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160	
Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	R0200	1.116.854
Kapitalaufschläge bereits festgesetzt	R0210	
Solvenzkapitalanforderung	R0220	1.116.854
Weitere Angaben zur SCR		
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil	R0410	1.116.854
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	R0420	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430	
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände für Artikel 304	R0440	

Mindestkapitalanforderung – sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeit (1)

Angaben in Tsd. EUR		Nichtlebensversicherungstätigkeit MCR _(NL,NL) -Ergebnis	Lebensversicherungstätigkeit MCR _(NL,L) -Ergebnis
		C0010	C0020
Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen	R0010	132.879	

Mindestkapitalanforderung – sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeit (2)

Angaben in Tsd. EUR	Nichtlebensversicherungstätigkeit		Lebensversicherungstätigkeit	
	Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten	Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten
	C0030	C0040	C0050	C0060
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020			
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	6.795	88.855	
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040			
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050	304.620	185.771	
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060	7.301	174.044	
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070	1.905	5.080	
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	88.142	198.578	
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090	263.092	100.004	
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100			
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110	-2.067	50.716	
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120			
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130	0	0	
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140	6		
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150	352	0	
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160	32	0	
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170	49	0	

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

Angaben in Tsd. EUR		Nichtlebensversicherungstätigkeit MCR _(L,NL) - Ergebnis	Lebensversicherungstätigkeit MCR _(L,L) - Ergebnis
		C0070	C0080
Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen	R0200	13.116	155.118

Angaben in Tsd. EUR		Nichtlebensversicherungstätigkeit		Lebensversicherungstätigkeit	
		Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft)	Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft)
		C0090	C0100	C0110	C0120
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210			5.054.181	
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220			904.033	
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230			1.517.423	
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240	624.557		24.905	
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250				5.683.170

Berechnung der Gesamt-MCR

Angaben in Tsd. EUR		C0130
Lineare MCR	R0300	301.113
SCR	R0310	1.116.854
MCR-Obergrenze	R0320	502.584
MCR-Untergrenze	R0330	279.213
Kombinierte MCR	R0340	301.113
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	6.200
Mindestkapitalanforderung	R0400	301.113

Berechnung der fiktiven MCR für Nichtlebens- und Lebensversicherungstätigkeit

Angaben in Tsd. EUR		Nichtlebensversicherungstätigkeit	Lebensversicherungstätigkeit
		C0140	C0150
Fiktive lineare MCR	R0500	145.995	155.118
Fiktive SCR ohne Aufschlag (jährliche oder neueste Berechnung)	R0510	541.508	575.346
Obergrenze der fiktiven MCR	R0520	243.679	258.906
Untergrenze der fiktiven MCR	R0530	135.377	143.837
Fiktive kombinierte MCR	R0540	145.995	155.118
Absolute Untergrenze der fiktiven MCR	R0550	2.500	3.700
Fiktive MCR	R0560	145.995	155.118

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABS	Asset backed securities	LoB	Line of Business
AEM-Methode	Adjusted Equity Methode	LSMC	Least Square Monte Carlo
AFRAC	Austrian Financial and Auditing Committee	LTI	Long Term Incentive
AktG	Aktiengesetz	MCR	Minimum Capital Requirement
ALM	Asset-Liability Management	MRA	Market Risk Analyzer
ALS	Asset-Liability Strategy	MRSA	Main Risk Self Assessment
API	ALM Platform for Investments	NPV	Net Present Value
AR	Aufsichtsrat	OGAV	Organismen für gemeinsame Anlagen
CEO	Chief Executive Officer/Vorstandsvorsitzender	ORSA	Own Risk and Solvency Assessment
CFO	Chief Financial Officer/Finanzvorstand	P&C	Property & Casualty Insurance
CInsO	Chief Insurance Officer	PA	Prüfungsausschuss
CIO	Chief Investment Officer	PIM	Partielles internes Modell
CLN	Credit linked note	PPP	Prudent Person Principle
CRO	Chief Risk Officer	QRT	Quantitative Reporting Template (quantitative Berichtsvorlage)
CSO	Chief Sales Officer	RAF	Risk Appetite Framework
DBO	Defined Benefit Obligation	RoRC	Return on risk capital
DCF	Discounted Cash Flow	RRL	Rahmenrichtlinie
DV	Durchführungsverordnung	RSR	Regular Supervisory Report
EBS	Economic Balance Sheet	SAA	Strategic Asset Allocation
EMEA	Europe Middle East Asia (Region)	SCR	Solvency Capital Requirement
ESP	Economic Solvency Projection	SF	Standardformel
FMA	Finanzmarktaufsicht	SFCR	Solvency and Financial Condition Report
GAF	Group Actuarial Function	STI	Short Term Incentive
GHV	Generali Holding Vienna AG	TAA	Tactical Asset Allocation
GIE	Generali Investments Europe S.p.A.	UGB	Unternehmensgesetzbuch
GIT	IT Abteilung der Generali Versicherung	UW	Underwriting
GO	Geschäftsordnung	VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
GRM	Group Risk Management	Vgl.	Vergleiche
GSS	Generali Shared Services S.c.a.r.l.	VMF	Versicherungsmathematische Funktion
I.d.R.	In der Regel	VO	Verordnung
IKS	Internes Kontrollsystem	YAS	Yield and Spread
IM	Internes Modell	YE	Year end
LAMP	Life Actuarial Management Platform		

GLOSSAR

A

Alternative Bewertungsmethoden

Bewertungsmethoden, die mit Artikel 75 der RRL 2009/138/EG im Einklang stehen und die für gleiche oder ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten nicht nur die notierten Marktpreise heranziehen (vgl. Artikel 1 Z. 1 der DV EU/2015/35).

Aufsichtsbehörde

Diejenige einzelstaatliche Behörde oder diejenigen einzelstaatlichen Behörden von Mitgliedstaaten, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften für die Beaufsichtigung von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zuständig sind (vgl. § 5 Z. 16 VAG 2016).

Ausgleichsrücklage

Innerhalb des Überschusses der Aktiva über die Passiva sind einzelne Positionen bereits separat ausgewiesen, vom dann verbleibenden Überschuss sind weitere Abzüge vorzunehmen, die nach Anpassungen verbleibende Rechengröße wird als Ausgleichsrücklage bezeichnet. Vom Überschussbetrag sind insbesondere folgende Positionen in Abzug zu bringen:

- gehaltene eigene Aktien
- vorhersehbare Dividenden
- Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten bei Vorliegen definierter Voraussetzungen

Die Ausgleichsrücklage wird im Regelfall positiv sein, jedoch auch negative Werte sind denkbar. Eine Kriterienprüfung zur Klassifizierung ist nicht vorgesehen. Die Ausgleichsrücklage ist somit jedenfalls als Tier 1-Kapital zu klassifizieren (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 147f).

Auslagerung

Eine Vereinbarung jeglicher Form, die zwischen einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und einem Dienstleister getroffen wird, bei dem es sich um ein beaufsichtigtes oder nichtbeaufsichtigtes Unternehmen handeln kann, aufgrund derer der Dienstleister direkt oder durch weiteres Auslagern einen Prozess, eine Dienstleistung oder eine Tätigkeit erbringt, die ansonsten vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde (vgl. § 5 Z. 36 VAG 2016).

B

Basiseigenmittel

Der Teil des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der die folgenden Bestandteile umfasst (vgl. Artikel 70 der DV EU/2015/35):

- eingezahltes Grundkapital und zugehöriges Emissionsagiokonto
- eingezahlter Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsver-einen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen
- eingezahlte nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
- Überschussfonds, die nicht als Versicherungs- und Rückversicherungsverbindlichkeiten angesehen werden
- eingezahlte Vorzugsaktien und zugehöriges Emissionsagiokonto
- eine Ausgleichsrücklage
- eingezahlte nachrangige Verbindlichkeiten

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn

Auch EPIFP oder Expected Profits in Future Premiums – der erwartete Barwert künftiger Zahlungsströme, die daraus resultieren, dass für die Zukunft erwartete Prämien für bestehende Versicherungs- und Rückversicherungsverträge – die aber ungeachtet der gesetzlichen oder vertraglichen Rechte des Versicherungsnehmers auf Beendigung des Vertrags aus einem beliebigen Grund außer dem Eintritt des versicherten Ereignisses möglicherweise nicht gezahlt werden – in die versicherungstechnischen Rückstellungen aufgenommen werden (vgl. Artikel 1 Z. 46 der DV EU/2015/35).

Beteiligung

Das direkte Halten oder das Halten im Wege der Kontrolle von mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen (vgl. Artikel 13 Abs. 20 der RRL 2009/138/EG und § 5 Z. 26 VAG 2016).

Beteiligung, qualifizierte – das direkte oder indirekte Halten von mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens oder eine andere Möglichkeit der Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung dieses Unternehmens (vgl. Artikel 13 Z. 21 der RRL 2009/138/EG und § 5 Z 27 VAG 2016).

Als Beteiligung wird auch das direkte oder indirekte Halten von Stimmrechten oder Kapital an einem Unternehmen betrachtet, auf das nach Ansicht der Aufsichtsbehörden ein maßgeblicher Einfluss tatsächlich ausgeübt wird (vgl. Artikel 212 Abs. 2 letzter Satz der RRL 2009/138/EG)

Bewertungseinheit

Bei der Bilanzierung von Derivaten ist der Grundsatz der Einzelbewertung heranzuziehen. Unter bestimmten Bedingungen ist allerdings die Bildung einer Bewertungseinheit mit einem abgesicherten Grundgeschäft zulässig (vgl. AFRAC Austrian Financial Reporting and Auditing Committee, Stellungnahme „Die Unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“, Dezember 2012, RZ 28).

Voraussetzungen für die Bildung von Bewertungseinheiten sind formaler und materieller Natur. Die formalen Anforderungen setzen die dokumentierte Widmung zu Beginn der Sicherungsbeziehung voraus, die die Identifikation des abzusichernden Risikos, die Festlegung des Beginns der Sicherungsbeziehung und die nachvollziehbare Begründung aller materiellen Voraussetzungen umfasst. Die materiellen Voraussetzungen umfassen die qualitative Eignung des abgesicherten Grundgeschäfts, das Vorliegen eines Absicherungsbedarfs, das Bestehen einer Absicherungsstrategie und die qualitative Eignung des Derivats als Sicherungsinstrument (vgl. AFRAC Austrian Financial Reporting and Auditing Committee, Stellungnahme „Die Unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“, Dezember 2012, RZ 29 ff).

Liegt eine Bewertungseinheit vor, ist das Derivat nicht gesondert zu bewerten: Bewertungsobjekt ist vielmehr das abgesicherte Grundgeschäft zusammen mit dem Derivat (vgl. AFRAC Austrian Financial Reporting and Auditing Committee, Stellungnahme „Die Unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“, Dezember 2012, RZ 45).

Ist aus dem abgesicherten Grundgeschäft aufgrund der darauf anzuwendenden Bewertungsbestimmungen ein Verlust zu erfassen, ist dabei die gegenläufige Wertentwicklung des Derivats zu berücksichtigen. Eine kompensierende Bewertung ist allerdings nur in jener Höhe zulässig, als die Sicherungsbeziehung effektiv ist, der ineffektive Teil darf nicht berücksichtigt werden (vgl. AFRAC Austrian Financial Reporting and Auditing Committee, Stellungnahme „Die Unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“, Dezember 2012, RZ 47).

D

Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen

Finanzielle Vermögenswerte, die entstehen, wenn Gläubiger, besichert oder nicht besichert, Mittel an Schuldner (Privatpersonen), einschließlich Cash-Pools, verleihen (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

Derivate

Ein Derivat ist ein Finanzinstrument oder ein anderer Kontrakt mit allen drei nachstehenden Merkmalen:

- Seine Wertentwicklung ist an einen bestimmten Zinssatz, den Preis eines Finanzinstruments, einen Rohstoffpreis, Wechselkurs, Preis- oder Zinsindex, ein Bonitätsrating, einen Kreditindex oder eine ähnliche Variable gekoppelt, sofern bei einer nicht finanziellen Variablen diese nicht spezifisch für eine der Vertragsparteien ist (auch „Basiswert“ genannt).
- Es erfordert keine Anfangsauszahlung oder eine, die im Vergleich zu anderen Vertragsformen, von denen zu erwarten ist, dass sie in ähnlicher Weise auf Änderungen der Marktbedingungen reagieren, geringer ist.
- Es wird zu einem späteren Zeitpunkt beglichen (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

E

Eigenmittel

Als Ergebnis der Umwertung der Bilanzpositionen der UGB/VAG-Bilanz hin zur Solvenzbilanz ergibt sich als Residualgröße der Überschuss der Aktiva über die Passiva. Dieser ist weiter zu untergliedern, d.h. einzelne Eigenmittelbestandteile sind innerhalb des Überschusses separat auszuweisen, diese erhöhen allerdings die Eigenmittel nicht. Folgende Bestandteile sind hierbei von praktischer Bedeutung (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 146f):

- Eingezahltes Grundkapital samt Kapitalrücklage bei Aktiengesellschaften
- Überschussfonds
- Latente Netto-Steueransprüche
- Ausgleichsrücklage

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Entspricht dem Anteil der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen (einschließlich Finanzrückversicherungen und Zweckgesellschaften) (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

F

Fit & Proper

Alle Mitarbeiter des Versicherungsunternehmens verfügen über die Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde, die zu einer ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 57).

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Beträge überfälliger Zahlungen von Versicherungsnehmern, Versicherern und anderen Akteuren im Versicherungsgeschäft, die nicht in die Zahlungszuflüsse der versicherungstechnischen Rückstellungen einbezogen werden (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

Funktion

Eine interne Kapazität innerhalb des Governance-System zur Übernahme praktischer Aufgaben; das Governance-System schließt die Risikomanagement-Funktion, die Compliance-Funktion, die Interne Revisions-Funktion und die Versicherungsmathematische Funktion mit ein (vgl. Artikel 13 Z. 29 der RRL 2009/138/EG und § 5 Z. 37 VAG 2016).

G

Gebuchte Prämien

Die Prämien, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums an ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zu zahlen sind, unabhängig davon, ob diese Prämien sich ganz oder teilweise auf einen Versicherungs- oder Rückversicherungsschutz in einem anderen Zeitraum beziehen (vgl. Artikel 1 Z. 11 der DV EU/2015/35).

Grandfathering

Auf die Eigenmittel bezogen liegt die Bedeutung darin, dass nur jene nachrangigen Kapitalien, die bereits unter Solvabilität I anrechenbar waren, für einen Übergangszeitraum von zehn Jahren (31. Dezember 2025) als Tier- oder Tier 2-Eigenmittel angerechnet werden können, sofern diese nicht ohnehin direkt als Eigenmittel anhand der Einstufung des VAG 2016 klassifiziert werden können (vgl. FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Strukturierter Dialog im Rahmen der Vorbereitung auf Solvabilität II, Teil 3 Fit & Proper, Eigenmittel & ORSA, Seite 31, Wien, 10. April 2015).

Grundkapital

Das Grundkapital kann

- voll eingezahltes Grundkapital
 - abgerufenes Grundkapital
 - eingefordertes, aber noch nicht eingezahltes Grundkapital
- sein (vgl. Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 der Kommission vom 2. Dezember 2015, L347/619).

Grundsatz unternehmerischer Vorsicht, auch Prudent Person Principle

In Bezug auf das gesamte Vermögensportfolio dürfen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen lediglich in Vermögenswerte und Instrumente investieren, deren Risiken sie angemessen erkennen, messen, überwachen, managen, steuern, über deren Risiken sie angemessen berichten und deren Risiken sie bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs gemäß § 111 Abs. 1 Z. 1 VAG 2016 angemessen berücksichtigen können (vgl. § 124 Abs. 2 VAG 2016).

K

Konzentrationsrisiko

Sämtliche mit Risiken behaftete Engagements mit einem Ausfallspotenzial, das umfangreich genug ist, um die Solvabilität oder die Finanzlage der Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zu gefährden (vgl. Artikel 13 Z. 35 der RRL 2009/138/EG und § 5 Z. 43 VAG 2016).

Kreditrisiko

Das Risiko eines Verlustes oder nachteiliger Veränderung der Finanzlage, das sich aus Fluktuationen bei der Bonität von Wertpapieremittenten, Gegenparteien und anderen Schuldnern ergibt, gegenüber denen die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen Forderungen haben, und das in Form von Gegenparteiausfallrisiken, Spread-Risiken oder Marktrisikokonzentrationen auftritt (vgl. Artikel 13 Z. 32 der RRL 2009/138/EG und § 5 Z. 40 VAG 2016).

L

Liquiditätsrisiko

Das Risiko, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nicht in der Lage sind, Anlagen und andere Vermögenswerte zu realisieren, um ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen (vgl. Artikel 13 Z. 34 der RRL 2009/138/EG und § 5 Z. 42 VAG 2016).

M

Marktrisiko

Das Risiko eines Verlustes oder nachteiliger Veränderungen der Finanzlage, das sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe und in der Volatilität der Marktpreise für die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ergibt (vgl. Artikel 13 Z. 31 der RRL 2009/138/EG und § 5 Z. 39 VAG 2016).

Mindestkapitalanforderung (MCR)

Das MCR stellt das Mindestausmaß an Eigenmitteln dar, das ein Versicherungsunternehmen zu jedem Zeitpunkt halten muss. Eine Unterschreitung dieser Mindesteigenmittel kann schwerwiegende aufsichtsrechtliche Maßnahmen bis zum Konzessionsentzug haben (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 140).

N

Nachrangige Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten, bei denen ein Gläubiger im Insolvenzfall hinter allen anderen Gläubigern zurückzustehen hat oder überhaupt die Gläubigerstellung verliert (vgl. UGB Unternehmensgesetzbuch Kommentar, Univ. Prof. Dr. Ulrich Torggler LL.M., Universität Wien, 2. Auflage, Linde Verlag, Wien 2016, Seite 1112, Rz. 9).

Nachrangige Verbindlichkeiten gelten als Basiseigenmittelbestandteile. Sie sind ihrer Verlustausgleichsfähigkeit entsprechend in verschiedene Tiers (Klassen) einzustufen. Der Gesetzgeber hat hier zur Erleichterung des Übergangs in das neue Aufsichtsregime Übergangsbestimmungen geschaffen (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 148).

O

Operationelles Risiko

Das Verlustrisiko, das sich aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern oder Systemen oder durch externe Ereignisse ergibt (vgl. Artikel 13 Z. 33 der RRL 2009/138/EG und § 5 Z. 41 VAG 2016).

Organismen für gemeinsame Anlagen

Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gemäß Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates oder ein alternativer Investmentfonds (AIF) gemäß Artikel 4 Abs. 1a der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

Outsourcing

Eine Vereinbarung jeglicher Form, die zwischen einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und einem Dienstleister getroffen wird, bei dem es sich um ein beaufsichtigtes oder nichtbeaufsichtigtes Unternehmen handeln kann, aufgrund derer der Dienstleister direkt oder durch weiteres Outsourcing einen Prozess, eine Dienstleistung oder eine Tätigkeit erbringt, die ansonsten vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde (vgl. Artikel 13 Z. 28 der RRL 2009/138/EG).

P

Polizzendarlehen

Polizzenbesicherte Darlehen an Versicherungsnehmer (Darlehen mit Versicherungsscheinen als Sicherheit) (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

Proportionalität

Das Proportionalitätsprinzip wird unter Solvabilität II an mehreren Stellen verankert (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 21):

Einerseits haben die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 29 Abs. 3 der RRL sicherzustellen, dass die Vorschriften der RRL auf eine Art und Weise angewandt werden, die dem Wesen, dem Umfang und der Komplexität der Risiken angemessen sind, die mit der Tätigkeit der (Rück-)Versicherungsunternehmen einhergehen (vgl. insbesondere § 268 Abs. 3 VAG 2016).

Andererseits ist die Europäische Kommission gemäß Artikel 29 Abs. 4 der RRL verpflichtet, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der Durchführungsmaßnahmen auf Level 2 entsprechend zu beachten.

Außerdem wird in Artikel 41 Abs. 2 der RRL in Zusammenhang mit den allgemeinen Governance-Anforderungen festgehalten, dass das Governance-System der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten der (Rück-)Versicherungsunternehmens angemessen sein soll (vgl. insbesondere § 107 Abs. 1 VAG 2016).

Aus der Präambel der RRL 2009/138/EG in Verbindung mit der DV EU/2015/35 lassen sich folgende Anhaltspunkte für die Ermittlung der Reichweite des Proportionalitätsprinzips ableiten (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 22):

- Der Sinn und Zweck der verhältnismäßigen Anwendung des Solvabilität II-Regelwerkes besteht darin,
 - kleine und mittlere (Rück-)Versicherungsunternehmen, oder
 - auf bestimmte Versicherungsarten spezialisierte, bzw.
 - Dienste für bestimmte Kundensegmente anbietende (vgl. EG 20 RRL), oder
 - firmeneigene (Rück-)Versicherungsunternehmen (vgl. EG 21 RRL)
 nicht übermäßig zu belasten.
- Die Solvabilität II-Regelung folgt dem Konzept der doppelten Proportionalität, d.h. das Proportionalitätsprinzip soll sowohl für die Anforderungen an (Rück-)Versicherungsunternehmen als auch für die Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse gelten (vgl. Erwägungsgründe 18f der RRL 2009/138/EG). Für die Praxis folgt daraus Folgendes:
 - Die (Rück-)Versicherungsunternehmen müssen selbst beurteilen, welche Pflichten je nach Wesensart, Umfang und Komplexität ihren Risiken bzw. ihrer Tätigkeit angemessen sind.
 - Diese unternehmerische Selbsteinschätzung unterliegt der Überprüfung durch die Aufsichtsbehörden, die ihre Ermessensspielräume im Sinne des Proportionalitätsprinzips berücksichtigen.
- Das Proportionalitätsprinzip entfaltet Wirkungen in beide Richtungen: Es rechtfertigt nicht nur weniger strenge Anforderungen für die (Rück-)Versicherungsunternehmen mit einem einfacheren Risikoprofil, sondern umgekehrt auch strengere Anforderungen für die (Rück-)Versicherungsunternehmen mit einem komplexeren Risikoprofil.

R

Rechnungszins

Der Rechnungszins zählt zu den versicherungsmathematischen Grundlagen, wie auch die biometrischen Risiken, die für die Erstellung der Tarife und die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendet werden (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 33).

Aufgrund der versicherungsmathematischen Grundsätze muss eine gerechte Berechnung der Prämien und Leistungen gewährleistet werden. Der Rechnungszins ist nur ein Teil der versicherungsmathematischen Tarifierung. Die konkrete Höhe des Rechnungszinses soll sich nicht pauschal an dem höchstzulässigen Prozentsatz orientieren, sondern ist unter Berücksichtigung der individuellen Merkmale des Versicherungsproduktes und entsprechender Kriterien, wie beispielsweise Garantien und Optionen des Produktes oder Laufzeit der Verpflichtung, festzusetzen. Die Berücksichtigung von Kriterien hat im Interesse der Versicherten zu erfolgen, was auch dazu führen kann, dass im Einzelfall bestimmten Kriterien ein höheres Gewicht beigemessen wird (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 34).

Risikolose Basiszinskurve

Eine risikolose Zinskurve, die in der gleichen Weise abgeleitet wird wie die bei der Berechnung des in Artikel 77 Abs. 2 der RRL 2009/138/EG genannten besten Schätzwerts zu verwendende maßgebliche risikolose Zinskurve, allerdings ohne Matching-Anpassung, Volatilitätsanpassung oder vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikolosen Zinskurve gemäß Artikel 308c der genannten Richtlinie (vgl. Artikel 1 Z. 36 der DV EU/2015/35).

Risikominderungstechniken

Sämtliche Techniken, die die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in die Lage versetzen, einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Risiken auf eine andere Partei zu übertragen (vgl. Artikel 13 Z. 36 der RRL 2009/138/EG und § 5 Z. 44 VAG 2016).

Rückkauf

Alle Möglichkeiten zur vollständigen oder teilweisen Beendigung eines Vertrags, einschließlich

- einer Beendigung aus freien Stücken mit oder ohne Zahlung eines Rückkaufswerts,
- eines Wechsels des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens durch den Versicherungsnehmer,
- einer Beendigung wegen ausbleibender Prämienzahlung des Versicherungsnehmers (vgl. Artikel 1 Z. 13 der DV EU/2015/35).

S

Schlüsselfunktion

Als Schlüsselfunktion innehabende Personen gelten Personen, die für das Versicherungsunternehmen mit Blick auf seine Geschäftstätigkeit und Organisation besonders wichtige Funktionen wahrnehmen. Dies sind zum einen Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, und zum anderen andere Schlüsselfunktionen, zu denen jedenfalls die Governance-Funktionen zählen (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 58).

SCR-Standardformel

Mit der Standardformel für das Solvenzkapital sollen die wesentlichen quantifizierbaren Risiken erfasst werden, denen die meisten Versicherungsunternehmen ausgesetzt sind. Eine Standardformel ist nach ihrer Art und Beschaffenheit ein standardisiertes Berechnungsverfahren und daher nicht auf das individuelle Risikoprofil eines bestimmten Unternehmens zugeschnitten. Die Standardformel folgt einem modularen Ansatz, bei dem das gesamte Risiko, dem ein Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist, in Risikomodulen unterteilt ist. Für jedes Risikomodul wird eine Kapitalanforderung bestimmt. Die Kapitalanforderung auf der Ebene von Risikomodulen wird unter Verwendung von Korrelationsmatrizen aggregiert, um die Kapitalanforderung für das gesamte Risiko zu erhalten. Das SCR setzt sich aus einer Basis-Solvenzkapitalanforderung, einer Kapitalanforderung für operationelle Risiken und einem Anpassungsterm zusammen (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 117).

Staatsanleihen

Anleihen, die von öffentlicher Hand begeben werden, sei es von Zentralstaaten, supranationalen staatlichen Institutionen, Regionalregierungen oder Kommunalverwaltungen, und Anleihen, die vollständig, vorbehaltlos und unwiderruflich von der Europäischen Zentralbank, den Zentralstaaten der Mitgliedstaaten und den Zentralbanken garantiert werden, die auf die einheimische Währung dieses Zentralstaats und der Zentralbank lauten und aus dieser Währung finanziert sind, sowie Anleihen, die von multilateralen Entwicklungsbanken gemäß Artikel 117 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder internationalen Organisationen gemäß Artikel 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 garantiert werden, wobei die Garantie die Anforderungen nach Artikel 215 der DV EU/2015/35 erfüllt (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01)

Strukturierte Schuldtitel

Hybride Wertpapiere, die ein festverzinsliches Wertpapier (Rendite in Form fester Zahlungen) mit einer Reihe von derivativen Komponenten kombinieren. Ausgenommen von dieser Kategorie sind festverzinsliche Wertpapiere, die von Staaten ausgegeben werden. Betrifft Wertpapiere, in die Derivate gleich welcher Kategorie eingebettet sind, einschließlich Credit Default Swaps („CDS“), Constant Maturity Swaps („CMS“) und Credit Default Options („CDOp“). Vermögenswerte dieser Kategorie werden nicht entbündelt (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01)

T

Tiering

Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, ihre Eigenmittelbestandteile anhand vordefinierter Kriterien und entsprechend ihrer Werthaltigkeit in drei Qualitätsstufen, sogenannte Klassen oder Tiers einzustufen. Vom Grundgedanken her sollen die Tiers die Verlustausgleichsfähigkeit des Eigenmittelbestandteils widerspiegeln. Kapital höchster Qualität mit ständiger Verfügbarkeit und Verlustausgleichsfähigkeit im going-concern, aber auch im winding-up, soll hierbei als Tier 1-Kapital klassifiziert werden. Als Tier 2- bzw. Tier 3-Kapital sind Eigenmittelbestandteile einzustufen, die nicht den strengen Kriterien des Tier 1-Kapitals standhalten und eine geringere Verlustausgleichsfähigkeit aufweisen (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 149).

U

Überschussanteile

„Künftige Überschussanteile“ und „künftige Überschussbeteiligungen“ künftige Leistungen außer index- oder fondsgebundenen Leistungen aus Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen, die eines der folgenden Merkmale aufweisen:

- Sie beruhen rechtlich oder vertraglich auf einem oder mehreren der folgenden Ergebnisse:
 - Dem Ergebnis eines bestimmten Bestands an Verträgen, eines bestimmten Typs von Verträgen oder eines einzelnen Vertrags;
 - Den realisierten oder nicht realisierten Kapitalanlageerträgen eines bestimmten Portfolios von Vermögenswerten, die vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gehalten werden;
 - Dem Gewinn oder Verlust des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens oder Sondervermögens, das den die Leistungen begründenden Vertrag ausstellt;
- Sie basieren auf einer Deklaration des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, und der Zeitpunkt oder Betrag der Leistungen liegt ganz oder teilweise in seinem Ermessen;

Überschussfonds

Überschussfonds gelten als akkumulierte Gewinne, die noch nicht zur Ausschüttung an die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten deklariert wurden (vgl. RRL 2009/138/EG Artikel 91 Abs. 1).

Es handelt sich um die zum Berechnungsstichtag vorhandenen, noch nicht erklärten Beträge der Rückstellung für Gewinnbeteiligung. Diese Beträge stehen grundsätzlich dem Versicherungsnehmer zu (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 105).

In Ausnahmefällen dürfen noch nicht erklärte Beträge der Rückstellung für Gewinnbeteiligung aufgelöst werden, um im Interesse der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten einen Notstand abzuwehren (vgl. § 92 Abs. 5 VAG 2016).

Unternehmensanleihen

Von Unternehmen begebene Anleihen (vgl. DV (EU) 2015/2450 Anhang II, S.02.01).

V

Verbundenes Unternehmen

Ein Tochterunternehmen oder ein anderes Unternehmen, an dem eine Beteiligung gehalten wird, oder ein Unternehmen, das mit einem anderen Unternehmen aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Vertrages oder einer Satzungsbestimmung dieser Unternehmen einer einheitlichen Leitung untersteht, oder wenn das Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan dieses Unternehmens sowie dasjenige eines oder mehrerer Unternehmen, sich mehrheitlich aus denselben Personen zusammensetzen, die während des Geschäftsjahres und bis zur Aufstellung des konsolidierten Abschlusses im Amt sind (vgl. Artikel 212 Abs. 1b der RRL 2009/138/EG iVm Artikel 12 Abs. 1 der Richtlinie 83/349/EWG).

Ein Tochterunternehmen oder anderes Unternehmen, an dem eine Beteiligung gehalten wird, oder ein Unternehmen, das mit einem anderen Unternehmen durch eine Beziehung gemäß Artikel 22 Abs. 7 der Richtlinie 2013/34/EU verbunden ist (vgl. Artikel 1 Z. 49 der DV EU/2015/35).

Verdiente Prämien

Die Prämien, die sich auf das von einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in einem bestimmten Zeitraum gedeckte Risiko beziehen (vgl. Artikel 1 Z. 12 der DV EU/2015/35).

Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen

In vielen Lebensversicherungsverträgen ist neben einer garantierten Versicherungsleistung auch eine Gewinnbeteiligung vereinbart. Gewinne werden mit dem Versicherungsnehmer geteilt und stellen eine höhere Versicherungsleistung in Aussicht. Erleidet das Versicherungsunternehmen einen Verlust, so wird dieser in der Regel eine Auswirkung auf die zukünftige Gewinnzuweisung haben. Insgesamt wird ein Teil des erlittenen Verlustes in der Solvenzbilanz durch die Verringerung der gesamten versicherungstechnischen Rückstellung absorbiert werden. Im Falle des Eintretens eines Verlustes kann dies zu einer niedrigeren Gewinnbeteiligung führen und hat somit einen risikomindernden Effekt. Diese risikomindernden Effekte der zukünftigen Überschussbeteiligungen können bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung berücksichtigt werden. (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 142).

Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern

Durch die latenten Steuern fließen die steuerlichen Effekte, die sich aus der unterschiedlichen Bewertung in der Solvenzbilanz im Vergleich zu den Steuerwerten ergeben, in die Solvenzbilanz. Sie bilden somit die steuerlichen Effekte ab, die wirtschaftlich (in der Solvabilität II-Welt) bereits entstanden sind, aber ihre steuerlichen Auswirkungen noch nicht entfaltet haben. Der risikomindernde Effekt, der aufgrund der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern angesetzt werden kann, entsteht daraus, dass sich die Höhe der Aktiva und Passiva der Solvenzbilanz aufgrund des Stresses bzw. Schocks verändern und daher in der gestressten Solvenzbilanz auch die Höhe der latenten Steuern neu zu berechnen ist. Ergo sind daher die latenten Steuern vor Schock und nach Schock zu ermitteln und zu vergleichen. Bei Eintritt eines hypothetischen 200-Jahres-Ereignisses entsteht ein Verlust in entsprechender Größenordnung, der vom Unternehmen als virtueller Verlustvortrag genutzt werden kann. Somit wird dem Unternehmen ein Vorgriff auf diesen ökonomischen Nutzen über die Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern ermöglicht (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 143f).

Versicherungstechnisches Risiko

Das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Verbindlichkeiten, das sich aus einer unangemessenen Preisfestlegung und nicht angemessenen Rückstellungsannahmen ergibt (vgl. Artikel 13 Z 30 der RRL 2009/138/EG und § 5 Z. 38 VAG 2016).

W

Wesentlichkeit

Ausdruck des Proportionalitätsprinzips ist auch der Grundsatz der Wesentlichkeit, wonach nur wesentliche Risiken zu berücksichtigen sind. Welche Risiken als wesentlich eingestuft werden sollen, hängt wiederum von einer unternehmensindividuellen Skalierung der Wesentlichkeit ab. Dieses Prinzip hat seinen Ursprung in den IFRS und wird explizit nur in Zusammenhang mit den Offenlegungspflichten und der Bewertung zum Ausdruck gebracht. In diesem Kontext hat der Wesentlichkeitsgrundsatz etwa zur Folge, dass die (Rück-)Versicherungsunternehmen all jene Informationen offenzulegen haben, deren Nichtveröffentlichung oder unvollständige Darstellung die Entscheidungsfindung der Adressaten des öffentlichen Berichts über Solvabilität und Finanzlage beeinflussen könnte (vgl. Handbuch Versicherungsaufsicht – VAG 2016, Stand: Juli 2016, FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Seite 22).

Generali Versicherung AG

Landskrongasse 1–3
1010 Wien
Österreich

Telefon (+43 1) 53 401 0
Telefax (+43 1) 532 09 49 11011
E-Mail office.at@generali.com
Internet www.generali.at

Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien
Firmenbuch HG Wien: FN 38641 a
UID-Nummer: ATU 36872407
Datenverarbeitungsregister (DVR): 0603589

Redaktion: Abteilung Rechnungswesen der Generali Versicherung AG
Foto: Generali Real Estate S.p.A., Zweigniederlassung Österreich, Wien
Satz und PDF-Erstellung: Druckerei Hans Jentzsch & Co GmbH

